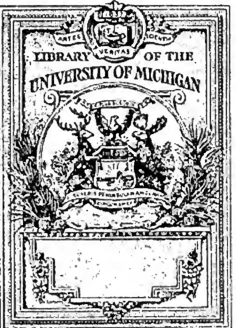

LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN

Würtembergische Jahrbücher

für

vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie.

Herausgegeben

von

J. D. G. Memminger.

Jahrgang 1828. Erstes Heft.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1830.

5,13,5,6

Inhalt.

Chronik.

I. Witterung, Fruchtbarkeit und Preise.

II. Besondere Denkwürdigkeiten.

III. Nekrolog.

IV. Verwaltung.

Abhandlungen, Aufsätze und Nachrichten ꝛc.

Verbesserungen in dem Jahrgang 1827.

H. 1. S. 48. Z. 10. l. Salm statt Solms.
H. 2. S. 353. Z. 11. l. 1590 statt 1473.
S. 358. Z. 8. l. „Schloß“ und Ruinen.
S. 369. Z. 2. v. u. l. 819 statt 1819.
S. 375. Z. 3. l. östreichischen statt ersten.

Chronik.

I. Witterung, Fruchtbarkeit und Preise im Jahre 1828.

1. Witterung. Von Herrn Prof. Schübler.

Das Jahr 1828 hatte einen gelinden Winter, dagegen weniger warmen Sommer als die beiden vorhergehenden Jahre; Frühling und Herbstwitterung waren gut, welches der Vegetation um so mehr zu statten kam, da der Sommer selbst für manche später reifende Produkte des Pflanzenreichs nicht die hinreichende Wärme hatte; die einzelnen Jahrszeiten zeigten näher dieses:

Januar und Februar waren meist gelind und trüb, nur an einzelnen Tagen erhielt sich die Temperatur auch den Tag über unter dem Eispunkt, Regen, Schnee und Thauwetter wechselten manchfaltig mit einander, den 13ten Januar hatten wir die seltne Erscheinung eines Wintergewitters, welches sich vom untern Schwarzwalde aus über den größten Theil des nördlichen Würtembergs nordöstlich zog; den 12ten und 29sten Januar und 8ten Februar ereigneten sich in mehreren Gegenden der würtemb. Alp Erderschütterungen, am weite-

sten verbreiteten sie sich am leztern Tag, an welchem Nachmittags 2½ Uhr eine Erschütterung gleichzeitig in den Oberämtern Urach, Münsingen, Reutlingen südwestlich bis in die Gegend von Tuttlingen, nördlich bis in die Gegend von Tübingen bemerkt wurde; (s. u.)

März und April hatten gleichfalls größerntheils veränderliche Witterung, einzelne Tage waren noch bedeutend kalt, den 8ten März sank die Temperatur bey Tübingen in der Frühe selbst noch 13 Grad unter den Eispunkt. — Gegen Ende des Aprils trat in den lezten 6 Tagen des Monats gute angenehme Frühlingswitterung ein, die Wälder fingen an zu grünen und die Obstbäume traten mit dem Schluß dieses Monats in Blüthe.

Den Mai hindurch hatten wir gute fruchtbare mit Regen gemischte Witterung, auch der größte Theil des Juni war gut, warm und fruchtbar, die Vegetation machte dadurch schnelle Fortschritte; die meisten Weinreben hatten schon vor Ende des Monats bey guter Witterung abgeblüht.

Weniger von der Witterung begünstigt waren Juli und August, sie waren mehr naß als trocken, im August fiel der meiste Regen dieses Jahrs, seine mittlere Temperatur war selbst geringer als die des Juni; die Ernte wurde durch diese nasse Sommerwitterung oft unterbrochen, die Weintrauben rückten ihrer Zeitigung nur langsam näher.

September und Oktober hatten dagegen wieder sehr gute meist warme Witterung, welches der Zeitigung der später reifenden Früchte sehr zu statten kam, die Weinlese, welche gegen die Mitte Oktobers in den meisten Gegenden Würtembergs anfing, (den 7ten am Bodensee, den 13—15ten in den meisten untern Neckargegenden, den 16ten bey Eßlingen, den 17ten bey Stuttgart, den 18ten bey Tübingen) war von der schönsten Witterung begünstigt, es wurde ausgezeichnet viel Wein gewonnen, aber im Ganzen von mittlerer Güte.

Die ersten Tage Novembers brachten uns frühzeitig Frost und Kälte, welche den 6ten und 7ten schon auf 5 — 7 Grad unter dem Eispunkt stieg. Der übrige Theil des Novembers und der December waren wieder größtentheils gelind, abwechselnd mit Regen und einigem Schnee.

Gewitter hatte dieses Jahr viele, die meisten gingen jedoch leicht vdrüber, nur einzelne waren mit verderblichem Hagel und heftigen Stürmen begleitet, die meisten kamen im Juli zum Ausbruch; durch größere Schloßen schädlich waren namentlich die Gewitter vom 9ten August bey Heilbronn, vom 11ten August bey Eßlingen und Wangen, vom 12ten September bey Tübingen und in einzelnen andern Gegenden; mit ungewöhnlich heftigen Stürmen begleitet waren die Gewitter vom 17ten Juni bey Wahlheim und 3ten Juli bey Mengen, wodurch in diesen Gegenden viele Bäume entwurzelt wurden. S. u.

Folgende Tabelle gibt eine nähere Uebersicht der Witterungsverhältnisse der einzelnen Monate nach den zu Stuttgart regelmäsig von Herrn Prof. Plieninger täglich Morgens 7, Nachmittags 2 Uhr und Nachts 9 Uhr angestellten Beobachtungen; welchen wir die mittlere monatliche Neckarhöhe nach den Beobachtungen am Wilhelms-Kanal zu Heilbronn zur Seite sezen, welche uns Herr Ober-Wasserbau-Direktor Obrist von Duttenhofer zu diesem Zweck wie im vorigen Jahr mitzutheilen die Gefälligkeit hatte; die Zahlen bezeichnen die Höhe des Neckars an der untern Schleuße dieses Kanals nach würtembergischen Schuhen und Dezimalzollen über dem Nullpunkt der Schleuße. Unter Eistagen dieser Uebersicht sind solche zu verstehen, an welchen das Thermometer bis auf oder unter den Gefrirpunkt fiel, unter Sommertagen solche, an welchen es Nachmittags auf 20 oder über 20° R. stieg.

Die mittlere Neckarhöhe war im zunächst vorhergehenden Jahr 1827 = 5,09 Schuh, sie war daher im Jahr 1828 um 1,1 w. Schuh niederer, welches der im Allgemeinen geringern Regenmenge dieses Jahrs entspricht; den niedrigsten Stand hatte der Neckar in der ersten Hälfte Novembers bey einer Höhe von 2,5 über dem Nullpunkt der Schleuße, es fiel auch in diesem Monat der wenigste Regen; den höchsten Stand hatte er den 21sten December mit 13,4 Schuh über dem Nullpunkt oder 9,4 Schuh über der mittlern Höhe dieses Jahrs; er trat dabey aus seinen Ufern.

Uebersicht der Witterung des Jahrs 1828.

In den Monaten.	Temperatur nach Reaumur.			Zahl der										Regen- und Schnee-menge, Höhe in Pariser Linien.	Neckarhöhe, mittlere, in würtembergischen Schuhen.
	Höchste Temperatur.	Tiefste Temperatur.	Mittlere aus 3täglichen Beobachtungen.	heitern Tage.	trüben.	gemischten.	Regen.	Schnee.	Gewitter.	Windigen.	Nebel.	Eistage.	Sommertage		
Januar .	+ 9,0 d. 12ten	— 8,7 den 9ten	+ 1,93	3	11	17	11	4	1	6	13	16	—	9,60 Lin.	5,46 Sch.
Februar .	+ 8,1 = 1 =	— 7,7 = 18 =	+ 1,44	10	9	12	8	3	—	3	12	17	—	22,61 =	5,31 =
März . .	+ 14,6 = 13 =	— 6,4 = 8 =	+ 4,56	4	9	18	15	6	1	1	6	6	—	23,78 =	5,88 =
April . .	+ 17,8 = 30 =	— 3,6 = 5 =	+ 8,34	7	3	20	20	3	2	2	5	2	—	21,01 =	5,22 =
Mai . .	+ 22,0 = 16 =	+ 3,3 = 8 =	+ 12,62	12	18	1	9	—	7	3	—	—	4	16,16 =	3,77 =
Juni . .	+ 23,8 = 21 =	+ 5,1 = 8 =	+ 14,99	10	2	13	13	—	2	2	—	—	13	21,40 =	3,07 =
Juli . . .	+ 26,4 = 8 =	+ 7,0 = 31 =	+ 16,40	10	—	21	17	—	5	5	—	—	14	20,82 =	3,01 =
August .	+ 25,6 = 9 =	+ 5,4 = 28 =	+ 13,90	12	1	18	14	—	9	9	3	—	6	29,30 =	3,24 =
Septbr. .	+ 21,7 = 10 =	+ 1,7 = 18 =	+ 12,10	13	1	16	12	—	3	1	15	—	3	17,58 =	5,28 =
October .	+ 17,6 = 1 =	— 3,3 = 30 =	+ 7,48	10	7	14	13	2	—	3	16	5	—	12,66 =	2,94 =
November	+ 10,9 = 15 =	— 4,7 = 7 =	+ 5,96	10	5	15	8	1	—	1	16	13	—	8,61 =	2,81 =
December	+ 10,3 = 3 =	— 6,9 = 3 =	+ 2,63	4	9	18	8	1	—	5	18	12	—	13,23 =	4,12 =
Im ganzen Jahre	+ 26,4 d. 8. Juli	— 8,7 d. 9. Jan.	+ 8,38	105	75	183	148	20	30	41	15	71	40	18,07 Zoll.	3,99 =

Werden die monatlichen Temperaturen von Stuttgart, welche aus den 3 oben bemerkten täglichen Beobachtungen berechnet wurden, nach Schouw auf wahre mittlere Temperaturen reducirt, so erhalten wir für die 4 Jahrszeiten folgende Mitteltemperaturen. Sie war

im Winter (Januar, Febr. u. December)	= +	1,93° R.
= Frühling (März, April, May) .	= +	8,35° =
= Sommer (Juni, Juli, August) .	= +	14,68° =
= Herbst (Septbr., Oktbr. u. Nov.)	= +	7,63° =
= kältesten Monat (Februar) . .	= +	1,39° =
= wärmsten Monat (Juli)	= +	15,85° =
= Im ganzen Jahr	= +	8,16° =

Vergleichen wir die 10 lezten Jahre in Ansehung der mittlern Temperatur der 6 Sommermonate vom 1ten April bis 1ten Oktober, deren Witterungs-Verhältnisse auf die Entwicklung des Pflanzenreichs und Güte vieler Produkte desselben von so bedeutendem Einfluß sind, nach den zu Tübingen in diesem Zeitraum gleichförmig angestellten Beobachtungen, so zeigten die Temperaturen dieser Jahre folgende Verschiedenheiten. Die mittlere Temperatur dieser 6 Monate war

Im Jahr 1819	= + 12,03	Im Jahr 1824	= + 11,14
= = 1820	= + 11,20	= = 1825	= + 11,37
= = 1821	= + 10,97	= = 1826	= + 12,16
= = 1822	= + 12,17	= = 1827	= + 12,04
= = 1823	= + 10,99	= = 1828	= + 11,68

Zehnjähriges Mittel = 11,68° R.

Die mittlere Temperatur der 6 Monate der wärmern Jahrszeit des Jahrs 1828 kam daher genau mit der mittlern Sommertemperatur dieses Decenniums überein; sie stund daher zwar den wärmern Jahrgängen nach, war jedoch noch bedeutend höher als in den schlechtern Sommern der Jahre 1821 und 1823, welche auch in Ansehung des Weinertrags sehr gegen das 1828 zurückstunden.*)

2. Fruchtbarkeit.

Auch der Jahrgang 1828 zeichnete sich wieder, wie seine Vorgänger, durch Fruchtbarkeit aus.

Getreide wuchs zwar nicht so viel, als in den beyden früheren Jahren; dennoch war die Ernte im Allgemeinen reichlich und nur der Haber-Ertrag fiel mittelmäßig aus.

Der Wein-Ertrag übertraf alle Erwartung, und war der größte seit langen Zeiten. Die Qualität des Weines hingegen war in der Regel mittelmäßig, s. o. und das Getreide kam wegen der regnerischen Witterung zur Erntezeit an vielen Orten nicht zum besten in die Scheunen.

Obst gab es im Ganzen nicht viel; die Bäume litten in den meisten Gegenden wieder außerordentlich

*) Nähere vergleichende Untersuchungen über die meteorologische Verhältnisse dieses Jahrgangs aus verschiedenen Gegenden Würtembergs theilte ich in dem Septemberheft des Correspondenzblatt des landw. Vereins 1829 mit.

stark durch Raupenfraß; zum Theil auch noch an den Nachwirkungen des kalten Winters von $18\frac{27}{28}$.

Der Futter-Ertrag war sehr reichlich; aber der zweyte Schnitt wurde häufig durch das Regenwetter verdorben.

Hanf gerieth besser, als Flachs; der Ertrag des letztern wurde nur aus einzelnen Gegenden, z. B. dem Herdtfelde, dem Albuch, gerühmt.

Wurzeln- und Knollengewächse, Gartengemüße ꝛc. waren von dem Jahrgange besonders begünstigt und wuchsen im Ueberfluß.

Zur Vergleichung der Fruchtbarkeit des Jahrgangs 1828 schließen wir hier, wie bisher, eine Uebersicht der Einnahme der K. Finanzkammer an Früchten und Wein an.

a) Die Einnahmen an Fruchtgefällen nach Rauhem waren:

1) Zehnten u. Theilgebühren	256,127	Sch. 7	Sri.
2) Gülten und Landachten	154,453	= 7	=
3) Pachtfrüchte, Hoheits- u. Forstgefälle	18,216	= 1	=
Zusammen	428,797	Sch. 7	Sri.

Nach den verschiedenen Fruchtgattungen bestanden die Gefälle in

Dinkel	215,225	Sch. 6	Sri.
Haber	147,017	= 1	=
Roggen	32,021	= „	=

Gerste	18,898	= 3	=
Kernen, Waizen ꝛc.	4,418	= 1	=
Einkorn	6,867	= 2	=
Hülsenfrüchte . . .	4,350	= 2	=

Die Fruchteinnahme im Jahr 1827 betrug 481,005 S. also 52,208 Sch. mehr, als 1828.

b) Die Einnahmen an Weingefällen waren:

1) in Natur erhoben .	10,542 Er.	15 Ji.	5 Ms.
2) durch Verpachtung und Surrogatansätze in Geld eingegangen . . .	3,770 =	4 =	2
3) im Ausstand . . .	31 =	2 =	2
Zusammen	14,344 Er.	5 Ji.	9 Ms.

Es befanden sich darunter 3770 Eimer, welche in Folge von Pachtungen mit Geld bezahlt wurden. Da nun, wie schon in den frühern Jahrgängen dieser Zeitschrift bemerkt wurde, bey den Pachtungen nur ein sehr mäßiger Durchschnitts-Ertrag zu Grund gelegt wird, so darf man annehmen, daß der wirkliche Ertrag davon in einem so vollen Weinjahre, wie 1828, wenigstens das dreyfache ausgemacht hat. Demnach würden sich obige 14,344 Er. auf 21,884 Er. erhöhen.

Eine solche Wein-Einnahme der Finanzkammer aber ist seit 1810, oder dem jetzigen Bestande von Würtemberg noch nie vorgekommen. Die höchste Einnahme fand i. J. 1811, wo übrigens die Finanzkammer noch viele eigene Weinberge hatte, mit 16,842 E. statt.

Im Jahr 1827 betrug die Wein-Einnahme 10,673 E. und wenn man die darunter befindlichen Pachtdurchschnitte nach Maßgabe der Fruchtbarkeit doppelt rechnet, 13,157 E. Mit diesem Verhältnisse stimmt auch sehr nahe das Ergebniß der Zusammenstellung überein, die von dem stat. top. Bureau aus den über den Herbstertrag eingezogenen Berichten gefertigt wurde. Nach derselben war der Ertrag in den Jahren

1827	. . . . . .	187,665 Eimer.
1828	. . . . . .	313,204 „

also in letzterem Jahre mehr 125,539 Eimer.

Der Durchschnitts-Ertrag von einem Morgen betrug in diesem Jahre 4 E. 15 Ji. 3 Ms., also nahe an 5 Eimer. Den höchsten Durchschnitts-Ertrag hatte der Donaukreis mit 6 E. 14 Ji. 3 Ms. Unter den einzelnen Cameralämtern war der Durchschnitts-Ertrag am höchsten in dem Cameral-Amtsbezirk Urach, wo 13 Eimer auf den Morgen kommen, am geringsten in dem Cameral-Amtsbezirk Mergentheim, wo nur 2 Eimer auf den Morgen kommen. In den einzelnen Orten war der Ertrag am höchsten zu Metzingen unter Urach, wo er im Durchschnitt 16 Eimer auf den Morgen ausmacht. Der Ertrag von einzelnen Grundstücken ging zum Theil ins Unglaublich; 30 bis 34 Eimer auf 1 Morgen kamen nicht selten vor, in Dettingen bey Urach soll nach dem Berichte des Cameral amts, ein Stück von 4½ Ruthen sogar 6 Eimer gegeben haben, was auf 1 Morgen 194⅔ Eimer ausmachte.

Das Gewicht des Weinmostes gab nach den Wägungen, die während der letzten Weinlese in verschiedenen Gegenden des Neckarthals und am Bodensee angestellt wurden, folgende Resultate:

Gegenden	Mittleres spec. Gewicht	Zahl der Wägungen	Höchstes Gewicht	Geringstes Gewicht
Heilbronn . .	1072,8 . .	15 .	1093 .	1066
Eßlingen . .	1069,1 . .	58 .	1084 .	1059
Stuttgart . .	1068,4 . .	13 .	1095 .	1058
Tübingen . .	1066,9 . .	20 .	1079 .	1052
Friedrichshafen	1058,5 . .	16 .	1068 .	1050

Die hohen Gewichte von 93° bey Heilbronn, und 95° bey Stuttgart zeigten nur einzelne Mostarten von rein gepflanzten bessern Weintraubensorten. Zu Eßlingen wurde auf Veranlassung des K. Oberamts zu Anfang der Weinlese am 17ten Okt. eine vergleichende Untersuchung des Mosts mehrerer im Großen in dieser Gegend gebauten Weintraubenarten vorgenommen, wobey sich nach der Hahnschen Wage aus 18 Weintraubenarten das mittlere Gewicht der Moste à 76,3° ergab.

Das Resultat der Vergleichung einer Messung mit frühern Jahren, so weit hierüber gleichförmig angestellte Messungen bekannt sind, ist folgendes

in den Jahren	1826.	1827.	1828.
in Heilbronn . .	1074,2 .	1076,8 .	1072,8
in Eßlingen . .	1067,0 .	1075,9 .	1069,1
in Tübingen . .	1061,0 .	1067,7 .	1066,9
in Friedrichshafen	— .	1068,8 .	1058,5

3. Preise.

Die Preise der Früchte, die auf den tiefen Stand der frühern Jahre schon im Jahre 1827 wieder zu steigen angefangen hatten, hoben in diesem Jahre sich noch mehr. Die Durchschnittspreise der herrschaftlichen Fruchtverkäufe waren in diesem Jahre von

1 Sch.	Dinkel	4 fl.	51 kr.
=	Haber	3 fl.	6 kr.
=	Glatte Frucht . .	7 fl.	4 kr.

Der Durchschnittspreis auf den öffentlichen Märkten war, nach den Anzeigen im Schwäb. Merkur, von

1 Sch.	Dinkel	5 fl.	42 kr.
=	Kernen	12 fl.	47 kr.
=	Haber	3 fl.	7 kr.

Die Preise von Weinmost finden sich auch in diesem Jahr wieder in dem schwäbischen Merkur fast von allen bedeutenden Weinorten genau angegeben. Der Durchschnittspreis der von der K. Finanzkammer unter der Kelter verkauften Gefällweine stellte sich

1827	auf . .	14 fl.	56 kr
1828	= . .	8 fl.	48 kr.

also um 6 fl. 8 kr. niedriger.

Auch bey den Privatverkäufen sank der Preis ungefähr in gleichem Verhältnisse in Folge des großen Ertrags und der geringern Güte des Weins, obgleich vom 18ten Okt. an alle Straßen in die Weingegenden mit langen Zügen von Weinfuhren bedeckt waren. Es

stellte sich nehmlich der Mittelpreis in diesem Jahre auf 10 fl. 51 kr., während er sich im Jahr 1827 auf 20 fl. 13½ kr. gestellt hatte.*)

Der höchste Preis wurde erlößt zu Fellbach und Eilfingen mit 50 fl. Sonst wurden die bessern Weine zu 20 bis 35 fl. verkauft; die geringeren galten dagegen auch nur 8 bis 12 fl., in dem Cameral-Amtsbezirk Brackenheim häufig nur 5 bis 7 fl. und zu Erligheim am Ende sogar nur 4 fl. — Eine Ausnahme von allen Käufen machte auch in diesem Jahre wieder der des Rißlingweines aus dem Versuchsweinberg zu Untertürckheim, der auf 104 — 106 fl. zu stehen kam, sowie der von der Gutsherrschaft Weiler zu Weiler bey Aichelberg gemachte Verkauf, die aus Ruländer und Clevner p. Eimer 89 fl., und aus Rißling und Traminer 60 fl. erlößte.

Der Geldwerth des ganzen Herbstertrages — 313,204 Eimer beträgt — 3,672,034 fl., wenn man den Durchschnittspreis nach natürlichen Grenzen zu Grund legt. Da übrigens, aus den in den frühern Heften dieser Jahrbücher angeführten Gründen der wirkliche Ertrag immer wenigstens um ⅓ zu niedrig angegeben ist, so kann man hienach den Geldwerth auf 4,900,000 fl. also fast zu 5 Millionen Gulden annehmen.

Von dem Weinerzeugniß sind unter der Kelter verkauft worden 189,407 Eimer, oder 60 vom Hundert,

*) Wenn man den Durchschnittspreis nach natürlichen Grenzen oder nach Kreisen berechnet, so stellt er sich etwas höher

wie im vorigen Jahre. Der Erlös hieraus belief sich nach obigem Durchschnittspreis auf — 227,796 fl. 42 kr.

Die Preise der Schafwolle stellten sich in diesem Jahre auf dem Wollenmarkte zu Kirchheim

bey der deutschen auf . .	46 —	56	fl.
groben Bastard	56 —	60	=
feineren Bastard	60 —	70	=
halbfeinen spanischen . . .	70 —	80	=
feinen spanischen	85 —	150	=
Electoralwolle	180 —	205	=

Gegen voriges Jahr verhielten sich die Preise im Ganzen gleich, mit Ausnahme der Bastardwolle, bey welcher ein Abschlag von 5 — 8 Proc. statt hatte. Zu Heilbronn, wo sich die Preise von 42 — 84 fl. stellten, war die Wolle um 4 — 10 fl. wohlfeiler, als voriges Jahr.

Auf den Pferde- und Rindviehmärkten, soweit dieselben aus dem schwäbischen Merkur bekannt sind, wurde zu Heilbronn aus einem Paar Ochsen auf dem Markte vom 19ten Febr. 308 fl. und auf dem vom 20sten Mai 300 fl. als höchster Preis erlößt. Bey den Pferden war der höchste Kauf auf dem Kaltenmarkt vom 7 — 9ten Febr. 167, auf den Markt zu Eberspach am 12ten Juni 130 fl.

II. Besondere Denkwürdigkeiten.

1. Königliches Haus.

Im Monat März wurden J.J. M.M. der König

und die Königin von einer Masernkrankheit befallen, welche jedoch sehr schnell und glücklich vorübergieng. Die große Freude über die glückliche Genesung drückte sich aller Orten, insbesondere auch unter der Einwohnerschaft der Residenzstadt Stuttgart, in öffentlichen Dank-Gottesdiensten und auf andere Weise aufs lebhafteste aus. Mit lautem einstimmigem Jubel wurden J.J. M.M. empfangen, als sie am 20sten April zum erstenmale nach Ihrer Wiederherstellung im Theater erschienen; eine Abordnung des Stadtraths brachte J.J. M.M. an demselben Tage die Glückwünsche der hiesigen Bürgerschaft dar. Zur Feyer eines allgemeinen Festes, welches schon an dem oben gedachten Tage hätte statt finden sollen, wegen ungünstiger Witterung aber verschoben wurde, versammelten sich am 28sten April Abends die hiesigen Bürger mit dem Stadtrathe und Bürger-Ausschusse auf dem Marktplatz und dem Rathhause. Unter dem Vortritte des freywilligen bürgerlichen Schützenkorps setzten sie sich dann mit Musik in einem Fackelzuge in Bewegung nach dem Schloßhofe, wo auf einem großen Gerüste bereits ein Sängerchor, meist aus Mitgliedern des Liederkranzes bestehend, versammelt war. Nach einem jubelnden Lebehoch, und nachdem von dem Sängerchor eine für diesen glücklichen Tag gedichtete Hymne gesungen worden war, folgte abwechselnd Instrumentalmusik mit weiterem Gesang. Der Dank J.J. M.M., mit dessen Ausdruck Allerhöchst Dieselben eine vorbe-

schiebene Abordnung des Stadtrathes und Bürgeraus- schusses beauftragten, steigerte den Enthusiasmus aufs höchste. Die ganze versammelte Volksmasse stimmte nun in den erhebenden Choral „Nun danket alle Gott“ ein, und zog sich hierauf nach einem nochmaligen herzlichen Lebehoch zurück.

Auch in diesem Jahre nahmen J.J. M.M. Ihren Sommeraufenthalt wieder zu Friedrichshafen. Se. Maj. der König reisten am 29ten Juni, J. M. die Königin den folgenden Tag dahin ab. Se. Maj. der König nahmen Ihren Weg über Rottweil, wo sie im Gasthofe zum wilden Mann übernachteten und am folgenden Morgen das dortige katholische Convict besuchten.

Am 2ten September kehrte der K. Hof wieder von Friedrichshafen nach Stuttgart zurück. Se. Maj. der König verfügten Sich hierauf am 7ten d. M. nach Strasburg, um daselbst dem König von Frankreich bey seinem damaligen dortigen Aufenthalte einen Besuch zu machen, und kehrten von da am 10ten deff. M. hieher zurück. Am 7ten Nov. trat der König eine Reise nach Weimar an, um der großherzoglichen Familie daselbst einen Besuch abzustatten, und kehrte von dort unter dem 20ten d. M. zurück.

Unter den Landreisen des Königs bemerken wir folgende. Am 24ten Juni verfügte Sich Se. Maj. der König von einem Besuche bey der Königin Mutter zu Deinach, welche daselbst ihre gewöhnliche Cur

gebrauchte, nach Wildbad, um die dortigen neuen Badeinrichtungen und das neugestiftete Catharinenstift in Augenschein zu nehmen. Unter'm 22. Sept. besichtigten J.J. M.M. der König und die Königin in Begleitung der K. Prinzessinnen und der auf Besuch bey J.J. M.M. befindlichen Prinzen von Oldenburg die Paulinenpflege zu Winnenden. Im folgenden Monate nahmen Se. Maj. der König unter'm 20ten und 21ten die bey den K. Schmelz- und Hammerwerken Wasseralfingen und Abtsgmünd seit einigen Jahren ausgeführten Erweiterungen und Verbesserungen in Augenschein.

Am 25ten Jan. reiste Se. K. Hoheit der Prinz Friederich, Neffe Sr. K. Maj. nach St. Petersburg ab, um einen Besuch an dem Kais. Russischen Hofe und bey Seiner durchlauchtigsten Frau Schwester der Grosfürstin Helene, abzustatten, woher er zu Anfang des Mai zurückkehrte. Einen Monat später folgte ihm J. K. H. die Grosfürstin Helene, welche mit Höchst Ihrer Prinzessin Tochter Maria Michaelowna am 5ten Juni zum Besuch bey der Königlichen Familie eintraf, bey der Sie 10 Tage verweilte und hierauf am 15ten d. M. nach Ems abreiste, um die dortigen Bäder zu gebrauchen. Ein weiterer Besuch, durch welchen in diesem Jahre die K. Familie erfreut wurde, war der Ihrer K. K. Hoheit, der Frau Erzherzogin Maria von Oesterreich, Gemahlin des Erzherzogs Joseph, Palatinus von Ungarn, und Schwester

J. M. der Königin, nebst Ihrem Sohn, dem Erzherzog Alexander. Mit Ihr langte zugleich Ihre Frau Schwester, die Erbprinzessin von Altenburg mit Ihrem Durchl. Gemahle und 3 Prinzessinnen Töchtern unterm 17ten Mai in Stuttgart zum Besuche bey der K. Familie an. Sämmtliche hohe Herrschaften verweilten längere Zeit theils in Stuttgart theils in Kirchheim bey Ihrer Durchlauchtigsten Frau Mutter, der Herzogin Henriette von Würtemberg.

Unterm 20ten August trafen Ihre Herzoglichen Durchlauchten die Prinzen Alexander und Peter von Holstein-Oldenburg, deren Besuch bey J.J. M.M. schon oben berührt wurde, in Stuttgart ein, und setzten am folgenden Tage ihre Reise nach Friedrichshafen fort. Sie kehrten nach einem 6wöchigen Aufenthalte am K. Hofe, den 2ten Oct. wieder von Stuttgart aus nach Oldenburg zurück.

In den letzten Tagen des Jahrs 1827 bezog der Herzog Paul von Würtemberg, Sohn des verewigten Herzogs Eugen, mit seiner Gemahlin, einer gebornen Prinzessin von Thurn und Taxis, das Schloß zu Mergentheim, wo ihm den 4ten Sept. d. J. ein Sohn geboren wurde, der in der Taufe die Namen: „Wilhelm Ferdinand Max Karl" erhielt. Die Gemahlin Sr. Hoheit des Herzogs Eugen von Würtemberg, ältern Bruders des ebengenannten Herrn Herzogs, wurde zu Carlsruhe in Schlesien am 20ten

Juli ebenfalls von einem Prinzen entbunden, der in der Taufe den Namen „Wilhelm" erhielt.

Der Schluß des Jahrs 1828. war für die Königliche Familie durch das erfreuliche Ereigniß der Verlobung Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Pauline von Würtemberg, Nichte Sr. Majestät des Königs, mit dem regierenden Herzoge von Nassau, bezeichnet, welcher zu dem Ende am 7. Decbr. in Stuttgart eingetroffen war. Aber einige Zeit vorher war das Königliche Haus durch zwey schnell aufeinander erfolgte Todesfälle in tiefe Trauer versetzt worden.

Am 6ten October starb zu Ludwigsburg J. M. die Königin Wittwe s. u., und in der Nacht vom 3. auf den 4. November zu Petersburg J. M. die Russische Kaiserin Mutter, Maria Federowna, Tante und Schwiegermutter S. M. des Königs. Es war während Sr. Königlichen Majestät Aufenthalt in Weimar, daß Höchstdieselben durch einen daselbst am 15ten d. M. eingetroffenen Courier aus Petersburg die Nachricht von dem Hinscheiden der Kaiserin erhielten. Die Verewigte, Tochter des Herzogs Friederich Eugen von Würtemberg, war geboren am 25ten Oct. 1759, vermählt mit dem Großfürsten, nachherigen Kaiser Paul von Rußland 1776, Wittwe seit dem 24ten März 1801. Die Vorzüge ihres Geistes und Herzens sind bekannt. Nicht nur das Königliche Haus, sondern jeder Würtemberger sah sich durch diesen Todesfall um so mehr in Betrübniß versetzt, als sich die verewigte Kaiserin

stets durch die zärtlichste Anhänglichkeit an die Königliche Familie und an das Land Ihrer Durchlauchtigsten Ahnen auszeichnete und jederzeit das aufrichtigste Wohlwollen gegen Dieselben bethätigte. Am 26sten Nov. wurde wegen dieses schmerzlichen Verlusts in der auf dem Rothenberg bey Stuttgart befindlichen griechischen Capelle ein feyerlicher Trauergottesdienst in Gegenwart J.J. M.M. des Königs und der Königin mit der K. Familie, der Mitglieder des K. Hauses, sowie der zu Stuttgart befindlichen Inhaber Kaiserlich Russischer Orden gehalten.

2. Sonstige Ereignisse.

Am 15ten Jan. d. J. wurde durch den König der außerordentliche Landtag eröffnet, welcher zur Erörterung mehrerer Gesetze durch das K. Manifest vom 20sten Decbr. 1827 einberufen worden war, und am 29sten April nach erfolgter Verabschiedung von dem Minister des Innern geschlossen.

Unterm 9ten Jan., als dem Todestage der verewigten Königin Catharina Majestät fand die feyerliche Eröffnung des zu Ihrem Andenken in Stuttgart errichteten Krankenhauses, Catharinenhospitals, statt, wobey Consistorial-Rath Decan Köstlin die Einweihungsrede hielt. Schon unterm 31sten Decbr. 1827 waren von dem hiesigen Stadt- und Stiftungsrathe die für die gedachte Anstalt ernannten Verwaltungsbeamten bekannt gemacht worden.

Am 11ten Febr. 1828 waren es hundert Jahre,

daß der verewigte Herzog Karl, der Stifter der hohen Karls-Schule oder Akademie zu Stuttgart, geboren wurde. Dieser merkwürdige Seculartag erregte voraus schon den Gedanken, die ehemaligen Zöglinge jener Anstalt, soweit es möglich wäre, zu einem Feste in Stuttgart zu vereinigen. Der Gedanke fand Beyfall, und ein zu dem Ende niedergesetzter Ausschuß traf die erforderliche Einleitung zu dem Feste. Die Feyer gelang über Erwarten. Obgleich bereits 34 Jahre verflossen waren, seitdem die Karls-Akademie aufgehoben wurde, und obgleich ihre Zöglinge in aller Welt zerstreut sind, so fand sich doch noch eine Anzahl von mehr als 220 Mitgliedern aus der Nähe und Ferne und zum Theil selbst aus dem entfernten Auslande zu dem Feste ein. Nach dem von dem leitenden Ausschusse bekannt gemachten Programm versammelten sich die Anwesenden am 11ten Vormittags auf dem Museum. Die Feyerlichkeit wurde mit Absingung einer Hymne eröffnet. Hierauf hielt der Staatsrath von Fischer, nachdem zwey andere Mitglieder vorher schon gesprochen hatten, eine gehaltreiche Rede, welche auf die ganze Versammlung den tiefsten Eindruck machte. Nun verfügte sich die Gesellschaft in den von dem Professor von Thouret geschmackvoll gezierten Saal des Redoutengebäudes, wo ein Umzug im Saale paarweise gemacht wurde, um an der in einem Halbrund aufgestellten Statue des Herzogs Karl, derselben, die einst in dem großen akademischen Speisesaale stand, vorüberzuziehen, worauf

sich sämmtliche Mitglieder zu einem Mahle vereinigten. Während des Mahles wurden, begleitet von festlicher Musik, Toaste ausgebracht und Lieder gesungen, wobey noch mehrere auf den Tag verfaßte Gedichte zum Vorschein kamen. Das ganze Fest drückte einen ganz eigenthümlichen Charakter aus. „Man denke sich," sagt eine öffentliche Nachricht davon eine Anzahl von mehr als 200 Männern, welche die schönste Zeit ihrer Jugend weit enger unter sich als mit ihren eigenen Familien verbunden waren, und welche ihr Austritt aus der Anstalt, ihr Uebertritt ins bürgerliche Leben in weite Entfernungen zerstreut hatte, von denen viele sich seit 30 und 40 Jahren nicht mehr gesehen hatten; dazu noch eine kleine Zahl von früheren Lehrern, jetzt alle Veteranen im Dienste des Staates, der Künste und der Wissenschaften, hier wieder vereinigt, so kann man sich ein Bild dieses Festes machen. Wie viele Freunde, die sich im blühenden Jünglings Alter, voll der Erwartungen und Ansprüche an's Leben, trennten, fanden sich als ergraute Männer hier wieder zusammen, nachdem sie den größten Theil ihrer Lebensbahn durchlaufen haben; ja selbst die jüngsten schon nahe an Fünfzigen. Wie ungleichartig die jetzige Stellung im bürgerlichen Leben so mancher ehemals eng vereinter Brüder: die Einen hoch gestellt durch Glück und Verdienst, den Andern vom Schicksal ein enger Wirkungskreis beschieden: bey Allen laut sich aussprechende Freude über das glückliche Wiedersehn. Wie manche Frage nach

dem bisherigen Gange ihres Schicksals; wie manche Frage nach Dem und Jenem, der nicht gekommen war: wie manche Antwort auch: Er weilt nicht mehr hienieden! Welch dankbare Anerkennung der großen Verdienste Karl's um Alle; welch erhebendes Bewußtseyn, wie Vieles durch die Verdienste der heute Vereinten fürs Vaterland, für Künste, Wissenschaften und Gewerbe geleistet worden; welche freudige Aufzählung derer, die jetzt noch auswärts dafür wirken, und denen die Verhältnisse nicht gestattet hatten, an diesem Bruderfeste Theil zu nehmen; und welche Gefühle endlich für die Zukunft, wenn nach 20 oder noch mehr Jahren eine ähnliche Vereinigung wieder Statt haben könnte, wie klein bis dahin wohl die Zahl der Ueberlebenden seyn würde."

Nähere Beschreibungen des Festes finden sich in dem Schwäbischen Merkur vom 11ten und 14ten Febr. 1828. Eine besondere ausführliche Beschreibung, worin auch die Reden und Gedichte abgedruckt sind, ist nachher bey Frankh erschienen.

Am 20sten Mai wurde zu Rottenburg den in Oct. des vorhergehenden Jahres bekannt gemachten päpstlichen Bullen gemäß die kirchliche Einsetzung unsers Landesbischoffs und seines Domkapitels feierlich durch den Minister des Innern vollzogen. (Das Nähere hierüber s. in der Darstellung der Verwaltung des Departements des Innern.)

Ein allgemeines Liederfest, welches das Jahr

zuvor zu Plochingen statt gehabt hat, wurde diesmal am Pfingstmontage zu Eßlingen gefeyert, wozu fast aus allen Gegenden des Landes Sängerchöre zuströmten, so daß die Zahl der Sänger im Ganzen über 500 stieg.

Mehrere im Monat Juli d. J. ergangene Aufforderungen zu Bildung eines Vereins zu Sicherung gegen Hagelschaden hatten den guten Erfolg, daß unter'm 4ten Sept. von Georg Freyherrn von Cotta und Rechts-Consulent Seeger bekannt gemacht werden konnte, es seye eine so bedeutende Anzahl von Männern zu einem Verein zusammengetreten, daß nun der Versuch mit Gründung einer Hagelversicherungsanstalt gemacht werden könne. Ueber den Erfolg dieser Anstalt wird in den spätern Jahrgängen dieser Zeitschrift das Weitere berichtet werden.

Wie in den frühern Jahren so wurde auch in diesem das landwirthschaftliche Fest zu Kannstadt am 26sten Sept., obgleich durch das Wetter nicht begünstigt, in Anwesenheit J.J. M.M. des Königs und der Königin zum 11ten Male begangen.

In Betreff der Regeneration des Instituts der Bürgermilizen, (über welche das Nähere in der Darstellung der Verwaltung des Ministeriums des Innern erwähnt ist;) wird hier blos angeführt, daß in Folge derselben das Stuttgarter Stadtreuterkorps seine alterthümliche Rüstung und Uniformirung mit einer modernen vertauscht hat.

3. Ausserordentliche Natur-Ereignisse und Erscheinungen.

Dienstag den 29sten Jan. Vormittags 10½ Uhr verspürte man zu Ohnastetten, Oberamts Urach, einem auf der nördlichen Höhe der rauhen Alp, 2700 Fuß über der Meeresfläche gelegenen Orte, sowie in dem Honauer Thale, Oberamts Reutlingen, einen 2 Secunden anhaltenden, ziemlich starken Erdstoß von West nach Ost. Die Häuser wurden erschüttert, die Fenster klirrten, und unbefestigte Fensterläden warfen sich zu. Zu Unterhausen, im Thale, wurden einige Zimmergeräthschaften aus ihrer Stelle verrückt. Den ganzen Vormittag über war ein Nachmittags sich auflösender ganz dichter Nebel, und die Temperatur mochte 2 — 3 Grade über dem Gefrierpunkte seyn. Wenige Tage darauf wiederholte sich das Erdbeben. Nachdem nemlich vom 1sten Febr. an auf der Alp eine höchst widrige und ungesunde Witterung mit Regen, Schnee, Nebel, Sturm und Wind bis zum 8ten stets abwechselte, sank am 8ten d. M. der Barometer in Ohnastetten bis auf 2. L. unter 26 Zoll. Nachmittags 40 Minuten vor 3 Uhr kam in der Richtung von Südwest nach Nordost ein so gewaltiger Erdstoß, daß die Häuser eigentlich wankten, und Tische, Stühle rc. rc. in die Höhe gestossen und aus ihrer Stelle verrückt wurden. Dieser Stoß wurde in der nemlichen Gegend, wie der frühere, sowohl auf der Alp, als im Honauer Thale nur noch in größerem Umfange verspürt, und reichte bis gegen

Tuttlingen hin, in einigen Ortschaften stürzten Schornsteine ein. Man empfand diesen Stoß auch in freyem Felde, und einige Landleute, die im Walde waren, sagten aus, sie hätten sich an den Bäumen festgehalten, in der Meinung, der Boden wolle unter ihnen sinken. Derselbe war ebenfalls mit einem 3 — 4 Secunden dauernden Getöse begleitet. In der Nacht des 8ten Febr. wurde die Witterung wieder heiter, und seitdem herrschte auf der Alp eine ziemlich heftige Kälte. Der Barometer stand noch am 12ten Febr. ½ Lin. unter 26.

Mit diesem Bericht stimmen Nachrichten aus den Oberämtern Urach, Münsingen, Reutlingen ziemlich überein. Der Erdstoß, der am stärksten in den Orten Kohlstetten, Groß- und Klein-Engstingen, Holzelfingen und Ohnastetten gewesen zu seyn scheint, wurde auf einem großen Theile des Alpabhanges mehr oder minder stark bemerkt; auch erstreckte er sich abwärts in das Thal über Reutlingen bis Tübingen, wo er jedoch nur schwach bemerkt wurde. Der Barometer stand in Tübingen 1 Lin. unter mittlerer Höhe, fiel aber Nachmittags und Nachts schnell um 2½ L.

Die Erscheinung von Erdbeben auf der Alp ist um so merkwürdiger, als man in neuern Zeiten dort in vielen Gegenden noch die Spuren von ehemaligen vulkanischen Ausbrüchen entdeckte.

Unterm 2ten Juli nach Mittag thürmte sich zu Mengen gegen Westen in einer weiten Verbreitung am Horizonte eine finstere Gewitterwolke auf, in deren

Annäherung ein mehr und mehr gesteigerter Wind, unter kurz anhaltendem, mit wenig Schlossen untermischtem Regen sich entwickelte, und bald entriß sich derselben, in ihrer fast senkrechten Stellung über der Stadt, wenige Minuten nach 3 Uhr, unter heftigem Sausen ein radförmig abwärts wirbelnder, weißlicher Dunstkreis, der endlich in seiner Berührung Fenster eindrückte, Dächer abhob, Menschen zu Boden stürzte, Wägen fortschleuderte und starke Bäume entwurzelte oder abriß, selbst aus der Mitte der Gebäude, das s. g. Schwinghaus ganz demolirte, nachdem die darin befindlich gewesenen Menschen kaum noch glücklich entflohen waren. Während dieses Phänomens in den untern Stadttheilen ward man anderwärts kaum eines gewöhnlichen Windes gewahr.

4. Unglücksfälle.

a) Durch Brand.

Im März brannte zu Kleinbrettheim, Oberamts Gerabronn 9 Familien all ihr Eigenthum weg.

Zu Unterkochen, Oberamts Aalen, flog den 13ten August, Abends nach 4 Uhr die dortige Pulvermühle in die Luft, wobey der älteste Sohn des Pulvermüllers und sein Knecht ums Leben kamen; erstern fand man ungefähr 10 Schritte von der Mühle mit zerschmetterter Hirnschale in einem Wässerungsgraben, letzteren 5 Schritte vor dem Eingang mit gebrochenen Armen todt.

In Ellwangen brach in der Nacht vom 19ten

auf den 20sten August in einem Seilershause, worin schon einige Tage zuvor ein Brand gelöscht worden war, auf's neue Feuer aus, das so schnell um sich griff, daß außer diesem Hause noch 4 weitere, worunter der Gasthof zum Adler, ein Raub der Flammen wurden.

Zu Hausen ob Urspring brannte es in der Nacht vom $\frac{11}{12}$ Juli in einem 8 monatlichen Zeitraume zum 3ten male, wie man vermuthete, in Folge boshafter Brandstiftung. Es wurden dabey 4 Bauerhöfe eingeäschert.

In der Nacht vom 11ten auf den 12ten Sept. schlug der Bliz während eines heftigen Gewitters in das Wirthshaus zum Bären in Goßheim, Oberamts Spaichingen, wodurch dieses Wirthshaus und ein weiteres Gebäude in Asche gelegt wurden.

Am 12ten desselben Monats Abends zündete während eines Gewitters der Bliz zu Dunstelkingen, Oberamts Neresheim, wodurch ein Hauptgebäude, sowie zwey davon abgesondert gestandene Nebengebäude in die Asche gelegt wurden, und die Eigenthümer grossen Schaden an Vieh, Schiff und Geschirr erlitten.

Den 19ten October Abends wurden in Trichtingen, Oberamts Sulz, 3 Häuser in Asche gelegt.

Zu Wehingen, Oberamts Spaichingen, griff ein, den 23sten Oct. Mittags 12 Uhr ausgebrochenes Feuer so schnell um sich, daß in wenigen Stunden 42 Häuser in Asche gelegt wurden, und 80 Familien ihre Wohnungen verloren.

In Frickenhausen, Oberamts Nürtingen, brannten am 9ten Dec. Nachmittags 2 Häuser mit 2 Scheunen ab, wodurch 3 Familien ihr Obdach verloren, zweyen derselben ihre ganze Habe, und der dritten der größte Theil davon zu Grunde ging, auch eine kranke alte Frau in den Flammen umkam.

In Giengen, Oberamts Geißlingen, brannten in der Nacht vom 17ten auf den 18ten Dec. 2 Häuser nebst Scheuer und Stadel ab.

Andere kleine Feuersbrünste übergehen wir.

Die Entschädigungen, welche in dem Etatsjahr 18 28/29 aus der Brandversicherungskasse gereicht wurden, großentheils aber auf Unglücksfälle in dem Etatsjahre 18 27/28 sich beziehen, betrugen — 105,932 fl. 48 kr. 3 Hlr. und zwar, im

Neckarkreis . . .	13,616 fl.	12 kr.	3 Hlr.
Schwarzwaldkreis	44,010 =	29 =	3 =
Jaxtkreis . . .	15,991 =	51 =	—
Donaukreis . .	32,314 =	15 =	3 =
Zusammen	105,932 fl.	48 kr.	3 Hlr.

Es bestätigt sich hienach auch diesmal, daß der Neckarkreis, obgleich der höchste in dem Brandversicherungs-Anschlag, und nach ihm der Jaxtkreis, die geringsten, der Donau- und Schwarzwaldkreis aber die stärksten in der Entschädigung, und also auch im Brandschaden sind. Gegen das vorige Jahr, wo die Entschädigungssumme 64,563 fl. 31 kr. betrug, ist die diesjährige in runder Summe um 41,000 fl. stärker. S. h.

b) Durch Gewitter.

Den 18ten Junius, Abends 4 Uhr wurden bey Ringschneid, Oberamts Biberach, ein Mädchen und ein Knabe, als sie während eines heftigen Gewitters vom Felde nach Hause eilten, vom Blitze getroffen, der Knabe sogleich getödtet, das Mädchen aber schwer verletzt.

Montag den 30sten Junius vom frühen Morgen an zogen mehrere heftige Gewitter über die Gegend bey Tuttlingen herein; um 7½ Uhr schlug der Blitz einer Flammensäule ähnlich mit einem entsetzlichen Knall in ein von 2 unbemittelten Familien bewohntes Haus zu Tuttlingen ein, tödtete 4 Personen weiblichen Geschlechts im Alter von 8 — 71 Jahren, und verletzte verschiedene andere mehr oder weniger.

An demselben Tage, Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr wurde die 18jährige Tochter eines Bürgers zu Kolbingen, als sie vom Felde weg mit Klee nach Hause eilen wollte, in Folge eines auf dem Heuberg ausgebrochenen Gewitters vom Blitze augenblicklich getödtet.

Am 1sten Juli wurden zu Deißlingen, 1½ Stunden von Rottweil, 3 Personen durch den Blitz getödtet, und eine 4te sehr beschädigt; dieselben hatten sich unvorsichtigerweise unter einen Baum geflüchtet.

Ueber den Ort Heumaden, Oberamts Stuttgart und dessen Markung entleerte sich den 5ten August Abends 5 Uhr eine Gewitterwolke mit Hagel, und beschädigte die Feldgüter. Eine Familie, Vater, Mut-

ter mit 4 Kindern suchte, in der Gersten-Erndte begriffen, Schutz vor dem Hagel unter einem Obstbaum; der Blitz schlug ein und tödtete den Vater mit seinem 13jährigen Sohn an der Seite der Mutter und der 3 jüngern Kinder, die ebenfalls dem Ersticken mehr oder weniger nahe waren. Einigen Herbeyeilenden gelang es, die lichterloh brennenden Kleider von den Leibern zu reißen, und so die Betäubten zu retten.

Am 9ten August Nachmittags 3 Uhr richtete ein Gewitter zu Heilbronn durch Hagel großen Schaden an.

Am 11ten August Nachmittags nach $4\frac{1}{2}$ Uhr zog von Südwesten über die Filder her ein schweres Gewitter, das sich plötzlich in einer gewaltigen Hagelwolke über Eßlingen und seine Umgegend entlud, und innerhalb weniger als $\frac{1}{2}$ Minuten in Weinbergen und auf Feldern, sowie auch in der Stadt Eßlingen und an Fensterscheiben ꝛc. den größten Schaden anrichtete. Seine Verheerungen erstreckten sich von Mettingen, das am meisten litt, bis gegen Ober-Eßlingen und über den Schurwald hin bis nach Schnaith.

Noch am 12ten Sept. Abends 4 Uhr zog ein mit vielen und theilweise großen Hagelschloßen begleitetes Hochgewitter in der Richtung von Südwesten nach Osten über die Orte Kleinbettlingen, Kapishäusern, Grafenberg, Kohlberg, Neuffen, Balzholz, Erkenbrechtsweiler und Grabenstetten, Oberamts Nürtingen, und vernichtete in den

erstern 6 Orten die Hoffnung eines reichen Herbstsegens, in den zwey letztern Alporten aber verheerte es einen bedeutenden Theil des Haber- und Gerstenfelds.

5. Bevölkerung des Königreichs am 1sten Nov. 1828.

Die Bevölkerung des Königreichs betrug nach der Aufnahme vom 1sten Nov. 1828

— : 1,550,215 Menschen

Darunter befinden sich nach den Angaben

männliche . . 756,606.

weibliche . . . 793,612.

Da die Bevölkerung am 1sten Nov. 1827.

— : 1,535,366 Menschen

betrug, so ist dieselbe um 14,859 Köpfe gewachsen. S. u.

Der Zuwachs, wie er in der Bevölkerungsliste erscheint, ist folgender:

geboren wurden:

männliche . . . 29,782.

weibliche . . . 28,118.

— : 57,920.

eingewandert sind:

männliche . . . . 261.

weibliche . . . . 431.

— : 692.

hereingezogen (von einem Orte des Königreichs in den andern)

männ-

männliche . . . 3863.
weibliche . . . . 5769.

— :· 9632.

ganzer Zuwachs — :· 68,234.

wozu wegen Widdern noch 4 Menschen kommen.

Dagegen sind

gestorben:

männliche . . . 22,301.
weibliche . . . 20,929.

— :· 43,230.

ausgewandert.

männliche . . . . 701.
weibliche . . . . 660.

— :· 1361.

hinausgezogen in andere Orte des Königreichs

männliche . . . 3423.
weibliche . . . . 5302.

— :· 8725.

— :· 10,086.

Der ganze Abgang beträgt also — :· 53,316.
mithin die Zunahme (einschlieslich von 63 wegen früherer Fehler) — :· 14,859. und zwar

männliche . . . 7430.
weibliche . . . . 7429.

— :· 14,859.

Darunter befindet sich aber wieder ein Zuwachs

an Hereingezogenen von 907, der eben so wenig vorhanden ist, als der Abgang von 63 durch Fehlerberichtigungen.

Der wirkliche Zuwachs der Bevölkerung — Geborene, über Abzug der Gestorbenen — ist

männlich	7481.
weiblich	7199.
— :	14,680.

indem aber 669. mehr aus= als eingewandert sind, nämlich

männliche	440.
weibliche	229.
— :	669.

so beträgt die wirkliche Zunahme der Bevölkerung im Ganzen noch

männliche	7041.
weibliche	6970.
— :	14,011.

Die Zunahme bey dem männlichen Geschlecht übersteigt die beym weiblichen um 71, größer ist der Unterschied, wenn man die Ein= und Auswanderung nicht in Berechnung nimmt, und blos die eigentliche Vermehrung durch Geburten nach Abzug der Gestorbenen berücksichtigt, in welchem Falle die männliche Bevölkerung um 282 Köpfe mehr zugenommen hat, als die weibliche.

In Vergleichung mit dem Jahre 1827 sind in dem

Jahre 1828 weniger Kinder geboren 780, und mehr Menschen gestorben 1171.

Das Verhältniß der Geborenen zu den Lebenden ist in diesem Jahre = 1 : $26\frac{8}{10}$, das Verhältniß der Gestorbenen zu den Lebenden = 1 : $35\frac{8}{10}$.

Unter den Geborenen befinden sich uneheliche:

männliche . . . 3741.
weibliche . . . . 3577.

— : 7318.

Das Verhältniß der unehlich zu den ehelich Geborenen ist also = 1 : 7,9, hat also auch in diesem Jahre wieder gegen das vorige zugenommen.

III. Nekrolog.

1. Die Königin Wittwe Charlotte Auguste Mathilde von Würtemberg.

Schon oben ist des Verlustes erwähnt, den Würtemberg und insbesondere das Königliche Haus durch den Hintritt J. M. der Königin Wittwe im Laufe des Jahres 1828 erlitten hat. Wir rücken hier aus dem zur Trauer-Feyer bekannt gemachten „Lebens-Abriß Ihrer Majestät" noch einige nähere Nachrichten von der Verewigten ein.

Ihre Majestät die Königin Charlotte Auguste Mathilde, Wittwe des verewigten Königs Friedrich von Würtemberg, geborne Kronprinzessin von Großbritannien, Tochter Königs Georg III. und der Königin

Sophie Charlotte, einer geborenen Prinzessin von Mecklenburg-Strelitz, Schwester des regierenden Königs von England, Georgs IV. ward geboren den 29sten September 1766.

Schon in früher Jugend wurde in Ihr der Grund zu ausgezeichneten Kenntnissen im Gebiete der lebenden Sprachen und der Geschichte gelegt. Neben einer vertrauten Bekanntschaft mit den Feinheiten Ihrer Muttersprache, wußte Sie sich in der französischen Sprache schriftlich und mündlich gut auszudrücken und sprach das Deutsche mit Leichtigkeit. Für die Geschichte aber war Ihr Gedächtniß eine wahre Schatzkammer. Zu dem Sinne für wissenschaftliche Beschäftigung gesellte sich bey Ihr ein bedeutendes Talent für die zeichnenden Künste, das unter der Leitung des berühmten Malers Benjamin West ausgebildet wurde, und wovon die Verewigte auch bey uns in den Königlichen Schlössern so manche schöne Proben, sowohl in Zeichnungen, als in Stickerey zurückgelassen hat. Mit der Ausbildung Ihres Geistes hielt die sittliche und religiöse Bildung des Herzens gleichen Schritt, und beyde, Geist und Herz wurden hauptsächlich an der Seite Ihres erhabenen Vaters gepflegt, dessen unzertrennliche Begleiterin die junge Fürstin war, und dessen Erholungsstunden Sie als Vorleserin erheiterte.

Am 18ten Mai 1797 ward Sie mit König Friedrich, damaligem Erbprinzen von Würtemberg, ver-

mählt, der sie im folgenden Monate in ihr neues Vaterland führte. Ein einziges Kind war die Frucht dieser Ehe, eine Tochter, die im Jahre 1798 todt zur Welt kam. Ihrem hohen Gemahl, dessen persönlichen Eigenschaften Sie die größte Bewunderung zollte, war sie mit ganzer Seele zugethan. Um so schmerzlicher war für sie die Trennung von dem Hochverehrten, die nach einer neunzehnjährigen Verbindung mit ihm durch seinen am 30sten Oct. 1816 erfolgten Tod herbeygeführt ward. Jedes Jahr feyerte Sie den Geburtstag des Verewigten mit einem Gottesdienste, worauf sie die Gruft besuchte, um an seinem Sarge zu beten, was Sie auch sonst öfters that. Ihr frommer, stets zum Wohlthun geneigter Sinn bewährte sich besonders während Ihres Wittwenstandes. Nach dem Tode Ihres Gemahls hatte Sie Ludwigsburg zu Ihrem Wittwensitze gewählt. Diese Stadt und nächst derselben der ihr so theure Curort Deinach, den sie von jener Zeit an alljährlich besuchte, wurden in vorzüglichem Grade der Schauplatz Ihrer Wohlthätigkeit. Sie übte diese mit eben soviel Zweckmäßigkeit als Freygebigkeit.

Mit der innigsten Zärtlichkeit hing die Verewigte an der ganzen Königlichen Familie, das zarteste Verhältniß bestand insbesondere zwischen dem Königlichen Sohne und Ihr; von Ihren Enkeln wurden zwey — J. K. H. die Königliche Prinzessin Charlotte, jetzige Großfürstin Helene und J. K. H. die König-

liche Prinzessin Pauline, vermählte Herzogin von Nassau — an Ihrer mütterlichen Seite erzogen.

Leider bereitete sich schon seit Jahren der Augenblick vor, der einem so schönen und segensvollen Leben viel zu früh ein Ende machte. Ihrer eigenen Erzählung zufolge war der Verewigten in früher Jugend an die linke Seite des Scheitels ein Kronleuchter gefallen, der Sie verwundete und eine sichtliche Narbe zurückließ. An der linken Seite klagte Sie nun auch bis an ihr Ende über periodische Kopfschmerzen, und das linke Auge wurde in späterer Zeit das nothleidende. Widerwillen gegen Bewegung, Schlaflosigkeit bey Nacht und häufiger tiefer Schlaf bey Tag stellten sich ein. Im Jahr 1818 kamen noch andere Leiden dazu, welche einen Uebergang in die Brustwassersucht befürchten ließen. Ihrer angegriffenen Gesundheit ungeachtet konnte Sie dem Verlangen, auch Ihre theuren Blutsverwandten und Ihr gepriesenes Geburtsland noch einmal zu sehen, nicht widerstehen und unternahm im Frühjahre 1827 die Reise nach England, wovon schon in dem vorigen Jahrgange dieser Zeitschrift nähere Nachricht gegeben ist.

Im Frühjahre 1828 besuchte die Verewigte zum letztenmal Ihr geliebtes Deinach. Ihre Leiden vermehrten sich indeß zusehens, und Ihr Zustand wurde von Tag zu Tag bedenklicher. Dennoch trat sie am 8ten September noch eine Reise nach Frankfurt an, verweilte dort im Umgange von lieben Verwandten 10 Tage

und kehrte wenigstens nicht kränker zurück. Aber bald verschlimmerte sich Ihr Zustand sichtbar. Schon in der Nacht auf den 3ten October hatte Erstickungsgefahr gedroht; am 6ten October, Nachmittags 2 Uhr, verschied sie in Gegenwart Ihres geliebten Sohnes, des Königs, J. M. der Königin, ihren theuren Enkelin, der Prinzessin Pauline und anderer Glieder des Königlichen Hauses, welche sich sämmtlich beeiferten, der Sterbenden die letzten Liebesdienste zu erzeigen. Ihr Ende war sanft und ruhig, der Schmerz über Ihr Hinscheiden tief und allgemein.

Am 10ten October wurde die sterbliche Hülle der Vollendeten in feyerlichem Zuge in die Gruft zu Ludwigsburg gebracht und dort an der Seite Ihres Ihr vor 12 Jahren vorangegangenen königlichen Gemahls beygesetzt. Ihr Leben hatte Sie auf 62 Jahre und 7 Tage gebracht, wovon Sie 31 Jahre in Ihrem Geburtslande, 31 Jahre unter uns in Würtemberg zubrachte. In dem einen wie in dem andern ruht Ihr Andenken im Segen.

---

2. Prälat von Schmid,

gestorben den 10ten April 1827.*)

Es ist nicht noth, daß der Nekrolog der Würtembergischen Jahrbücher eine eigentliche biographische Notiz über den würdigen und verdienten Mann gebe, der schmerzhaft vermißt von so vielen Wohlgesinnten aus ihrer Mitte hingeschieden ist, da,

*) M. Johann Christoph von Schmid, Königl. Würtemb. Prälat und General-Superintendent, Ritter des Ordens der Würtemb. Krone und Mitglied der K. Bayerischen Akademie der Wissenschaften, ward geboren den 25ten Juni 1756 zu Ebingen, Oberamts Balingen, wo sein Vater Schönfärber und Theilhaber an einer Zeugfabrik war. Im Jahre 1768 zogen seine Eltern nach Ulm, und von nun an betrachtete er diese Stadt als seine Vaterstadt. Nachdem er 1782 das akademische Studium der Theologie auf der Universität Erlangen beendigt und hierauf noch einige Jahre im Auslande zugebracht hatte, wurde er 1788 als Lehrer an dem Gymnasium zu Ulm angestellt. 1798 erhielt er zu seiner Lehrstelle das Diakonat und 1798 die Pfarrstelle an der Dreyfaltigkeits-Kirche zu Ulm; 1804 wurde er unter Beybehaltung dieser Stellen Königl. Bayerischen Kreis-Kirchen- und Schulrath; 1809 wurde er zum ersten Frühprediger an der Münsterkirche, und nachdem im folgenden Jahre die Stadt Ulm unter K. Würtemb. Herrschaft gekommen war, zugleich zum Prälaten und General-Superintendenten ernannt, welche Aemter er auch bis an seinen Tod bekleidete.

nachdem erst die geistreiche Therese Huber sogleich nach seinem Tode einen lieblichen Kranz an seinem Grabe aufgehängt,*) sein dankbarer Schüler, Herr Rector Moser zu Ulm**) und sein ein halbes Jahrhundert hindurch ihm unzertrennlich treuer und bewährter Freund, Herr Regierungsrath Wagenseil, in Augsburg,***) seinen äussern Lebensgang, sein menschliches und amtliches Wirken und Dulden und seinen sittlichen und wissenschaftlichen Charakter, umständlich, so wie mit Liebe und Wahrheit, dargestellt haben. Da es aber seinen zeitverwandten Mitbürgern zum gerechten Vorwurfe gereichen müßte, wenn es den Anschein gewönne, daß sie gegen die Verdienste gleichgültig wären, die er sich durch seine Forschungen in der frühern Geschichte des Vaterlandes erworben hat, so darf wenigstens eine dankbare Erinnerung an seine in dieser Beziehung bewährten Leistungen in diesen Jahrbüchern nicht fehlen, die jedoch ohne Rückblicke

*) In den Blättern für literarische Unterhaltung, 1827.

**) S. Lebensabriß des Prälaten v. Schmid von Dr. G. H. Moser in der Tübinger Zeitschrift für Theologie, herausgegeben, von Dr. Steudel. 1tes St. 1828, S. 265 — 291.

***) Prälat von Schmid zu Ulm, nach seinem Leben, Wirken und Charakter, von dem K. B. Reg.-Rathe Wagenseil. 8. Aug. 1828.

auf den Gang und die Eigenthümlichkeit seiner Bildung überhaupt nicht erneuert werden könnte.

Wenn es ihm gelang, im Gebiete der Wissenschaft so einheimisch zu werden, wie er es war, und an Gründlichkeit und Umfang sich auf eine so ausgezeichnete Stelle zu erheben, so verdankte er dieß großen Theils der Gunst des Schicksals, das ihn von Jugend auf immer in solche Verhältnisse setzte, die für die Entwicklung seiner trefflichen Naturanlagen und für die Ermunterung und Leitung seines Fleisses ausnehmend förderlich waren, während wir dasselbe Schicksal oft die reichlichsten Ausstattungen des Geistes, durch feindselige Störungen des Lebensgangs der Begabten, grausam unterdrücken oder verkümmern sehen. Wie hätte es gleichgültig für ihn seyn können, daß der erste Grund seines Unterrichts durch den genialen und kenntnißreichen Präceptor Guoth zu Ebingen gelegt wurde, mit dessen frühem Tode der damals im Vaterlande aufblühenden schönen Literatur viele erfreuliche Hoffnungen abgefallen sind? Und wenn gleich das Gymnasium zu Ulm, als er in dasselbe eintrat, unbeweglich an dem Hergebrachten haftend, noch von keiner der Reformen berührt worden war, die damals in mehrern ähnlichen Anstalten Teutschlands ein neues Leben anzufachen begannen, so wirkte doch die Liebe und der Eifer, womit der fleissige und gelehrte Rector Johann Peter Miller das Studium der lateinischen und griechischen Sprache und der Geschichte betrieb, sehr

wohlthätig auf ihn, und umgeben von einem Kreise gleichgestimmter, sich im Streben nach wissenschaftlicher Vervollkommnung gegenseitig aufregender und ermunternder Jünglinge, erwarb er hier schon durch den Fleiß, den er den ältern und neuern Sprachen und den Classikern der Vorzeit und des Vaterlandes widmete, einen großen Reichthum der Kenntnisse und die Art von geistiger Tüchtigkeit, die später die Grundlagen seiner Bildung geworden sind. Am meisten aber erwies ihm für die Förderung der letztern das Schicksal seine Gunst dadurch, daß es ihn, nachdem er seine akademischen Studien zu Erlangen begonnen hatte, als Lehrer und Erzieher in das Haus des ehrwürdigen Rosenmüllers führte, wo nicht nur alle Vortheile des täglichen Zusammenlebens mit einem durch Umfang, Gründlichkeit und Fruchtbarkeit des Denkens und Wissens so hoch ausgezeichneten Gelehrten, Ueberfluß an literarischen Hülfsmitteln aller Art und die Möglichkeit, seinen akademischen Lauf länger fortzusetzen, als es sonst seine häusliche Lage erlaubt hätte, ihm zu statten kamen; dieses glückliche Verhältniß führte ihn zugleich mit dem edeln Haupte der Familie nach Gießen und Leipzig und gab ihm Gelegenheit, die wichtigsten Städte des nördlichen Teutschlands zu bereisen, wodurch, neben den gedeihlichsten Förderungen des eigentlichen Studiums, seinem Geiste reichlicher Gewinn an Umsicht und Vielseitigkeit und bey so vielen mit den ausgezeichnetesten Gelehrten jener Zeit ange-

knüpften Verbindungen seinem literarischen Leben viele neue Antriebe und erleichternde Begünstigungen zu Theil wurden. Als denn der für die edle Wirksamkeit, die in dem Kreise des wissenschaftlichen und religiösen Lehramts bewährt wird, durch dieß schöne Jugendleben trefflich Vorbereitete sich sein Tagewerk in seiner geliebten Vaterstadt angewiesen sah, so fehlte es ihm auch hier weder an Vorräthen aus der ältern und neuern Literatur, noch, bey dem einstimmigen Anerkenntniß seines hervorragenden Verdienstes, an Gelegenheit und Ermunterung auf der eingeschlagenen Bahn rüstig fortzuschreiten, und so erwies sich fortdauernd der Ernst und die Genauigkeit im Forschen und die Tiefe und Gediegenheit, bey allseitiger formeller Bildung, die in seinem wissenschaftlichen Leben als charakteristisch sich ausprägten, die denn auch, bey einem ausgezeichneten praktischen Geschick, seit der Zeit, in der er nach dem Erlöschen der Selbstständigkeit seiner Vaterstadt, in größere bürgerliche Kreise eintrat, durch die Uebertragung hoher kirchlicher Würden das verdiente Anerkenntniß gefunden haben.

Während Schmid diejenigen wissenschaftlichen Fächer, die sein Beruf als Schulmann und Prediger, ihm zur Aufgabe machten, mit Eifer und immer gleichen Schritt mit der höhern Ausbildung haltend, die die Zeit ihnen gewährte, anzubauen fortfuhr, blieb der Sinn für die historische Ansicht und Auffassung derselben in ihm vorherrschend, so wie die Liebe zu geschicht-

lichen Forschungen und Darstellungen überhaupt so lebendig, daß sie ihm als geistiger Instinkt und als ein Ruf der Natur, gerade in diesem Felde sein Tagewerk zu wählen, gegeben schien. Ein Erzeugniß dieser Liebe war sein erster schriftstellerischer Versuch, indem er mit seinem geistverwandten Landsmann und Freunde, dem nachherigen Consistorialrathe Bayer in Anspach, eine „Christliche Religionsgeschichte für allerley Gattungen von Lesern," herauszugeben anfieng, und (1780,) in deren erster Abtheilung, die von Rosenmüllern mit einer Vorrede begleitet wurde, er die Geschichte der Offenbarung von Adam bis Moses bearbeitete. Diese Arbeit erweckte in ihm bald das Gefühl, daß die Aufgabe der Geschichte, selbst auch bey dem Zwecke der sogenannten populären Darstellung, mit Würde und Erfolg, nur durch den Gebrauch und die Erforschung ihrer Urquellen gelöst werden könne, und indem er, zum Behufe der Fortsetzung, sich anschickte dieß zu versuchen, erkannte er wie unvollkommen das bisher Geleistete sey, und so wurde das begonnene Werk, mit der Erklärung, „daß ein kleineres Uebel besser sey, als ein grösseres" mit der zweyten Abtheilung unterbrochen, ob es ihm gleich, bey dem damaligen Geschmack für volksthümliche Behandlung wissenschaftlicher Stoffe, an Lesern nicht gefehlt hatte. Die mißlungene Arbeit war aber für seine historische Bildung entscheidend geworden, indem ihm durch sie das Quellenstudium als nothwendige Bedingung und als Anfang aller geschicht-

lichen Auffassung und Composition zum Bewußtseyn kam, und zwar so lebendig und kräftig, daß der rastlose Fleiß, den er später der Historie widmete, meistens sich in Erforschung und Berichtigung der Thatsachen, durch Aufsuchung und Benützung der sie begründenden ersten Urkunden, nur selten aber in ihrer kunstgemässen Darstellung erwies.

Eine erwünschte Veranlassung zur Fortsetzung seines Lieblingsstudiums und zur Mittheilung der Ergebnisse desselben gewährte ihm das Schicksal, als ihm, nachdem er an den höhern Klassen des Ulmischen Gymnasiums sieben Jahre lang die Moral vorgetragen hatte, das Lehramt der Geschichte anvertraut wurde. Bis dahin war die Universalhistorie nach Zopf gelesen worden; der Vortrag erhub sich selten über die engen Schranken des Lehrbuchs; was die Wissenschaft in Beziehung auf Stoff und Darstellung durch ihre neuern Bearbeiter gewonnen hatte, blieb meistens unberücksichtigt und vernachlässigt. Mit Schmids Eintritt begann ein neues Leben. Des Faches Meister und im Unterrichte immer planmässig und folgerecht zu Werk gehend, brachte er seine historischen Vorlesungen in einen fünfjährigen Cyklus. Drey Jahre las er alte, mittlere und neuere Geschichte nach Remers Handbüchern, die beyden folgenden Jahre teutsche Geschichte nach Anton und Literarhistorie und Encyklopädie, mit Benützung von Eschenburgs Wissenschaftskunde; bey zweckmässiger Auswahl und Zusammenstellung der Materialien

ward im Vortrage nachgewiesen, wie sie zu ermitteln und zu begründen seyen; durch Hinweisung auf die trefflichsten Muster aus alter und neuer Zeit ward das Edle in der geschichtlichen Darstellung aufgezeigt; es erwachte in den empfänglichen Hörern der Sinn für historische Forschung und Kunst. Gleichwie aber Schmid den mündlichen Unterricht und das Wirken im amtlichen Kreise für seinen ersten Beruf achtete, dem er den Einfluß auf das große Publicum auf dem schriftstellerischen Wege bey weitem nachsetzte, so schränkte er auch die Mittheilung dessen, was er auf dem Gebiete der Geschichte gewonnen und erkundet, meistens auf den Kreis seiner Schüler ein, und es waren nur kleinere und größere Aufsätze, Abhandlungen und Bemerkungen, desgleichen Recensionen, in denen er, gewöhnlich durch äussere Veranlassungen vermocht, in den damaligen historischen und kritischen Journalen, einzelne Ergebnisse seiner Studien kund machte. Mancher Fund seines Forschens in handschriftlichen und seltenen oder selten benützten gedruckten Quellen, so wie jedes literarische Hülfsmittel, was seine reiche Sammlung ihm darbot, ward immer bereitwillig den Gelehrten mitgetheilt, die zum Behufe ihrer Arbeiten seine Dienstfertigkeit in Anspruch nahmen.

Ob nun wohl in Schmids öffentlichem Berufe die Aufforderung lag, die Geschichte in ihren verschiedenen Zweigen, in ihrem ganzen Umfange und in allgemeinen Umrissen aufzufassen und darzustellen, so

kann er doch bald zu der Ueberzeugung, daß in seiner Lage und bey seiner vorherrschenden Stimmung für das Specielle, für Quellenstudium und für historische Kritik, auf dem schriftstellerischen Wege Verdienst und Anerkenntniß nur dadurch zu erreichen sey, wenn er seinen Fleiß einer besondern Region in dem großen Gebiete der Geschichte widme, und ihre genaue und umständliche Bearbeitung zur Aufgabe seines Lebens mache. Frühe schon wählte er hierzu den Bauernkrieg, der im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts Teutschland erfüllte, und die mit demselben in Verbindung stehende Geschichte des Schwäbischen Bundes, und es mußte diese Wahl als eine glückliche erkannt werden, da die bisherigen Darstellungen des Gegenstandes, bey allem Interesse, das er darbot, sehr unvollkommen und fragmentarisch waren, und der in den Archiven vorhandene reiche Vorrath von Materialien, wenn eine tüchtige Hand ihn bearbeitete, die Grundlage eines für die Aufklärung der Geschichte jener Zeit sehr wichtigen und alle Ansprüche der Kritik befriedigenden Werkes werden konnte. Schmid betrieb die Vorarbeiten, die das Unternehmen erforderte, mit rastlosem Fleiße, häufte eine Menge Excerpte aus den, zum Theil sehr seltenen gedruckten Schriften der Zeitgenossen, empfing die schätzbarsten Mittheilungen von auswärtigen Gelehrten, eröffnete sich oft mit nicht geringen Schwierigkeiten, den Zutritt in die Archive mehrerer schwäbischen und fränkischen Stände, die ihm die

reichste

reichste Ausbeute gewährten, und schritt so glücklich auf dem eingeschlagenen Wege fort, daß er schon i. J. 1794 die Herausgabe des Werks ankündigte. Diese Ankündigung ward, unter Berücksichtigung des vielen Neuen, was sie aus den bisher unbenützten Quellen verhieß, mit allgemeinem Interesse aufgenommen; aber sie war zu voreilig. Denn noch immer mehrten sich die Materialien durch fortgesetzte Forschung und Mittheilung, neue sich reichlich ergiessende Quellen thaten sich, seit der Vollziehung der Regensburger Deputationsverhandlungen, in den bisher unzugänglichen Archiven mancher Klöster und Reichsstädte auf; die Regierungen wurden überhaupt in Unterstützung historischer Untersuchung aus den zuvor ängstlich verschlossenen Schätzen liberaler; und so erkannte Schmid, daß es noch nicht Zeit sey, die Ausarbeitung seines Werkes abzuschliessen, da ihm jeder Tag neuen Stoff zu seiner Vervollkommnung lieferte, und ihn die Zukunft immer noch größern Gewinn erwarten ließ; während er aber fortfuhr zu sammeln und zu forschen ging sein Leben dahin und die Zusage, die er dem Publicum gegeben hatte, und in deren Erfüllung es einer schätzbaren Bereicherung der histori chen Literatur entgegen sah, blieb ungelöst. Er fühlte selbst die Schuld, die er dadurch auf sich lud; er glaubte sie aber, wenigstens im Urtheile der Billigen, zu vermindern, indem er es „aus seinem zu hoch gestellten Ideal, seiner Sucht, vollständig zu seyn, seiner Schüchternheit, der damit

verbundenen das Componiren scheuenden Gemächlichkeit, und seiner Ueberladung durch Amtsgeschäfte zu erklären suchte, daß er in dieser Hinsicht hinter manchen seiner schreibseligen Freunde und Zeitgenossen zurück geblieben."*) Einen kleinen Theil dieser Schuld hat er jedoch in dem Artikel Bauernkrieg, in der Ersch-Gruberischen Encyklopädie, abgetragen, der aber durch die Gründlichkeit der Darstellung und durch das eigenthümliche Interesse, das in ihm der Gegenstand im Allgemeinen und in seinen Einzelheiten gewinnt, das Bedauern, die verheissene umfassende Bearbeitung entbehren zu müssen, nur noch vermehrte. Indessen blieb der Nachwelt, was sein so lange fortgesetzter, immer rüstiger Fleiß an abschriftlichen und originalen Urkunden, seltenen Druckschriften, Collectaneen, fremden Mittheilungen und Notizen aller Art, in ausserordentlicher Menge, für das beabsichtigte Werk gesammelt und geordnet hat, — eine höchst verdienstliche Vorarbeit für den, der in Zukunft zu leisten versucht, was Schmid unvollendet gelassen, oder überhaupt die Periode der südteutschen Geschichte, in die der schwäbische Bund und der Bauernkrieg fallen, zu seiner Aufgabe macht; weßwegen sich die Wissenschaft Glück zu wünschen hat, daß dieser literarische Schatz, indem er von der Würtembergischen Regierung angekauft und in dem Staatsarchive niedergelegt wor-

*) Wagenseil rc. S. 38.

den, in sichere Verwahrung gekommen und zugleich dem Gebrauche der Kundigen für immer geöffnet ist.

Zu gleicher Zeit und eben so anhaltend widmete Schmid der Geschichte seiner Vaterstadt, gleichfalls in der Absicht sie einst vollständig zu bearbeiten, einen nicht geringern Fleiß; und auch dieses Studium ward für ihn durch das allgemeine Interesse, was es gewährte, fortdauernd ermunternd, indem es zu bedeutenden Aufklärungen der noch immer viele dunkle Partieen darbietenden Geschichte der Verfassung, des politischen Lebens und der Cultur der südteutschen Städte überhaupt, unter denen Ulm immer eine der ersten Rollen spielte, zumal in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters und in der Reformationsperiode führte. Die Regierung seiner Vaterstadt erkannte in dieser Richtung seines Fleisses das Streben eines Berufenen, und gestattete ihm deßhalb, die damalige, zumal in den Reichsstädten in diesem Punkte allgemein herrschende Aengstlichkeit überwindend, sogleich nach dem Antritte seines Lehramts an dem Gymnasium, den Zugang zu ihren Archiven.*) Da er nun neben der emsigen Benützung derselben zugleich jeden andern Weg einschlug, um die Materialien zu dem beabsichtigten Werke zu sammeln und zu sichten, so häufte sich vor ihm allmählich ein großer Vorrath von Urkunden, Auszügen aus archivalischen Schriften, Chroniken, gedruck-

*) S. die Vorrede zu den Denkwürdigkeiten der Würtemb. und Schwäb. Reformationsgeschichte rc. S. VI.

ten Büchern, Kunstsachen und seltenen Ueberbleibseln der Vorzeit, unter denen besonders der 16 Fuß lange Originalriß des Ulmer Münsters von dem letzten Baumeister desselben vom J. 1490, schätzenswerth ist, und während er auf solche Weise einen Schatz von Quellen, Hülfsmitteln und Notizen für die Geschichte seiner Vaterstadt zusammen brachte, rettete er zugleich eine Menge handschriftlicher, gedruckter und artistischer Denkmale, die ohne seinen Fleiß der Vergessenheit überlassen geblieben wären. Indessen kam auch dieses Werk so wenig, als die Geschichte des Bauernkriegs zu Stande. Zwar fieng er an einzelne Partieen desselben zu bearbeiten; aber bey seinem Streben auf Vollendung und seiner Bedenklichkeit in der Wahl, in der Anordnung und im Ausdrucke, schritt er, wie er seinem Freunde Wagenseil schrieb,*) nur langsam fort, ob es ihm wohl nicht an interessantem Stoffe fehlte, dessen Ueberfluß ihn im Gegentheil in Verlegenheit setzte. So mußte das Publicum eine Arbeit entbehren, die bey den Hülfsmitteln und der Tüchtigkeit des Unternehmens, nicht nur für den Kreis, dem sie zunächst bestimmt war, sondern in Beziehung auf die politische und Culturgeschichte von Schwaben überhaupt, besonders die der oberteutschen Städte, sehr aufklärend und lehrreich gewesen seyn würde. Doch sind dem Publicum, neben einigen kleinen Aufsätzen in Journalen, zwey Darstellungen von größerm Umfange aus

*) S. 90.

der Geschichte von Ulm zu Theil geworden, nämlich die Denkwürdigkeiten der Reformationsgeschichte dieser Stadt, und ein historisches Gemälde betitelt „Ulm, in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts," von denen die eine das zweyte Heft der Denkwürdigkeiten der Würtembergischen und Schwäbischen Reformationsgeschichte, (8. Tübing. 1817.) welche Schmid und Pfister bey Gelegenheit der dritten Secularfeyer der Kirchenverbesserung herausgaben, ausmacht, die andere aber in Memmingers Würtemb. Jahrbüchern,*) abgedruckt ist. Die erste erzählt, die frühern Arbeiten Dietrichs, Friks, Funks und Veesenmeyers durch den Gebrauch archivalischer Quellen, und die Benützung der verschiedenen Monographieen des letztgenannten verdienten Forschers, vielfach bereichernd und berichtigend, die Reformationsgeschichte von Ulm, nach einer interessanten den frühern kirchlichen Zustand darstellenden Einleitung, bis zur Einführung der neuen Kirchenordnung i. J. 1531, und umfaßt also die erste Periode derselben. Auch die Fortsetzung, mit einem Anhange erläuternder Briefe und Urkunden, ward in der Vorrede mit der Bemerkung angekündigt, daß es nur von der Aufnahme, die der Anhang bey dem Publicum finde, abhange, ob das ohne Verschulden des Verfassers Zurückgebliebene nachfolgen soll;

*) Jahrg. I. S. 192 — 216. — Jahrg. III. und IV. S. 219 — 255. — Jahrg. 1822, 2tes Heft, S. 339 — 368.

da aber die Fortsetzung unterblieb, so scheint die Bedingung, unter der sie verheißen worden, nicht in Erfüllung gegangen zu seyn, was auch bey den beschränkten Kreisen, welche specielle historische Arbeiten, selbst bey großer Verdienstlichkeit, gewöhnlich nur für ihre Verbreitung finden, nicht unerwartet ist. Die zweyte der oben bemerkten Darstellungen erzählt die Geschichte der Stadt Ulm von dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts bis zu dem Westphälischen Frieden, und gleichwie die in ihr gegebenen Schilderungen von dem Gange der öffentlichen Verwaltung und von den drohenden und verderblichen Einflüssen der damaligen Teutschland erfüllenden Stürme auf die Stadt und ihr Gebiet dem Leser, zumal dem kundigen, eine Menge anziehender Seiten darbieten, so erhält sie noch ein besonderes Interesse durch die beygefügten, viele aufklärende Einzelheiten berührenden Bemerkungen über den Zustand des Handels, der Sitten und Gebräuche, der Moralität und der intellectuellen Cultur in dieser Periode. In beyden Aufsätzen *) erscheint die historische Manier des Verfassers nicht in einer glänzenden Darstellung oder in überraschenden Urtheilen und Be-

*) Neben ihnen verdient noch ein dritter, der in Schmids Schriftenverzeichnissen nirgends aufgeführt ist, genannt zu werden: „die Stadt Ulm im Fürstenkriege i. J. 1552," abgedruckt in der Herda, Erzählungen und Gemälde aus der teutschen Vorzeit, von J. G. Pahl, II. Bd. (1812.) S. 119 — 150.

trachtungen, sondern in der in seinem Charakter begründeten ruhigen Einfalt, welche die sorgsam aus den Quellen ermittelten Thatsachen, ohne irgend eine Zuthat der Phantasie oder der Combination, häufig den Ton der Urkunden beybehaltend, in einer correcten und gebildeten Sprache wieder giebt, und die Treue als das erste Gesetz des Schriftstellers achtet. Wie sehr nun auch diese Fragmente bedauern lassen, daß das Ganze nicht zur Vollendung gekommen ist, so wird dadurch doch das Verdienst nicht vermindert, das sich Schmid durch die mit so unermüdetem Fleiße betriebenen Vorarbeiten erworben hat, und da auch seine auf diesem Wege angelegten reichen Sammlungen, durch den von der Stadt Ulm vollzogenen Ankauf derselben gegen die Zerstreuung gesichert sind, so werden diejenigen Gelehrten, die sich mit der Geschichte dieser Gegenden und Zeiten beschäftigen, sie immer benützen können, und nie anders als mit mannigfaltigem Gewinn von ihnen zurückkehren.

Da neben dem natürlichen Berufe, der Schmiden trieb, sein Tagewerk in dem Gebiete der Geschichte aufzusuchen, ihn von seiner frühsten Jugend an gleiche Liebe an die philologischen Studien knüpfte, so ergab es sich von selbst, daß der Fleiß, den er der Vorzeit der oberteutschen Lande widmete, auch die Erforschung der Sprache derselben, ihrer eigenthümlichen Entwicklung, ihres Bau's und der sie unterscheidenden Wortformen zu seiner Aufgabe machte. Es ward bald von ihm er-

kannt, wie wichtig die provinziellen Dialekte für die Bereicherung und Bildung der allgemeinen Schriftsprache einer Nation und für die Aufklärung ihrer Geschichte und Charakteristik seyen, und so gab er schon i. J. 1795, den Versuch eines schwäbischen Idiotikons heraus, der erst dem neunten Theile von Fr. Nicolai's Reise durch Teutschland angehängt und dann auch besonders gedruckt wurde. Ob er nun gleich in dem Vorberichte genügend nachwies, wie richtig und vollständig das Ideal einer Arbeit dieser Art von ihm aufgefaßt worden, so sah er doch dasselbe bey weitem noch nicht realisirt, und betrachtete das Geleistete blos als den Anfang eines Gebäudes, das durch fortgesetzten Fleiß erst zu seiner Vollendung gelangen sollte. Deshalb begann er, als der Versuch kaum erschienen war, methodisch seine Bereicherung, und bald seine gänzliche Umarbeitung. Er beschränkte sich aber dabey nicht, wie die meisten seiner Vorgänger in diesem Fache, darauf, blos die im Munde des Volkes noch lebenden Ausdrücke und Sprachweisen in seine Verzeichnisse aufzunehmen, sondern, wie er schon in seinem ersten Versuche, zur Erörterung der Idiotismen, den teutschen Sprachschatz, der in den Minnesängern und in Urkunden aufbewahrt ist, benützte, so fuhr er fort die alterthümlichen Sprachdenkmale in seinen Forschungskreis zu ziehen. Waren seine historischen und Urkunden-Studien früher fast blos auf das Material und den Inhalt gerichtet gewesen, so

berücksichtigte er itzt auch und vorzüglich die Sprache. In den Denkmalen der schwäbischen Geschichte sah er nun die Quellen einer zahllosen Menge schwer oder sonst gar nicht erklärbarer und doch bis in die neueste Zeit herrschender Volksausdrücke und sprüchwörtlicher Redensarten, die man täglich vernimmt, ohne ihren Urspung zu wissen, so wie die Spuren der ersten Abweichungen von der Urform der Wörter, die die neuesten Zeiten, oft bis zur Unkenntlichkeit entstellt, noch im Munde des Volkes darbieten. Alle diese Schätze trug er in seine Sammlungen über und beynahe jedes Wort wurde mit solchen entweder historisch oder sprachlich merkwürdigen, für sich verständlichen oder erklärten Stellen belegt, und auf seine Quelle in ungedruckten oder gedruckten Werken zurück geführt. So entstand, durch einen dreissigjährigen Fleiß sein grosses Schwäbisches Idiotikon, das im Manuscript mehr als 200 Foliobogen beträgt und von dem Verfasser, unter steten Nachbesserungen und Bereicherungen, zum fünftenmale umgeschrieben wurde.*) Die Herausgabe desselben konnte aber, bey den Bedenklichkeiten, die sie auf dem merkantilischen Standpunkte erregte, während seines Lebens nicht bewerkstelligt werden. Indessen ist sie demnächst zu erwarten, und mit ihr für das kundige Publicum der Besitz eines Nationalwerks, das dem Verfasser in der ersten Reihe

*) S. Mosers Lebensabriß, S. 278. 287.

der vaterländischen Sprachforscher eine rühmliche Unsterblichkeit sichern wird.

Blicken wir nun auf alle diese Leistungen des Vollendeten zurück, so erscheint uns in ihnen ein in unermüdeter, durch das reine Interesse für die Wissenschaft getriebener Thätigkeit vollbrachtes Leben, das unsre Achtung um so mehr anspricht, da wir mit dieser Thätigkeit zugleich die treuste und eifrigste Pflichterfüllung in jedem amtlichen und menschlichen Verhältnisse verbunden sehen, welche Verbindung nur den edlen Naturen gelingt, denen das lebendige Bewußtseyn der höhern Bestimmung unsres Geschlechts und seiner Einbürgerung in einer übersinnlichen Welt zum Leitstern ihres Daseyns und zum Motiv aller ihrer Bestrebungen geworden ist. Dadurch reihet sich Schmid den durch sittliche Würde und vorzügliche Verdienste ausgezeichneten Männern des Vaterlands an, und so wie in den Annalen der Kirche und des Staats, so wird auch in denen der Wissenschaft sein Name bey der Nachwelt in rühmlichem Andenken bleiben.

Pahl.

---

3. Staatsminister von Weckherlin.

Am 27ten Juli 1828 starb während eines Bade-Aufenthalts zu Boll der Königlich Würtembergische Staats-Minister, Ferdinand Heinrich August von Weckherlin.

Die umfassende Wirksamkeit dieses Staatsmannes, besonders während der denkwürdigen Periode der Umgestaltung des würtembergischen Staates, in welcher er, an die Spitze der Finanzen gestellt, auf die Ausbildung dieses Zweiges der öffentlichen Verwaltung einen entschiedenen Einfluß hatte, macht es den Jahrbüchern der würtembergischen Geschichte um so mehr zur Pflicht, auf die Person und die öffentliche Thätigkeit desselben den Blick zurückzulenken, als er früher selbst thätigen Antheil an dieser Zeitschrift genommen hat.

Die Bildungsgeschichte Weckherlins zeigt uns die bey ausgezeichneten Männern nicht ganz seltene Erscheinung eines anscheinenden Mißverhältnisses zwischen dem Talente, mit welchem die Natur ihn ausgestattet, und zwischen dem geringen Maas derjenigen Bildungsmittel, welche die Entwicklung der Meisten bedingen; aber eines Mißverhältnisses, welches, durch das Uebergewicht seiner innern Kraft aufgewogen, gerade zu der geeigneten Lage wurde, in welcher er mit Sicherheit eben zu dem, wozu sein Talent ihn bestimmte, — zum praktischen Finanzmann — sich bildete.

Geboren den 23sten Febr. 1767 zu Schorndorf,

wo sein Vater Constanzischer Gefälle-Verwalter war, genoß er den Unterricht der dortigen, in jener Zeit vorzüglichen, Lehranstalten. Da er aber von seinem Vater, der ihn zu seiner Unterstützung im Amte bestimmte, bereits im 15ten Jahre in die praktische Laufbahn eingeführt ward, ohne daß ihm ein weiterer Unterricht in wissenschaftlichen Gegenständen zu Gebot stand, so konnte ihn der Gefahr, bey der bloßen Routine stehen zu bleiben, nur die Entschiedenheit seines Talentes und die Kraft seines Willens entreißen. Und hier war es denn auch, wo durch das Bewußtseyn der äussern Hindernisse gehoben, ein geistiges Streben in ihm sich entfaltete, welches von nun an ein charakteristischer Zug seines Wesens blieb. Eine rastlose Thätigkeit, ein unaufhaltsamer Drang nach Bildung und Selbstvervollkommnung, mit ernster Schätzung und weiser Anwendung der Zeit, wurden, wie sie ihn durch alle Perioden seines Lebens hindurch begleiteten, so insbesondere die Grundzüge seines Jünglings-Lebens. In Wechselverhältniß zu ihnen stand ein hoher sittlicher Ernst, der, bey allem Streben nach intellectuellen Fortschritten, der sittlichen Bildung den höheren Werth zuerkannte, und unterstützt durch ein tiefes religiöses Gefühl, strenge Selbstbeobachtung und Selbstbeurtheilung mit sich führte.

Von diesem Geiste beseelt, machte er alle Studien, für welche Andern höhere Lehranstalten sich öffnen, zu Gegenständen mühsamer, aber lohnender, Selbstbil-

dung. Vor allem waren es die allgemeinen Vorstudien, welchen er, seiner praktischen Laufbahn ungeachtet, mit großer Liebe sich widmete, außer der Philologie, hauptsächlich die Anthropologie und praktische Philosophie, — Fächer, in welchen er sich durch ein denkwürdiges Schreiben an den damals als Lehrer blühenden nachherigen Prälaten v. Abel den Rath dieses eifrigen, ihm zuvor nicht genauer bekannt gewordenen, Jugendlehrers zu verschaffen wußte, und in welchen er auch kurze Zeit hindurch den Unterricht seines Landsmanns Paulus, (jetzigen Geh. Kirchenraths zu Heidelberg) genoß.

Unter den Fächern, welche er sofort für seine eigentliche Berufsbildung studirte, gewann bald Technologie und Naturkunde, auf welche manche noch vorhandene Sammlung und Versuche sich beziehen, den Vorrang. Entscheidend aber für seine spätere Laufbahn ward seine Verbindung mit dem vormaligen Lehrer der Cameral-Wissenschaften an der Hohen Karlsschule zu Stuttgart und nachherigen Geheimenrath v. Autenrieth, welchen er als Finanz-Beamten zu Schorndorf mehrere Jahre hindurch unterstützte, und von welchem er auf das Studium der Staats- und Finanzwissenschaft, der Cameralpraxis und des Cameralrechts hingeleitet wurde.

In der Behandlungsweise aller dieser Studien offenbarte sich frühzeitig der Geist, der später seine ganze intellectuelle Thätigkeit bezeichnete, der Geist nicht nur scharfer und richtiger Beobachtungen, sondern auch

gründlichen Denkens, der ihn bei dem Einzelnen, Getrennten nicht stehen bleiben, sondern stets den lebendigen Zusammenhang und den tiefern Grund suchen und erfassen, und nicht ruhen ließ, bis er ein Ganzes wohlbegründeter, zusammenhängender und praktisch anwendbarer Erkenntnisse sich gebildet hatte. Denn praktisch war von Anfang an die ganze Richtung seines wissenschaftlichen Forschens und Erkennens. Und darin erprobte sich eben der Einfluß seines frühen Berufslebens, daß es ihm das Bedürfniß wissenschaftlicher Theorie durch Erfahrung fühlbar machte, eben dadurch seinen Studien unmittelbare Beziehung auf praktische Geschäfte gab, ihn vor einseitigen, schimmernden Theorien bewahrte, und, indem es ihm den täglichen Anblick des Volkslebens gewährte, seine vertraute Bekanntschaft mit den Verhältnissen seiner Mitbürger, und jenen in Beurtheilung der Regierungs-Maßregeln so oft bewährten richtigen Blick ermittelte.

Als Belege dürften schon seine ersten schriftstellerischen Versuche erscheinen; „Achalm und Metzingen, ein Beitrag zur Topographie und Statistik von Würtemberg, Tübingen 1790," welche Schrift ihrer Anspruchslosigkeit und ephemeren Tendenz ungeachtet, doch das Verdienst behält, auf einige naturgeschichtliche Erscheinungen Würtembergs zuerst aufmerksam gemacht zu haben; und „Apologie des würtembergischen Schreiberstandes, ein Vor-

schlag zu seiner höheren Vervollkommnung. Tübingen 1793"

Im Jahr 1793 trat Weckherlin als Buchhalter bei der Herzoglichen Rentkammer in die Dienste des Staats. Da er sich durch gründliche Kenntnisse und Geschäfts-Gewandheit auszeichnete, wurden ihm bald bedeutendere Geschäfte anvertraut; und schon im Jahr 1797 verlieh ihm Herzog Friedrich Eugen zum Zeichen seiner Zufriedenheit den Charakter eines Rentkammeraths. — Mit welchem Eifer er auch in dieser Lage seine Studien fortsetzte, beweist das um diese Zeit von ihm herausgegebene „Magazin gemeinnütziger Aufsätze und Bemerkungen für würtembergische Schreiber" (1797 — 98), welches dem würtembergischen Geschäftsmanne das Ziel einer den Forderungen der Zeit angemessenen Bildung vorhielt, manchen blos mechanisch eingelernten Materien und Funktionen die rationelle Begründung gab, und nach allgemeinem Urtheil auf die gründliche Bildung praktischer Geschäftsmänner in Würtemberg heilsamen Einfluß ausgeübt hat.

Wichtig wurde seine Ernennung zum Inspector der Zollcontrole im Jahr 1799, in so fern sie ihm Gelegenheit gab, tiefer in die Handelsverhältnisse seines Vaterlandes einzudringen. Die Gründlichkeit, mit der er sie auffaßte, wirkte nicht nur belehrend auf den Handelsstand, sondern auch bis auf spätere Zeiten wohlthätig auf die Handelsgesetzgebung ein. Eine Frucht

dieser Amts-Verhältnisse war auch seine Abhandlung „über kaufmännisches Speditions-Wesen vom Jahr 1804." Mehr und mehr gewann um diese Zeit seine Thätigkeit ein ausgedehnteres Feld. Nicht nur wurde er im Jahr 1804 zum Hof- und Domänen-Rath mit Sitz und Stimme im Rentkammer-Collegium, unter Beybehaltung seiner bisherigen Amtsgeschäfte, ernannt, sondern er wurde auch in Folge der Gebiets-Erwerbungen des Churfürsten Friedrich zur Besitznahme von Klöstern und zur Ausscheidung reichsstädtischer Einkünfte, überhaupt aber zur Berathung aller wichtigen Gegenstände der Staatswirthschaft und Finanzverwaltung, sowie der betreffenden Gesetzgebung beygezogen.

Als sodann im Jahr 1806 sämmtliche neue Landestheile mit dem alten Gebiete zu einem Gesamt-Staate vereinigt wurden, welcher nunmehr eine neue Organisation erhielt, ward W. als Hof- und Finanz-Rath der Direktion der indirekten Steuern und dem Oberlandes-Oekonomie-Collegium als Mitglied zugetheilt und zugleich bey der Organisation für die neu erworbenen Lande beschäftigt. Im November desselben Jahrs erhielt er das Ritterkreuz und einige Jahre später das Commandeurkreuz des Civil-Verdienst-Ordens. Die Umgestaltung des Finanz-Departements im Jahr 1807 veranlaßte seine Ernennung zum ersten referirenden Rath in den Departements der direkten und indirekten Steuern, zum Mitglied des General-Finanz-Direkto-

toriums und zum Geheimen=Oberfinanz=Rath. Bey der damaligen schwierigen Aufgabe einer nicht nur den Verhältnissen des Gesammt=Staats, sondern auch den ausgedehnten Bedürfnissen des fortdauernden Kriegszustandes entsprechenden Steuergesetzgebung, wurde Weckherlins Thätigkeit in besonders hohem Maaße in Anspruch genommen. Unter Anderem wurde von ihm 1808 eine allgemeine Zoll= und eine Accise=Ordnung entworfen. Zum Staatsrath und Chef der Steuer=Sektion im Jahr 1811 ernannt, wurde er mit der Einrichtung eines Freihafens zu Buchhorn und Hofen (Friedrichshafen) am Bodensee, mit der Regulirung des dortigen Speditionshandels, und 1813 mit einer Sendung nach der Schweiz, um mit derselben einen Handelsvertrag abzuschließen, beauftragt. An dem Schuldentilgungs=Institut vom Jahr 1816, welches den Cours der würtembergischen Staatspapiere mit Einem Male von 70 auf 90 Procent hob, hatte er wesentlichen Antheil, und als in dem folgenden Jahre der immer wachsenden Noth der Theurung vorgebeugt werden mußte, war er es vorzugsweise, durch dessen geschickte Leitung die Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse ohne drückende Maßregeln gelang.

Mit dem Regierungs=Antritt des Königs Wilhelm im November 1816 trat eine neue Epoche in der politischen Wirksamkeit Weckherlins ein. Nachdem er bisher in den verschiedensten, aber mehr einzelnen Theilen der Finanz=Verwaltung gewirkt hatte, ward

es ihm nun immer mehr vergönnt, das Ganze zu umfassen, und an der Gesammtleitung der Finanzen in einem für die Geschichte Würtembergs so entscheidenden Zeitpunkte Theil zu nehmen. So sehr die Verwaltung unter der Regierung des Königs Friedrich bemüht gewesen war, dem Finanzwesen des Würtembergischen Staates eine feste Grundlage zu geben, so war doch die gebieterische Zeit hemmend in den Weg getreten. — Indessen war der Friede zurückgekehrt, und die Unsicherheit des bisherigen Zustandes, so wie die Einleitungen, welche zu der repräsentativen Regierungsform getroffen wurden, ließen die Anforderungen des Vaterlands an die Verbesserung der Finanzverwaltung immer dringender erscheinen.

Als König Wilhelm, im festen Blicke auf die Bedürfnisse der Zeit, seiner beginnenden Regierung die ruhmvolle Aufgabe stellte: im Bunde mit einer freysinnigen Verfassung einen geordneten Zustand der Finanzen zur Grundlage der öffentlichen Wohlfahrt zu machen, — konnte es nicht fehlen, daß einem Manne von Weckherlins Geist und Erfahrung ein Hauptantheil an dem großen Werke anvertraut wurde. Im Jahr 1817 wurde er als ausserordentliches Mitglied in den Königlichen Geheimenrath berufen; im November desselben Jahrs neben seinen früheren Geschäften zum Direktor der Staatscontrole ernannt; sodann unter dem 5ten Sept. 1818 mit dem Portefeulle des Finanz-Ministeriums provisorisch beauftragt, und im

Juni 1821 zum wirklichen Geheimen = Rath und Finanz= Minister erhoben.

Was die Finanzverwaltung zu leisten hatte, war in jeder Hinsicht höchst schwierig. Bey dem Mangel an einem festen durchgreifenden Plane der bisherigen Verwaltung und an der nöthigen Uebersicht über die Gesammt = Ergebnisse ihrer zersplitterten Theile wurde es sehr schwer, für die Untersuchung der einzelnen Verhältnisse auch nur Anhaltspunkte auszufinden. Die großen Rückstände in Einnahmen und Ausgaben hinderten die Uebersicht über die regelmäßigen Bedürfnisse und Hilfsquellen des Staates. Eine Masse von ältern Ansprüchen hatte sich gehäuft, deren Befriedigung schon durch die Achtung des Rechts geboten war. Die Fortschritte der Zeit, mit welchen gleichen Schritt zu halten der Staat unter den Stürmen der Vergangenheit nicht vermocht, erheischten für öffentliche Anstalten aller Art Erweiterung und Verbesserung, während sie einen Theil der öffentlichen Einkünfte, als mit den Grundsätzen der Staatswirthschaft unverträglich bezeichneten. Selbst an der Grundbedingung einer zweckmäßigen Besteurung, an einem richtigen Kataster, gebrach es. Bey dem Allem machten die Wunden, welche eine verhängnißvolle Zeit geschlagen, die äußerste Schonung des Volkes zur Pflicht. Und als eben die neue Ordnung der Dinge eingeleitet werden sollte, verbreitete eine beyspiellose Theurung eine Noth über das Land, welche, während sie die Kräfte der Bürger verzehrte, dem

Staat neue Verpflichtungen auferlegte. Die nachgefolgte ausserordentliche Wohlfeilheit der Naturprodukte bewirkte in den Domanial-Einkünften des Staats wie in den Hilfsquellen der Steuerpflichtigen Jahre hindurch die empfindlichsten Lücken.

Die Größe und Schwierigkeit dieser Aufgabe für die Finanz-Verwaltung ward von Weckherlin mit voller Klarheit erkannt, und seine früher gesammelten Kenntnisse und Erfahrungen in den Details der verschiedenartigsten Verwaltungs-Zweige kamen ihm beym Aufsuchen und Auffinden der Mittel zur Abhülfe trefflich zu Statten. Unter den entscheidenden Schritten, welche zur Verbesserung der Finanzverwaltung von nun an rastlos aufeinander folgten, sey es vergönnt, die wichtigsten, an welchen er in besonderem Maaße Antheil hatte, kurz ins Gedächtniß zu rufen.

Die Finanzverwaltung in Würtemberg hat nicht, wie in größern Staaten schimmernde Finanz-Operationen zur Aufgabe; ökonomische Benützung der Einkünfte aus dem Staats-Gut, umsichtiges Abwägen des Staats-Aufwands mit den gegebenen Mitteln, gerechte, zweckmäßigen Vertheilung der Abgaben und höchste Klarheit und Einfachheit im Kassen- und Rechnungswesen ist ihr vorgestecktes Ziel.

Um nun zuerst Klarheit und Ordnung in den Staatshaushalt zu bringen, ward das Rechnungswesen einer durchgreifenden Umgestaltung unterworfen, die Masse der Activ- und Paßiv-Reste früherer Jahre

von der laufenden Verwaltung getrennt und einer besondern Ausstands-Kasse zugewiesen, die Vereinigung der gesammten Einnahmen und Ausgaben des Staats in Eine Hauptkasse bewerkstelligt, die sichere Ermittlung des Staatsbedarfs durch genaue Voranschläge (Etats) begründet, die Uebersicht des Ganzen durch einen Hauptfinanz-Etat hergestellt; überhaupt aber, neben angemessener Controle, Einheit und Leichtigkeit in den gesammten Organismus der Verwaltung gebracht. Nachdem durch diese Maßregeln, unterstüzt durch das glücklich gewählte Mittel einer Dispositions-Kasse, der Uebergang in das neue System begründet war, erging in der Folge eine Reihe von Verordnungen, durch welche die Durchführung der neuen Grundsätze in alle Einzelheiten der Verwaltung verfolgt wurde.

Nicht weniger als in diesem formellen Theile der Verwaltung, wurde auch in dem materiellen Theile — der Domanial-Verwaltung und dem gesammten Steuerwesen, eine gründliche Prüfung und Verbesserung angeordnet. Jene, welche sich bis dahin nicht über den engen Kreis einer Kammerwirthschaft erhoben hatte, wurde nunmehr den geläuterten Grundsätzen der Staatswirthschaft angepaßt.

Das denkwürdige 2te Edict vom 18ten Novbr. 1817, sowie das spätere Gesetz vom 23sten Juni 1821 lösten nicht nur die Fesseln der persönlichen Leibeigenschaft, sondern wirkten auch auf die Freiheit des Bodens,

als die Grundbedingung einer blühenden Landwirthschaft, durch die ausgesprochene Ablösbarkeit der Laudemien und anderer Grund=Abgaben, segensreich ein.

Der vorzügliche Antheil, welchen Weckherlin an dieser Maaßregel hatte, war für ihn eine Aufforderung, dieselbe gegen parteiische Angriffe in zwey Schriften: „über Aufhebung des Fall=Lehenverbands," und: „über willkührliche Zertrennung der Bauerngüter" Stuttg. 1818 zu vertheidigen, welche gerechte Anerkennung gefunden haben.

Den Naturalzehnten, unbezweifelten Hindernissen landwirthschaftlicher Vervollkommnung, wurden in Erhebung und Verwaltung, diejenigen Einrichtungen zu Theil, welche geeignet waren, Freiheit der Kultur und Einfachheit der Administration zu befördern.

Dem gesammten Kammergut wurde eine um so größere Aufmerksamkeit gewidmet, als die Bestimmungen der Verfassungs=Urkunde demselben eine besondere Wichtigkeit gegeben hatten. Die von der Verfassung zugestandenen Veräußerungen wurden nach staats= und finanz=wirthschaftlichen Rücksichten bestimmt, und die Grundsätze der Verwaltung wesentlich verbessert. Die Verpachtungen der Staatsgüter, deren wirthschaftliche Verhältnisse früher überhaupt weniger berücksichtigt worden waren, wurden mit Umsicht eingeleitet; die Wein=Verwaltung, eine Quelle von Aufwand und Unterschleifen, auf das Unentbehrlichste, und ebenso

die Frucht-Administration in zweckmässige Schranken zurückgeführt; insbesondere aber der mit der Verwaltung verknüpfte Aufwand durch eine allgemeine Organisation der Cameralämter möglichst verringert.

Die Administration der Forste erhielt durch die Organisation von 1818 und 1822, sowie auch die später erfolgten Verordnungen eine ihrer Wichtigkeit entsprechende Einrichtung.

Einen neuen Umschwung hat vorzugsweise das Salinen- und Hütten-Wesen erfahren. Nachdem Würtemberg so lange mit einem der unentbehrlichsten Bedürfnisse, — dem Salze, — fast gänzlich an das Ausland verwiesen gewesen war, ist es im Laufe der letzten Jahrzehnde durch Entdeckung ergiebiger Soolen und einen thätigen Betrieb der Salienen, neben Befriedigung des eigenen Bedürfnisses, zu einem activen immer steigenden Salzhandel gelangt.

Nicht minder interessante Resultate bietet die Verwaltung der Eisenwerke dar. Aus einem Zustande innerer Unvollkommenheit und äußerer Beschränktheit haben sie sich in technischer und finanzieller Beziehung gleich hoch gehoben.

Die Besteuerung in Würtemberg hatte seit der Vereinigung seiner verschiedenen Landestheile zu einem Gesammt-Staate ihre nothwendigste Grundlage, eine gleichförmige Vertheilung auf alle besteuerbaren Objecte nicht erlangen können, so sehr man auch das Bedürfniß derselben erkannt hatte. Neue Kriege hatten neue

Bedürfnisse, neue Landes-Erwerbungen neue Schwierigkeiten für die Herstellung einer Gleichheit in der Besteuerung zur Folge gehabt. Es war der jetzigen Regierung vorbehalten, diesen Mängeln abzuhelfen. Als das Dringendste wurde die Trennung der an sich ungleichen Steuer-Quellen, des Grundeigenthums, der Gebäude und der Gewerbe erkannt. Es wurden für die beiden letztern nach geläuterten Grundsätzen neue Cataster errichtet, und als Grundlage für ein Grund-Cataster eine Detail-Vermessung des Landes angeordnet. Indem aber eine gerechtere Vertheilung der Grundsteuer allzudringend erschien, als daß sie auf das Resultat der definitiven Regulirung ausgesetzt werden konnte, wurde ein provisorisches Cataster beschlossen und hergestellt, das sich nach allen seinen Ergebnissen als sehr gelungen zeigt. Die leitenden Principien der neuen Steuergesetzgebung sah sich Weckherlin veranlaßt, in einzelnen Druckschriften, namentlich in den „Grundsätzen der neuen Gebäude und Gewerbe-Catastrirung. Stuttg. 1829" darzulegen und zu vertheidigen.

War es anerkannt, daß die Größe der directen Steuern sehr mäßig sey, so unterlagen dagegen die indirecten Steuern theilweise sehr manchfachen Anfechtungen; eine Revision der früher öfters nach dem augenblicklichen Bedarf eingerichteten Gesetze über Zoll, Accise, Umgeld, Straßenbau-Abgabe, Stempel, Tabaks-Auflage ꝛc. und eine beträchtliche Verminderung

dieser Abgaben zum Besten der Landwirthschaft und Gewerbe war unvermeidlich. Vornehmlich aber wurde die Zollgesetzgebung nach dem Gesichtspunkte der Begünstigung der inländischen Gewerbe und der Freyheit des Handels neu gebildet. Mit besonderer Sorgfalt war die Regierung bemüht, dem Handel neue Wege zu eröffnen, und namentlich den Transit, zu Belebung der inländischen Betriebsamkeit, auf alle Weise zu begünstigen. Diesen Zwecken zu entsprechen wurde nicht nur der Verbesserung der Land- und Wasser-Straßen alle Aufmerksamkeit geschenkt und in lezterer Beziehung insbesondere ein Kanal zu Heilbronn gebaut, sondern auch mit möglichster Thätigkeit an den Einleitungen und Verhandlungen mit andern Staaten über ein gemeinschaftliches den Verkehr erleichterndes Zoll- und Handels-System gearbeitet.

Der Ausfall durch die oben berührte Verminderung der indirecten Abgaben, sowie der durch unerhört gesunkene Fruchtpreise geschmälerte Ertrag der Domanial-Einkünfte forderte neue Deckungsmittel; das wiederholte Dringen der Stände auf Nachlässe von Abgaben erneuerte mehrmals die Verlegenheit eines unbedeckten Deficit. Auch hier wußte die Finanzverwaltung Rath zu schaffen. Der Capitalist, der Rentier, der Besoldete waren während der drückenden Kriegs-Zeiten beinahe frey von Abgaben geblieben, die größtentheils auf dem Grundeigenthum gehaftet hatten: sie wurden nun, um das Deficit zu decken, verhältnißmässig mit in Be-

steuerung gezogen, und dadurch das Gleichgewicht in den Staats-Einkünften mit den Staats-Ausgaben hergestellt. —

So war die Regierung bemüht, den Finanzzustand Würtembergs nach allen Beziehungen in einem Grade zu ordnen, der allen gerechten Ansprüchen und allen billigen Wünschen der Gegenwart Genüge leiste, und der Zukunft eine Grundlage verbürge, in deren weiser Benützung dem Staatshaushalte und dem Wohlstande der Unterthanen die Gewißheit einer fortschreitenden Verbesserung gegeben sey. Sollte es für Zeitgenossen eines Beweises bedürfen, daß Weckherlin an diesem großen Werke kräftig mitgearbeitet, so mögen die Acten der Stände zeugen! —

Noch verdient auch der Sinn fürs Wissenschaftliche, der so leicht in dem Geschäftsmann untergeht, als eine auszeichnende Eigenschaft Weckherlins anerkannt zu werden, eine Eigenschaft die ihm um so mehr zur Ehre gereichte, als es ihm früher nicht vergönnt war, eine ordentliche wissenschaftliche Laufbahn auf einer Universität zu machen. Dieser Sinn offenbarte sich in ihm bey jeder Gelegenheit, vorzüglich aber da, wo sein heller Blick die praktische Anwendung für das öffentliche Leben von der Wissenschaft erkannte. Darum war er auch ein eifriger Pfleger und Beförderer der Landeskunde nach allen ihren Zweigen, und darum nahm er sich auch der von König Wilhelm beschlossenen Errichtung eines Sta-

tistisch · Topographischen Bureau und anderer damit verbundenen Einrichtungen mit besonderer Liebe an.

Nach einer seltenen 34jährigen Laufbahn trat Weckherlin in Folge eines Königl. Decrets vom 29. Oktbr. 1827, welches ihn in Betracht seiner wankenden Gesundheit in den Ruhestand versetzte, von dem Schauplatze seiner öffentlichen Wirksamkeit ab.

Aber auch jezt hörte er nicht auf, für sein Vaterland thätig zu seyn, indem er zu frühern Lieblings-Studien der Finanz- und Kultur-Geschichte Würtembergs zurückkehrte. In ihnen und im Schooße seiner Familie sollte er die Ruhe finden, die ihm seine thatenvolle Laufbahn nicht vergönnt hatte. Aber zu frühe dafür überraschte ihn der Tod, und entriß dem Vaterlande einen Mann, der ihm mit seltenem Geist und Erfolg gedient, den Seinen einen theueren Vater.*)

---

*) W. hinterließ sechs Kinder — einen Sohn und fünf Töchter. Ein sehr hoffnungsvoller Sohn war ihm schon im Jahr 1817 im Tode vorangegangen. Eine kurze Nachricht von ihm enthalten die Jahrbücher, Jahrg. 1818. S. 162 u. ff

IV. Verwaltung.

1. K. Hof-Domainen-Kammer.

In Betreff der Verwaltung des Hof-Domainen-Kammer-Guts, der Königl. Privat Gestüte und privateigenthümlichen Güter sind letztmals in dem 2ten Hefte der würtembergischen Jahrbücher ꝛc. 1826 einige Nachrichten gegeben worden. — Die inzwischen dabey vorgekommenen Veränderungen, und was sonst in dieser Beziehung als bemerkenswerth erscheinen dürfte, beschränken sich auf Folgendes:

A. Hof-Kammer.

I. Erwerbungen.

1) 8⅜ Morgen Wiesen und 2 Morgen Allmand zu Arrondirung der Domainen Liebenstein, Neuwirthshaus, Schaichhof und Weil.

2) Das bisherige Staats-Gut Monrepos, bestehend aus einem Landhaus, 11 Oekonomie-Gebäuden und ungefähr 500 Morgen Ackerfeld, Wiesen und Wald.

3) Das vormals Kohl'sche Haus sammt Garten in der Friederichs-Straße zum Hofkammerl. Kanzley-Gebäude.

4) An Passiv-Grund-Lasten wurden pro 18$\frac{2}{3}$ für 4160 fl. Capital-Werth abgelößt.

II. Veräusserungen:

1) 7¼ Morgen im Burgholz, Cameral-Bezirks Stammheim,

2) Ein Fischhaus bey dem sogenannten alten Weyher zu Altshausen,

3) $6\frac{1}{2}$ Morgen Wald in Altshausen,

4) $47\frac{3}{4}$ Morgen Wiesen von der Domaine Kirbach in Folge des von der Gemeinde Häfnerhaslach angesprochenen Wiederkaufs-Rechtes,

5) Die Gebäude auf der Schlotwiese sammt $9\frac{3}{4}$ Morgen Güter, an die Gemeinde Kornthal zu Errichtung einer Rettungs-Anstalt für arme Kinder,

6) Das bisherige Hof-Kammer-Kanzley-Gebäude an der Neckar-Straße,

7) Die Dorf-Mühle zu Stetten samt Neben-Gebäude und 1. Vrtl. Garten,

8) 4 Morgen $3\frac{1}{2}$ Vrtl. ausgesteckter Waldplatz im Bezirk Freudenthal,

9) 40 Morgen Aecker von der Domaine Hohenstein,

10) An verschiedenen Aktiv-Grund-Gefällen wurde ꝛc. $18\frac{26}{29}$ ein Capital-Betrag von 12,243 fl. von den Gefällpflichtigen zur Ablösung gebracht.

III. Verwaltung.

1) Mayerey-Güter.

In dem Personal der Pächter der geschlossenen grösseren Güter ist inzwischen keine Veränderung vorgegangen.

Die Domainen Lichtenfeld, Thiergarten und Arnoldsreute, Bezirks Altshausen, gehen unter der verständigen und thätigen Leitung des Pächters Stockmayer, der ungünstigen Boden-Verhältnisse un-

geachtet, ihrer allmähligen Verbesserung unverkennbar entgegen, was hauptsächlich durch zweckmässigere Pflug=Art mittelst des flandrischen Pflugs, durch Anlegung von Abzugs=Gräben an den vielen sumpfigen Stellen vermittelst des Graben=Pflugs, dann durch fleissige Bereitung von Compost und möglichste Benützung von Dünger=Mitteln zu bewirken gesucht wird.

Zu Lichtenfeld wurden bey etlich und 50 Morgen Aecker, die bisher nur zum Dinkel und Haber=Anbau geeignet waren, statt der bisherigen 5jährigen eine 7felder=Wirthschaft eingeführt, in deren Folge bereits Reps, Roggen, Kartoffeln und Gerste mit gutem Erfolg angebaut wurden. Es dürfte diese Behandlung in Verbindung mit einer neu eingerichteten Branntweinbrennerey, und den dadurch zu gewinnenden Mitteln zum ausgedehnteren Betrieb der Schweinzucht und Vieh=Mastung auf den ganzen Wirthschafts=Betrieb von wohlthätigem Einfluß seyn, und baldige Nachahmung finden. Der in der Gegend von Altshausen bisher üblich gewesene Wende=Pflug, der im dortigen Boden 3 — 4 starke Zug=Thiere erfordert, wird durch den von Stockmayer eingeführten flammänder (schwerzischen) Pflug der mit 2 Thieren besser als jener arbeitet, nach und nach verdrängt, wobey sehr zu statten kommt, daß der verbesserte Pflug in dem benachbarten Dorfe Ebersbach gut und billig gefertigt wird, daher nicht nur aus der nächsten, sondern auch aus der entfernteren Umgegend fortwährend viele Bestellungen darauf eingehen.

Noch darf hier das Bemühen desselben Pächters um Verbesserung und Ausdehnung der Schweine-Zucht erwähnt werden, indem er nicht nur die chinesische Raçe, deren Stamm ihm unentgeldlich zugetheilt worden, sondern auch eine durch Kreuzung mit inländischer Raçe erzielte Gattung in reiner Inzucht fortpflanzt, welch letztere namentlich vielen Beifall in der Umgegend findet.

Der Zustand der — an die Gebrüder Rauth verpachteten bedeutenden Domaine Rechentshofen ist vollkommen befriedigend, und zeugt von sorgfältiger Bearbeitung und hinlänglicher Kraft des Feldes. — Ungeachtet viel Reps gebaut wird, von welchem Produkt in den Jahren 1827 und 1828 gegen 300 Scheffel erzeugt wurden, ist keine Abnahme des Kraftzustandes bemerklich, im Gegentheil zeigte die darauf gefolgte Dinkel-Saat vermöge der fleissigen Bearbeitung und guten Düngung des Feldes immer einen sehr schönen Anstand. Die Pächter finden es seit einigen Jahren sehr angemessen, im Nachherbst und über den Winter den größten Theil des Haberfelds, so weit es die Verhältnisse gestatten, ackern zu lassen, worauf im Frühjahr der Haber blos mit der Egge untergebracht wird. — Dieses hat zur Folge, daß der Haber zu rechter Zeit in ein klares, verbautes Feld kommt, und nicht so viel Saamen nutzlos verloren geht, als es bey anderer Behandlung unter den groben und steinharten Erdklössen so oft der Fall ist. Ihre aus 500 Köpfen bestehende Schaafheerde befindet sich in fortschreitender

Veredlung, wozu theils die aus der Landes-Stamm-Schäferey angekauften, theils die aus der Königl. Privat-Schäferey auf Achalm zum Geschenk erhaltenen edeln Widder beytragen. Auch die Schweinezucht wird auf diesem Gute in ziemlicher Ausdehnung betrieben, und befinden sich die Pächter bey einer durch Kreuzung mit chinesischen und Land-Schweinen erzeugten, nun sehr gesuchten Bastard-Raçe besser, als bey der reinen Inzucht der ersteren Gattung.

Die Pächter Maier und Schaßberger auf dem im Kirbach-Thale gelegenen Steinbach-Hof und Kirchbach-Hof entsprechen ebenfalls der von ihnen gehegten Erwartung nach allen Theilen; die Höfe verdanken ihnen mehrere wesentliche Verbesserungen.

In Betreff des — aus dem ehemaligen See zu Lauffen gebildeten Guts ist in dem vorigen Bericht (Würt. Jahrbücher ꝛc. 1826 2tes Heft) gesagt, daß zu Erzielung einer höheren Ertrags-Fähigkeit der Wasser-Abzugs-Graben, der früher nur ein Gefäll von 1′ 9″ auf eine Länge von mehr als 15,000 Schuh hatte, mit einem Aufwand von 1800 fl. um einen Schuh tiefer gelegt worden sey. — Daß diese Arbeit auf die Verbesserung des Guts von wesentlichem Einfluß war, dafür mag der Umstand sprechen, daß bey der Verpachtung einer Strecke Wiesen von 64 Morgen im Frühjahr 1829 der Durchschnitts-Ertrag per Morgen um 5 fl. 10 kr. höher sich stellte, als zuvor. Bey der letzten Visitation 1829 wurde das See-Gut im

All-

Allgemeinen vollkommen abgetrocknet gefunden, und sowohl die Aecker als die Wiesen gewähren einen reichlichen Ertrag. Die Schilfpflanzen, welche bisher jedes Jahr auf's Neue hervortrieben, scheinen nun auf den Aeckern ziemlich vertilgt zu seyn, und auch auf den Wiesen zeigen sie sich jeßt weit seltener, als früher. — Unter den angewendeten Besserungs-Mitteln der Wiesen scheint der Chaußeé-Abraum und das Gypsen die beste Wirkung gethan zu haben, weniger sichtbar ist der Erfolg von dem 2 Jahre hinter einander geschehenen Pförchen. Auf den Aeckern werden, ausser den Winter- und Sommer-Früchten, Erdbirnen, Kraut und Rüben gebaut, aber auch die Oel-Gewächse gedeihen vortrefflich.

Die im Jahre 1820 käuflich erworbene vormalige Staats-Domaine Einsiedel, unter der Verwaltung des Hof-Cameral-Amts Scharnhausen, ist eines der größten, schönsten und am besten arrondirten geschlossenen Güter des Königreichs von mehr als 1000 Morgen Flächen-Gehalt, mit etlich und 20 geräumigen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden. — Dieselbe war früher in mehreren Abtheilungen verliehen, ist aber nunmehr, abgerechnet einige kleine Nebenpachtungen, in zwey Hauptabtheilungen verpachtet, wovon der vormalige Amts-Pfleger Kling, ein thätiger und erfahrener Landwirth, den größeren Theil inne hat. —

Der Rindvieh-Stand des Pächters Kling von mehr

als 100 Stück, aus der großen scheckigen Schweizer-Raçe bestehend, zeichnet sich vortheilhaft aus.

Derselbe Pächter betreibt zu großem Nutzen für das Gut und die Umgegend eine sehr ausgedehnte Obst-Baum-Schule, welche er im Jahr 1821 mit 10,000 veredelten Birn- und Aepfel-Stämmen und 70,000 Wildlingen von der damaligen Pacht-Herrschaft übernommen hat.

Eine wesentliche Verbesserung der Domaine mittelst durchgreifender Veränderung der Bewirthschaftung und zweckmässiger Vertheilung der Güter muß auf den Beginn einer neuen Pachtzeit ausgesetzt bleiben. — Im Einzelnen ist inzwischen durch Einführung des — den Pächtern angeschafften Brabanter-Pflugs und der Walze, durch Graben-Ziehungen, Niederlegung von Grasfeldern mittelst angemessener Bearbeitung schlechter Weide-Plätze, vermehrte Obstbaum-Pflanzung, Benützung des See-Schlammes zu besserer Pflege der Wiesen ꝛc. für die Hebung der Ertrags-Fähigkeit der Aecker und Wiesen Manches geschehen.

Das Gut lag früher beynahe isolirt, indem keine gangbare Strasse vorbeyführte, durch Herstellung des Weges nach Kirchentellinsfurth mit einem Aufwande von beynahe 1000 fl. ist nun die Verbindung mit der bevölkerten Reutlinger Gegend hergestellt, und der Verkehr bedeutend erleichtert.

In Folge der eingetretenen Verhältnisse ist das frühere, zur Zeit hoher Fruchtpreise für längere Jahre

bestimmte Pacht-Geld namhaft herabgesetzt worden, ausserdem wurde der zweyte weniger bemittelte Pächter durch längere Anborgung eines Theils seiner Pachtgeld-Schuldigkeit, und durch ein baares Anlehen zu Vermehrung seines, durch Krankheiten verminderten Viehstandes, kräftig unterstützt.

Der zum Cameral-Bezirk Herrenberg gehörige Schaichhof wird durch den Fleiß und die Einsichten des Pächters Pigel fortwährend gut bewirthschaftet. Die in den Jahren 1825 bis 1827 ausgerodeten 50 Morgen Wald sind mit nicht unbedeutenden Kosten zu Ackerfeld gerichtet, und dem Pächter gegen eine Pachtgelds-Erhöhung von 150 fl. überlassen worden. Im Jahr 1829 stund diese Fläche zu ⅔ mit Reps und ⅓ mit Haber angepflanzt, welche einen schönen Anstand zeigten. Bey den Gebäuden wurden verschiedene zweckmässige Verbesserungen und Veränderungen vorgenommen, dem Pächter wurde das sogenannte Herrschafthaus zur Benützung eingeräumt, und die alte Pächters-Wohnung dagegen für andere ökonomische Zwecke bestimmt. Die Errichtung eines neuen Oekonomie-Gebäudes mit Scheunen und Stallungen wird im Jahre 1830 mit einem Kosten von etwa 7000 fl. ausgeführt werden. Auf dem Gute geht der Brabanter Pflug, und für die Verbesserung desselben ist unter Mitwirkung des, für das Gute empfänglichen, Pächters bereits Manches geschehen. Der schöne Rindvieh-Stand ist immer besonders gut gehalten, der Käse, welcher dort bereitet

wird, ist in der Umgegend beliebt. — Die Schweine-Zucht, worunter Bastarde von chinesischer und Schweizer Raçe befindlich sind, sucht der Pächter auszudehnen; — dagegen ist er in der Schafhaltung derzeit noch beschränkt, so lange die Schafweide-Berechtigungen und die auf dem Hofe haftenden Weide-Dienstbarkeiten, mit den benachbarten Gemeinden nicht in's Reine gebracht seyn werden, worüber gegenwärtig Unterhandlungen statt finden.

Die neuerlich erfolgte käufliche Erwerbung des Staats-Guts Monrepos hat bereits Veranlassung gegeben, verschiedene, die Besserung desselben bezweckende Arbeiten, nach einem durchgreifenden Wirthschafts-Plan, anzuordnen, was im künftigen Jahre noch mehr der Fall seyn wird.

Auf sämmtlichen Domainen der Hof-Kammer wird fortwährend für die Erhaltung und Ausdehnung der Obstbaum-Pflanzungen gesorgt, und die in Folge des strengen Winters 1827 hierbey stattgehabten Abgänge sind alsbald wieder ersetzt worden.

2) Weinberge.

In dem Bestand der — in Selbstverwaltung befindlichen hofkammerlichen Weinberge von zusammen etwa 75 Morgen ist seit unserem letzten Bericht keine Veränderung vorgegangen. Um die ungemischte Anpflanzung edler Reb-Sorten planmässig durchführen zu können, sind namentlich für die bedeutende Weinberg-Besitzung in Untertürkheim im Voraus die nach-

Lage und Boden=Verhältniß jeder einzelnen Abtheilung passenden Trauben=Sorten bestimmt worden, welche bey der künftigen allmähligen Erneuerung der Bestokkung anzupflanzen sind.

Hierzu werden nach einem gewissen Verhältniß verwendet, für weissen Wein: klein Rißling, Traminer, Ruhländer, Veltliner, (die kleinere Art) grüner Sylvaner, grüner Gutedel, Elbling, roth Urban; für rothen Wein: Clevner oder Burgunder, schwarz Urban (süß Welsch, Urban Welsch) rother Muskateller.

Ebenso wird nach Beschaffenheit der Verhältnisse bey Verjüngung der übrigen hofkammerlichen Weinberge zu Stetten, Klein=Heppach, Mundelsheim und Hohen=Haslach verfahren, und überall nur die für das betreffende Feld als tauglich erachtete Reb=Sorte unvermischt mit anderen, eingelegt, so daß es künftig leichter möglich wird, einzelne Sorten allein oder gewisse zusammen lesen und keltern zu lassen. So wie der Erfolg dieser zum Theil erst in fernen Jahren zu vollziehenden Anpflanzungen auch nur in späterer Zeit eintreten kann, so läßt sich über das Resultat der bisher eingeleiteten Verbesserungen ebenfalls noch nicht viel sagen; doch haben die seit mehreren Jahren auf die Wein=Erzeugung und Bereitung verwendete Sorgfalt, das abgesonderte Lesen und Keltern des weissen und rothen Gewächses, und die mit einzelen vorzüglichen Sorten und mit der Gährung angestellten vergleichenden Versuche die Ueberzeugung gewährt, daß

es nur einer fortgesetzten guten Auswahl der Reb-Sorten und einer verständigen Behandlung des Wein-Mostes bedarf, um das Erzeugniß dieser Weinberge auf einen hohen Grad von Vollkommenheit zu bringen.

Der Ertrag der Weinberge war in den Jahren

1827	. . .	80 Eimer
1828	. . .	370 —
1829	. . .	122 —

wovon beziehungsweise 24, 253 und 98 Eimer in den Hofkammer-Keller gebracht, die übrigen Quantitäten aber mit 56, 117 und 24 Eimern unter der Kelter verkauft, und dabey als höchste Preise erlößt wurden

1827	. . . . . .	62 fl.	pr. Eimer.
1828	. . . . . .	58 fl. 30 kr	
1829	. . . . . .	46 —	

Der süße Most aus hofkammerlichen Weinbergen zeigte nach der Baumann'schen Waage nachstehendes Gewicht:

	1827	1828
Klein-Heppach,		
weisser Beerwein . . .	102	84
rothes Gewächs	85	80
Untertürkheim,		
Rißling	99	94 — 97
weiß	88	90
beste Lage, nach einem Frost gelesen	—	104
roth, meistens von Trollingern	—	89
von der Prag,		
weiß	—	75
Mundelsheim,		
weiß, vom Berg . . .	94	87
roth	88	78
weiß von der Ebene . .	85	—

Hohenhaslach,	1827	1828
weiß	87	—
Stetten,		
weiß	84	75

Im Jahre 1829 konnten wegen der eigenthümlichen dicken Beschaffenheit des Wein-Mostes keine zuverlässige Gewichts-Proben aufgenommen werden.

Aber nicht nur in den eigenen Weinbergen der Hofkammer, sondern auch in den Privat-Weinbergen der hofkammerlichen Orte wird auf Verbesserung des Weinbaues und der Wein-Bereitung durch verschiedene Mittel zu wirken gesucht, welche mit jedem Jahr mehr Eingang zu gewinnen scheinen. Mit höchster Ermächtigung vom 30sten Janr. 1829 werden für die nächsten drey Jahre nicht nur die von den hofkammerlichen Weinbergen zu gewinnenden Schnittlinge, so weit solche nicht zum eigenen Bedarf nöthig sind, an die Gesellschaft für die Wein-Verbesserung zur unentgeldlichen Vertheilung an die Weinbergs-Besitzer abgegeben, sondern es wird auch noch ein jährlicher Geld-Beytrag für den gleichen Zweck zu Anschaffung edlerer Reb-Sorten abgereicht. — Im Frühjahre 1829 sind für Weinbergs-Besitzer hofkammerlicher Orte an Schnittlingen unentgeldlich abgegeben worden:

Rißlinge	16,150
Ruhländer	2,300
Clevner	4,750
Traminer	3,000
	26,200

Ferner haben Seine Königliche Majestät unterm 28.

Nov. 1829 zu Prämien für Weingärtner, die sich durch verbesserte Reben-Pflanzungen auszeichnen, wieder, wie im Jahre 1827, einen Beytrag an die Weinbau-Verbesserungs-Gesellschaft von 150 fl. — nebst der nöthigen Zahl von Medaillen gnädigst verwilligt. Im Uebrigen verweisen wir hierbey auf die ausführlicheren Nachrichten, welche theils das Correspondenzblatt der Central-Stelle des landwirthschaftlichen Vereins, theils die Weinbau-Verbesserungs-Gesellschaft in ihren Berichten von Zeit zu Zeit liefert.

3) Waldungen.

Die Verwaltung der — in mehr als 16,000 Morgen bestehenden hofkammerlichen Forste bot in der letzten Zeit keine besonderen Erscheinungen dar. Aus einer vergleichenden Zusammenstellung ergiebt sich, daß die mit Nadelholz und theilweise mit hartem Laubholz bestockten Hoch-Waldungen des Cameral-Bezirks Altshausen, obgleich die dortigen Holz-Preise um die Hälfte niedriger sind, im Durchschnitt 36 kr. p. Morgen mehr ertragen, als die Nieder-Waldungen in den Cameral-Bezirken des Unterlandes, wo bey der starken Bevölkerung durch alle Arten von Wald-Excessen die Nieder-Holz-Bestände ausserordentlich leiden, und am Ende ganz veröden würden, wenn nicht der Schutz derselben strenge gehandhabt, und für die Verbesserung des Wald-Bodens und Anlegung neuer Pflanzungen möglichst gesorgt würde. In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß in den letzten 3 Jahren mit einem nicht unbedeu-

tenden Aufwande etwa 900 Morgen der bisherigen Nieder-Waldungen mittelst Nadel- und Laubholz-Saaten und Pflanzungen zur Hochwaldzucht eingerichtet und zu gleicher Zeit mehr als 200 Morgen der sumpfigen Stellen in den Altshauser Waldungen entwässert worden sind.

Die Zahl der angebrachten und abgerügten Forst- und Jagd-Excesse, welche ꝛc. 18$\frac{25}{26}$ von 1149 auf 1929 gestiegen waren, haben in den letzten 3 Jahren wieder abgenommen, und betrugen

p. 18$\frac{26}{27}$	. . . . . .	1414
18$\frac{27}{28}$	. . . . . .	1144
18$\frac{28}{29}$	. . . . . .	1486

Der Grund der Zunahme im letzten Jahr möchte übrigens nicht in der verminderten Thätigkeit des Forst-Personals, vielmehr wohl in äusseren, das Bedürfniß steigernden Verhältnissen zu suchen seyn.

4) Hopfenbau.

Von den — auf Rechnung der Hofkammer angelegten Hopfen-Gärten sind nur noch in Stetten 2 Viertel in Selbst-Verwaltung.

Im Jahre 1827 bestund der ganze Ertrag in 25 ℔, weil ein im Juny gefallener Honig-Thau die Blüthen beschädigt hatte, woraus dem Centner nach 20 fl. gelößt wurden. — Im Jahre 1828 wurden 4 Centner Hopfen erzeugt, aber nur 11 fl. p. Centner daraus erlößt.

5) Gefälle. Fall-Lehen.

Die Erhebung der hofkammerlichen Gefälle bietet keine besonderen Schwierigkeiten dar. Die mehrjähri-

gen Akkorde mit Weinberg-Besitzern auf Entrichtung einer mässigen Geld-Abgabe für den Zehent- und Keltern-Wein haben in der letzten Zeit ziemlich Eingang gefunden. In den Jahren 1828 und 1829 sind im Hof-Cameral-Bezirk Stetten mit den Gemeinden Beinstein, Endersbach, Fellbach, Rommelshausen und Stetten 9jährige Verträge wegen Ueberlassung des Zehent-, Keltern-, Boden- und Baum-Weins mit der Benützung der Keltern, gegen Bezahlung eines jährlichen Pacht-Gelds, zu Stande gekommen, wobey durch Vorsorge der K. Ober-Aemter die Veranstaltung getroffen worden, daß durch höhere Umlagen auf die Pflichtigen in besseren Herbsten ein Reservefonds gesammelt wird, um in Mißjahren das übrigens sehr billig gestellte Pachtgeld ohne Beschwerde aufbringen zu können.

Die mit mehreren hofkammerlichen Gemeinden abgeschlossenen Frucht-Zehnt-Verträge haben dagegen bis jetzt den gehofften Bestand nicht gehabt. Die Ursache hievon möchte zwar zunächst in dem Umstande zu suchen seyn, daß die bis zum Jahre 1827 statt gefundenen niedrigen Frucht-Preise den Einzug der Pachtgelder von Seiten der Gemeinden äusserst schwierig machten, und daß nebenbey noch diejenigen Gemeinden, welche die Bezahlung des Pachtschillings in festen Preisen eingegangen hatten, durch die später eingetretene Wohlfeilheit der Früchte sich im Nachtheil befanden. Ein noch bedeutenderes Hinderniß dieser Zehnt-Pach-

tungen möchte aber darin liegen, daß beynahe überall die Vortheile derselben den wohlhabenderen Bürgern zu Theil wurden, indem vom Armen der Zehenten häufig in Natur eingezogen werden mußte, ihm also die Befreyung vom Flur-Zwang doch nicht zu statten kam, und in den Fällen, wo auch der Aermere seinen Zehnten in Geld bezahlen durfte, auf die bessere oder schlechtere Beschaffenheit der Güter keine Rücksicht genommen war, und demnach aus dem geringen Acker soviel bezahlt werden mußte, als aus dem besten des reichen Bauers. Unter diesen Umständen ist es nun dahin gekommen, daß die meisten Frucht-Zehent-Pachtungen der Gemeinden nicht mehr erneuert werden konnten, viele sogar vor Abfluß der Pachtzeit, auf dringendes Bitten jener, wieder aufgehoben wurden. Im ganzen Cameral-Bezirk Stetten, wo die meisten Gemeinden gepachtet hatten, besteht nun keiner der früher abgeschlossenen Verträge mehr, und im Cameral-Distrikt Herrenberg wurde nur ein Theil der abgelaufenen älteren Verträge erneuert, worunter einige mit der Bedingung der Einfuhr der Zehent-Garben in die Zehent-Scheuer, wobey also die Befreyung vom Flurzwang wegfällt.

Von den im Bezirk Altshausen befindlichen Fall-Lehen wurden in freye Zins-Güter verwandelt:

p.	$18\frac{26}{27}$	7
	$18\frac{27}{28}$	7
	$18\frac{28}{29}$	3

und die Zahl der hofkammerlichen Fall-Lehen beträgt noch — : 494.

Die Allodifikation macht aus dem Grunde keine schnelleren Fortschritte, weil die Bewohner der dortigen Gegend das fallehenbare Verhältniß ihrer Güter nicht nur in keiner Hinsicht für nachtheilig, sondern für das Wohl ihrer Familien als vortheilhaft erachten, und weil die bis jetzt beobachteten Folgen einzelner Allodifikationen, namentlich Zerstückelung des Guts und Verarmung einzeler Familien *) nicht geeignet sind, die alte Anhänglichkeit an die Unzertrennbarkeit der Güter zu schwächen, daher auch nur in besonders dringenden Fällen, bey Ueberschuldung und dergleichen, von der Allodifikation Gebrauch gemacht wird.

6) Viehzucht.

Die im Januar- und Februar-Heft des landwirthschaftlichen Correspondenzblattes von 1825 ausführlich beschriebenen Anstalten auf den Königlichen Privatgestüts-Höfen für Pferde-, Rindvieh-, Schaaf- und Schweine-Zucht gehen ihren regelmässigen Betrieb fort. Die jedes Jahr zum Verkauf kommenden Thiere, Rindvieh sowohl, als Pferde, sind, besonders auch vom Auslande, sehr gesucht, und werden meistens mit guten Preisen bezahlt.

Von der Farren-Aufzucht in dem Favorite-Park

*) Die übrigens in der Regel schon vor der Allodifikation verarmt waren. A. d. H.

bey Ludwigsburg wird jedes Jahr eine Anzahl Zucht-Stiere, theils für die eigene Nachzucht verwendet, theils an Gemeinden und Domainen-Pächter unentgeldlich abgegeben. Für die hofkammerlichen Orte ist hierbey die Bestimmung getroffen, daß eine Gemeinde immer wieder Bullen von der nämlichen, für sie als tauglich erkannten Raçe erhält, mit der Verpflichtung, schöne Stiere dieser Art nachzuziehen und an benachbarte Orte unentgeldlich abzugeben, damit nach und nach für ganze Orte und größere Bezirke ein gleichförmiger Rindviehstand sich bilden könne. Die sehr beliebte Holländer-Raçe ist in den wohlhabenderen Orten des Cameral-Bezirks Stammheim bereits durch starke Nachzucht ziemlich verbreitet. — Im Ganzen sind in den Jahren 1827, 1828 und 1829 — 30 Stüke durch die Gnade Seiner Königlichen Majestät zur unentgeldlichen Abgabe bestimmt worden.

Die verschiedenen Rindvieh-Stämme auf den Königlichen Gestüts-Höfen sind im Jahre 1829 durch 2 Bullen und 18 Kühe vermehrt worden, welche Hofcameral-Verwalter Weckherlin bey einer auf höchsten Befehl Seiner Majestät für landwirthschaftliche Zwecke gemachten Reise in Friesland und Nordholland angekauft hat, und die nun in Weil aufgestellt sind.

Der zum Königlichen Privat-Eigenthum gehörige Viehstand auf den verschiedenen Höfen betrug am Ende des Jahrs 1829.

a) Pferde:

3 Hengste.*)
96 Stuten.
140 Fohlen.

b) Rind-Vieh:

50 Farren.
129 Kühe und Kalbeln.
36 Kälber.

c) Schafe, Ziegen u. s. w.

175 englische und Riesen-Schafe.
10 Ziegen und Böcke verschiedener Raçe.
16 Schweine, chinesischer Raçe.

Das seit mehreren Jahren erschienene Werk: Abbildungen der Rindvieh- und anderer Hausthier-Raçen auf den Privat-Gütern Seiner Majestät des Königs von Würtemberg, nach dem Leben gezeichnet von Ekemann-Allesson, — wird nach dessen Tode unter der Leitung von (Hofcameral-Verwalter) August Weckherlin fortgesetzt.

Unter den verschiedenen Mitteln zur Emporbringung der vaterländischen Pferdezucht verdient besonders bemerkt zu werden, daß Seine Königliche Majestät zur Anfmunterung der Pferdehalter auf den Märkten zu Leonberg, Ebersbach, Ellwangen, dann bey Bereisung der Beschäl-Platten und sonstigen Anlässen, alle Jahre eine Anzahl 1 bis 3 jähriger Fohlen aus freyer Hand erkaufen und zum Gebrauch des Marstalls in

*) Ausser diesen werden bekanntlich auch die in dem Königl. Leibstalle zu Stuttgart stehenden auserlesenen Hengste zur Zucht verwendet. Zu dem hier aufgeführten Viehstande kommen auch noch die unten aufgeführten, zu Achalm und Mannzell befindlichen Thiere.

dem Gestüts-Park Monrepos; zum Theil auch auf der Ulmer Fohlen-Weide erziehen lassen, wodurch der Ankauf ausländischer Dienstpferde beynahe ganz umgangen werden kann. — Die Zahl der in den Jahren 1827, 1828 und 1829 auf diese Art erkauften Fohlen beträgt 94, wofür im Ganzen 12,089 fl. (im Durchschnitt 128 fl. 36 kr. für ein Stück) bezahlt wurden.

7) Anordnungen zu Verbesserung des Wohlstandes der Hofkammer-Orte, desgleichen für milde Zwecke.

a) In Beziehung auf die Gemeinden.

Dem sittlichen und ökonomischen Zustand der hofkammerlichen Gemeinden wird fortwährend auch von Seiten der Hofdomänen-Kammer als Gutsherrschaft alle Aufmerksamkeit gewidmet. Die letztmals im Jahr 1828 vorgenommene Untersuchung gewährte das erfreuliche Resultat, daß derselbe während der verflossenen 3jährigen Periode im Ganzen genommen sich merklich gehoben hat. Bey dem größten Theile der Gemeinden stimmen die ober- und cameralamtlichen Berichte in der Versicherung überein, daß die Ordnung im Gemeinde-Haushalt sich immer mehr befestigt, daß die laufende Verwaltung ihrer Schuldigkeit nachkommt, und die zum Theil unverhältnißmäßig hohen Rückstände von früheren Jahren nach und nach zum Einzug gebracht, und in gleichem Verhältniß die Schulden abgetragen, die noch vorhandenen aber auf einen

niedrigeren Zinsfuß gebracht werden. Die meisten Gemeinden gehen einem schuldenfreyen Zustande mit schnellen Schritten entgegen, die Ortsvorstehers-Wahlen zeugen gewöhnlich von einem auf das Bessere gerichteten Sinn der Bürger, die Wichtigkeit eines guten Schul-Unterrichts wird erkannt, und namentlich im Schul-Bauwesen Vieles geleistet.

Den höchsten Absichten Seiner Majestät gemäß wird besonders auch auf die Emporbringung der Gemeinde-Waldungen hinzuwirken gesucht, und es ist zu hoffen, daß bey den von den Ober- und Forst-Aemtern zu diesem Zweck getroffenen Anordnungen die waldbesitzenden Gemeinden diesen, der Verbesserung meistens sehr bedürftigen, Theil ihrer Oekonomie in einen geordnetern Zustand bringen werden.

In mehreren hofkammerlichen Orten bestehen mit grösserem oder geringerem Erfolg Kinder-Beschäftigungs-Anstalten. Die zu Lauffen am Neckar, welche 140 Schüler und Schülerinnen zählt, hat sich ausser Anderem auch in Strohgeflecht-Arbeiten versucht, in welcher Beziehung der dortige Industrie-Lehrer auf Königliche Kosten zu verschiedenen Zeiten in die Strohgeflecht-Anstalt nach Winnenden geschickt wurde, um sich in den Handgriffen dieses Geschäfts auszubilden, und zu vervollkommen. In Rommelshausen wird bey der Industrie-Schule unter der Leitung des würdigen Pfarrers Böhringer das Strohflechten in solcher Ausdehnung und mit so gutem Erfolg betrieben, daß der

Fabri-

Fabrikant Knoblauch, der dieses Unternehmen inzwischen mit Rath und That unterstützte, eine Stroh-Hut-Fabrik daselbst zu errichten beabsichtigt, wozu ihm aus Rücksicht auf seine Verdienste um diesen Fabrikations-Zweig und auf die für die ärmere Einwohner-Klasse daraus erwachsenden Vortheile von Seiner Königlichen Majestät ein Beitrag von 500 fl. gnädigst verwilligt wurde. Zu Fellbach werden mit dem Broschiren von Büchern für die hiesigen Buchhandlungen viele junge Leute beschäftigt. Im Jahre 1827, wo diese Arbeit am stärksten betrieben wurde, nahmen 130 Kinder und 30 Erwachsene Theil, welchen zusammen 3500 fl. an Arbeitslohn bezahlt wurde.

Aus Anlaß des Vortrags, welcher Seiner Königlichen Majestät über den Zustand der hofkammerlichen Gemeinden im Jahre 1829 gemacht wurde, haben Höchst Dieselben

1) den Oberämtern Besigheim, Cannstatt und Vaihingen, welche ein besonderes Interesse für das Wohl ihrer Gemeinden an den Tag gelegt haben, die höchste Zufriedenheit,

2) dem Pfarrer Dr. Klaiber in Stetten wegen seiner bisherigen Bemühungen zu Hebung des sittlichen Zustands der Gemeinde,

3) dem Stadtschultheissen Hole zu Lauffen wegen seiner thätigen und auf die Beförderung von Ordnung und Wohlstand abzweckenden Amtsführung — das höchste Wohlgefallen zu erkennen geben lassen, endlich

4) den beyden Orts-Vorstehern Bothner in Löchgau, und Aisenbrey in Gündelbach, welche das Lob ausgezeichneter und einsichtsvoller Thätigkeit von den ihnen vorgesetzten Oberämtern erhalten haben, so wie

5) dem Schullehrer Schott in Mettersburg, welcher als Mensch und Lehrer ein vorzügliches Zeugniß erhalten hat,

angemessene Geld-Geschenke gnädigst verwilligt.

b) Vieh-Leihkassen.

Die zu Errichtung von Vieh-Leihkassen in den Jahren 1822—1824 an 11 hofkammerliche Gemeinden für die erste Zeit unverzinslich, dann gegen 3 Procent angeliehenen Capitalien im Gesamt-Betrag von 7230 fl. haben ihre Bestimmung inzwischen größtentheils erfüllt. In mehreren Orten konnte nach Entfernung des Juden-Stell-Viehs und nach erfolgter Umwandlung des Zins-Viehes in eignes die Leih-Kassen-Anstalt aufgehoben, und das Capital heimbezahlt werden. Anderen Gemeinden, welche für ihre ärmere Einwohner-Klasse die Fortdauer der Anstalt noch auf einige Zeit nöthig fanden, sind die verwilligten Darlehen theils noch ferner angeborgt, theils ist ihnen die zielerweise Abtragung derselben neuerdings gestattet worden.

c) Straßen- und Fluß-Bau.

Nachdem vor mehreren Jahren auf die Herstellung einer fahrbaren Straße durch das Kirbach-Thal von der Hof-Kammer mehr als 9000 fl. ver-

wendet worden waren, wurde in der neuesten Zeit der Gemeinde Hohen-Haslach zu Erbauung einer steinernen Brücke über den Kirbach ein Gnaden-Beitrag von 350 fl. gereicht.

Die Gemeinden Geigelbach und Essenhausen im Bezirk Altshausen, erhielten zur Herstellung von Brücken einen Geld-Beitrag von 50 fl. und das benöthigte Bauholz.

d) Colonie Wilhelmsdorf.

Diese Gemeinde, über deren Bildung unser voriger Bericht nähere Nachweisung gibt, hat sich auch inzwischen des höchsten Beifalls und Schutzes zu erfreuen gehabt. Im Jahre 1828 verwilligten Seine Königliche Majestät mit einem Aufwande von beynahe 800 fl. die Anschaffung einer Orgel in die kaum zuvor mit gnädigster Unterstützung errichtete Kirche. Zu vollständiger Abtrocknung des nördlichen Theils des Moosriedes, und einer grossen Wiesenfläche ausserhalb desselben erhielt die Colonie, welche die ganze Entwässerung vollends auf ihre Rechnung zu besorgen gehabt hätte, im Jahre 1829 einen Gnaden-Beitrag von 300 fl. Auch ist ihr für die im December 1825 in billigen Preisen abgegebenen Saat — und Brod-Früchte inzwischen der Belauf unverzinslich angeborgt geblieben. Die Abtrocknung und Cultivirung des Rieds, welches noch im Jahre 1823 eine unwirthbare, keinen Ertrag gewährende Fläche darbot, ist nunmehr als gelungen zu betrachten.

Die Gemeinde besteht jetzt aus 48 Familien, mit etwa 200 Seelen, sie besitzt 43 Wohn- und andere Gebäude, worunter eine Kirche, eine Schule, eine vom Wasser getriebene Oel-Mühle, und ein der Rettungs-Anstalt für arme Kinder gewidmetes Gebäude befindlich sind.

Der Viehstand besteht in 10 Pferden, 15 Ochsen, 60 Kühen, 39 Rindern und Schmal-Vieh.

Von 400 Morgen kultivirten Landes, worunter 42 Morgen Gärten und Länder sind, wurden im Jahre 1829 eingeheimßt:

146 Scheffel Dinkel,
150 — Roggen,
10 — Gerste,
9 — Waizen,
78 — Haber,
6229 Simri Erdbiren,
1360 Centner dürres Futter.

Für die Entsäuerung und Fruchtbarmachung des humusleeren Torf- und Moorbodens fand die Colonie das wirksamste Mittel in dem sogenannten Salz-Pfannenstein, wovon ihr zu diesem Behuf durch die Staats-Finanz-Verwaltung ein Quantum von 200 Centner bey der Saline Schwenningen zu billigem Preise angewiesen wurde.

Die von dem Mechaniker Eberbach in Stuttgart erfundenen Stahl-Glocken (Schall-Stäbe) sind, soviel bekannt ist, bey der Kirche zu Wilhelmsdorf, in Würtemberg erstmals zur Anwendung gekommen.

e) Paulinenpflege in Winnenden.

Die Zahl der Zöglinge dieses Instituts betrug im August 1829.

Knaben	darunter Taubstumme:
43	14
Mädchen	
33	9

Ueber den Fortgang und das Wirken jener Anstalt geben die erscheinenden Jahres-Berichte näheren Aufschluß; hier kommt nur zu bemerken, daß, ausser dem statt der freyen Holz-Abgabe verwilligten jährlichen Beytrag von 200 fl. — und einer jährlichen Abgabe von 50 Schefl. Dinkel, in neuerer Zeit durch die Gnade Seiner Königlichen Majstät, Höchstwelche immer den lebhaftesten Antheil daran nehmen, der Anstalt nachstehende ausserordentliche Wohlthaten zugeflossen sind, nämlich:

im März 1828 zu einer Reise, welche der Taub-Stummen Lehrer Schmid seiner weiteren Ausbildung wegen in einige der vorzüglichsten Taub-Stummen-Institute gemacht hat, und zu Anschaffung der diesen Unterricht betreffenden Schriften — :- 150 fl.; im September 1828 aus Anlaß eines Besuchs Seiner Majestät in der Anstalt — :- 100 fl. und zugleich 4 weitere Doppel-Spinnräder.

f) Strohflecht-Anstalt, und Stroh-Hut-Fabrikation zu Winnenden.

In einiger Verbindung mit der Paulinenpflege

steht die seit 1828 durch die Vorsorge Seiner Königl. Majestät errichtete, von einem Privat-Vereine beaufsichtigte Strohflecht-Anstalt, und Stroh-Hut-Fabrik, welche sich immer mehr vervollkomnet und bereits eine bedeutende Anzahl, zum Theil ausgezeichnet schöner Fabrikate, sowohl nach deutscher als italienischer Weise liefert. Seine Majestät der König, die Wichtigkeit dieses Gegenstandes erkennend, haben schon im Jahre 1824 dem Schullehrer Scherr von Rechberg zu Erlernung der Strohflecht-Arbeiten in der Schweiz einen Beytrag von 300 fl. aus der Oberhof-Casse bestimmt, was für die Industrie-Schule in Rechberg nicht ohne Erfolg blieb. Da dieses jedoch den höchsten Absichten nicht genügte, so wurden im Jahre 1827 zwey junge Leute, welche in Stroh-Arbeiten schon einige Fertigkeit besaßen, für Rechnung der Königlichen Privat-Kasse, auf längere Zeit nach Livorno, Florenz rc. geschickt, um die Pflanzung des Strohes, dessen Zurüstung und Behandlung, dann die feineren Flecht-Arbeiten, und die zu ihrer Anfertigung und Ausrüstung dienenden Werkzeuge und Maschinen auf das Genaueste kennen zu lernen. Nachdem dieser Zweck, so weit es die Umstände erlaubten, erfüllt war, kam eines jener Individuen als Arbeits-Lehrer zu der in einem hofkammerlichen Gebäude errichteten Anstalt in Winnenden, und zu gleicher Zeit wurde mit den aus Italien gebrachten Stroh-Vorräthen und Werkzeugen die Fabrikation begonnen, bey welcher theils Kinder,

theils um den Lohn arbeitende junge Leute von Winnenden und der Gegend beschäftigt sind. Alle dazu erforderlichen Baueinrichtungen, so wie der Aufwand für Geräthschaften, insbesondere für eine kostspielige Presse wurden theils von der Ober-Hof-Kasse, theils von der Königlichen Privat-Kasse, bestritten, und die Gesammt-Kosten dafür belaufen sich, mit Einschluß des Aufenthalts und der Reisen der obgedachten zwey Personen in Italien, auf mehr als 4000 fl. —

Das für die Arbeiten benöthigte Stroh wird mit gutem Erfolg nun selbst gepflanzt, und die ganze Unternehmung, welche in neuerer Zeit, mittelst wieder zu erstattender Vorschüsse, aus Staats-Mitteln unterstützt wird, verspricht sich mehr und mehr zu vervollkommnen und auszudehnen, so daß sehr erfreuliche Erfolge davon zu hoffen sind.

g) Für Kirchen und Schulen.

Die Gemeinde Winzerhausen, welche mit einer Einwohner-Zahl von nahe an 1000 Menschen sich bey ihrer Mittellosigkeit mit einer kalten und feuchten Kirche von nur 17½ Fuß Höhe, 51 Schuh Länge und 22 Schuh Breite behelfen mußte, erhielt auf ihr Bitten zu Herstellung einer neuen Kirche einen Gnaden-Beytrag von 1200 fl. —

Die Gemeinde Essenhausen erhielt zu einem Bauwesen bey ihrer Pfarrkirche das benöthigte Bauholz unentgeldlich. Für die Schulen der armen Gemeinden Herdtmannsweiler, Nellmerspach,

und Birkmannsweiler, wurde auf die Dienstzeit der gegenwärtigen Lehrer ein jährlicher Beytrag von je zwey Meß gemischten Brennholzes aus den hofkammerlichen Waldungen gnädigst verwilligt. Die Gemeinde Brenningsweiler erhielt zu ihrem Schulhaus-Bauwesen einen gnädigsten Beytrag an Holz und von 200 fl. an Geld. In Stammheim, woselbst der um die Kirche im Ort bestandene Begräbniß-Platz zu klein geworden war, wurde mit einem Aufwand von 665 fl. — und Abtretung eines Stück Feldes im Werthe von 100 fl. ein geräumiger neuer Kirchhof ausserhalb des Dorfes angelegt. In Mundelsheim wurde zwar vor einigen Jahren mit einem Aufwand von 3000 fl. die dortige Schule bedeutend vergrößert; da aber bey der schnellen Zunahme der Bevölkerung noch ein drittes Lehrzimmer erforderlich wurde, so ist solches mit einem Kosten-Betrag von mehr als 1200 fl. im Jahr 1829 eingerichtet worden. Der Schul-Kasse zu Hofen, Cameral-Amts Freudenthal, welche durchaus keine Stiftungen oder andere Mittel hat, um den fleissigen Kindern Prämien, den Armen Schulbücher nach Bedürfniß, und dem Lehrer zur Fortbildung neue Mittel geben zu können, haben Seine Königliche Majestät vom Jahr 1829 an hierzu einen Beytrag von jährlichen 20 fl. gnädigst bestimmt.

h) Unterstützung der Armuth.

Für das gewöhnliche Holz-Bedürfniß der unvermöglichen Einwohner in den ärmeren hofkammerlichen

Gemeinden wird zwar durch Noth-Holz-Magazine und durch Holz-Abgaben in regulirten Preisen auf Borg möglichst gesorgt. Zu weiterer Unterstützung der Aermsten in denjenigen Gemeinden, welche keine oder wenig eigene Waldungen haben, oder sonst zu helfen nicht vermögend sind, wurde jedoch im Winter 18$\frac{28}{29}$ ausserordentlicher Weise noch die Summe von 1057 fl. zur Anschaffung von Brenn-Material von Seiner Königlichen Majestät huldreichst verwilligt.

Der bedeutende hofkammliche Gefäll-Ort Mundelsheim, welcher seit 1812 durch eine Reihe von Unglücksfällen, Mißwachs, Ueberschwemmung, Hagel- und Frost-Schaden schwer heimgesucht worden war, wurde im Jahre 1827 durch zwey mit Wolkenbrüchen begleitete Hagel-Wetter vollends in die traurigste Lage versetzt, indem nicht nur nach der urkundlichen Schäzzung 745 Morgen Weinberge total beschädigt, sondern auch die Erzeugnisse der meisten Aecker und Gärten, theilweise von dem zweyten Einbau, zernichtet wurden. Bey der hierdurch im nächsten Frühjahr hoch gestiegenen Noth der ärmeren Einwohner-Klasse verwilligten Seine Königliche Majestät nicht nur von den hofkammerlichen Vorräthen die unentgeldliche Abgabe von 1330 Simri Kartoffeln, 15 Scheffel Roggen und 35 Scheffel Dinkel, sondern es wurden auch an Gülten und Zinsen den ganz unbemittelten und minder vermöglichen Gefäll-Pflichtigen bedeutende Nachlässe im Geld-Betrag von 230 fl. zugestanden.

Bey vielen anderen Anlässen noch ist den unvermöglichen hofkammerlichen Gemeinden die Königliche Gnade und Unterstützung zu Theil geworden, wie z. B. durch die jedes Frühjahr statt findenden Abgaben von Brod-Früchten in Gnaden-Preisen, oder auf Borgfrist ꝛc. ꝛc.

Die auf besonderes Bitten verwilligten Nachlässe an Fall-Gebühren, Schutz- und Schirm-Geldern, Frohnen, Bodenwein, Zinsen, Forst-Strafen und Pachtgeldern betragen:

p. 1827	. . . . .	564 fl.
1828	. . . . .	233 fl.
1829	. . . . .	323 fl.

welche sämmtlich der ärmeren Classe zu gut kamen. *)

B. Königliche Privatgüter.

1) Achalm bey Reutlingen.

Unter Beziehung auf unseren vorigen Bericht und

*) Hier ist blos dasjenige berührt, was für hofkammerliche Orte geschehen ist; die jährlichen Leistungen für die Armen in Stuttgart und auf dem Lande, die Beyträge für die Wohlthätigkeits- und andere Vereine, das Catharinen-Stift, die Catharinen- und Paulinen-Pflege in Stuttgart die Armen-Kinder-Rettungs-Anstalten und Pflegen zu Kornthal, Kirchheim, Ludwigsburg, Stammheim bey Calw, Tuttlingen ꝛc. ꝛc., dann für die Waisenhäuser, so wie eine Menge ausserordentlicher Unterstützungen für Stuttgart und das Land, gehören, obgleich sie von der Hof-Kammer bestritten werden, doch nicht hierher, und sind für öffentliche Bekanntmachung überhaupt weniger geeignet.

auf die im landwirthschaftlichen Correspondenz-Blatt von 1825 enthaltenen ausführlicheren Nachrichten ist hier blos zu bemerken, daß das Gut sich inzwischen nicht vergrössert hat, und die Cultivirung des ausgerodeten Waldes Hohenschild, so wie die allmählige Verbesserung der Weiden regelmässig fortgeschritten ist.

Der Viehstand betrug am Ende des Jahrs 1829.

400 Schafe,

40 Cachemir- und Angora-Ziegen,

5 Stück Rindvieh.

Die Schaf-Heerde würde stärker seyn, wenn nicht der höchsten Absicht Seiner Majestät gemäß im letzten Jahr eine etwas größere Anzahl weniger edler Schafe verkauft worden wäre, um eine möglichste Gleichheit der Heerde in höchster Woll-Feinheit früher zu erzielen.

Der Woll-Ertrag wurde ungewaschen um nachstehende Preise p. Ctnr. aus freyer Hand verkauft.

	1827	1828	1829
Sächsischer Stamm . .	120 fl.	100 fl.	110 fl.
Nazer Stamm	110 fl.	100 fl.	

Für verkaufte Widder aus dieser Schäferey wurden als höchste Preise erlößt, von Jährlingen

1827. 47 fl. 1828. 77 fl. 1829. 74 fl.

2) Das Gut Manzell

ist seit unserem letzten Bericht nicht vergrössert, dagegen durch Graben-Ziehungen, Baumsatz, Anpflanzung von Futter-Kräutern, Anlegung und Verbesse-

rung von Wiesen wesentlich verändert worden, und ein weiterer Theil solcher Arbeiten ist dem nächsten Frühjahre vorbehalten. Auf demselben ist im letzten Jahre zunächst am Boden-See ein Schweizer-Haus errichtet, auch ist an die Stelle der alten — mit dem Gute erworbenen, Gebäude, ein neues Oekonomie-Gebäude errichtet worden, wodurch die Annehmlichkeit des Guts bedeutend gewonnen hat, daher es denn auch während des Aufenthalts des Allerhöchsten Hofes in Friederichshafen von der Königlichen Familie fleissig besucht wird.

Der Viehstand besteht in

2 Farren

15 Kühen und Kalbeln und

2 Schweinen

Der aus dem Canton Schwyz hierher gebrachte Rindvieh-Stamm, dessen Gedeihen von mehreren Seiten wegen des früheren schlechten Futter-Erzeugnisses bezweifelt werden wollte, hat sich nicht nur vortrefflich gehalten, sondern bereits auch schöne Nachzucht geliefert.

2. Staats-Verwaltung.

I. Rechtspflege.

Die nachstehenden statistischen Uebersichten der Verwaltung der Rechtspflege reihen sich an diejenigen an, welche in dem zweyten Hefte des Jahrgangs 1827 Seite 225 — 270 geliefert worden sind. Die Bemerkungen, von welchen dieselben begleitet worden, gelten zum größten Theile auch von diesen, weßwegen hier um so mehr darauf Bezug genommen wird, als überhaupt nur eine vergleichende Uebersicht der Ergebnisse mehrerer Jahre für die Statistik der Rechts-Pflege von praktischem Interesse seyn kann.

I. Straf-Rechtspflege.

A. Die Zahl der bey den 70 Bezirks-Gerichten (Oberamts-Gerichten und Amts-Gerichten) des Königreichs in dem Jahre 1828 anhängigen und erledigten Untersuchungen war folgende:

Bey den Bezirks-Gerichten des	waren am 1. Jan. 1828 anhängig.	kamen bis zum 31. Dec. 1828 hinzu.	lagen im Ganzen vor.	wurden erledigt.	blieben unerledigt.
Neckar-Kreises.	258	2047	2305	1994	311
Schwarzw.-Kr.	381	1425	1806	1366	440
Jaxt-Kreises.	842	1777	2619	2015	604
Donau-Kreises.	281	1297	1578	1310	268
Zusammen:	1762	6546	8308	6685	1623

I. Revisions-Sachen.

Von dem Gerichtshofe in	waren am 1. Jan. anhängig	kamen neu hinzu	waren im Ganzen anhängig	wurden erledigt	blieben unerledigt
Eßlingen	—	2	2	2	—
Tübingen	—	1	1	1	—
Ellwangen	1	1	2	1	1
Ulm	1	3	4	3	1
Zusammen:	2	7	9	7	2

II. Rekurs-Sachen.

Von dem Gerichtshofe in	waren am 1. Jan. anhängig	kamen neu hinzu	waren im Ganzen anhängig	wurden erledigt	blieben unerledigt
Eßlingen	6	93	99	95	4
Tübingen	3	44	47	42	5
Ellwangen	2	35	37	36	1
Ulm	2	38	40	35	5
Zusammen:	13	210	223	208	15

III. Von den hievon erwähnten 208 erledigten Rekurs-Sachen fanden ihre Erledigung:

Von dem Gerichtshofe in	Durch Wegweisung als nichterwachsen	Bestätigende	Mildernde	Schärfende	Zusammen
		Erkenntnisse			
Eßlingen	7	65	15	8	95
Tübingen	4	29	6	3	42
Ellwangen	3	29	3	1	36
Ulm	3	25	4	3	35
Zusammen	12	148	28	15	208

IV. Ausserdem wurden von dem Criminal-Senate des Ober-Tribunals als begutachtende Behörde in Administrativ-Untersuchungs-Fällen (§. 47 der Verfassungs-Urkunde) drey Fälle und zwar übereinstimmend mit dem Antrage der betreffenden Administrativ-Stelle erledigt. —

D. Die nachstehende Tabelle enthält eine Zusammenstellung derjenigen Verbrechen, welche in dem Jahr 1828 von den Gerichtshöfen abgeurtheilt worden, und welche durch ihre Zu- und Abnahme oder aus sonstigen Gründen von besonderem Interesse sind.

Uebersicht

über die bedeutendern Arten der bey den Gerichtshöfen des Königreichs in dem Jahre 1828 vorgekommenen und abgeurtheilten Verbrechen.

Art des Verbrechens.	Neckar-Kreis.	Schwrz.-wld.-Kr.	Jaxt-Kreis.	Donau-Kreis.	Zusammen:
Abtreibung der Leibesfrucht	7	4	9	3	23
Asotischer Lebenswandel	22		8	17	47
Betrug	138	30	70	112	350
Brandstiftung	2	6	1	3	12
Concubinat	27	14	50	39	130
Diebstahl	490	182	600	963	2235
Dienstvergehen, (außer Restsetzung)	17	25	45	78	165
Ehebruch	22	27	21	31	101
Fälschung	63	56	100	148	367
Münzverbrechen	1			9	10
Incest	18	4	24	18	64

Art des Verbrechens.	Neckar-Kreis.	Schwrz.-wld.-Kr.	Jaxt-Kreis.	Donau-Kreis.	Zusammen.
Gröbere Injurien	163	66	25	188	442
Kindsmord	16	8	3	3	30
Majestätsverbrechen				1	1
Meineid	16	7	10		33
Mord	2				2
Nothzucht	10	10	4	14	38
Raub	6	2	6	26	40
Reſtſetzung	23	19	30	51	123
Sodomie	1	3	2	5	11
Todſchlag	9	7	6	13	35
Vagabundität	106	10	140	216	472
Widerſetzlichkeit	87	39	60	79	265

Eine mehr als dreimonatliche Freiheitsſtrafe iſt im Jahr 1828 erkannt worden von dem

Gerichtshof in Eßlingen	gegen	365
— — — Tübingen	—	204
— — — Ellwangen	—	275
— — — Ulm	—	215
		1059 Perſonen.

Todes-Urtheile wurden in dem gedachten Jahre

gefällt	vollzogen
3	1

Die Begnadigten waren ein Falſchmünzer und eine Kindsmörderin; der Hingerichtete der Raubmörder Martin Preiß von Langenau, O. A. Ulm, —

Gerichtliche Straf-Anſtalten.

Durch eine Verfügung vom 13ten November 1827

wurden die seither dem Ministerium des Innern untergebenen Polizey-Häuser (Straf-Anstalten, in welchen ein- bis dreimonatliche, nicht entehrende Freiheitsstrafen abgebüßt werden,) zu Markgröningen, Heilbronn, Rottenburg und Ulm vom 1sten Januar 1828 an, dem Justiz-Ministerium, beziehungsweise der Straf-Anstalten-Commission untergeordnet.

Durch eine weitere Verfügung vom 11ten April 1828 ward bestimmt, daß das bisherige Polizeyhaus zu Markgröningen vorläufig zum Arbeitshause eingerichtet werden, und zur Verwahrung der einer Freiheitsstrafe von 3 — 6 Monaten unterliegenden Gefangenen dienen soll. —

Straf-Gefangene befanden sich am 31sten December

	1827	1828
in dem Zuchthause zu Gotteszell .	224	222
in dem Arbeitshause zu Ludwigsburg	848	675
in dem Polizey- nachher Arbeitshause zu Markgröningen	92	201
in der Civil-Festungs-Straf-Anstalt	12	6
in dem Polizeyhause zu Heilbronn .	43	142
— — — — — Rottenburg .	74	76
— — — — — Ulm . . .	97	98
	1390	1420

Die Zahl der Gefangenen hat sich mithin um 30 vermehrt, indem im Jahr 1828 — 3131 Gefangene nun eingeliefert, hingegen 3027 entlassen worden, so-

dann 3 entwichen und 71 gestorben, zusammen also nur 3101 abgegangen sind.

Wie im Jahr 1827 die damalige Vermehrung von 25, so fällt auch im Jahr 1828 die ebenerwähnte Vermehrung der Zahl der Gefangenen ganz auf das weibliche Geschlecht, sogar noch mit einem Ueberschusse von 2 Personen, indem die Zahl der männlichen Gefangenen von 998 sich auf 996 vermindert, die Zahl der weiblichen Gefangenen aber von 392 auf 424, mithin um 32 sich vermehrt hat.

Von den hievon erwähnten 1420 Straf-Gefangenen, von welchen 425 dem Neckar-Kreise, 273 dem Schwarzwald-Kreise, 337 dem Jart-Kreise, und 335 dem Donau-Kreise angehörten, 50 aber Ausländer waren, sind wegen Verbrechen gegen das Eigenthum 799, und wegen anderer Gesetzes-Uebertretungen 621 verurtheilt worden.

Von den gedachten Straf-Gefangenen hatten 5 das sechszehnte und 268 das 25ste Lebens-Jahr noch nicht erreicht, wogegen 1147 mehr als 25 Jahre alt waren.

Unter denselben befanden sich 477 Katholiken, 937 Protestanten und 6 Israeliten.

Lesen und Schreiben kannten 1089, Lesen ohne Schreiben 119 Straf-Gefangene, wogegen 212 des Lesens und Schreibens unkundig waren.

Die Zahl derjenigen Straf-Gefangenen, welche schon zuvor eine Polizeihaus-, Festungs-, Arbeitshaus-

oder Zuchthaus-Strafe erstanden hatten, betrug 689, während 731 Sträflinge sich zum erstenmal in einer höheren gerichtlichen Straf-Anstalt befanden. Bemerkenswerth ist, daß am 31sten December 1828 in dem Zuchthause zu Gotteszell nur 76 Rückfällige und 146 Nichtrückfällige waren, während in dem Arbeitshause zu Ludwigsburg die Zahl der erstern 480, die der letztern nur 195 betrug. —

Nach dem Stand des 31sten December 1828 befand sich von 1091 Einwohnern je 1 in den höheren Straf-Anstalten; nach dem Durchschnitt vom Jahr 1828 ist dieses Verhältniß 1073 : 1, und eingeliefert wurde in dem gedachten Jahre je 1 von 495 Einwohnern.

Die Haupt-Beschäftigung der Gefangenen in den gerichtlichen Straf-Anstalten besteht in der Leinwand-Bereitung mit Einschluß des Linnen-Spinnens, womit am 31sten December 1828 — 1584, und in den Wollen-Arbeiten, womit 403 Gefangene beschäftigt wurden. — Bedeutend ist übrigens auch die Zahl der wegen Alters und Gebrechlichkeit, sowie wegen Krankheit Arbeitsuntüchtigen Gefangenen, welche an jenem Tage auf 235 angewachsen war.

Der Arbeits-Verdienst sämmtlicher Gefangenen in den höheren Straf-Anstalten berechnete sich in dem Etats-Jahre von $18\frac{27}{28}$ auf die Summe von 27,864 fl. $39\frac{1}{2}$ kr., was im Durchschnitt auf einen

Gefangenen — ⁘ 21 fl. 11 kr. 2 hl. beträgt. Von dieser Summe kam den Gefangenen selbst als Neben-Verdienst zu gut — ⁘ 3245 fl. 19½ kr., so daß einzelne durch Fleiß sich auszeichnende Gefangene nicht unbedeutende Summen zu ersparen im Stande waren.

Der Gesammt-Aufwand für die gerichtlichen Straf-Anstalten (einschließlich der Polizeihäuser) betrug in dem Etats-Jahre 18$\frac{2}{2}$$\frac{6}{7}$ — ⁘ 73,612 fl. 55 kr., so daß an der hiefür verabschiedeten Summe von — ⁘ 82,551 fl. 11 kr. in jenem Jahre 8938 fl. 16 kr. erspart worden sind, obgleich wegen des in dieser Periode eingetretenen nicht unbedeutenden Steigens der Frucht-Preise, wodurch sich auch der Aufwand auf die Bekostigung der Gefangenen beträchtlich erhöhte, einige Ueberschreitung der bewilligten Etats-Summen nicht unerwartet gewesen wäre.

Der Durchschnitts-Aufwand auf einen Straf-Gefangenen in sämmtlichen höheren Straf-Anstalten betrug in dem erwähnten Etats-Jahre bey 1315 Gefangenen — ⁘ 54 fl. 5 kr. 2 Heller, somit mehr als in dem vorhergehenden Jahre, was, wie schon bemerkt worden, vorzüglich in den höheren Frucht-Preisen seinen Grund hat. —

II. Bürgerliche-Rechtspflege.

1) Orts-Obrigkeiten.

Die Stadt- und Gemeinde-Räthe haben als Friedens-Gerichte in dem Jahr 1828

in dem Neckar-Kreise . .	1668
in dem Schwarzwald-Kreise	1910
in dem Jaxt-Kreise . . .	2253
in dem Donau-Kreise . .	1152
zusammen	6983

bürgerliche Rechtsstreitigkeiten durch Vergleiche beseitigt.

2) Bezirks-Gerichte.

Die Leistungen derselben in dem Civil-Fache sind aus der nachstehenden tabellarischen Uebersicht über die von ihnen in dem mehrerwähnten Zeitraume anhängigen und erledigten Civil- und Gant-Prozesse zu entnehmen:

a. An Civil-Prozessen waren:

Bei den Bezirks-Gerichten des	am 1. Januar 1828 anhängig	kamen neu hinzu	lagen im Ganzen vor	wurden erledigt	blieben unerledigt
Neckarkreises	1096	1963	3059	1905	1154
Schwarzwald-Kreises	1080	1988	3068	2118	950
Jaxtkreises	1137	1746	2883	2012	871
Donaukreises	423	1255	1678	1267	411
Zusammen:	3736	6952	10,688	7302	3386

b. An Gant-Prozessen waren:

Bei d. Bezirks-Gerichten des	am 1. Januar 1828 anhängig	kamen im J. 1828 hinzu,	waren im Ganzen anhängig	wurden erledigt	waren am 30. Dec. 1828 unerledigt
Neckarkreises	982	905	1887	994	893
Schwarzwald-Kreises	326	533	859	617	242
Jaxtkreises	493	519	1012	710	302
Donaukreises	200	250	450	339	111
Zusammen:	2001	2207	4208	2660	1548

Die meisten Civil- und Gant-Prozesse erledigten die Oberamts-Gerichte

Mergentheim . . . 416
Künzelsau 352
Rottenburg 365
Reutlingen 321

die meisten Gant-Prozesse aber

Brackenheim 136
Rottenburg 118
Weinsberg 109
Waiblingen 103

Im Jahr 1828 sind bey den Bezirks-Gerichten des Königreichs 39 Civil- und Gant-Prozesse mehr anhängig gewesen, dagegen 444 mehr erledigt worden,

als im Jahr 1827, daß nun die bey einigen dieser Gerichts-Stellen aus früheren Jahren vorgelegenen Rückstände im Civilsache zum größten Theile aufgearbeitet sind. —

3) Gerichts-Höfe.

Ueber die Geschäfts-Thätigkeit der Civil-Senate der vier Gerichtshöfe gewährt die folgende Tabelle einen Ueberblick:

(Hieher die Tabelle Seite 123.)

Unter den in jener Tabelle erwähnten im Laufe des Jahrs 1828 neu anhängig gewordenen Civil-Prozessen befanden sich:

Bei dem Civil-Senate in	Prozesse erster Instanz	Prozesse zweiter Instanz	Zusammen:
Eßlingen	34	186	220
Tübingen	15	104	119
Ellwangen	55	246	301
Ulm	31	123	154
Zusammen:	135	659	794

Bei dem Civil-Senate des K. Gerichtshofes in	Lagen am 1. Jan. 1828 unerledigt vor		Im Laufe des J. 1828 kamen neu hinzu		Mithin waren im Ganzen anhängig		Hievon wurden bis 31. Decbr. 1828 definitiv erledigt		Blieben unerledigt	
	Civil-Prozesse	Gant-Prozesse	Civil-Prozesse	Gant-Prozesse	Civil-Prozesse	Gant-Prozesse	Civil-Prozesse	Gant-Prozesse	Civil-Prozesse	Gant-Prozesse
Eßlingen	177	10	220	1	397	11	187	6	207	5
Tübingen	119	11	119		238	11	154	1	84	10
Ellwangen	239	13	301		540	13	209	3	328	10
Ulm	139	9	154	2	293	11	153	2	138	9
Zusammen:	674	43	794	3	1468	46	703	12	757 *)	34

*) Ausserdem ruhend 8.

Von den erledigten 703 Civil-Prozessen fanden ihre Erledigung:

Bei dem Civil-Senate in	durch Vergleich oder Verzicht	durch Erkenntnisse und zwar formelle	materielle	Zusammen:
Eßlingen	62	36	89	187
Tübingen	26	24	104	154
Ellwangen	82	27	100	209
Ulm	27	23	103	153
Zusammen:	197	110	396	703

4) Ober-Tribunal.

Bey dem Civil-Senate des K. Ober-Tribunals lagen am 1sten Januar 1828 aus dem Jahr 1827 noch unerledigt vor . . . . . 218 Civil-Prozesse

Im Laufe des Jahrs 1828 kamen neu hinzu 204

422

Hievon wurden bis zum 31sten December 1828 definitiv erledigt . . . . 241 Prozesse.

und zwar durch Vergleich
und Verzicht 59
durch formelle Erkenntnisse . 50
durch materielle Erkenntnisse 132

Es sind daher in das Jahr 1829 — :· 181 unerledigt übergegangen, von welchen übrigens 144 noch in der Verhandlung begriffen waren.

III. Ehe-Sachen.

Von den ehegerichtlichen Senaten der Gerichtshöfe und des Ober-Tribunals sind im Jahr 1828 — :· 69 Ehen von Protestanten durch Erkenntniß geschieden worden. Ausserdem wurde von dem ehegerichtlichen Senate des Gerichts-Hofs in Eßlingen einem Israeliten durch Reskript erlaubt, seiner Ehefrau den Scheidungs-Brief nach jüdischer Form zuzustellen. (Rechts-Erk. v. J. 1828 S. 174.)

Die Scheidungs-Gründe in den vorerwähnten 69 Fällen waren:

Ehebruch, bey	10
Bösliche Verlassung	5
Beharrliche Weigerung, die Ehe fortzusetzen	53
Betrug	1

Ueberhaupt sind bey dem ehegerichtlichen Senate des K. Gerichtshofs in Eßlingen am 1sten Jan. 1828 — :· 45 Ehe-Prozesse anhängig gewesen, wozu im Laufe des Jahrs 1828 — 49 neue kamen, so daß im Ganzen 94 solcher Prozesse anhängig gewesen sind, von welchen:

durch Erkenntniß	27
durch Versöhnung der Ehegatten	8
durch Wegweisung	3
durch Reskript	1
Zusammen	39

erledigt wurden, und somit in das Jahr 1829 — 55 unerledigt übergingen.

Bey dem ehegerichtlichen Senate des Gerichtshofs in Tübingen waren zu Anfang des Jahrs 1828 — 75 Ehe-Prozesse anhängig und kamen im Laufe des Jahrs neu hinzu 48. Von der Gesammtzahl von 123 Prozessen wurden erledigt:

durch Erkenntniß	17
durch Verzicht	14
durch Zurückweisung der Klage . .	4
	35
es blieben also unerledigt	88

Bey den ehegerichtlichen Senaten der Gerichtshöfe in Ellwangen und Ulm kann die Zahl der Ehe-Prozesse nicht genau angegeben werden. —

IV. Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

1) Nach der hierneben stehenden tabellarischen Uebersicht (Hieher die Tabelle Seite 127.) sind von den 64 Gerichts-, 100 Amts- und 6 standesherrlichen Amtsgerichts-Notaren des Königreichs im Jahr 1828

28,346 Inventuren und Theilungen,
11,790 Vormundschafts-Rechnungen,
und 8,351 Gant-Geschäfte erledigt worden.

Ausserdem liegt den Notaren auch die Ergänzung der Gemeinde-Güter-Bücher ob, welche im Jahr 1828 eine große Anzahl von Einträgen erforderten. Endlich

Notariats-Geschäfte	Zahl der Notare	Angesetzte Sporteln		Am 1. Jan. 1828 lagen unerledigt vor			Im Laufe des Jahrs kamen neu hinzu			Mithin waren im Ganzen anhängig.			Hiervon wurden bis 31. Dez. 1828 erledigt			Gingen unerledigt in das J. 1829 über.			Privatim errichtete Inventuren und Theilungen.
		fl.	kr.	Inventuren und Theilungen.	Vormundschafts-Rechnungen.	Gant-Geschäfte.	Inveutnren und Theilungen.	Vormundschafts-Rechnungen.	Gant-Geschäfte.	Inventuren und Theilungen.	Vormundschafts-Rechnungen.	Gant-Geschäfte.	Inventuren und Theilungen.	Vormundschafts-Rechnungen.	Gant-Geschäfte.	Inventuren und Theilungen.	Vormundschafts-Rechnungen.	Gant-Geschäfte.	
Neckarkr.	51	62,228	19	2411	371	523	8059	3474	3404	10470	3845	3927	8316	3591	3475	2154	254	452	450
Schwzwkr.	44	48,203	19	1618	490	170	7295	3286	1674	8913	3776	1844	7239	3378	1691	1674	398	153	Nicht angegeben
Jaxtkreis	38	30,011	57	1009	243	104	5861	2157	1910	6870	2400	2014	6013	2145	1949	857	255	64	105
Donaukr.	37	35,568	33	1042	551	115	6548	2637	1185	7590	3188	1300	6778	2646	1236	812	512	65	148
Zusammen	170	176,012	8	6080	1655	912	27763	11554	8173	33843	13209	9085	28346	11790	8351	5497	1419	734	

haben die meisten jener Notare auch als Hülfs-Beamten der Unterpfands-Behörden (S. Gesetz vom 25sten April 1828. Rgs. Bl. S. 329) Dienste geleistet. —

2) Ueber die Geschäfte der Pupillen-Senate der Gerichtshöfe gewährtt die nachstehende Tabelle eine jedoch nur unvollkommene Uebersicht, indem diese Senate, wie die Bezirks-Gerichte, auch ausserdem in Erbschafts- und Pupillen-Sachen vielfach beschäftigt sind, ohne daß sich ihre dießfällige Thätigkeit in einer Tabelle darstellen läßt. —

Pupillen-Senat des K. Gerichtshofes in	Verlassenschafts-Theilungen. waren am 1. Jan. 1828 unerledigt	wurden neu anhängig	wurden beendigt	sind unerledigt geblieben	Pflegschaften und Administrationen: 1. Jan. 1828. anhg. gewesen: standesherrliche u. ritterschaftliche	bürgerliche Eximirte 1. Classe	neu hinzugekommen: standesherrliche u. ritterschaftliche	bürgerliche	abgegangen: standesherrliche u. ritterschaftliche	bürgerliche	blieben am 1. Jan. 1829: standesherrliche u. ritterschaftliche	bürgerliche	Curatel- und Administrations-Rechnungen: waren am 1. Jan. 1828 zu revidiren	abzuhören	sind neu hinzugekommen	wurden bis 31. Dezbr. 1829 revidirt	abgehört	sind im Rückst. geblieben: nicht revidirt	nicht abgehört	Pflegschafts-Tabellen: waren am 1. Jan. 1828 noch nicht revidirt	sind neu eingekommen	wurden revidirt	sind unrevidirt geblieben	stehen auf Georgii 1828 noch bey den Bezirks-Gerichten aus
Eßlingen	7	15	12	10	23	12			1	3	22	9	1	4	27	28	30		1	9	2	2	9	5
Tübingen	2	3	3	2	6		1	1			7	1			5	5	5				4	4		
Ellwangen	10	13	8	15	17	4		1	2	1	15	4			87	45	41	1		1	4	5		
Ulm	6	7	4	9	15	6			3	2	12	4			72	30	29	1	12		5	5		
Zusammen	25	38	27	3[illegible]	61	22	1	2	6	6	56	18	1	4	191	108	105	2	13	10	15	1[illegible]	9	5

V. Dienst-Prüfungen.

Vermöge Entschließung vom 22sten December haben Seine Königliche Majestät befohlen, daß die Geschäfte der seither ausschließlich dem K. Ober-Tribunal obgelegenen Justiz-Dienstprüfungen in zwey getrennten Sektionen behandelt, und hiernach die erste Dienst-Prüfung (Prüfung der Rechts-Candidaten) einer aus Mitgliedern des Gerichtshofs zu Tübingen und der dortigen Juristen-Fakultät zusammengesetzten Behörde, als ersten Sektion, übertragen, dagegen einzig die Geschäfte der zweiten Dienst-Prüfung (Prüfung der Referendäre) fernerhin von der seither bestandenen Dienst-Prüfungs-Commission des Ober-Tribunals, als nunmehriger zweiter Sektion, besorgt werden sollen. —

Es fand daher im Jahr 1828 bey dem K. Ober-Tribunal nur noch eine Prüfung der Rechts-Candidaten Statt, in Folge deren fünf Candidaten für befähigt erkannt wurden, die praktische Dienstlaufbahn als Referendäre II. Classe anzutreten.

Die zweite Dienstprüfung haben im Jahr 1828 — 29 Referendäre erstanden.

VI. Gesetzgebung.

Auf dem im Jahr 1828 Statt gehabten ausserordentlichen Landtage sind mehrere das Justiz-Departement betreffende Gesetze zur Verabschiedung mit den Ständen gebracht worden.

Das wichtigste derselben ist:

1) das Gesetz vom 21sten May 1828, die vollständige Entwicklung des neuen Pfand-Systems betreffend, (Rgs. Bl. S. 361 — 392.), von dessen allgemeinen Bestimmungen besonders die Aufhebung der bisher in Würtemberg bestandenen Geschlechts-Vormundschaft, des Vellejanischen Rathschlusses und der Authentica si qua mulier, so wie des Anastasischen Gesetzes als bemerkenswerth erscheinen.

Ausserdem gehören hieher:

2) das Gesetz vom 18. April 1828, betreffend die Kosten der Einführung des neuen Pfand-Systems, (Rgs. Bl. S. 224. 225.) wornach solche in Beziehung auf nicht exemte Güter von den einzelnen Gemeinden, bey exemten Gütern aber zunächst von den Besitzern derselben zu bestreiten sind. —

3) Das Gesetz vom 25. April 1828 in Betreff der einzelnen Unterpfands-Behörden durch Hülfs-Beamte zu leistenden Unterstützung (Rgs. Bl. S. 329 — 332.), wornach in denjenigen Gemeinderäthen, deren Rathsschreiber zu selbstständiger gesetzlicher Handhabung des Unterpfandwesens nicht befähigt, und in deren Mitte auch ausserdem keine zu diesem Geschäfte tüchtige und dazu bereitwillige Person vorhanden ist, nach der Purifikation ein Hülfs-Beamter aufgestellt werden soll, welchem eine zählende Stimme in dem Rathe der Unterpfands-Behörde gebührt, und welcher zugleich die Stelle des Rathsschreibers in Unterpfands-Sachen zu versehen hat.

Im Zusammenhange mit diesen Gesetzen stehen:

4) das Regulativ für die Gebühren des Personals der Gemeinderäthe als Unterpfands-Behörden, (Rgs. Bl. v. J. 1828. S. 334 — 338.) und

5) die Ministerial-Verfügung vom 8ten May 1828 zu Vollziehung des zu 3) erwähnten Gesetzes, (Rgs. Bl. S. 339 — 343.)

Von den übrigen auf dem Landtage 1828 verabschiedeten Gesetzen enthält:

6) das allgemeine Sportelgesetz vom 23. Juni 1828 (Reg.Bl. S. 483 — 537), sowohl über die Sporteln in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Art 6 — 26), als über die Notariats-Sporteln (Art 27 — 36) besondere Bestimmungen.

Endlich sind hier noch anzuführen:

7) die Bekanntmachung des Oberhofraths und des Justiz-Ministeriums vom 14. Februar 1828, den Gerichtsstand eines Theils des K. Hofstaats und der Hof-Dienerschaft betreffend. (Rg.Bl. S. 96 — 101.)

8) die K. Deklaration vom 6. August 1828 in Betreff der staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Königsegg Aulendorf. (Reg.Bl. S. 649 — — 674.)

9) die Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten, in Betreff der mit der K. Preußischen Regierung geschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger kostenfreier Vollzie-

hung von gerichtlichen Requisitionen in Civil-Rechts-sachen. (Reg.Bl. vom J. 1828 S. 133.)

10) die Bekanntmachung einer ähnlichen Uebereinkunft mit der K. Baierschen Regierung. (Reg.Bl. S. 134.)

11) die Bekanntmachung einer Uebereinkunft mit der Herzogl. Sachsen-Meinung'schen Regierung wegen der Kosten der Vollziehung von gerichtlichen Requisitionen in Straf-Rechts-Fällen und in Gant-Sachen. — (Rgs. Bl. S. 144.)

12) die Bekanntmachung einer mit der Königlichen Sächsischen, der Grosherzogl. Sächsischen und der Herzogl. Braunschweigischen Regierung getroffenen Uebereinkunft über die Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Straf-Rechtsfällen bey den gegenseitigen Gerichtsstellen veranlaßt werden. (Reg.Bl. S. 145.)

13) die Bekanntmachung einer mit der Grosherzogl. Hessischen Regierung geschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger kostenfreier Vollziehung von gerichtlichen Requisitionen in Civil-Rechtssachen. (Reg. Bl. S. 146.)

14) die Bekanntmachung einer Uebereinkunft mit der Herzogl. Sachsen-Altenburg'schen Regierung über Vergütung derjenigen Kosten, welche durch Requisitionen in Strafrechts-Fällen bey den gegenseitigen Gerichten veranlaßt worden. (Reg.Bl. S. 861.)

---

2. Auswärtige Angelegenheiten.

Unserem, in dem ersten Hefte dieser Jahrbücher auf den Jahrgang 1827 bezeichneten, Plan folgend, setzen wir hier die Uebersicht der uns bekannt gewordenen Ergebnisse gepflogener Unterhandlungen mit auswärtigen Staaten durch eine gedrängte Anführung der in das Jahr 1828 fallenden Verträge und ähnlicher, die Verhältnisse zu andern Statten betreffenden Bestimmungen, nach der Zeit-Ordnung ihrer Entstehung, fort.

Mit der Krone Bayern wurde am 18. Januar 1828 in München durch beiderseitige Bevollmächtigte über Ausbildung und Vollziehung des durch den Vertrag von 12. April 1827 verabredeten Vereins zu einem gemeinsamen Zoll- und Handels-Systeme (Jahrb. 1826 2s Heft S. 252) eine umfassende Uebereinkunft (RBl. S. 96) geschlossen, wodurch beide Staaten sich definitiv zu einem gemeinsamen Zoll-Systeme und zu einer, den zusammenhängenden Länder-Umfang derselben einschliessenden, Zoll-Linie, mit Inbegriff der beitretenden Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, in der Art vereinigten, daß unbeschadet besonderer, die Ausdehnung des Vereins auf den Bayer. Rheinkreis betreffenden, Bestimmungen, die übrigen, ausser der gemeinschaftlichen Zoll-Linie liegenden, Besitzungen

der vereinten Staaten hinsichtlich der Zölle als Ausland behandelt werden sollen.

Gegenstände der Uebereinkunft im Einzelnen waren: Die Auflösung der bisher längs der gemeinschaftlichen Gebiets-Gränze bestandenen Zoll-Erhebungs-Stellen und Regulirung der künftigen Gränz-Erhebungs-Stellen und Hall-Aemter, die gegenseitige Entsagung auf einseitige Anordnungen und Verträge über Zoll-Verhältnisse mit andern Staaten; vorläufige Bestimmungen über die Erhebungs-Art der gemeinschaftlichen Zölle und die Theilung des Ertrags; die Bezeichnung der für die Zoll-Erhebung, deren Beaufsichtigung und gegenseitige Controlirung, bestimmten niedern und höhern Verwaltungs-Stellen, so wie der Erlassung allgemeiner Anordnungen und Verwaltungs-Normen verabredeten Beschränkungen, die Behandlung der Zoll-Befreiungen und der von einem oder dem andern Staate bewilligten Zoll-Begünstigungen; die Aufhebung aller Stapel- und Umschlags-Rechte und Anordnung der Lagerhaus- und Hall-Anstalten; die privative Erhebung der Weggelder, Wasser-Brücken- und Pflaster-Zölle, Werfte-Wehrlochs- und Hinterhalts-Gebühren, so wie gewisser Consumtions-Abgaben, die Aufrechthaltung der Salzregalien und der Salzhandel, die Anordnung eines jährlichen General-Congresses und dessen Wirkungskreis, Bestimmungen über den Austritt aus dem Vereine und dessen Auflösung; das der Erhebung zu Grunde zu legende Gewicht und Maas;

Die Tax- und Stempel-Abgaben, und verschiedene die Form der Geschäfts-Führung der Verwaltungs-Behörden betreffende Einrichtungen. *)

Einigen, gleichzeitig mit dem Haupt-Vertrage in Beziehung auf dessen mit dem 1 Juli 1828 eintretende Vollziehung getroffenen, näheren Verabredungen folgten mehrere, diese regulirende, Anordnungen. Da dieselben im Wesentlichen auch auf gegenseitiger Uebereinkunft beruhen und nähere Bestimmungen über einzelne Punkte des Haupt-Vertrags und über dessen Anwendung enthalten, so dürfte es nicht ohne Interesse seyn, dieselben, so weit sie noch im Laufe des Jahrs 1828 ergingen, hier erwähnt zu finden; sie betreffen:

1) Die Eingangs-Zölle, insbesondere den vom 24. Febr. 1828 an noch geltenden Tarif mit provisorischen Ausnahmen und Begünstigungen für Bayern, die Schweiz und Baden. Verordn. vom 12 Febr. Rggs-Bl. S. 89.

2) Die Aufstellung der Oberzoll-Administration in Würtemberg. Bekanntmachung vom 1/14 Febr. 1828 RgsBl. S. 94.

3) Die für Einführung gewisser Producte aus Rheinbaiern bestimmten Zollstätten. Verordn. vom 24 März 1828 Rbl. S. 150.

4) Die Organisation der Zoll-Erhebungs Behör-

*) Wir werden auf diesen wichtigen Vertrag später wieder zurückkommen.

den in Württemberg. Bekanntm. vom 4 März 1828 Rbl. S. 322.

5) Die provisorische Zoll-Ordnung. Verordn. vom 22 Jun. 1828 Rgs. Bl. S. 457.

6) Die Vollziehung des Zoll-Vereins vom 1 Jul. 1828 an. Verordn. vom 24 Jun. 1828 Rgs. Bl. S. 476.

7) Die Handelsverhältnisse mit den Nachbarländern (Rheinkreis, Baden, Schweitz.) Verordn. vom 24 Jun. 1828 Rgs. Bl. S. 477.

8) Erleichterungen im Durchgangs-Zolle. Verfg. vom 25 Jun. 1828 Rgs. Bl. S. 480.

9) Vollziehung der provis. Zoll-Ordnung. Verfg. vom 2 Jul. 1828 Rgs. Bl. S. 564.

10) Die Controle-Vorschriften für den begünstigten Verkehr mit Rheinbaier. Erzeugnissen nach den Vereins-Landen. Verfg. vom 1 August 1828 Rgs. Bl. S. 636.

11) Die Befreiung der Baierischen Kauf- und Gewerbs-Leute von der Markt-Accise. Verfg. vom 15 August 1828 Rgs. Bl. S. 681.

12) Verkündigung der in Folge Art. 7 des Grund-Vertrags über den Zoll-Verein ergehenden, vom 1 Oktbr. an zu vollziehenden Vereins-Zoll-Ordnung. Verfg. vom 26 September 1828 Rgs. Bl. S. 727.

13) Die Vereins-Zoll-Ordnung nebst dem Tarif der

Eingangs- und Ausgangs-Zölle. Verfg. vom 28. Septbr. 1828 Rgs. Bl. S. 728.

14) Vollziehung der Vereins Zoll-Ordnung insbesondere:

I. Die Competenz der Zoll-Erhebungs-Behörden an der Gränze für Ein- und Austritt der Waaren.

II. den Grenz-Verkehr in Beziehung auf das Zollwesen;

III. Die Erleichterung der Durchfuhr in dem Bayer. Würtembergischen. Zoll-Vereine. Verfg. vom 2. Oktbr. 1828 Rgs. Bl. S. 759. f.

15) Die Zoll Behandlung der auf ausländische Märkte aus — und unverkauft zurückgehenden inländischen Erzeugnisse. Verfg. vom 2. Oktbr. 1828 Rgs. Bl. S. 780.

16) Ergänzungen und Berichtigungen der Vereins, Zoll-Ordnung: vom 12. Novbr. 1828 Rgs. Bl. S. 863

Gegen das Großherzogthum Baden wurden durch die obenangeführte Verordnung vom 12. Febr. 1828 (Rgs. Bl. S. 93.) die bisher nach einer früheren Verordnung vom 7. Jul. 1827 bestandene Ermäßigung des Eingangs-Zolls von den in Würtemberg eingehenden Badischen Weinen, so wie die, in einer Verordnung vom 24. April 1826 zugestandenen, Erleichterungen des Gränz-Verkehrs bis auf Weiteres bestätigt. Ersteres wurde durch nachgefolgte Verordnungen vom 24. Jun. 1828 (Rgs. Bl. S. 477) und vom 26. Septbr. 1828 (Rgs. Bl. S. 757) erneuert.

Der Schweiz wurden durch jene Verordnung vom 12. Febr. 1828 (Rgs. Bl. S. 91) ebenfalls Erleichterungen des Verkehrs zugestanden. Sie betrafen: die Herabsetzung der Eingangs-Zölle von gewissen in der Schweiz erzeugten Artikeln, die Befreiung der — zur Zubereitung nach Würtemberg gehenden Seiden-, Baumwollen- und Wollen-Zeuge, die Zölle von — auf schweizerische Bleichen aus Würtemberg versandten Leinwand, von aus — und zurückgehenden Schafen, Vieh ꝛc. ꝛc. Alle diese Zugeständnisse wurden auch durch die nachgefolgten Verordnungen vom 24. Jun. 1828 (Rgs. Bl. S. 479) und vom 26. Septbr. 1828 (Rgs. Bl. S. 757) bis auf Weiteres bestätigt.

Mit der Krone Preussen wurde mittelst ausgewechselter Erklärungen vom $\frac{1}{2}\frac{9}{7}$ Febr. 1828 (Rgs. Bl. S. 115) zu Sicherstellung der Verleger gegen den Bücher-Nachdruck, bis zu einer erfolgenden dißfälligen Vereinigung sämmtlicher deutschen Bundes-Staaten, dahin übereingekommen, daß gegen zugesicherte gleiche Behandlung der Kgl. Preussischen Verleger mit den Würtembergischen Unterthanen, hinsichtlich nachgesucht werdender Privilegien, auch den dem Königreiche Würtemberg angehörenden Verlegern in Preussen alle zum Schutze der inländischen Verleger in den einzelnen Provinzen der Preussischen Monarchie geltenden Gesetze gleichmäßig zu Statten kommen sollen.

Mit dem Herzogthum Sachsen-Meiningen wurde eine unterm 15. März 1828 (Rgs. Bl. S. 144) be-

kannt gemachte Vereinigung über kostenfreie Vollziehung der Requisitionen in Straf-Rechtsfällen und in Gantsachen getroffen. Mit den Kronen Preussen und Bayern fand ein am 17ten März 1828 bekannt gemachtes Uebereinkommen wegen kostenfreier Vollziehung gerichtlicher Requisitionen in Civil-Rechts-Sachen Statt. Die Regierungen des Königreichs Sachsen, des Großherzogthums Sachsen-Weimar und des Herzogthums Braunschweig vereinigten sich in ähnlicher Weise wie schon früher (15ten Febr. 1824) die Kgl. Bayersche mit Würtemberg über die unterm 17ten März 1828 bekannt gemachten Bestimmungen wegen kostenfreyer Vollziehung der Requisitionen in Straf-Rechtsfällen, und ebenso die Herzogliche Regierung von Sachsen-Altenburg, nach einer Bekanntmachung vom 22. Novbr. Mit dem Großherzogthum Hessen erfolgte eine unterm 20. März 1828 bekannt gemachte Uebereinkunft wegen kostenfreier Vollziehung gerichtlicher Requisitionen in Concurs-Sachen und andern civilrechtlichen Angelegenheiten. (S. oben S. 131 und 132).

Mit der Kgl. Niederländischen Regierung verständigte sich die diesseitige, gemäß der Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern vom 20. März 1828 (Rgs. Bl. S. 146) und vom 26. Aug. 1828 (Rgs. Bl. S. 687) über die auf Würtembergische Aus-

wanderer in Anwendung kommenden Bedingungen, unter welchen die nach Amerika auswandernden Fremden auf ihrer Durch-Reise zur Einschiffung in Niederländischen Häfen im Gebiete des Königreichs der Niederlande zugelassen werden.

Der Beitritt der fürstl. Regierungen von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen zu dem Würtemberg-Bayerschen Zoll-Vertrage vom 18. Janr. 1828 war durch früher schon geschlossene Uebereinkünfte vom 19. März 1825 auf den Grund der vorhin mit diesen Regierungen bestandenen Zoll- und Handels-Verträge vom 19. Mai 1824 vorbereitet und erhielt durch besondere mit denselben mittelst ausgewechselter Erklärungen vom 2ten April 1828 getroffene Vereinigungen die erforderlichen näheren Bestimmungen in Beziehung auf die Theilnahme an den Verhandlungen des Vereins, an den Zoll-Einkünften und an Aufstellung des Verwaltungs- und Aufsichts-Personals, so wie hinsichtlich anderer damit in Verbindung stehenden Verhältnisse und Einrichtungen, worauf sodann die förmlichen Beitritts-Erklärungen gedachter Regierungen unterm 25sten Apr. und 19ten Mai 1828 erfolgten.

In Beziehung auf die unter Leitung und Mitwirkung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten fortgesetzten Verhandlungen über Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse standesherrlicher Häuser, ist noch zu bemerken, daß

im Laufe des Jahres 1828 das Gräfliche Haus Neipperg in die Ausübung der demselben durch die vorangegangene Kgl. Declaration (Jahrb. 1826. 2. H. S. 256) eingeräumten Forstgerichtsbarkeit unter gleichzeitiger Regulirung der Forsteintheilung eingesetzt wurde, durch Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 1sten Apr. 1828 Rgs. Bl. S. 175, und die staatsrechtlichen Verhältnisse des Gräflichen Hauses Königsegg-Aulendorf definitiv regulirt worden sind, durch Kgl. Declaration vom 6ten Aug. 1828. Rgs. Bl. S. 649., welcher bald darauf auch die Einweisung der Gräflichen Forstbehörden nachfolgte, durch Verfügung des Finanz-Ministeriums vom 14. Febr. 1829. Rgs. Bl. S. 109.

Ueber Anwendung der unterm 8. Dezbr. 1821 ergangenen Kgl. Erklärung in Betreff der staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsritterschaftlichen Adels auf das Rittergut Niederalfingen, Ober-Amts Aalen, als eine vormals reichsritterschaftliche Besitzung des Grafen Carl Anton von Fugger-Nordendorf und desselben Anspruch auf die Surrogate der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Orts-Polizei erfolgte, mit Vorbehalt der persönlichen standesherrlichen Rechte des Grafen und seiner Familie, eine Bekanntmachung vom 29. Aug. 1828. Reg. Bl. S. 693.

3. Verwaltung des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.

A. Innere Verwaltung.

Das Jahr 1828 ist für das Departement des Innern dadurch von großer Wichtigkeit geworden, daß bei dem in diesem Jahre abgehaltenen ausserordentlichen Landtage die in manchen Beziehungen lückenhafte und den Forderungen des Zeitgeistes widerstreitende Administrativ-Gesetzgebung durch mehrere verabschiedete Gesetze ergänzt und verbessert worden ist. Wir werden auf diese im Einzelnen später zurückkommen. *)

In Absicht auf das Personal der höheren Verwaltungs-Behörden ist zu bemerken, daß der mit den Ständen im Jahr 1827 verabschiedete Normal-Etat, der erst mit dem Etatsjahr 18$\frac{2}{3}$$\frac{9}{0}$ zur Vollziehung zu bringen gewesen wäre, schon auf den 1. Juli 1828 in Vollzug gesetzt worden ist. In Folge desselben fallen bei dem Medizinal-Collegium Ein Rath, bei den vier Kreis-Regierungen je Ein Assessor hinweg, bei dem evangelischen Consistorium und dem katholischen Kirchenrath wird die Zahl der Räthe je um Einen vermindert und statt dessen ein weiterer Assessor angestellt, bei dem Archiv des Innern Eine Registrators-Stelle aufgehoben und der Kanzlei-Assistent durch

*) Ueber die Ergebnisse jenes Landtags wird in diesen, oder dem nächsten Hefte ein besonderer Aufsatz folgen.

einen Decopisten — und bei den Kreisregierungen ferner ein Expeditor durch einen entlaßbaren Kanzlei-Assistenten und der Kanzleidiener durch einen zweiten Aufwärter ersetzt.

Um nach den vielfachen, durch die Nothwendigkeit finanzieller Ersparnisse gebotenen, Reduktionen des Personals, welche seit der Organisation vom 18ten Nov. 1817 ausser allem Verhältniß mit der seitdem eingetretenen Geschäfts-Verminderung nach und nach Statt hatten, die Geschäfte fortwährend in Ordnung erhalten zu können, sind die Collegial-Behörden des Departements darüber zum Gutachten aufgefordert worden, in wieferne die Form der Geschäftsbehandlung eine größere Vereinfachung, Abkürzung und somit Erleichterung des Dienst-Personals, namentlich durch Ausdehnung der büreaukratischen Geschäftsbehandlung, zulasse? Ein Resultat ist im Jahr 1828 nicht bekannt geworden, und die Masse der Geschäfte, wenigstens bei dem Ministerium und den Kreisregierungen, im Vergleich mit der von 1827, sich beinahe ganz gleich geblieben.

Durch das neue Rekrutirungs-Gesetz vom 10ten Febr. 1828, welches übrigens in der Hauptsache erst bei der Aushebung im folgenden Jahre in volle Wirksamkeit treten sollte, hat der Ressort der Kreis-Regierungen insofern eine Aenderung erlitten, daß die sogenannten Kreis-Rekrutirungs-Räthe, woran je ein Mitglied und ein Expeditor der betreffenden Kreis-Regierung Theil zu nehmen hatten, aufgehört haben, und daß überhaupt

haupt die Rekrutirungs-Geschäfte, in so weit sie den Kreis-Regierungen oblagen, nunmehr unter die unmittelbare Aufsicht und Leitung des Ober-Rekrutirungs-Raths gestellt worden sind. Dagegen sind die Befugnisse der Oberämter in dieser Beziehung etwas erweitert worden.

In Folge des Gesetzes vom 21. Mai 1828, die vollständige Entwickelung des neuen Pfandsystems betreffend, ist die Minderjährigkeits-Dispensation, welche in Beziehung auf die Erlaubniß zur selbstständigen Vermögens-Verwaltung zum Ressort des Justiz-Departements, in Beziehung auf die Erlaubniß zum Heirathen aber in den des Departements des Innern gehörte, nach gesetzlicher Aufhebung des diesfallsigen Unterschieds durch Verfügungen vom 27sten Mai und 7ten Aug. (Reg.Bl. S. 425 u. 635) ganz in den Ressort der Behörden des Departements des Innern in der Masse übergegangen, daß bei Minderjährigen, welche das 23ste Lebensjahr zurückgelegt haben, von dem Oberamt, bei jüngeren und überhaupt bei solchen, welche einen befreiten Gerichtsstand zu genießen haben, von der Kreis-Regierung zu erkennen ist.

Auch das neue Sportel-Gesetz vom 23sten Juni 1828 hat, hauptsächlich durch die eingeführte Controle-Einrichtung, die Geschäfte bei den Kreis-Regierungen und Oberämtern vermehrt.

In Absicht auf die Verhältnisse mit dem Ausland ist, in so weit sie den Geschäftskreis des

Departements des Innern berühren, zu erwähnen, daß wegen Einführung der Militärkonscription in dem mit Baden gemeinschaftlichen Orte Widdern mit letzterer Regierung eine Uebereinkunft dahin getroffen worden ist, daß die 20jährigen, zum Militär tüchtigen Jünglinge dieses Orts alljährlich nach Maasgabe des Württemb. Rekrutirungs-Gesetzes zur Aushebung bezeichnet und dann mittelst des Looses zwischen beiden Staaten nach zwei gleichen Hälften vertheilt werden.

Die Verhältnisse des Adels anbelangend, so sind durch K. Declaration vom 6ten Aug. 1828. (Reg. Bl. S. 649) nunmehr auch die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses Königsegg-Aulendorf festgestellt worden. Vergl. S. 141 u. f.

Zu endlicher Vollziehung der K. Declaration vom 8ten Decbr. 1821, die staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels betreffend, waren, besonders wegen näherer Ausmittlung des örtlichen Umfangs, in welchem den Rittergutsbesitzern die Surrogate der Orts-Polizei zukommen, vor der wirklichen Einsetzung in dieselben noch mehrere Einleitungen erforderlich, welche inzwischen zum größten Theile getroffen worden sind und die wirkliche Einsetzung in die den vormals reichsunmittelbaren Rittergutsbesitzern und dem altlandsäßigen Adel des Königreichs eingeräumten Rechte zur Folge gehabt haben.

Das bisher blos zu Handhabung der Landes-Polizei bestimmte Landjäger-Corps hat durch die in

Folge der Zoll-Vereinigung mit dem Königreich Baiern herbeigeführte Errichtung einer besondern militärisch organisirten Zoll-Schutz-Wache eine bedeutende Verstärkung erhalten. Indessen haben die beiden Abtheilungen der Sicherheits- und der Zoll-Schutz-Wache, nur in militärischer und administrativer Hinsicht, namentlich was die Formation, Disciplin und Oekonomie betrifft, das Corpskommando und die Bezirkskommandanten gemeinschaftlich*); in Beziehung auf ihren Wirkungskreis aber sind sie, gegenseitige Unterstützung gelegenheitlich der Ausübung ihres ordentlichen Diensts und in ausserordentlichen Fällen ausgenommen, streng von einander abgeschieden.

Die Zahl der von den Landjägern der Sicherheits-Wache im Jahr 1828 aufgegriffenen und eingebrachten Verbrecher war folgende:

Mörder		3
Räuber		4
Brandstifter		1
Diebe		649
Wilderer		9
Deserteurs	inländische	18
	ausländische	5
entwichene Militärpflichtige		9
Vaganten		3513
Bettler		1844
sonstige Verbrecher		3033
	Zusammen	9088

*) Diese Unterordnung der Zoll-Schutz-Wache unter die Offiziere des Landjäger-Corps hat mit dem 1sten Aug. 1829 wieder aufgehört, indem die Zoll-Schutz-Wache einen eigenen Commandanten mit unmittelbarer Unterordnung unter die

Im Interesse der allgemeinen Landes-Polizei sind durch eine Ministerial-Verfügung vom 3. Nov. 1828 *) den Kreis-Regierungen und Bezirks-Aemtern in Betreff der im Lande befindlichen Zigeuner besondere polizeiliche Vorschriften ertheilt worden, in der Absicht, die Unschädlichmachung und bürgerliche Verbesserung dieses eigenthümlichen, von der übrigen Bevölkerung abgesonderten und ein Nomadenleben führenden Volksstammes durch die strenge Anwendung der wegen der herumziehenden Gewerbe, wegen des Schulbesuches der im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder, wegen der Vaganten und Confinirten u. s. w. bestehenden Gesetze und Verordnungen auf ihn zu bewirken. Uebrigens hat sich bei Vollziehung der gedachten Verfügung ergeben, daß sich die Zahl der Zigeuner im Lande seit 1817 vermindert hat, und jetzt nur noch in ungefähr 20 Familien und 24 unverheuratheten Individuen besteht, wovon 5 bereits ein seßhaftes Gewerbe treiben.

Die am 9ten Januar 1828, als dem Todestage der verewigten Königin Catharina Majestät, geschehene Eröffnung des Höchst Ihrem Andenken geweihten Catharinen-Hospitals in Stuttgart ist in **gesundheitspolizeilicher** Beziehung ein nicht nur für diese Stadt, sondern zum Theil auch für das gesammte Va-

---

Ministerien des Kriegswesens und der Finanzen erhalten hat.

*) Gedruckt erlassen, auch in der allgemeinen Justiz- Cameral- und Polizei-Fama v. 1829. Nr. 24 und 25 abgedruckt.

terland wichtiges Ereigniß. Seine drei Abtheilungen, nämlich die Heil=Anstalt, die Gebär=Anstalt und die Hebammen=Schule, stehen allen Landes=Angehörigen und selbst Ausländern gegen einen bestimmten Kosten=Ersatz offen, und vermittelst der damit in Verbindung gesetzten Krankheits=Kosten=Versicherungs=Kasse ist der dienenden Klasse in Stuttgart gegen einen mäßigen Jahrsbeitrag unentgeldliche Aufnahme und Verpflegung in jener Anstalt gesichert.*) Durch eine Bekanntmachung vom obengenannten Tage (Reg.Bl. S. 11) sind diejenigen Bestimmungen der Statuten des Catharinen=Hospitals zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, welche die auf das ganze Königreich berechneten Zwecke dieser Anstalt betreffen.

Eine gemeinschaftliche Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 8ten Mai 1828 (Reg.Bl. S. 358) ertheilt zu besserer Handhabung des Verbots des Hausirens ausländischer Arcanisten, Wurzelkrämer und Oelträger mit ihren Waaren den Grenz=

*) Den festgesetzten Kosten=Ersatz haben nicht blos Ausländer, sondern auch alle der Stadt Stuttgart nicht angehörige Inländer, oder für sie deren Gemeindepfleger zu bezahlen. Der Beitrag zu der s. g. Krankheits=Kosten=Versicherungs=Kasse besteht in einer jährlichen Abgabe von 1 fl. 12 kr., welche sämmtliche Dienstherrschaften ohne Ausnahme, sie mögen von der Anstalt Gebrauch machen wollen oder nicht, für jeden Dienstboten, vorbehältlich der Ersatz=Ansprüche an denselben, und die Gewerbsgehülfen bey Strafe zu bezahlen haben.

Oberämtern und Grenz-Zoll-Aemtern mehrere Vorschriften, wodurch Leuten dieser Art, welche durch das Land passiren wollen, die Umgehung des Verbots erschwert werden soll.

Hinsichtlich der Hülfeleistung zu Rettung des Lebens des Kindes bei schnellem Tode schwangerer Frauenspersonen ist aus Veranlassung eines Spezialfalls im Schwarzwald-Kreise, wo sich die Verwandten der Rettung des Kindes widersetzten, von dem Ministerium des Innern, nach Vernehmung des Medizinal-Kollegiums und der medizinischen Fakultät, durch Circular-Erlaß vom 30sten Sept. 1828 den Kreis-Regierungen und durch sie den K. Oberämtern, dem ärztlichen Personal und den Orts-Vorstehern die erforderliche Belehrung über das Verhalten in solchen hie und da äusserst schwierigen Fällen ertheilt worden.

Wegen Führung der Schutzpocken-Impfbücher sind durch Ministerial-Verfügung vom 15ten Dec. 1828 (Reg.Bl. S. 874) nähere Vorschriften ertheilt worden. Die Menschenpocken zeigten sich auch in diesem Jahre wieder an verschiedenen Orten, hauptsächlich zu Echterdingen, Oberamts Stuttgart, wo die Impfung immer den meisten Widerstand fand, und wo die Zahl der Pockenkranken auf 33 und die der an der Krankheit Gestorbenen auf 6 sich belief. Im ganzen Königreiche erkrankten an den Pocken 82 und starben 10. In allen diesen Orten wurde die Weiterverbreitung der Krankheit durch Sperr-Anstalten und schleunige Vac-

cination der ansteckungsfähigen Personen verhindert. In mehreren Orten zeigten sich die Menschenpocken nicht in ihrer wahren Form, sondern als die unter dem Namen der Varioliden bekannte Abart derselben, besonders bei bereits geimpften Personen.

Von gefährlicheren ansteckenden Thierkrankheiten zeigte sich nur die Schaafraude bei einer aus Baiern gekommenen Schafheerde zu Oberdischingen, Oberamts Ehingen, welche Krankheit aber durch schleunig dagegen ergriffene Maasregeln noch in ihrem Entstehen erstickt wurde. Von größerer Ausdehnung, jedoch minderer Gefahr, war die in mehreren Gegenden des Landes, besonders in Oberschwaben, unter dem Rindvieh häufig sich zeigende Maul- und Klauenseuche; die Regierung sah sich veranlaßt, wegen dieser Seuche, ihres Verlaufs und ihrer Behandlung auf die frühere Belehrung vom 24sten Juni 1809 aufmerksam zu machen und weitere Vorschriften damit zu verbinden. (Vergl. Verfügung vom 18ten Juli 1828. Reg. Bl. S. 623.)

Im Fache der Gewerbs-Polizei ist zuerst der allgemeinen Gewerbeordnung vom 22sten April 1828 zu erwähnen, wodurch die Zunft- und Gewerbeeinrichtungen in den verschiedenen Landestheilen sowohl unter sich, als mit den Bedürfnissen der Zeit in nähere Uebereinstimmung gesetzt, mannigfache Mißbräuche und Beschränkungen abgeschafft worden sind, und wenigstens der Weg zu dereinstiger Gewerbsfreiheit gebahnt worden ist. Durch ein Zusatzgesetz von demselben Tage

ist die Aufhebung von 13 Zünften ausgesprochen und durch die Instruktion vom 6ten Juni 1828 (Reg. Bl. S. 431), so wie durch einen Ministerial-Erlaß vom 18ten desselben Monats sind für die Anwendung der allgemeinen Gewerbeordnung und ihre Vollziehung, durch letztern Erlaß, besonders in Absicht auf die neue Organisation der Zunftvereine und die verordnete Aufhebung der Zünftigkeit bei mehreren Gewerben, die näheren Vorschriften ertheilt worden.

Patente für nützliche Erfindungen — ein Gegenstand, der durch das oben erwähnte Gesetz eine feste gesetzliche Begründung gewonnen hat — haben im Jahr 1828 folgende Personen erhalten:

der Gewehrfabrikant Ullrich zu Stuttgart für die von ihm erfundene neue Art von Gewehrschlössern mit senkrecht stehendem halbbedecktem Hahnen an Gewehren für Zündhütchen;

der Gold- und Silberarbeiter Ferdinand Frid. Auberle in Vaihingen a. d. E. für ein von ihm erfundenes weißes dehnbares Metall;

der Hof-Stuccator Fossetta zu Stuttgart für eine neue Einrichtung der Pumpbrunnen;

der Hof-Mechanicus Eberbach daselbst für die von ihm erfundenen stählernen Schallstäbe zum Ersatz der Glocken;

der Dr. Garthe zu Rinteln für die von ihm erfundenen Kosmogloben zu Versinnlichung der Lehren der mathematischen Geographie und populären Astronomie.

Die Regierung fährt fort, der Verbesserung der Leinwand-Gewerbe ihre besondere Fürsorge zu widmen. Ausser dem, daß auch in diesem Jahre wieder Quantitäten rigaischen Leinsaamens an Landwirthe abgegeben und verschiedene Flachs-Veredlungs-Versuche veranstaltet worden sind, sind auch durch eine Verfügung vom 18ten Febr. (Reg. Bl. S. 102) wegen der Schau und Stempelung der Weberblätter nähere Vorschriften ertheilt worden.

Für die Verbesserung der Landwirthschaft ist durch das s. g. Schäferei-Gesetz vom 9ten April 1828 (Reg. Bl. S. 177) ein wichtiger Schritt geschehen, indem dadurch nicht nur die Benützung des Grundeigenthums vermittelst der Schafweide hemmende Beschränkungen theils ganz aufgehoben, theils minder schädlich gemacht, theils — soweit solche auf besondern privatrechtlichen Titeln beruhen — für ablösbar erklärt worden sind. Für die Bestimmungen dieses Gesetzes in Betreff der Schäferdienstbücher und der Wander-Urkunden für die Schafheerden sind durch die Instruktion vom 14ten April 1828 (Reg. Bl. S. 188) für den Zweck ihrer Vollziehung weitere Vorschriften gegeben worden.

Um sowohl den bedeutenden Gewinn, der sich in der Landwirthschaft von der Vermehrung und Verbesserung des Düngers versprechen läßt, als auch um die Reinlichkeit in den Straßen und Gassen zu befördern, ist von dem Ministerium des Innern ein beson-

derer Abdruck der Abhandlung des Directors v. Schwerz zu Hohenheim über Dung, Dungstätte, Düngerbehandlung und Verwendung aus dem Correspondenzblatt des landwirthschaftlichen Vereins veranstaltet und an sämmtliche Gemeinden des Landes vertheilt, auch den Ortsvorstehern die Anwendung der in dieser Abhandlung enthaltenen Belehrungen besonders empfohlen worden.

In Absicht auf die Landstraßen war es neuerdings ein häufiger Uebelstand, daß die an ihnen stehenden Bäume streckenweise förmliche Bogengänge bildeten, und dieß für die Unterhaltung der Straßen selbst einen sehr nachtheiligen Einfluß hatte. Das Ministerium des Innern fand sich daher veranlaßt, die diesfälligen Vorschriften der Wegordnung von 1808 den betreffenden Behörden aufs Neue einzuschärfen und eine Lichtung der Bäume, da wo es erforderlich, anzuordnen. Ueber die Baulast an Nachbarschaftswegen, worüber die gesetzlichen Bestimmungen nicht ganz klar und vollständig waren, wurde den mit der Straßen-Polizei beauftragten Behörden durch Verfügung vom 19ten Juni 1828 (Reg.-Bl. S. 553) die zu Beseitigung von mancherlei Anständen erforderliche Instruktion ertheilt.

Die in den würtembergischen Jahrbüchern des vorigen Jahrs (I. S. 75) als noch unvollendet angezeigten Straßenbauten des Staats sind, weil ihre Kosten in den Etat mehrerer Jahre aufgenommen worden, auch

im Jahr 1828 nicht zur Vollendnng gebracht, ihr jedoch näher gerückt worden. In diesem Jahre hat auch die kunstmäßige Herstellung einer Wegstrecke zwischen Backnang und Hall Behufs einer bedeutenden Abkürzung der Staatsstraße zwischen diesen beiden Orten begonnen.

Im Postwesen ist, ausser der allmähligen weitern Ausdehnung der Eilwagen-Anstalt, namentlich auf die Route zwischen München und Wien, der Ministerial-Verfügung vom 23ten Jan. 1828 (Reg.Bl. S. 31) zu erwähnen, wodurch in Betreff der Entrichtung des Porto's uud der Bestellgebühr bei Zusendungen an die Behörden der Amtskörperschaften, der Gemeinden und der unter der Aufsicht des Staats stehenden Stiftungen die nähern Bestimmungen ertheilt worden sind.

In Beziehung auf Feuerpolizei ist anzuführen, daß im Jahr 1828 bei 94 Brandfällen 138 Haupt- und 43 Nebengebäude völlig abgebrannt und 77 Haupt- und 10 Nebengebäude durch das Feuer mehr oder minder beschädigt worden sind. Der Verlust der Brandversicherungs-Anstalt wurde auf 129,637 fl. 46 kr., der Verlnst an beweglichem Eigenthum auf 143,841 fl. 45 kr. geschätzt, welch beide Summen die der Jahre 1825—27 (vergl. Jahrbücher v. 1827. I. S. 81) um ein Bedeutendes übersteigen. Es wurde daher auch, während die Brandschadensumlage auf den 1sten Jan. 1828 nur 2 kr. von 100 fl. Gebäudeanschlag betragen hatte, auf den 1sten Jan. 1829 eine solche von 4 kr. für nothwendig erachtet. Aus Veranlassung der

letztern Umlage wurden den betreffenden Behörden durch Verfügung vom 9ten Oct. 1828 (Reg. Bl. S. 789) zu Verfassung der Umlageurkunden neue Vorschriften ertheilt. Nach der — in der Bekanntmachung vom 31sten Dec. 1828 (Reg. Bl. von 1829. S. 8) enthaltenen Rechenschaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandschadens-Versicherungs-Kasse für das Jahr 18 27/28 hatte der Gesammtanschlag der versicherten Gebäude in einem seit 1824 sich ziemlich gleichbleibenden Verhältnisse abermals um mehr als 4 Millionen Gulden zugenommen, und betrug am 1ten Juli 1828 — 168,221,000 fl. Ohne Zweifel wird durch die Vollziehung des — einige Beschränkungen der Brandschadens-Versicherungs-Ordnung von 1807 in Absicht auf die Schlösser der Standesherrn und Rittergutsbesitzer, die Kirchen und Kapellen, Gefängnisse rc. aufhebenden Gesetzes vom 28sten März 1828 (Reg. Bl. S. 155) das erwähnte Verhältniß im nächsten Jahre sich noch erhöhen. Durch eben dieses Gesetz ist der Aufwand, der mit der Errichtung und Fortführung der Orts- und Oberamts-Kataster, mit der Umlage und dem Einzuge der Beiträge zu der Brandversicherungs-Kasse und mit der Ausbezahlung der Entschädigungssummen verknüpft ist, den Amts- und Gemeindepflegen, welche diesen Aufwand bisher zu tragen hatten, ab- und auf die Brandversicherungs-Kasse selbst übernommen worden, und es ist zu Vollziehung dieser gesetzlichen Bestimmung durch die Ministerial-Verfügung vom 9ten

Oct. 1828 (Reg. Bl. S. 791) die erforderliche Instruktion ertheilt worden.

Die würtembergische Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist im Februar d. J. wirklich ins Leben getreten, und hat sich der Unterstützung der Regierung mehrfach zu erfreuen. Denn es sind nicht nur sämmtliche Bezirks-Polizei-Aemter angewiesen worden, die Agenten des Vereins auf Ansuchen von dem Gange und Ergebnisse der Untersuchungen in Brandfällen, bei welchen die Gesellschaft betheiligt ist, in Kenntniß zu setzen und die von denselben vorgeschlagenen Zeugen zu vernehmen; sondern es ist auch den Bezirks-Polizei-Beamten die Beförderung und Unterstützung dieser vaterländischen Anstalt gegenüber von den auswärtigen Anstalten ähnlicher Art empfohlen worden. Die Regierung gieng dabei von der Ansicht aus, daß, obgleich keinem Würtemberger die freie Wahl, ob und welcher der bekannten Feuerversicherungs-Anstalten er sich in Beziehung auf sein bewegliches Vermögen anschließen will, benommen, es doch in staatswirthschaftlicher und in polizeilicher Hinsicht wünschenswerther ist, daß diejenigen, welche sich zu einer Versicherung ihrer beweglichen Habe gegen Feuersgefahr entschlossen haben, der inländischen Anstalt den Vorzug geben, welche nicht nur den Ueberschuß der Versicherungsprämien dem würtembergischen Volke erhält, sondern auch der nähern Aufsicht der Regierung unterliegt. Von denselben Gründen geleitet hat sie auch auf die Bitte jener Ge-

sellschaft um Zusicherung eines Anlehens von 50,0000 fl. oder einer diesfälligen Garantieleistung eine solche Zusicherung, bis zum 1sten Juli 1830 gültig, ertheilt.

Die hinsichtlich der Armen-Beschäftigung so wichtige Doppelspinnerei gewinnt von Jahr zu Jahr eine weitere Verbreitung, so daß nach dem Rechenschaftsberichte der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins und der K. Armen-Kommission auf das Rechnungsjahr $18\frac{27}{28}$ am Schlusse desselben nur noch 4 Oberamts-Bezirke keine darin unterrichtete und zum weitern Unterrichte fähige Individuen hatten, während es dagegen in mehreren Oberamts-Bezirken beinahe keinen Amtsort mehr gab, in welchen es hieran mangelte. Dieses günstige Verhältniß veranlaßte den Schluß der seit dem April 1826 zu Urach unterhaltenen Central-Unterrichts-Anstalt.

Bei der öffentlichen Sparkasse wurde vom 1ten Juli $18\frac{27}{28}$ in 5087 Posten neu angelegt die Summe von . . . . 162,723 fl. 20 kr.
zurückverlangt und zurückbezahlt wurde von diesen und den frühern Einlagen . . . . 112,482 fl. 39 kr.

Am 30sten Juni 1828 blieben noch bei der Spar-Kasse stehen zu 4 Prozent in 19,228 Posten

	634,897 fl. 39 kr.
zu 3½ Przt. in 1009 Posten . .	80,197 fl. 22 kr.
	715,095 fl. 1 kr.
und rückständige Zinse	91,182 fl. 12 kr.
zusammen . .	806,277 fl. 13 kr.

Dagegen besaß sie ein Activ-Vermögen von

835,125 fl. 58 kr.

und somit einen Vermögens-Ueberschuß von

18,858 fl. 45 kr.

Das jährliche Kost- und Verpflegungsgeld für die Zöglinge der Taubstummen- und Blinden-Anstalt zu Gmünd, welches früher auf 200 fl. bestimmt und allmählig bis auf 120 fl. herabgesetzt worden war, hat durch Verfügung vom 1. April 1828 (Reg. Bl. S. 161) eine weitere Verminderung auf 100 fl. erlitten.

In Absicht auf die Verwaltung der Amts-Körperschaften, Gemeinden und Stiftungen verdienen folgende Anordnungen erwähnt zu werden.

Durch eine Ministerial-Verfügung vom 8ten Juli und 27sten Sept. 1828 (Reg. Bl. S. 604) wurden nähere Vorschriften über die Dienstcautionen der Oberamts-, Gemeinde- und Stiftungspfleger und über die Visitationen des Kassen- und Rechnungswesens gegeben.

Die Vollziehung des Gesetzes vom 17ten Juli 1824 die Steuer-Rückstände der einzelnen Steuerpflichtigen betreffend, hat bis zum 1ten Juli 1828 folgenden Erfolg gehabt. Es betrugen die Steuer-Ausstände

in den Gemeinden im	am 1. Juli 1824	am 1. Juli 1828
Neckar-Kreis . . .	4,061,404 fl.	1,961,097 fl.
Schwarzwald-Kreis .	2,192,011 fl.	1,116,583 fl.
Jart-Kreis	1,121,524 fl.	696,684 fl.
Donau-Kreis . . .	726,537 fl.	426,013 fl.
zusammen . .	8,101,476 fl.	4,200,377 fl.

Es haben sich also die am 1ten Juli 1824 vorhandenen Steuerausstände innerhalb 4 Jahren um beinahe 4 Millionen Gulden vermindert, wovon nur ungefähr ½ Million durch Abgangs-Decretur, der Ueberrest aber meistens baar, zum geringern Theile durch Capitalisirung der Steuer-Schulden getilgt wurde.

Ferner betrugen die Ausstände an den von $18\frac{27}{28}$ umgelegten Steuern, welche von obigen Ausständen abgesondert gehalten werden, am 1sten Juli 1828 im

Neckar-Kreis	104,475 fl.
Schwarzwald-Kreis	49,205 fl.
Jaxt-Kreis	83,035 fl.
Donau-Kreis	73,577 fl.
zusammen . .	310,292 fl.

Für das Gemeindewesen von großer Wichtigkeit ist das Gesetz über das Gemeinde-, Bürger- und Beisitzrecht vom 15ten April 1828 (Reg. Bl. S. 197), welches seinem Wesen nach einen ergänzenden Theil des neuen Verfassungsrechts der Gemeinden bildet, insofern darin, nachdem das Verwaltungs-Edict vom 1sten März 1822 die Gemeinde-Organe von Neuem constituirt hat, die Rechte und Verbindlichkeiten der einzelnen Gemeinde-Genossen, gegenüber der Gesammtheit der Gemeinde, bestimmt werden. Wenn dieses Gesetz in dem größern Theile seines Inhaltes auch wenige neue Bestimmungen enthält, so ist es doch eine geordnete Zusammenstellung und systematische Ausbildung dessen, was Gesetzgebung und Praxis seit Jahrhun-

hunderten über das persönliche Genossenschaftsverhältniß in den Gemeinden aufgestellt haben, in Uebereinstimmung gesetzt mit dem Geiste unserer jetzigen Staats-Verfassung und mit der Stellung, welche die Gemeinden in Folge der neueren Gesetzgebung im Staate einnehmen. Zu Vollziehung dieses Gesetzes sind die Verfügungen vom 24sten April (Reg. Bl. S. 231) die Ausstellung der Geburtsbriefe und Bürgerrechts-Verzichtsurkunden betreffend, vom 26sten April (Reg. Bl. S. 292) die Führung der Bürger- und Beisitzer-Listen betreffend, und vom 20sten Aug. (Reg. Bl. S. 709) den von den Dienstkandidaten zu liefernden Ausweis über den Besitz eines Gemeinde-, Bürger- oder Beisitz-Rechtes betreffend, neben mehreren andern, zur Erläuterung des Gesetzes dienenden, nicht gedruckten Verfügungen erlassen worden.

Für die erforderliche Unterstützung der Gemeinde-Räthe als Unterpfands-Behörden durch sachkundige Geschäftsmänner ist durch das Gesetz vom 25sten April 1828 (Reg. Bl. S. 329) und die Instruktion hiezu vom 8ten Mai (das. S. 339) Fürsorge getroffen worden. Wegen der Kosten der Einführung des neuen Pfandsystems in den einzelnen Gemeinden sind durch das Gesetz vom 18ten April 1828 (Reg. Bl. S. 324) nähere Vorschriften, so wie durch die Verfügung vom 7ten Mai (das. S. 334) ein Regulativ für die Gebühren des Personals der Gemeinderäthe als Unterpfands-Behörden ertheilt worden.

Noch ist hier des Instituts der **Bürger-Milizen** zu erwähnen. Eingezogenen amtlichen Notizen zu Folge bestanden im Mai 1828 nur in 28 Orten des Königreichs ordentliche Bürger-Milizen mit einer Stärke von 1986 Mann, worunter 117 Offiziere. Ihre Bestimmung war bisher hauptsächlich nur das Paradiren bei feierlichen Gelegenheiten, wie am Geburtsfest oder bei der Anwesenheit des Königs, bei kirchlichen Festen u. s. w., mitunter auch die Unterstützung der Orts-Polizei, insbesondere bei Feuersbrünsten, Jahrmärkten, Aushülfe bei Gefangenen-Transporten, Streifen u. s. w. Durch die nützlichen Dienste, welche dergleichen gehörig eingeübte und wohl organisirte Bürger-Milizen in letzterer Beziehung geleistet haben, sind Seine Königl. Majestät zu dem Wunsche veranlaßt worden, daß dieses Institut überall, wo es ohne zu große Belästigung der öffentlichen Kassen oder der einzelnen Bürger geschehen kann, nach einem möglichst gleichförmigen Plane eingeführt werden möchte, und es sind daher durch einen Erlaß des K. Ministeriums des Innern vom 10ten Juli 1828 die Kreis-Regierungen und durch diese die Oberämter veranlaßt worden, die Vorsteher der bedeutenderen Gemeinden des Königreichs zur Erklärung aufzufordern, ob und unter welchen näheren Bestimmungen sie eine bürgerliche Schutz- und Ehren-Wache aufzustellen geneigt wären, wobei übrigens die möglichste Vermeidung jedes äussern Zwanges ausdrücklich empfohlen worden ist. Den gün-

stigen Erfolg dieser Aufforderung zu melden, behalten wir der Chronik des nächsten Jahres vor.

B. Kirchen- und Schulwesen.

Zu Vereinfachung der Anrechnungen, welche die Dekane beider Konfessionen bei amtlichen Reisen zu machen haben, sind dieselbe durch Ministerial-Verfügung vom 26sten Aug. 1828 (Reg. Bl. S. 692) den für die K. Bezirks-Beamten geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Diäten und Reiskosten, so wie über die Bestrafung falscher Angaben bei Reisekosten-Berechnungen unterworfen worden. Bei der evangelischen Kirche ist die durch den Tod des würdigen Prälaten v. Schmid erledigte General-Superintendenz Ulm durch die Ernennung des Oberconsistorial-Raths, Prälaten v. Flatt wieder besetzt worden. Die Zahl der evangelischen Decanat-Aemter hat sich durch die Errichtung eines zweiten Decanats im Oberamts-Bezirke Gerabronn, zu dessen Amtssitz Langenburg bestimmt worden ist, um Eines vermehrt, und beträgt nun 49 mit 864 Pfarr-Orten und 927 Geistlichen.

Die katholische Kirche des Landes hat durch die Vollziehung der päpstlichen Bullen „Provida solersque“ und „Ad dominici gregis custodiam“, insbesondere durch die Ernennung des Bischofs von Evara, Staatsraths v. Keller, zum Bischof des neuerrichteten Bisthums Rottenburg und die Bildung des Domkapitels endlich ihre feste Organisation erhalten.

Die wirkliche Einsetzung dieser Kirchen-Behörden hatte am 18ten Mai 1828 zu Rottenburg unter den angemessenen Feyerlichkeiten Statt. In Folge dieser Einsetzung wurde durch eine Ministerial-Verfügung vom 21sten des gedachten Monats (Reg. Bl. S. 356) die Form der amtlichen Korrespondenz mit den bischöflichen Behörden näher bestimmt. Auch wurden die beiden Stadtpfarreien in Rottenburg von dem bisherigen Landkapitel Rottenburg getrennt und zu einem besondern Stadtdecanat vereinigt, die übrigen Pfarreien jenes Landkapitels aber bilden künftig das Landdecanat Rottenburg.

Die Zahl der unbesetzten katholischen Kirchenstellen hat sich bis zum September 1828 auf 210 vermehrt, und diese Zahl wird voraussichtlich bis zum Septbr. 1830 noch mehr steigen, dann aber in Folge der vermehrten Aufnahme von Zöglingen in die katholischen Convicte allmählig wieder abnehmen.

Der israelitischen Kirche, so wie den öffentlichen Verhältnissen der israelitischen Glaubensgenossen überhaupt, ist durch das Gesetz vom 25sten April 1828 (Reg. Bl. S. 301) eine festere staatsrechtliche Begründung zu Theil geworden. Ueber die erste Abtheilung dieses Gesetzes, die bürgerlichen Verhältnisse der Israeliten betreffend, ist unterm 14ten Juni (Reg. Bl. S. 542) eine Vollziehungs-Instruktion erschienen; die Vollziehung der zwei übrigen Abtheilungen aber, das Schul- und Kirchenwesen betreffend, ist noch in der

Einleitung begriffen. Auffallend war das Interesse, welches das Publikum vor und während der Berathung dieses Gesetzes in der Kammer der Abgeordneten, wie früher nie bei irgend einem Gesetzgebungsgegenstande, an den Tag legte, und zwar war die Stimmung beinahe allgemein gegen die zu Verbesserung des moralischen und bürgerlichen Zustandes der Juden vorgeschlagenen Gesetzes-Bestimmungen; seit der wirklichen Erscheinung und theilweisen Vollziehung des Gesetzes aber scheint sich das christliche Publikum vielleicht mehr als das israelitische mit demselben ausgesöhnt zu haben.

Die Landes-Universität ist durch die beiden Gesetze vom 30sten März und 3ten April 1828 (Reg. Bl. S. 157 u. 185), welche die Verhältnisse der an ihr angestellten Diener und die Fundirung dieser Anstalt näher bestimmen, der ihr bevorstehenden Reform sehr nahe gerückt. Daß die Leitung ihrer ökonomischen Angelegenheiten in Folge des ersteren Gesetzes am 1sten Juli 1828 von dem Finanz-Ministerium an das Ministerium des Innern übergegangen ist, wurde schon im I. Heft des Jahrg. 1827 S. 109 der würtemb. Jahrbücher erwähnt.

Personal-Veränderungen kamen im Jahr 1828 nur folgende vor:

der verdiente Rechtslehrer, Professor v. Malblanc wurde auf sein Ansuchen wegen hohen Alters in den Ruhestand versetzt, starb jedoch wenige Monate nachher. Auch ging der ausserordentliche Professor

Dr. Hofacker, Lehrer der Thierheilkunde, mit Tod ab. Beider Stellen wurden bisher nicht mehr besetzt. Bei der katholisch-theologischen Fakultät wurde der ausserordentliche Professor Möhler, der einen ehrenvollen Ruf an die Universität Breslau abgelehnt hatte, zum ordentlichen Professor befördert, auch zur Unterstützung des kränklichen ersten Professors bei dieser Fakultät, Dr. v. Drey, der Repetent Wocher zum Privatdocenten ernannt. Die Zahl der Studirenden betrug am Anfang des Winterhalbjahrs 18$\frac{27}{28}$ — 815, worunter 46 Ausländer, des Sommerhalbjahrs 1828 — 779, worunter 52 Ausländer.

Bei der öffentlichen Bibliothek zu Stuttgart ist der Ober-Bibliothekar, Geh. Legations-Rath v. Matthisson auf sein Ansuchen Alters halber in den Ruhestand getreten und der bisherige Bibliothekar, Professor v. Lebret auf die Ober-Bibliothekars-Stelle befördert worden. Den mit der eben erwähnten Anstalt verbundenen Kunst-Sammlungen hinterließ Mathhisson bei seinem Abgehen durch die Schenkung einer Sammlung von altgriechischen Vasen ein werthes Angedenken.

Das Naturalien-Cabinet hat sich abermals einer reichen Schenkung des patriotischen Banquiers v. Ludwig auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung, bestehend in afrikanischen und neuholländischen Thieren verschiedener Art, Mineralien u. s. w., zu erfreuen gehabt. Auch bereicherte es der Freyherr

v. Schertel durch eine Schenkung von nordischen Naturalien.

Die land- und forstwirthschaftliche Unterrichts- und Versuchs-Anstalt zu Hohenheim ist im Mai 1828 durch eine besonders abgeordnete Commission einer genauen Untersuchung unterworfen worden, in deren Folge in der Organisation dieser Anstalt mancherlei Verbesserungen, namentlich in Beziehung auf die Lehrfächer, die Disciplin unter den Zöglingen, die Bezweckung einer größern Oeffentlichkeit, die Verbindung einer eigenen Bildungs-Anstalt für Ackerknechte und kleinere Landwirthe mit der Haupt-Anstalt, die Vereinigung der bisher abgesondert bestandenen Obstbaumschule mit derselben u. s. w. angeordnet worden sind.

Der um die Landwirthschaft im Allgemeinen, so wie um die Anstalt zu Hohenheim insbesondere, der er seit ihrer Gründung im Jahr 1818 vorstand, hochverdiente Director v. Schwerz sah sich durch Alter und fortwährende Kränklichkeit veranlaßt, um Versetzung in den Ruhestand zu bitten, worin ihm auch durch höchste Entschließung vom 27sten Juni 1828 unter Anerkennung seiner Verdienste mittelst Verleihung des Commenthur-Kreuzes des Ordens der Würtemb. Krone, willfahrt wurde. Die hiedurch erledigte Directorsstelle wurde durch K. Decret vom 3. Sept. dem Freiherrn Ludwig v. Ellrichshausen zu Assumstadt, einem praktisch geübten, mit dem Zustande des vaterländi-

schen Feldbaues und den individuellen Bedürfnissen der würtembergischen Gutsbesitzer vertrauten Landwirthe, übertragen. Die Zahl der Zöglinge belief sich am Anfang des Lehrkurses von 18$\frac{28}{29}$ (1sten Nov. 1828) auf 13 landwirthschaftliche, 15 forstwissenschaftliche und 7 land- und forstwirthschaftliche Zöglinge, zusammen 35, worunter 3 Ausländer.

Die Thier-Arznei-Schule in Stuttgart hat durch den Ankauf der Medizinalrath v. Hördt'schen Sammlung anatomischer Präparate, Instrumente und Abbildungen ein weiteres, sehr zweckmäßiges Hülfsmittel der Belehrung erhalten.

In Absicht auf die lateinischen Unterrichts-Anstalten des Königreichs ist zu bemerken, daß durch eine Ministerial-Verfügung vom 14ten Aug. 1828 (Reg. Bl. S. 679) die Anordnung getroffen worden ist, daß die Dienstprüfung für die der Aufsicht des K. Studien-Raths untergeordneten Lehrstellen künftig nicht mehr mit jedem Bewerber einzeln, sondern concursweise in bestimmten Zeitperioden vorgenommen werden, und es sind zugleich die Prüfungsgegenstände für die verschiedenen Klassen von Bewerbern genauer bestimmt worden.

Für das Gymnasium zu Stuttgart ist mit höchster Genehmigung vom 8ten Mai 1828 ein eigener Normal-Etat festgesetzt worden, wonach diese Anstalt, ausser dem Rector, für den Unterricht an den vier Klassen der obern Gymnasial-Abtheilung 9 ordentliche

Professoren mit 12—1400 fl. Gehalt, für den Unterricht an der mittlern und untersten Gymnasial-Abtheilung in 6 Klassen mit je 2 Unterabtheilungen 12 Lehrer mit 7—1200 fl. Gehalt haben soll. Ausserdem sollen für den Unterricht in der Naturgeschichte und Chemie, in der französischen, englischen und italienischen Sprache, in der Arithmetik und Kalligraphie und im Gesange besondere Lehrer mit angemessenem Gehalt aufgestellt werden. Aus Veranlassung dieses Normal-Etats ist das im Jahr 1795 für den Rector und die sämmtlichen Lehrer des Gymnasiums gegebene Verbot der Geschenk-Annahme durch Verfügung des K. Studien-Raths vom 4ten Aug. 1828 (Reg.Bl. S. 680) erneuert worden.

In Beziehung auf das Elementar-Schulwesen endlich ist anzuführen, daß die in den Würt. Jahrbüchern v. 1827 (I. S. 197) erwähnten, vorläufig auf 3 Jahre ausgesetzten Preise für diejenigen Schullehrer, welche sich im Gesang-Unterricht besonders auszeichnen, durch K. Decret vom 31sten Dec. 1828 noch auf weitere 3 Jahre bewilligt worden sind. Wenn auch die Fortschritte des Gesang-Unterrichts in einem Jahre weniger sichtbar sind, so wurde doch auch im letzten Jahre, troz der mannigfaltigen, in dem Mangel an Fähigkeit und an Willen theils der Lehrer, theils der Lernenden liegenden Hindernisse, an manchen Orten durch die Thätigkeit und den Eifer einzelner Geistlichen und Schullehrer wieder Vieles dafür geleistet.

Auch sollen hie und da bereits als Früchte des verbesserten Kirchen-Gesangs der fleißigere Besuch der Kirche und selbst eine Verbesserung in der Gesittung der männlichen Jugend bemerkbar seyn.

Das Institut der sonntäglichen Gewerbs-Schulen findet bis jetzt in 38 Städten des Königreichs mehr oder weniger guten Fortgang, und es sah sich das Ministerium des Innern bewogen, den sich hiedurch besonders auszeichnenden Stiftungsräthen zu Rottweil, Ravensburg und Tübingen das verdiente Lob ertheilen und ihre diesfälligen zweckmäßigen Einrichtungen andern Stiftungsräthen zur Nachahmung empfehlen zu lassen.

Der durch seine Uebersetzung des neuen Testaments und seine Bemühungen um die Verbreitung der heiligen Schrift rühmlichst bekannte Professor Leander van Eß zu Darmstadt, der den katholischen Schulen des Königreichs schon früher 22000 Exemplare seiner Uebersetzung des neuen Testaments geschenkt hatte, hat sich neuerlich ein wiederholtes Verdienst dadurch erworben, daß durch seine Verwendung bei der brittischen Bibel-Gesellschaft weiter 10,000 gebundene Exemplare jener Uebersetzung zur Vertheilung unter die katholischen Schulen des Königreichs dem K. katholischen Kirchenrathe unentgeldlich zugesandt worden sind, ein um so willkommneres Geschenk, als das Bedürfniß der katholischen Schulen an neuen Testamenten bis jetzt kaum zur Hälfte gedeckt war.

(Die Fortsetzung der Chronik folgt.)

Abhandlungen, Aufsätze und Nachrichten.

Prozeß des Kanzlers Dr. Matthäus Enzlin.

(Schluß.)

Ich Matthaeus Enzlin, Doctor, Bekenne um und mit dieser meiner gutwilligen Urphed für mich und meine Erben, Nachdem ich wohlverschuldter Sachen und Hochstrafbarer Pflichtvergeßner Handlungen willen, als vielfältig begangener Untreu, Falsch, wucherlichen gesuchten Vortheils und Betrugs, Criminis Legis Juliae, Repetundarum, peculatus, furti, und sonderlich in deme mich höchlich vergriffen, das ich meinen gewesenen Gnädigen Landesfürsten und Herrn, Herrn Friederichen, Herzog zu Württemberg und Teckh, Graven zu Mömpelgardt, Herrn zu Heydenheim rc. Hochseeligen Gedächtnuß, der mich für derselben fürnehmsten und Geheimsten Rath gebraucht, auch für allen andern Ihrer fürstlichen Gnaden dienern in wichtigen, und derosel-

den hochangelegenen Sachen sonderlich wohl vertrauet, und von Ihren fürstlichen Gnaden mir hohe fürstliche Gnaden und Gutthaten erzeigt und bewiesen, durch falsches betrügliches Vorgeben vorsezlich und wissentlich hochschädlich lædirt, hinterführt und verschimpft, auch (leyder) so weit kommen bin, daß ich nicht allein mich unterstanden, ein falsche resolution in Ihrer fürstlichen Gnaden Hochseel. Gedächtnuß Nahmen nach dero Absterben So jezigem meinem Gnädigen fürsten und Herrn dem auch durchlauchtigen, Hochgebohrnen fürsten und Herrn, Herrn Johann Friederichen, Herzogen zu Württemberg und Teckh, Graven zu Mömpelgardt, Herren zu Haydenheim ꝛc. (wo solche höchst-strafbare Sachen nicht offenbahr worden wären) zu merklichem grossen Schaden und Nachtheil hätte gelangen mögen, zu verfaßen, sondern auch dieselbe auf das Papier gebracht und anders dergleichen mehr angestiftet ꝛc. Inmassen ich solches alles vor Sondern hiezu deputirten Persohnen, als Gezeugen meiner mir vorgehaltenen Delicten auff genugsamen Bedacht freywillig und offentlich gestanden habe, und noch bekennen thue, vermög meines sonderbahren hierüber aufgerichteten Instruments, und aber in Erinnerung dessen allem ich mir die Rechnung wohl machen konte, da Ihre fürstl. Gnaden allenthalben den strengen weg rechtens an die hand nehmen sollten oder würden, das es mir nicht allein Ihrer fürstlichen Gnaden kundbaren Privat-Interesse halben, den Grösten und meisten Theil meines

Guths, sondern auch das Zeitliche Leben selbst kosten würde. Inmassen dann von Ihren Fürstlichen Gnaden schon ein peinlicher Rechts-Tag nämlich auff den vierdten des Monaths Februarii jüngsthin bestimmt, und angesezt gewesen, darzu dann Ihre fürstliche Gnaden aus obangezaigten Ursachen und Bewegnußen, gut Fueg, Recht und macht gehabt; aber auff vorgehend mein und meiner Weib und kinder, auch befreundten vielfältiges unterthäniges demüthiges suppliciren mit beschehenem öffentlichen Fußfall für solchen angekündeten peinlichen Prozeß höchst flehentlich bitten, und auf den für mein Persohn in Beiseyn meiner Söhn und Befreundten, durch mich selbsten gleichergestallten beschehenen unterthänigen Fußfall, so ich vor den nidergesezten fürstlichen deputirten, an statt und von wegen Ihrer fürstlichen Gnaden mit eusserster demuth und höchstflehentlichem Bitten gethan, haben wir so viel erhalten, daß Ihre fürstlichen Gnaden aus angebohrner fürstlicher Tugend, Milde und Gutthätigkeit mich um mein höchst-strafbares Verbrechen mehr mit den Augen der Barmherzigkeit gnädiglich angesehen, dann das verschuldte Recht wider mich, (welches mich dann, wie oben gemeldt, allzuschwehr und ohnwiederbringlich wäre ankommen) zu gebrauchen, und mir die Gnade gethan, daß Ihre fürstliche Gnaden deroselben Decret des peinlichen rechtens und fürstellen halben in fürstlichen Gnaden (darfür Ihren fürstlichen Gnaden Ich und meine liebe Weib und Kinder auch ganze freundschafft höchsten

und unterthänigen Dank sagen thuen, und es die tag Unsers Lebens nach Möglichkeit unterthäniglich und demüthig zu verdienen nimmermehr vergessen wollen) mitigiret, und mir dieses zertheilte geben, und zu meiner willkührlichen Wahl stellen lassen, Ihren fürstlichen Gnaden wegen meiner sträflichen begangenen Mißhandlungen, entweder des Peinlichen Rechtens nochmahl zu seyn, und dessen Ausschlag zu gewarten, oder aber nachfolgende in einer fürstlichen Resolution vor etlichen Tagen mir eröfnet und zugestellte Meynung begriffene, und seithero durch mich und meine Gefreundte reifflich und wohlerwogene conditiones anzunehmen. Wann ich dann solche so wohl in Ihrer fürstlichen Gnaden obberührter resolution, als in dieser verschreibung repetirte conditiones und Angehäng zu vermeydung des beschwerlichen peinlichen Rechtens mit unterthänigem hohem dank wohlbedächtlich und gutwillig angenommen, und hiemit nochmahlen erwehlen und annehmen thue: Als verspreche ich zuvorderist Ihren fürstl. Gnaden crafft dieser mit laiblichem Ayd beständiger und bekräfftigter Urphed, um der Privat-Interesse zu dessen Abtrag und Refusion Ich Ihren fürstlichen Gnaden obligirt und verbunden, und sich auf Einmahl hundert und neunzehen tausend vierhundert neunzig sechs Gulden dreyssig Kreuzer vermög mir zu handen gestellter Specification belauffen thut, vor allen Dingen zu contentiren und zu befriedigen, jedoch mit dem vorbehalt, wofern ich an denen aus der Landschreiberey

Kirchen-casten und Landschafft verwaltung auch Widertäuferischen Guth empfangenen Summen viel oder wenig liquidiren oder dociren könnte, das solches aus Befelch Ihrer fürstlichen Gnaden Geliebten Herrn Vaters von mir ausgelegt, oder in Ihrer fürstlichen Gnaden Nuzen verwendet, daß mir solche liquidation ohnbenommen, sondern zugelassen seyn, und was ich also passirlich und rechtmäßig an solchem empfangenen Gellt liquidiren werde, das solches an vorangeregter ganzen Summen der Einmahl hundert Neunzehen tausend vier hundert Neunzig Sechß Gulden, dreyssig kreuzer abgezogen werden sollen.

Und damit Hochgedacht Ihre fürstliche Gnaden der billigkeit nach zu unverzüglicher Bezahlung gleich also baar gelangen mögen, so will Ihren fürstlichen Gnaden ich meinen Bißhero inngehabten aigenthumlichen fleken Hochdorff mit allen dessen Zugehörden und pertinentiis (unter welchen meliorationen auch die im Keller zugegen liegende Faß gerechnet werden sollen) in dem Kaufschilling, wie derselbige an mich kommen somit dem verbesserlichen Bau Schilling und überbesserung der Güter, so viel urkundlich darzu thun oder wie hoch derselbig auf beederseits hierzu erkießte unpartheyische bauverständige Anschlag gewürdigt und aestimirt werden kan, hiemit und in crafft dieses abgetretten, und denselben Ihren fürstlichen Gnaden in dero Hand und Gewalt übergeben haben, jedoch da ich in der Rechtfertigung, so ich zweyer Höff halben, da-

selbsten wieder Ihrer fürstlichen Gnaden Kirchenräth hab, succumbiren und verlustig werden sollte, mir von solcher Summen vermög der Resolution under dem dato den ersten Martii dis Jahrs 8000 fl. abgezogen, und an obiger Bezalung nicht gerechnet werden solle, immer so lang und vihl, biß ich mit erstbemelten Ihren fürstlichen Gnaden Kirchen=Räthen geklagten Interesse und Schaden halben verglichen werde. Als=dann Ihre fürstliche Gnaden vollkommene Macht und Gewalt haben, obberührten flecken Hochdorff mit allen seinen Zugehörungen alsbalden selbsteigenen Willens und Gewalt, meiner, meiner Erben und Nachkommen, auch sonsten männiglichs ohnverhindert zu occupiren, einzunehmen, an sich zu ziehen, und so weit derselbig zu Abkürzung obberührter Summen geraichen mag, in solutum zu haben, und zu behalten, auch damit, als mit andern Ihrer fürstlichen Gnaden aigenthum=lichen Haab und Güter zu schalten und zu wallten; inmassen ich dann meine Unterthanen daselbsten ihrer geleisteten Pflicht, damit Sie mir bißhero verbunden gewesen, hiemit erlassen, und an Ihre fürstliche Gna=den gewießen, auch alle Documenta, Rotul und Regi=ster zu solchem Guth gehörig, hiemit eingeantworttet und übergeben habe; wie nicht weniger von meinen Gülltbriefen, oder andern meinem Haab und Gütern gleicher gestallten und so viel an sich zu ziehen, und zu bringen, als zu völliger Bezahlung obspecificirten

In-

Interesse über berührten flecken Hochdorff noch weiter vonnöthen.

Ferner verspreche ich auch den von dem Closter Lorch durch mich per falsas suggestiones überabpracticirten und zu meinen Handen gekommenen Zehenden zu hochdorff, Ihren fürstlichen Gnaden wiederum abzutretten, und einzuräumen, wie ich auch daßelbig hiemit gethan haben will, und in crafft dieses thue. — Und dann obligiere, verschreibe und verbinde ich mich insonderheit, crafft dieses Brieffs, das ich die tag meines Lebens auf meinen costen neben haltung eines Wächters, den Ihre fürstl. Gnaden mir aus sondern Gnaden zuordnen lassen werden, Erst Hochgedacht Ihrer fürstlichen Gnaden dero Erben und Nachkommen, nach Ihrer fürstlichen Gnaden Verordnung gefangener seyn und bleiben wolle, dergestallten und also, da ich für mich selbsten, oder aber durch mein Weib, Kinder, Tochtermänner, andere verwandte, oder auch fremde, deren Rath, Hülff, Beystand zu thun, oder fürschub dieser Verschreibung zuwieder von solcher vermittelst meiner aigenwilligen Wahl angenommenen custodi ulla praetensa via juris vel facti wieder Ihrer fürstlichen Gnaden Vorwißen und willen mich zu extriciren und auszuwürkhen understehen würde, solle ich doch dardurch auf freyen Fuß nicht gestellt, sondern meiner persohn halber, und so viel den peinlichen Prozeß belangt, in dem vorigen statu reatus und captivitatis wiederum sein, und darinnen als ein maleficant biß

zu vollführung und gänzlicher Ausübung des peinlichen procefs (als welchen Ihre fürstliche Gnaden uff solchen fall der Contravention in alleweeg vorbehalten, und nur suspendirt haben) gefänglichen uffenthalten werden.

Ich verspreche auch hieneben noch ferner alle Azungs auffgeloffenen Inquisition-Costen und andere Zöhrung, so diejenige auffgewandt, welche mann meiner Sachen halb auf den rechten Grund zu kommen, allhero zur fürstlichen Canzley beschrieben, auch Hüter, Potenlohn und in summa alle expensas, so meiner sachen halb biß auf heint dato aufgeschwöllt, zu bezahlen, und dann alle Privatos, welche Forderungen an mich haben, als die Landschafft um 150 fl. von mir zu vihl eingenommenen Zinßes, wie auch Philipp Ruprecht von Remchingen pro 500 fl. und das Stipendium Martinianum zu Tübingen des bewußten Legats, samt dem von meines Vatters Absterben davon verfallenen Interesse, alsbalden klagloß zu machen.

Denjenigen aber, so noch Forderung zu mir gehaben vermeinen vor Ihrer fürstlichen Gnaden Landhofmeister, Canzler und Räthen, oder andern Gerichten in prima instantia dahin Ihre fürstliche Gnaden mich und meine Gegentheil gnädig remittiren werden, und da ich darab beschwert zu seyn vermeyne vor Ihrer fürstlichen Gnaden Hoffgericht endlich und beschließlich remota appellatione et reductione ußerhalb Ihrer fürstlichen Gnaden Herzogthum red und antwortt zu geben. Und ferner will Ihren fürstlichen Gnaden ich

vor mein wohlverschuldte Straff geben und erlegen Zehen Tausend Gulden, und alle die Gelltverehrungen, so von Ihrer fürstl. Gnaden Herrn Vatter, Seel. Gedächtnuß ich empfangen. Item die Zwey fürstliche Brustbild und Ketten, so gleichergestalt von Ihrer fürstlichen Gnaden verehrt worden, von wegen meiner befundenen grossen Untrey, auch den bewußten Schmaragd und kleinoth, mit welchem ich vielfältigen Betrug und finanz gebraucht, zu dero Handen liefern lassen. Item meine Behausung zu Tübingen mit aller Zugehörd. Item den Canonem des Hoffes zu Entringen und die 1200 fl. auch die Obligation vor den Zehenden zu Hochdorff auff die Landschreiberey und dem Closter Bebenhaußen für erst besagte Canones des Hoffes Entringen respective erlegt und hinausgeben, und dann in beede arme Cästen allhier, zu Tübingen jeden 500 fl. thut 1000 fl. für mein vielfältiges leichtfertiges verübtes Verfluchen und verschwöhren, entrichten und bezahlen.

Ferner gerede und gelobe ich auch in crafft dieser meiner gutwilligen geschwohrnen Urphed und Verschreibung für mich, meine Erben und Nachkommen, da inskünfftig noch mehrere laesiones und Vernachtheilungen durch mein vor der Zeit fürgenommenes Verhandlen, Ihre fürstliche Gnaden halber sich eraignen und befinden sollten, das ich noch weiters alle meine übrige Haab und Güter künfftige und gegenwärtige Ihrer fürstl. Gnaden zu noch mehrerer Versicherung

und Assecuration auf denselben sich dero Schadens zu erhohlen hiemit per expressum hypothecirt und verschrieben haben wolle.

Ich solle und will auch diese meine wohlverdiente Gefängnuß, und was sich bißhero mittler Zeit darinnen, und unter derselben begeben und zugetragen, auch inkünfftig noch begeben möchte, gegen Hochgedachten Ihro fürstlichen Gnaden, deroselben Räthen, Dienern, Unterthanen und Verwandten, Ihren Erben und Nachkommen, Niemandts ausgeschloßen, auch allen denjenigen, so zu meiner hafft rath, Hülff und fürderung gethan, und wenig oder vihl damit zu schaffen gehabt nimmermehr in argem anden, äffern noch rächen, weder durch mich selbsten, die meinen, noch solches jemandt von meinet und ihrentwegen zu thun verschaffen, verhängen noch gestatten.

Verzeyhe und begiebe mich auch hiemit gegenwärtiglich willig, und aus rechter Wissenschafft für mich und alle die meinige aller Privilegien, Gnaden und Wohlthaten, Behelff und freyheit, geschriebener und ungeschriebener, geistlich und weltlicher auch aller andern Rechten, Statuten, Reichsordnungen, Gebott, verbott, der jezigen und Zukünfftigen, gar nichts vorbehältlich noch ausgeschlossen, deßgleichen aller Dispensation, Absolution auch relaxatione juramenti ad effectum agendi beedes bey der Kayserlichen Majestät selbsten oder dero Hof und Cammer Gericht wider diese meine Urphed und Verbindung nicht zu gebrauchen.

Wo ich aber (das doch wills Gott nicht geschehen solle) in der obgeschriebenem Stücke einem oder mehr brüchig, die übertretten und nicht halten würde, so soll obhochermelter mein gnädiger fürst und Herr rc. oder Ihrer fürstlichen Gnaden Erben zu jeder Zeit gut fueg, recht und macht haben, mich an welchem Ort das wäre, davon ich nicht gefreyt seyn solle, gefänglich anzunehmen, und um alte und neue Mißhandlungen, und kundlich begangenem Meineyd und Urphebs Verbrechung nach meinem Verschulden härtiglich und andern zu einem abscheulichen Exempel zu straffen, und nichts destoweniger alles Schadens und Nachtheils, So Ihren fürstlichen Gnaden, dero Räthen, Amtleuten, und dienern wegen Verbrechung und nicht haltung solcher Verschreibung durch mich, oder die meinige zugefügt, an meinem haab und Güter und hernach gesezter Bürgschafft (als welche Ihren fürstlichen Gnaden und dero Erben auch andern für solche costen, Schäden und Interesse in bester beständigster form hypothecirt, ganz und gar nichts davon ausgenommen) zu erholen, auch mit oder ohne Recht mit der That, und aigenes Willens deßwegen zu pfänden, anzugreifen, an sich zu ziehen, zu verkaufen, so lang und viel Ihre fürstliche Gnaden, dero Räth, Amtleuth und diener solchen erlittenen Schadens, Costen und Interesse vergnügt und bezahlt worden. Hier wieder und für solches alles soll mich gar nichts befreyen, noch beschirmen, keinerley Gnad, Recht, auch kein Absolution, Dispensation noch

Entledigung des Ayds, oder das ich sprechen wollte, ich wäre zu dieser Gelübd, Ayd und Urphedts Verschreibung gedrungen worden, dann ich mich dieser und aller anderer Recht, Auszüg, und Behelff, Fund, List, Untrey und Gefährde, und insonderheit auch Beneficii condictionis indebiti, sine causa, erroris calculi jezt, alsdann und dann als jezt mit sammt dem Rechten gemeiner Verzeyhung widersprechend gänzlich verziehen und begeben habe, und thue das wissentlich, und in crafft diß Briffs also und dergestallten, daß solche wohlbedächtliche durch mich verzigene und begebene recht, Auszüg, behelff, actiones, exceptiones und defensiones mir so wenig zu hülff, Trost oder statten kommen sollen, als wann sie mir mit Urtheil und Recht vor einem ordentlichen Gericht allbereit aberkandt, und solche Urtheil in ihre Cräfften wieder mich ergangen wäre.

Dessen alles zu steter und vester Haltung habe ich eingangs benandter diese meine Urphed in allen ihren Articeln, Puncten und Stüken zu halten zu Gott einen laiblichen Ayd erstattet und geschwohren, und zu mehrerer sicherheit solches alles meinen freundlichen lieben Tochtermann, Peter im hoff, jezt der Zeit Obervogt zu Kirchheim under Teckh mit andern meinen befreundten erbetten und vermocht, das sie sich für mich verschrieben haben, welche erstgemelte Bürgschafft auch hiezu in bester form gegen Ihre fürstliche Gnaden hypothecirt seyn solle. Und diß zu wah-

rem Urkund und mehrerer Bekräftigung habe ich ferner diese meine Urphed mit aigenen Händen underschrieben, darzu mit fleiß gebetten und erbetten, die Gestrenge, Edle, Veste, Ehrwürdige, Ehrenvöste, Hochgelehrte, fürsichtige und weiße, Sebastian Welling von Vehingen, Balthasar Eisengrein, der Rechten Doctorn und kirchen raths Directorem, Andream Osiandern, der h. Schrifft Doctorn und Professorn, auch Probst der Kirchen und Cancellarium der hochlöblichen Universitaet zu Tübingen, dieser Zeit Decanum facultatis theologicae: Henricum Bocern, beeder Rechte Doctorn und Professorn, Decanum der Juristen Facultaet allda: auch Hans Wilhelm Gelderich von Sigmarshoffen, und Jacob Andlern, der rechte Doctorn, beede Assessores des fürstlichen Würtembergischen Hoffgerichts, so dann Felicem Bidebachium, der h. Schrifft Doctorn und Praelaten zu Maulbronn, alle fürstliche Würtembergische Räthe, und Jost Schweizern, Burgermeister und des Gerichts zu Marbbach, beede verwandten des kleinen und großen Ausschuß einer ehrsamen Landschafft im Herzogthum Württemberg, meine grosgünstige und günstige Junkherrn und Herrn, als zu diesem actu neben andern insonderheit nidergesezte Gezeugen und Auditores, daß sie diese meine Urpheds-Verschreibung mit angehenkten ihren gewohnlichen Innsiegeln und Pettschafften (doch ihnen, ihren Erben und Nachkommen in allweeg ohne schaden) anstatt und von meinetwegen bestättiget haben. Gesche-

hen zu Stuttgarten den 13 Monathstag Martii des fürlaufenden Sechszehn hundert und Neundten Jahrs.

Matthäus Enzlin, Dr.

Nach Ablesung jezt inserirter Urphedsverschreibung hat Herr Canzler Johann Christoph von Engelzhoffen offt benannten Dr. Enzlen, wie oben erfragt, ob er solcher Urphedsverschreibung in allen ihren puncten wolle gehorsamlich nachkommen, und als sich Er Dr. Enzlen erklärt, alles dasjenig, so darinnen begriffen, getreylich zu halten, hat Herr Canzler ihme ferner angezeigt, so möge er angezogene Urphedsverschreibung mit aigenen Händen unterschreiben, und aus anwesenden Herrn Gezeugen Acht um Besieglung derselben bitten.

Darauff hat Dr. Enzlen die ihme abgelesene Urphedsverschreibung mit aigenen Händen underschrieben, und dieselbe getreylich zu halten erstlich an Gerichtsstab angelobt, und folgends mit aufgehobenen dreyen fordern fingern seiner rechten hand einen leiblich geschwohrnen Ayd zu Gott dem Allmächtigen erstattet, auch nach verrichtung desselben gebetten, daß die zu Endt in seiner Urphedsverschreibung benannte Junkherrn und Herrn selbige unbeschwehrt besieglen wollten, dessen sie sich nicht allein gutwillig erbetten, sondern auch zu würklicher Vollziehung besagte Urphedsverschreibung mit aufftrukung Ihrer angebohrnen und respective gewohnlicher Innsiegeln und Pett-

schaften nacheinander ordentlich besiegelt haben, wie in derselben acht anhangenden Capseln augenscheinlich zu sehen ist. Als nun solches alles verrichtet, hat Herr Cancellarius Jhme Dr. Enzlen weiter angezeigt: Es seye aniezo noch seiner (D. Enzlens.) freund Obligation und Bürgschafft zu verfertigen, auch die Güllt-brieff und andere Documenta, so er jeztmahls allhier, zu Hochdorff und Entringen, auch über das Hauß zu Tübingen gehörig: Jtem die fürstliche Brustbilder, Ketten und Schmaragd den fürstlichen Commissariis zu handen zu liefferu, deßwegen Ihrer fürstlichen Gnaden Befelch, daß solches alles noch heutiges Tages ins Werkh gerichtet werde. Darauf Dr. Enzlen sich erklärt: Es solle wo nicht noch heint, jedoch morgenden tages gewiß und ohnfehlbar alles geleistet werden, und kein vorsezlicher Verzug darunder fürgehen, bedanke sich nochmahlen gegen Ihrer fürstlichen Gnaden der gnädigen Erlassung des peinlichen Prozesses, und weil er solche ihme dardurch erzeigte hohe Gnade für sein Persohn in Unterthänigkeit zu verdienen nicht wiße, so werden jedoch die Seinige Solches gehorsamlich zu verdienen sich die Tag ihres Lebens dankbahrlich befleißen, bitte beneben ganz unterdienstlich, und hochfleißig, Ihrer fürstlichen Gnaden unterthänig zu referiren, das er alles gehorsamlich geleistet, auch die Urpheds verschreibung getreylich halten wolle, und da diesem zuwieder etwas anders bey Ihre fürstliche Gnaden oder deren löblichen Räthen, wider Ihne oder die

Seinige angebracht werden sollte, bitte er unterthänig selbigem nicht alsobalden Glauben zuzustellen, sondern sie zuforderist darüber anzuhören.

Nachdem er auch bey den Deputirten Commissarien und den gegenwärtigen Herrn Gezeugen noch ferner bittlich etwas anzulangen hätte, anjezo aber sein weitere Nothdurfft fürzubringen nicht qualificiret, wolle er Selbiges in wenig stunden schriftlich verrichten, bitte ganz unterdienstlich, die Herrn Commissarii und Gezeugen wollen solche Schrifft annehmen, und die Sache dahin dirigiren, das ihme und den seinigen möchte willfahret werden, und dabey zwar nicht sein sondern allein seiner unschuldigen Weib und Kinder Wohlfahrt in acht nehmen, wie er dann ohnzweifentich hoffe, es werden sich selbige aus Christlicher Affection seiner unschuldigen Weib und Kinder erbarmen, welches nicht allein Gott der Allmächtige anderwerts vergelten, sondern auch die seinige mit möglichster Dankbarkeit die Tage ihres Lebens verdienen werden, thue hiemit Hochgedacht Ihrer fürstlichen Gnaden Sich sein Weib und Kinder zu milten fürstlichen Gnaden unterthänig fleißes befehlen. Nach solchem allem hat Herr Canzler dem Vogt Johann Schmidelen befohlen, Ihne Dr. Enzlen wiederum in sein gewahrlich custodiam zu führen, allda rc. Unsers gnädigen fürstens und Herrns fernere Resolution haben zu erwartten, welchem gedachter Vogt alsobalden nachgesezt.

Geschehen im Jahr Christi, Indiction, Kayser-

licher Regierung, Monath, Tag und Stunden und Mahlstatt auch persöhnlicher Gegenwart derjenigen Junkherrn und Herrn Gezeugen und Auditorum alles wie Eingangs dises Instruments und sonsten unterschiedlich vermeldet worden. Wann dann ich, M. Christophorus Schmidlen, von Stuttgarten, fürstlicher Württembergischer Obernraths und Ehgerichts Secretarius aus Röm. Kays. Maj. Macht und Gewalt offenbahrer Notarius bey obgeschriebenem erscheinen beschehener Requisition und pflichtserlassung fürfoderung Dr. Matthaei Enzlens, mündlich gegen demselben gethanen fürtrag, seiner darauf erfolgten erklärung, ablesung begangener delicten und begriffener Urphebs verschreibung underschreibung und Besieglung derselben, auch allen andern Puncten, so hieroben beschrieben sind, neben obbenannten Herrn Gezeugen mit subsignirtem Notario Selbs persöhnlich zugegen gewesen, daß alles und jedes also wie hieoben unterschiedlich vermeldet, zugeschehen, gesehen, gehört und in Gemerkh vernommen: als hab ich solches alles protocolliret, und gegenwärttig Instrument in authentica forma darüber begriffen und uffgericht, selbiges wegen anderer mir obgelegenen Verrichtungen durch . . . . uff . . . . pergamintene Blätter mundiren laßen, hernacher fleißig wiederum collationirt, und nachdem ich es sowohl meinen als des subsignirten Notarii bey diesem actu gehaltenen Protocollis, und darauff gefertigten Concept allerdings gleichlautend befunden,

habe ich mein gewöhnliches Innsiegel in die erste angehängte Capsul offentlich auffgedrukt, und neben meinem beygesezten Notariat Signeto gegenwärtige Subscription mit eigenen händen gefertiget Zu glaubhafftem Zeugnuß und Urkund aller und jeder obbeschriebener sachen und Handlungen hierzu insonderheit tragenden Notariat-Amts halben debito modo requirirt und erfordert.

Dieweil auch ich M. Achatius Sturmius aus Röm. Kaiserl. Majestät Gewalt und Macht offenbahrer adprobirter, an dem Hochlöblichen kayserlichen Cammergericht immatriculirter, und dieser Zeit gemeiner Universitaet Tübingen geschwohrner Notarius bey obbeschrieben erscheinen beschehener requisition und pflichtserlaßung fürforderung D. Matthaei Enzlens, mündlich gegen denselben gethanen fürtrags, seiner darauf erfolgten Erklärung, Ablesung begangener delicten und begriffener Urphebs verschreibung und Besieglung derselben auch allen andern Puncten, so hieroben geschrieben sind, neben obgemelten Herrn Gezeugen und Notario selbs persöhnlich zugegen gewesen, das alles und jedes, also wie hieoben unterschiedlich vermeldet, zu geschehen ebenmäßig gesehen, gehört und vernommen; alß habe ich solches alles 2c. 2c. reliqua ut prioris notavi

M. Achatius Sturmius
publ. immatriculatus et acad. Tubing.
juratus Notarius in fidem subscripsit.

Nach diesem Act wurde Enzlin, nachdem er sich eine Stunde lang mit seiner Frau und seinen Kindern besprochen hatte, noch an demselben Tage, 19ten März 1609, auf die Festung Hohen-Neusen abgeführt. Aber seiner gegebenen Erklärungen ungeachtet hatte er nichts weniger im Sinne, als sich geduldig in sein Schicksal zu ergeben. Noch vor seiner Abführung wußte er seiner Familie eine schriftliche Anweisung zuzustellen, welche Schritte sie für ihn thun solle. Zufolge derselben wandte sich jene zuerst an den Churfürsten von Sachsen. In ihren Eingaben wurde das ganze Verfahren gegen E. als höchst ungerecht dargestellt; dem Herzog von Württemberg wurde ganz unverhohlen der Vorwurf gemacht, daß nur seine Räthe Melchior Jäger, Dr. Broll und einige andere diejenigen seyen, die bei dem ganzen Prozeß als erklärte Todfeinde ihres Vaters ihre Rachgier auszuüben gesucht haben. Zugleich wird gedroht, daß wenn ihrem Vater, der die Urphed nur aus Drang und Zwang eingegangen, seine Erledigung noch länger verweigert würde, sie Dinge öffentlich bekannt zu machen genöthiget wären, die dem Herzog, so wie dem ganzen fürstlichen Hause nichts als Schimpf und Nachtheil zuziehen würden.

Auf der Festung selbst wußte E. den Commandanten und einige Leute zu gewinnen, um einen geheimen Briefwechsel zu unterhalten. Er wurde deßwegen, und um ihn in bessere Wahrung und Aufsicht zu bringen, von Neusen auf die Festung Hohen-Urach

gesetzt. Aber auch hier gelang es E. bald, den Commandanten und zwei Besatzungs-Männer auf seine Seite zu bringen und seine geheimen Umtriebe fortzusetzen. Durch seine Familie wandte er sich nicht nur an die Brüder des Herzogs, sondern auch an den Kaiser selbst, und in einer förmlichen Klagschrift über das ganze Verfahren gegen ihn und wie er mit Androhung der Tortur gezwungen worden sey, eine Urphed zu unterschreiben, und sich in ewige Gefangenschaft zu begeben, an das K. Kammergericht. Wirklich wirkte er auch von letzterem ein Kaiserliches Mandatum cassatorium fine clausula aus, wonach E. bei Strafe wieder auf freien Fuß gestellt werden und die weitere Entscheidung dem K. Kammergericht vorbehalten seyn sollte. Auf eine Gegenvorstellung, womit sämmtliche Original-Acten übergeben wurden, blieb jedoch jenes Mandat ohne Wirkung. Dagegen wurde Enzlin in strengere Verwahrung genommen, und eine Kommission zur Untersuchung seiner neuen Vergehen, so wie gegen die Besatzung von Hohen-Urach und die Familie Enzlins niedergesetzt. Unter den Familien-Gliedern, welche ihn bei seinen Umtrieben unterstützt hatten, war insbesondere auch sein Tochtermann, Peter Imhof, sehr thätig gewesen. Dieser wurde am Pfingsttage 1613 zu Kirchentellinsfurth, als er aus der Kirche in sein Schloß gehen wollte, von dem Hofmeister zu Einsiedel verhaftet, nach Einsiedel abgeführt und von da am folgenden Tage auf einem schlechten

Klepper nach Stuttgart gebracht, wo er zuerst im Gasthofe zum Bären, nachher aber in dem Kriminal-Gefängnisse auf dem Thörle im Verhaft saß, bis er nach 24 Wochen endlich wieder frei gelassen wurde, nachdem er dem Bärenwirth eine Zeche von 500 fl. bezahlt hatte.

Die gegen Enzlin von der Kommission erhobenen Klagepunkte waren, daß er durch die neuern Machinationen seine Urphed offenbahr gebrochen und meineidig geworden; daß die auf seine Anleitung von seinen Söhnen eingegebenen Schriften gegen den verstorbenen Herzog, die beleidigendsten Injurien enthalten; daß er dadurch die Brüder des Herzogs, die Räthe und die Landschaft gegen einander aufzuhetzen gesucht habe; daß er seinen Söhnen Geheimnisse eröffnet, die nur ihm als vormaligen Geheimenrath anvertraut gewesen, um hierdurch Land und Leute zu verrathen, daß er wegen Achalm und Maulbronn den ruhigen Besitzstand des Herzogs durch angebliche Entdeckungen gegen Oestreich und Pfalz strittig zu machen gedroht, daß er wegen angeblich vorgehabter Unterwerfung der Stadt Eßlingen sogar Kaiser und Reich gegen Würtemberg aufzuhetzen bedacht gewesen; daß er endlich die ihm zugegebenen Wächter und Knechte gegen ihre beschwornen Artikel verführt, und dadurch die Vestung violirt habe.

Mit Dreistigkeit entgegnete Enzlin darauf, daß, da seine Sache einmal bei dem Kammergerichte an-

hängig sey, der Herzog nicht competent seyn könne, eine neue Untersuchung gegen ihn vorzunehmen; überdieß sey er kein gehuldigter Unterthan des jezigen Herzogs, auch selbst seine Bestallung bei dem verstorbenen Herzog habe er nie beschworen, und eine eidliche Verbindung zu einer ewigen Gefangenschaft widerstreite den göttlichen und weltlichen Rechten.

In dem Verhör vom 17. Juni 1613 nahm er endlich alle seine frühere Geständnisse zurück, und gab zu Protokoll:

„er könne mehr nicht bekennen, als daß er auf sich „gelogen, und alles, was er wider sich zu seiner Beschwerde ausgesagt habe, lauter Unwahrheit sey, und „er nur durch sein Weib und Freunde in der Hoffnung, Gnade zu erlangen, darzu gebracht worden. „Er gestehe blos, daß er sich Herzog Friedrichs erzeigter Fürstlicher Gnade überhebt, hochmüthig gewesen, „sich zu Commissionen, da es Verehrung gegeben, „eingedrungen, aus Geiz immer mehr haben, und mit „dem, was ihm Gott der Herr durch seinen reichen „Seegen bescheert, nicht sättigen lassen, auch seine von „Gott verliehenen Gaben misbraucht, und daher die „Strafe seiner Undankbarkeit selber wohl verdient „habe.“

Herzog Joh. Friedrich ließ sich nun von dem Oberrath ein ausführliches Bedenken, und auf dessen Antrag auch von der Juristen-Fakultät zu Tübingen und dem Advocaten-Collegium zu Augsburg ein rechtliches

liches Consilium darüber stellen, wie bei der von dem Enzlin offenbar gebrochenen Urphed und seinem neuern Vergehen non obstante litis pendentia in camera ex nova causa et novis hisce et quidem gravioribus delictis zu procediren, ob gegen ihn ein peinlicher Prozeß anzustellen, oder nicht wegen Violirung der Vestung nach Kriegsrecht mit ihm zu handlen wäre.

Das Gutachten der Juristen-Fakultät fiel in Uebereinstimmung mit dem des Augsburger Advocaten-Collegium dahin aus, daß die beiden Gardisten Peter Lautenschläger und Michael Ruthardt, die dem Enzlin zu Besorgung seiner heimlichen Correspondenz an die Hand gegangen, eben so auch der Hauptmann Joh. Schweizer, da sie allerseits gegen ihre Artikel gehandelt, ohne weiters dem Kriegsrecht zu unterwerfen seyen, gegen den Dr. Enzlin aber ohne Rücksicht auf seine neuerlich vorgebrachte Ausflüchte wegen offenbar gebrochener Urphed und seiner neueren Vergehungen nach allen Rechten der peinliche Prozeß constituirt werden könne. Herzog Joh. Friderich setzte nun auf den eigenen Antrag der bisher mit der Enzlinschen Sache beauftragten Räthe, um jedem Vorwurf von Parteilichkeit zu begegnen, eine neue Commission durch folgendes Rescript nieder:

„Von G. G. Wir Johann Fridrich H. z. W. geben „Euch den Hochgelehrten, Unsern resp. Hofrichter, „Räthen, Obervögten zu Urach und Bahlingen, Hof„gerichts-Assessoren, und Advocaten, angewandtem

„Oberraths Secretario, und lieben Getreuen: Wil„helm von Remchingen, Johann Fridrich von Teger„nau, Ludwig von Hallweil, Joachim Fabern, Johann „Baltasar Palmen, Joh. Christ. Walchen, Joh. Georg „Besolden, Philipp Jacob Weihenmeier, Friderich Lin„denfelsen, der Rechte Doctoren, und resp. Licentia„ten, auch Ludwig Hirschmann und Christoph Schmid„lin, allen und jeden, sammt und sonders neben Un„serm gnädigen Gruß hiemit zu vernehmen.

„Demnach wir ungefährlich von anderthalb Jah„ren her in wohlbeglaubte Erfahrung kommen, was„maßen der aus hohem Verschulden sowohl, als selbst „eigener Wahl auf Hohenurach zu ewiger custodi ge„nommene, daselbst auch verwahrte Mathäus Enzlin „sich mit allerhand neuen schweren Verbrechen hart „und dergestalt vergriffen, daß die von dem Allmäch„tigen Uns anbefohlene Handhab der lieben Gerech„tigkeit und Abstrafung begangenen Uebels derenthal„ben gebürlichs ernstlichs Einsezen zu thun, unum„gänglich erfordert. Als haben wir aus tragender „hoher landesfürstl. Oberkeit möglichst angelegenen „Fleiß über solche Crimina samt und sonders inquiri„ren, schriftlich und lebendig Zeugniß, soviel möglich „einlangen, ihn verhaften Enzlin zu unterschiedlichen „malen gütlich und ernstlich (doch ohne angelegte „Tortur) hierüber besprechen, dessen, samt anderer, „durch ihn bößlich verleiteten, Urgisten, theils durch „unsere Commissarien, theils ihn selbst beschrieben,

„hierüber allerhand rechtliche Belehrungen in und
„ausser Lands an unpartheiischen Orten einlangen,
„auch besagtem Enzlin erst in Neulichkeit jede solche
„Delicta zu allem Ueberfluss widerum in Specie für-
„halten, und seine defensiones, so viel er deren haben
„möchte, darüber ungescheut einzubringen ankünden
„lassen, gestaltsame dann er solche nunmehr zum an-
„dernmal sehr weitläuf eingeschikt, auch die ableinige
„gegen Nothdurft darauf bereits verfaßt worden.

„Wann damit nun angestellter Processus Inqui-
„sitionis (soviel für uns als Landes-Fürsten und in
„diesem Fall nöthig) bis ans Ende gänzlich vollführt,
„und wir sonders bewegenden Ursachen halber das
„Richterl. Amt aus obbemelter tragender höchster Lan-
„desfürstlicher Oberkeit bey Unsselbsten zu diesemmal
„(doch ohne Schmälerung und Abbruch dessen, so an-
„derwärts in peinl. Rechtfertigungen in Unserm Her-
„zogthum herkommen, und durch sonderbare Verträg
„verglichen ist) zu behalten, gleichwohl damit also zu
„verfahren gedenken, daß Uns niemand, wer der gleich
„seye, einiges ungleicher Affect oder gebrauchter Par-
„theiligkeit mit Grund jezt oder künftig bezüchtigen
„möge. Derentwegen haben wir Euch samtlich als
„die in diesen Sachen in nichten Verwandt,
„noch einiges Interesse dabei haben, alhero
„erfordern, und zu reifer Erwägung sowohl, als zu
„endlicher Entscheidung dieser beschwerlichen Begeg-
„niss mit niedersizen lassen wollen. Ist hiemit unser

„gnädiger Bevelch, daß Ihr alle bishero dieser neuen „Verbrechen halber eingelangte Acta et Actitata, Ur„gichten, Beweisungen, ertheilte Bedenken, Consilia, „und was vom geringsten bis aufs höchste zu Ergrün„dung der Wahrheit, auch rechtlicher Belehrung im„mer dienen mag, förderlich alles angelegenen Fleißes „durchsehet, reiflich erwäget, auch (wo von nöthen) „vorgänglich Interlocutori und alsdann Endurtel, wie „solches alles den gemeinen beschriebenen Rechten pein„licher Halsgerichts-Ordnung, auch Unsers Herzog„thums Sazungen, ausgegangenen Madaten und her„kommener Gewohnheit am gemäßesten verfaßt, vor„derist anbringet, folgends von Unsert wegen dem „Verhaften ankünden, eröffnen, auch endlich voll„strecken lasset, und dabei nicht ansehet weder Lieb, „Leid, Freundschaft, Feindschaft, Gut, Gunst, noch „einigen andern Respect, wie der Nahmen haben, „oder zur Schmälerung der starken Gerechtigkeit er„dacht werden kann.

„Damit Ihr auch desto freier und ungescheuter „überall verfahren möget, so erlassen Wir Euch hie„mit, und in Kraft gegenwärtigen Unsers Fürstl. „Rescripts nicht allein aller Eurer Lehen-Dienst-Lan„des-Burgert samt jeder andern Pflichten, damit Uns „Ihr sonsten beigethan, in bester Form, (jedoch weiter „nicht, als zu dieser Handlung) bis nach dero end„licher Vollstreckung überall nöthig, sondern ist auch „Unser gnädiger Befehl, Will und Meinung, uns

„sonderbaren Verspruch und Pflicht zu thun, in dieser „Sache durchaus nichts anders, als was nächst er- „melte Recht und Gerechtigkeit erfordert, in Acht zu „nehmen.

„Soll auch bei solcher ganzen Verrichtung, unser „Hofrichter, Rath und Obervogt zu Urach, Wilhelm „von Remchingen, Unsere Fürstliche Stelle wegen ob- „gedachtermasen selbst übernommenen Mitrichter-Amts „als Präsident, die andern aber sonsten was gerechten „Mitrichtern und Assessoribus gebührt, sowohl als un- „ser Oberraths-Secretarius Christoph Schmidlin kraft „Kaiserl. tragenden Notariats-Amts, was seinem Amt „hiebey obliegt, alles getreuen, untadelichen Fleisses „vertretten, ausrichten, und seiner Zeit würklich exe- „quiren lassen, daran beschiet, 2c.

Stuttgart den 26. Oct. 1613.

Johann Friderich H. z. W.

Nachdem das auf diese Weise bestellte Gericht seine erste Sitzung zu Stuttgart, in Gegenwart des Her- zogs gehalten hatte, begab sich dasselbe nach Urach, und setzte dort ununterbrochen seine Sitzungen fort. Indeß waren am 5. Juli 1613 der Commandant Schweizer und der Soldat Ruthart durch Kriegs- und Stand- recht zum Tod verurtheilt und auf dem Markte zu Urach hingerichtet worden, weil sie sich gegen ihre be- schwornen Kriegsartikel von Dr. Enzlin hatten corrum- piren und zu dessen fortdauernder Correspondenz mit den Seinigen gebrauchen lassen.

Am 18. November fällte die Commission über Enzlin folgendes Urtheil:

„In peinlichen Sachen, Mathäum Enzlin betr., „ist nach-unterschiedlich gehaltenen Inquisitionen, und „sein Enzlins sowohl mündlich als schriftlichen Be„kenntnissen, über selbige beschehene denunciation und „erfolgte Verantwortung auch nach Ablesung aller „Actorum zu Recht erkannt, daß Er Enzlin um seiner „vielfältig begangenen (in gedachter denunciation be„griffenen)*) Mishandlungen wegen, mit dem Schwert „vom Leben zum Tod solle gerichtet werden, ihme „selbst zu wohlverdienten Straf und andern zum ab„scheulichen Exempel.

Am Ende des Protokolls meldet noch Secretär Schmidlin:

„Nachdem alle Vota insgemein dahin ergangen, „daß der Beklagt wegen vorgehend seiner neuen Mis„handlungen den Kopf verwürkt, darneben etliche ex „judicibus dafür gehalten, daß ihm Bekl. als der sich „wider den Landesfürsten und das liebe Vaterland „vergriffen, in terrorem et ob atrocitatem criminum „die rechte Hand zuvor abzuschlagen, etliche auch der „Meinung gewesen, daß (angeregter Ursachen wegen, „auch weil er Bekl. gleichsam ein Spiel mit dem hei„ligen Wort Gottes getrieben und summe blasphe„mus) sein Haupt nach der Execution männiglich Bö„sen zur Abscheu und Exempel in loco publico auf

*) Es sind obige Anklagen.

„ein Pfahl zu stecken; ist hierüber zum andernmal „umgefragt, und endlich per majora in mitiorem ge„schlossen worden, daß es bei poena gladii ohne wei„tern beschwerlichen Anhang (in Ansehung seines Al„ters*) auch daß er literatus und jezt etlich Jahr in „carcere et reatu gewesen) verbleiben, und die Urtel „nach obigem Innhalt zu publiciren seyn möchte.“

Durch den Hauptmann auf Hohen-Urach, Wilhelm Mezger, auch den Unkervogt Wolfgang Sattler, und Stadtschreiber Wolfgang Scholl wurde nun noch an demselben Tage, Donnerstag den 18. Novbr., der Inhalt des gefaßten Urtheils dem Enzlin bekannt gemacht, und ihm zu erkennen gegeben, daß nächst folgenden Montag den 22. Nov. Morgens früh die Execution fürgehen solle, weßwegen er sich mit Gott zu versöhnen, und seiner Seele Heil und Seeligkeit zu bedenken wissen werde, worauf er aus seiner Custodi in ein anderes Gemach auf der Vestung gebracht wurde. Von Stuttgart aus waren ihm Dr. Christoph Binder, Hofprediger, und Dr. Theodorus Thumm, Diaconus zu Stuttgart, als Beichtväter zugeordnet worden, welche beide Tag und Nacht usque ad diem executionis um ihn blieben.

Montags den 22. Nov. 1613 wurden, wie in dem Protokoll bemerkt ist, auf ungefähr 100 bewehrte Mann aus der Bürgerschaft zu Urach vor die Vestung Hohen-Urach Morgens früh durch den Hauptmann Ludwig

*) Er war 58 Jahre alt.

von Weiler geführt, und ihnen durch den Schloß-Hauptmann Mezger und die Garde der Verhaftete vor die Vestung heraus in ihre Gewahrsam geliefert, da er dann alsbald der Stadt zu auf das Rathhauß, allwo die niedergesezte Commission versammelt gewesen, geführt, die Urtel durch den Stadtschreiber bei offener Rathsthüre verlesen, und selbige gleich (da es praecise um 8 Uhr Vormittags gewesen) auf freiem Markt durch den Nachrichter von Tübingen mit geschwindem Streich exequirt, der enthauptete aber durch 4 arme darzu bestellte Bürger in einen thännen Sarg gelegt, auf den Kirchhof getragen und alda neben den zuvor justificirten Hauptmann und Gardeknecht begraben worden. *)

*) Einige weitere Umstände von seiner, so wie des Hauptmanns Schneider und des Gardisten Ruthart Hinrichtung sind schon in diesen Jahrbüchern, Jahrg. 1824. S. 161 u. f. erzählt.

Herzog Friedrich I. und die Universität Tübingen, in Sachen der Contributions- und Abzugs-Freiheit.

In einer Eingabe vom 14. Merz 1598 beschwerte sich die Universität Tübingen bey Herzog Friedrich darüber, daß von der H. Rentkammer den auswärtigen Erben des verstorbenen Syndikus König ein Abzug gefordert werde. Sie beruft sich in ihrer Vorstellung auf mehrere Vorgänge, wonach den auswärtigen Erben eines Tübinger Universitäts-Verwandten von dem ihnen angefallenen Vermögen noch nie ein Abzug berechnet worden sey. Sie bemerkt dabey zugleich, daß überhaupt von Anfang der Universität an sowohl

„bei den regierenden Fürsten zu Würtemberg, als „auch bey den Rectoren und Regenten der „Universität es nie anders angesehen und gehalten „worden, als daß die Universität mit allen Zugehöri„gen ein abgesondert freyes Corpus gewesen sey.

Herzog Friedrich, der diese Aeusserungen und Behauptungen höchst anmaßend fand, und dieselbe für einen Eingriff in seine Regentenrechte hielt, ertheilte hierauf folgende eigenhändige Marginal-Resolution:

„Wir haben diesen der Universität schriftli„chen Bericht nicht mit wenig Verwunderung abge„lesen, vorab, da sie darin gleich am Anfang melden,

„daß je und allwegen von Anfang dieser Universität,
„sowohl bey den regierenden Fürsten zu Würtemberg,
„als nach einander fürgewesenen Rectoren und Regen=
„ten Universitatis der Verstand gewesen, auch nie an=
„ders im Werk observirt worden, dann ipsam Uni-
„versitatem ein abgesondert frey Corpus mit allen
„seinen zugehörigen Personen gewesen. Wenn sie hier
„sagten, es wär ein sonders Fürstenthumb, wärs
„schir eben eins; und weil dann solches viel auf sich
„hat, wir auch ein solches nicht länger zusehen können,
„so wollen wir einmal wissen, ob Wir Ihr Herzog
„und Landesfürst absolute seyen oder nicht?

„Zu dem die Allegationes, die sie fürbringen,
„sind der mehrentheils unerheblich, dann solche mei=
„stens ohne Wissen der vorigen Herrn vorgangen, wie
„auch bey uns etliche Jahr, da die Amtleute nichts
„berichtet haben, und da Unsere Vorfahren solches
„hätten gewußt, oder berichtet worden wäre, hielten
„Wir gänzlich dafür, daß sie es eben so wenig gut
„geheissen, oder passirt hätten, als wir jezunder, und
„da solches der jezt verstorbene M. Hanns König nicht
„erweckt, wäre es wohl von Uns und den Räthen
„auch ungeäffet hingangen. Zudem, weil wir der Uni=
„versität Privilegien noch nicht confirmirt noch be=
„stätiget, desto weniger solches ihr Vorgeben auch
„jezunder statt haben mag, derhalben schließlich, so be=
„fehlen wir den Räthen, solch Werk gleich nach den
„Feiertagen in reife Berathschlagung zu ziehen, in=

„sonderheit des Punkten halber der Mit-Contribu-
„tion, welches dann der jezige Reichstags-Abschied
„lauter mit sich bringt, dann länger werden wir uns
„mit der verweigerten Contribution nicht aufhalten
„lassen, oder auf ferneres der Universität verweigern
„die Gefäll dagegen einziehen und sperren. Das ist
„Unser ernstlicher Will, damit man einmal ruhig aus
„diesem Werk kommen möchte. Datum den 15. Apr.
„1598.

Auf das von den Räthen abgegebene Bedenken, und den Antrag, daß man bei der nächst bevorstehenden Visitation mit dem Senat wegen der Abzugsfreyheit in besondere Unterhandlung treten sollte, äussert zwar der Herzog, er habe nichts dagegen, daß mit dem Rector und Senat unterhandelt werde, gleichwohl bemerkt er auf die von dem Senat angeführten Präjudicien den Räthen abermals in einigen Mariginal-Noten:

„Die Amtleute können der Herrschaft nichts prä-
„judiciren.

„Hundert Jahr Unrecht ist kein Augenblick recht.

„Contra Dominum non est præscriptio.

Und da sich die Räthe in ihrem Anbringen äussern, daß eben doch eine allgemeine Aufhebung der Abzugsfreyheit auch bei Professoren, die man vom Ausland hergerufen, ein Aufsehen machen könnte, wenn sie wegziehen und von ihrem ersparten Vermögen Abzug geben sollten, so bemerkt der Herzog hierauf ad marginem:

„Man findet im Lande dergleichen leüthe über=
„flüssig genug. Von Fremden kommt selten was Gu=
„tes her, wie aus neuerlichen Beyspielen erfahren
„worden.

Als aber die Räthe zugaben, daß freylich Rec=
tor und Senat die Abzugsfreyheit, die ihnen bisher
zugestanden worden, zu sehr extendiren, und auf alle
hæredes verstehen wollen, so drückt sich der Herzog in
der Marginal=Note also aus:

„Drumb sind sie Köpf, wenn sie schon gelehrt
„sind, haben kein Glaich in ihren Köpf, wie ein Ele=
„phant.

Die Universitäts=Visitation wurde endlich i. J.
1600 vorgenommen, und mit dem Senat wegen der
angeblichen Befreyung von Contributionen und Tür=
kenhülfe unterhandelt. Es wurde beschlossen, daß solche
eben so, wie es im Lande gebräuchlich sey, auch von
den Universitäts=Verwandten und ihren Gütern einge=
zogen werden solle. Was aber die Abzugsfreyheit be=
trifft, so berief sich die Universität auf eine besondere
Ordination von Herzog Christoph de ao. 1562, wodurch
ihr dieselbe zugesichert worden war. Die Räthe berich=
teten diß dem Herzog, worauf dieser folgende Aeusse=
rung auf den Bericht schrieb:

„Der eine mags hingehen lassen, der ander nicht.
„Das können wir nicht bewilligen, ist teutsch genug.

„So weißt man auch, wer solchen Antrag bey
„Herzog Christoffel repracticirt hat; wär besser gewe=

„sen, derselbige hätte zum Lohn einen Strick an Hals „bekommen. Sondern wir wollens gehalten haben, „wie sonst im Land mit den Unterthanen, dann Fremde „gehen uns nichts an. So ists mit dem Abzug ein „neu Werk, kein altes Herkommen, auch hat die Uni„versität um den Abzug nie angehalten, oder dessen „zu entlassen jemals begehrt, als jezt, da wir jenen „haben wollen.

„Im Recht veraltet nichts, dann jenes Sprüch„wort heißt: Hundert Jahr Unrecht, war nie kein „Stund recht.*)

---

*) König Friderich hat diese Abzugs-Freyheit der Universität Tübingen durch eine allerhöchste Resolution vom 27. May 1811 ganz aufgehoben, und solche als ein lächerliches, zu unwissenden Zeiten eingeräumtes Vorrecht erklärt.

Würtembergische Literatur von den Jahren 1827 und 1828.

(S. Jahr. 1826. S. 458 u. f.)

Geschichte von Wirtemberg für das Wirtembergische Volk, von J. G. Pahl. 3 Bändchen. 1827. Stuttgart bey Löflund.

Geschichte von Schwaben, von Pfister. 2. Buchs 2. Abth. Schluß. gr. 8. 1827. Stuttg. bei Löflund. Auch unter dem besondern Titel: Geschichte von Schwaben. 5. Band, die Zeit des schwäbischen Bundes.

Geschichte der Stadt Heilbronn und ihres ehemaligen Gebiets. Ein Beitrag zur Geschichte des schwäbischen Städtewesens. Nach handschriftlichen Quellen bearbeitet von Carl Jäger, Pfarrer in Bürg. 1 Band. 1. Abth. bis zum Jahr 1378. gr. 8. 1828. Heilbronn, Classische Buchhandlung.

Mittheilungen zur schwäbischen und fränkischen Reformations-Geschichte, nach handschr. Quellen, von Ebend. 1r Bd. gr. 8. 1828. Stuttg. bei Löflund.

Der Würtembergische Kanzler Ambrosius Volland, ein Beitrag zur Geschichte der Herzoge Ulrich und Christoph zu Würtemberg, großentheils nach ungedruckten Quellen, von L. F. Heyd. 8. 1828. Stuttg. bei Löflund.

Biographie des Dr. Johannes Brenz. 1827. Stuttg. bei Wolters.

Würtembergische Jahrbücher für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie. Herausgegeben von J. D. G. Memminger. Jahrg. 1826. 2 Hefte. Jahrg. 1827. 2 Hefte, mit einer Karte von dem Bodensee und seinen Tiefen. Stuttg. u. Tüb. in der Cotta'schen Buchhandlung.

Beschreibung des Königreichs Würtemberg. Viertes Heft, enthaltend die Beschreibung des Oberamts Riedlingen. Mit einer Karte des Oberamts, einer Ansicht von Riedlingen und 4 Tabellen. Herausgegeben, aus Auftrag der Regierung, von Memminger. 1827. gr. 8.

— Fünftes Heft, enthaltend die Beschreibung des Oberamts Rottenburg ꝛc. mit den gleichen Beylagen. 1828. Stuttg. und Tüb. in der Cotta'schen Buchh.

Der Bodensee nebst dem Rheinthale von St. Luciensteig bis Rheinegg. Handbuch für Reisende und Freunde der Natur, Geschichte und Poesie. Von Gustav Schwab. Mit 2 Charten. 8. 1827. Stuttg. und Tüb. in der Cotta'schen Buchhandlung.

Der Bodensee mit seinen Umgebungen, beschrieben von Dr. Söltl. 8. Stuttgart bei Sonnenwald. 1828.

Bilder aus dem Schwarzwald, von F. L. Bührlen. 8. 1828. Stuttg. bei Löflund,

Burg Staufeneck, eine Geschichte aus der vaterländischen Vorzeit, von Karl Pfaff. 3 Bändchen. 1828. Eßlingen bei Seeger.

Die Ritterburgen und Bergschlösser im Königreich Würtemberg. 1828. Canstatt bei Richter.

Taschenbuch auf Reisen durch Württemberg, mit einem Anhang über die besuchteren Bäder Wüttembergs. 12. 1827. Stuttg. in der Cotta'schen Buchh.

Wegweiser für Fremde in Stuttgart und seinen Umgebungen, mit einem Grundrisse der Stadt und einer topographischen Karte der Umgegend. 8. 1827. Stnttg. bei Ferdinand Steinkopf.

Beschreibung der Feyerlichkeiten bei Legung des Grundsteins und bei Einweihung der Kirche zu Walkerspach, herausgegeben von Dr. Steudel, Pfarrer in Ober-Urbach. Eßlingen 1827.

Aufriß des Betsals in Wilhelmsdorf und Beschreibung der Feyerlichkeiten bei Einweihung desselben am 24. July 1828.

Das Secularfest der Geburt des Herzogs Carl Eugen von Württemberg, gefeiert in Stuttgart am 11. Febr. 1828. gr. 4. 1828. Stuttg. bei Frankh.

Königlich Württembergisches Hof- und Staatshandbuch. gr. 8. 1828. Stuttg. bei Steinkopf.

Catalog der katholischen Kirchenstellen und der sämmtlichen Geistlichkeit des Bisthums Rottenburg. Tübingen 1828.

Post- und Botenbuch ꝛc. mit Notizen für Reisende ꝛc. von Notar Beck. gr. 8. 1828. Stuttg. bei Buchbinder Hartneck.

Post-

Postcharte des Königreichs Würtemberg mit einem besonders gedruckten Verzeichniß der Ortschaften, welche man innerhalb der Poststationen zu passiren hat, nach den neuesten amtlichen Mittheilungen, von J. F. Denzel, Ober-Post-Secretär. 1827. Stuttg. bei Löflund.

Ueber das Post- und Botenwesen in Württemberg. 1827. Stuttg. bei Gebr. Mäntler.

Uebersicht über die Transitrouten durch Würtemberg und Hohenzollern, und deren Länge nach Poststunden berechnet. 1828. Stuttg. bei Gebr. Mäntler.

Tabelle zu Bestimmung der im Königreiche Württemberg gesetzlich bestehenden Maße und Gewichte, und Vergleichung derselben mit den französischen, bayerischen und badischen Maßen. 1828. Stuttg. bei Hasselbrink.

Anzeige der Grabschriften und Denkmäler in den Kirchen zu Tübingen von G. F. Kümmerle. Tüb. 1827.

Ueber die in Würtemberg aufgefundenen Ueberreste von Reptilien. Von Dr. Georg Fr. Jäger, Professor ꝛc. 1828. Stuttg. bei Metzler.

Ueber die Pflanzenversteinerungen, die in dem Bausandsteine von Stuttgart vorkommen. 1827. Von Ebend. Ebendaselbst.

Chemische Untersuchung des Sauerwassers bei Niedernau, v. C. G. Gmelin, Dr. der Medicin und Prof. der Chemie an der Universität zu Tübingen. gr. 8. 1828. Tübingen bei Laupp.

Beyträge zur geburtshülflichen Topographie von Würtemberg. Von Dr. B. A. Riecke. Mit einer Vorrede von Professor Dr. L. S. Riecke. gr. 8. 1827. Stuttg. bei Metzler.

* * *

Karte von dem Königreiche Würtemberg, nach der neuen Landesvermessung im $\frac{1}{50000}$ Maßstabe, von dem Königlich statistisch-topographischen Bureau. Stuttgart und Tübingen in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung. Blatt I. Schichte VII. Nr. 4. (Tübingen, Rottenburg, Reutlingen ꝛc.) Blatt II. Schichte VII. Nr. 5. (Urach, Münsingen).

Oberamts-Karten; s. o. Beschreibung des Königreichs Würtemberg.

Topographischer Grundriß der Umgegend von Stuttgart, gezeichnet von Hausch. 1827. Beylage zu dem Wegweiser für Fremde.

Neue Zoll- und Commercial-Straßenkarte des süddeutschen Zollverbands. 1828. Nürnberg bei Campe.

Topographische Charte von Schwaben (von Bohnenberger) fortgesetzt von Michaelis. 1827. Nr. 10. 19. u. 20. 1828. Nr. 28. 29. 37. 38. u. (auf 1 Blatt) 46. 47. 48. Stuttgart und Tübingen in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Panorama vom Bussen, aufgenommen und gezeichnet von Schefold, lithographirt in der K. lith. Anstalt von Wölfle. 1827. Stuttg. und Tüb. in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Panorama vom Aichelberg, von Hauptmann von Martens. Ebendaselbst.

Panorama von Stuttgart, von Ebend. Ebendaselbst.

Stundenzeiger für das Königreich Würtemberg, oder Bestimmung der Entfernung aller K. Würtembergischen Postämter unter sich und bis zu den ausländischen Gränzpoststationen. Ein lithographirtes Blatt in Landkartenformat. Ludwigsburg bei Nast. 1828.

* * *

Volleys, H. L. F. (Obertribunalraths), Entwurf einer Amtsinstruktion für die Gerichtsnotarien im Königreich Würtemberg. gr. 8. Stuttgart 1821.

Tübingen, Grundsätze des Würtembergischen Privatrechts, insbesondere auch zum Gebrauch für diejenigen, welche den akademischen Unterricht nicht benützen können. Ein Versuch von L. W. Bierer. gr. 8. 1827. Tübingen bei Osiander.

Systematische Uebersicht des gemeinen deutschen und des Würtembergischen Lehn-Rechts zum Gebrauch bei akademischen Vorlesungen von Dr. Adolph Michaelis, Prof. der Rechte. 1827. Tübingen bei Laupp.

Steins, A. H. (weil. Oberrevisors am K. Würtemb. Obertribunal), Handbuch des Würtembergischen Erbrechts. Nach des Verfassers Tode herausgegeben von Dr. L. F. Reinhardt, Obertribunalrath. Mit dem Seitentitel: A. J. Röslins (weil. beider Rechte Licentiaten) Abhandlungen von Inventuren und Theilungen, auch andern dahin einschlagenden Materien.

Dritte, völlig umgearbeitete Auflage. gr. 8. Stuttgart bei Steinkopf. 1827.

Das Pfandgesetz und die damit in Verbindung stehenden Gesetze, Verordnungen ꝛc. im Königreiche Würtemberg. Dritte Abtheilung. I. und II. Abschnitt, enthaltend v. Bolleys (K. Obertribunalraths) Commentar 1r und 2r Bd. gr. 8. 1828. Stuttgart in der Steinkopf'schen Buchhandlung.

Belehrung der Würtembergischen Gemeinderäthe über das Pfand-, Prioritäts- und Executions-Gesetz von L. F. Hufnagel, Oberjustizrath in Eßlingen. Vierte Ausgabe. 1. Abth. Tübingen bei Laupp. 1828.

Commentar des neuen Würtembergischen Pfandgesetzes, von M. S. Mayer. Stuttgart bei Metzler. 1826.

Ein Wort zur Zeit über die Einführung des neuen Pfandgesetzes und die Organisation der Unterpfandsbehörden in Würtemberg. Von F. Kinzelbach, Pfandkommissair zu Untertürkheim. 1827. Bei Steinkopf.

Ausführliche Erläuterung des Pfand- und Prioritätsgesetzes von Rechtsconsulent Seeger. 2 Theile. 1827. J. G. Cotta'sche Buchhandlung in Stuttgart.

Gmelin, Dr. Chr. H. (weil. Oberjustizrath), bürgerliche Rechtsanwendungskunst, oder Anleitung zu Vornahme rechtlicher Handlungen für Beamte, Sachwalter und alle, die ihre rechtlichen Angelegenheiten selbst besorgen wollen. Mit besonderer Rücksicht auf den neuen Würtembergischen Proceß. Nach des Verfassers Tode herausgegeben. Mit einem Vorwort

von Hr. Obertribunalrath Bolley. gr. 8. 1828. Stuttgart in der Steinkopf'schen Buchhandlung.

Handbuch der Civil- und Criminalrechtspflege in den untern Instanzen im Königreiche Würtemberg. gr. 8. Stuttgart 1827. bei Antiquar Autenrieth.

Entwurf einer Strafproceßordnung für das Königreich Würtemberg. gr. 8. 1828. Stuttgart in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Das Würtembergische Criminalrecht von Hermann Knapp. 1. Abtheilung. 1828. Frankh'sche Buchhandlung in Stuttgart.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Würtemberg. Herausgegeben vom Oberjustizrath Hoffacker in Eßlingen. Zweiten Bandes 2. und 3. Heft. Dritten Bandes 1. Heft. Stuttgart bei Metzler. 1826.

Verhältnisse der Saline Clemenshall zur Würtembergischen Salzregie &c. Stuttgart 1828.

Beleuchtung der in Ansehung der Saline zu Schwäbisch-Hall bestehenden Rechtsverhältnisse. (Mit Beilagen.) Von L. F. Hufnagel, Oberamtsrichter in Tübingen. gr. 8. 1827. Tübingen bei Osiander.

Rechtsstreit der Erben der verstorbenen Fürstinnen v. Oettingen-Wallerstein und v. Hohenlohe-Jaxtberg &c. gegen die K. Würtembergische Staats-Haupt-Kasse. 1827 in der Elbenschen Druckerei in Stuttgart.

Staat und Unterricht für einen Vormünder und Pfleger. 1828 bei Schnitzer in Wangen.

Zusammenstellung der Würtembergischen Gesetze ꝛc. Leutkirch 1826, erschienen 1827.

Repertorium der Polizeigesetze des Königreichs Würtemberg von L. F. Hezel. 9 Band. Auch unter dem besondern Titel: Uebersicht der Gesetze, welche die sämmtlichen Unterrichtsanstalten des Königreichs Würtemberg betreffen von L. F. Hezel. 1827. Ravensburg in der Gradmannischen Buchhandlung.

Auf vieljährige Erfahrung gegründete Beobachtungen für eine zweckmäßige Einrichtung der Rettungsanstalten bei entstehenden Feuersbrünsten in Städten. Zugleich eine gründliche Anleitung zum praktischen Dienst der Rettungskompagnien. Mit erläuternden Noten und Erzählungen von Ereignissen, die sich bei der seit 22 Jahren in Ulm bestehenden Rettungsanstalt zugetragen haben, nebst genauen Angaben von der innern Einrichtung derselben. Von Th. A. Nübling. gr. 8. Ulm bei Stettin 1828.

Leichenschauordnung. Auf besonderen Befehl der K. Würtembergischen Regierung für den Neckarkreis entworfen von Dr. Seyffer, Oberamtsarzt zu Heilbronn. 1828. Bei Buchbinder Schell daselbst.

Dienstanweisung für Todtenschauer im Oberamt Ellwangen. Ellwangen 1828.

Die öffentlichen Verhältnisse der Juden. Mit besonderer Rücksicht auf den, ihrethalb den Würtembergischen Ständen vorgelegten Gesetzesentwurf, beleuchtet von M. S. Mayer. gr. 8. 1827. Stuttg. bei Macklot.

Verhandlungen in der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Würtemberg über den K. Gesetzesvorschlag, die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten betr., nebst dem Gesetz über dieselben. 1828. Bei Cotta.

Ueber mögliche oder unmögliche Befähigung der Israeliten zum deutschen Bürgerrechte. Stuttgart in der Metzlerschen Buchhandlung 1828.

Bitten und Wünsche der Juden des Königreichs. In der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart. 1828.

Vortrag des Ministeriums des Innern an die Kammer der Abgeordneten betreffend den Gesetzesentwurf über die Verhältnisse der Israeliten. Stuttgart 1828 in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Ueber die Zuläßigkeit der Juden zum Bürgerrechte, bei Gelegenheit der Verhandlungen über diesen Gegenstand in der Würtembergischen Ständeversammlung. Nebst beigefügten Actenstücken und Dokumenten, von Dr. Carl Weil. gr. 8. Stuttgart 1827.

Die Juden und ihre Wünsche. Ein publicistischer Versuch von Rudolph Moser. 1828. Stuttgart in Commission bei Carl Hoffmann.

Bemerkungen über den K. Gesetzesentwurf über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten von L. J. Zahn, Abgeordneten von Calw. gr. 8. 1828. Stuttgart bei Mäntler.

Vorstellung des Stuttgarter Handelsstandes an die Ständeversammlung gegen die Annahme des Ge-

setzes-Entwurfs über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten. Stuttgart 1828 bei Steinkopf.

Prüfung des der Kammer der Abgeordneten vorgelegten Gesetzesentwurfs in Betreff des Gemeinde-, Bürger- und Beisitzrechts. Stuttgart 1828 bei H. Mäntler.

Schlitz über den Reformantrag zur Immediatisirung des Steuereinzugs in Würtemberg. 1827. Heilbronn bei Drechsler.

Ueber den Werth der in Würtemberg bestehenden Einrichtung der Amtskörperschaften und Amtspflegen. Verfaßt von dem Abgeordneten des Oberamts Schorndorf, Stadtschultheiß v. Stump. 1827. Stuttgart bei Steinkopf.

Die Finanzwissenschaft der Gemeinden und Stiftungen im Königreiche Würtemberg, von Fr. Kapff. gr. 8. Mit praktischen Ausarbeitungen. 1828. Stuttgart bei Franckh.

Anleitung zu Fertigung der Gemeinde- und Stiftungs-Etats mit einem erläuternden Formular, von Verwaltungsactuar Lang. 1828. Ebend.

Ueber Geschäfts-Vereinfachung und Ersparnisse in der Staatsverwaltung Würtembergs; mit einem Anhang über Besoldungen von G. G. 8. 1828. Stuttgart bei Löflund.

Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Würtemberg von 1826, 1827 und 1828. Bei dem ständischen Canzlisten Cronberger.

Verhandlungen der Kammer der Standesherrn von 18$\frac{26}{27}$ ꝛc. Stuttgart bei Steinkopf.

Ueber die Ausdehnung der Aushebung zum Militair auf die Studirenden. Vom Prälaten Abel. 1828. Stuttgart in der Elbenschen Druckerei.

Vorschrift für das Verhalten der Soldaten der K. Würt. Infanterie. Ludwigsburg 1828 bei Nast.

Das öffentliche Recht der evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland, kritisch dargestellt von J. G. Pahl, Dekan der Diöcese Gaildorf und Pfarrer zu Bichberg. 8. 1827. Bei Fues in Tübingen.

Vertheidigung der Würtemb. Liturgie gegen neue Angriffe in der allgemeinen Kirchenzeitung. Verfaßt von N., zurückgewiesen von der Redaktion der Kirchenzeitung. Herausgegeben von G. L. Seubert, Garnisonspfarrer in Stuttgart. 1827. Bei Steinkopf.

Ueber die Verlegung der Würtembergischen Landes-Universität von Tübingen in die Residenzstadt. Stuttgart. gr. 8. Leipzig 1827.

Steudel, Dr. und Professor, die Bedeutsamkeit des evangelisch-theologischen Seminars in Würtemberg, und die Frage über das Rathsame seiner Aufhebung oder Schmälerung. 8. 1827. Tübingen bei Fues.

Würtembergs Schulwahlgesetzgebung. Ein Versuch für die Berathung der Stände darüber, vorgelegt von einem Dekan, der die Rechte des Volks auf Geisteskultur, und die Rechte des Schulstandes achtet. gr. 8. 1827. Stuttgart bei Sonnenwald.

Sammlung der bestehenden Verordnungen für das evangelisch-deutsche Schulwesen Würtembergs und für die damit zusammenhängende Volksbildungs-Anstalten von M. A. Knapp, Diakonus in Sulz a. N. 1828. Stuttgart bei Steinkopf.

Correspondenzblatt Würtembergs für Erziehung und Unterricht von Dr. Prof. Bahnmaier. 1827, 1828. Stuttgart bei Sonnewald.

Schul-Intelligenzblatt, herausgegeben von Consistorial-Secretär Müller. XXI und XXVI Stück. Stuttgart 1827.

Die Orts- und Bezirks-Erziehungshäuser für verwahrloste Kinder in Würtemberg, von J. G. Schmidlin. Stuttgart 1828.

Correspondenzblatt des Württembergischen landwirthschaftlichen Vereins. J. 1827 und 1828. J. G. Cotta'sche Buchhandlung in Stuttgart.

Correspondenzblatt für Feld- und Gartenbau, herausgegeben von Pfarrer M. L. A. Steeb. 1 Bd. 3 Hefte. 1828. Heilbronn bei Drechsler.

Forstliche Blätter für Würtemberg, herausgegeben von W. Widenmann, ausserordentlichem Professor der Forstwissenschaft an der Universität zu Tübingen. 2 Hefte. 1828. Tübingen bei H. Laupp.

Nachrichten über Würtembergs landwirthschaftliche Unterrichts- und Versuchs-Anstalten zu Hohenheim, von G. Zeller. Mit einer Ansicht von Hohenheim. 8. 1827. Stuttgart bei Steinkopf.

Abbildungen der Rindvieh- und anderer Hausthier-
raçen auf den Privatgütern Sr. Maj. des Königs
von Würtemberg, nach dem Leben gezeichnet und
lithographirt von L. Eckemann Alesson, mit beigefüg-
tem Texte von A. Weckherlin. 1ste Lieferung. gr.
Fol. 1828. Stuttgart bei Löflund.

Mittheilungen der Gesellschaft für die Weinverbesse-
rung in Würtemberg, über Weinbau und Weinbe-
reitung. 1828. Stuttgart bei H. Mäntler.

Statuten des Würtembergischen Weinbauvereins. 1828.
Stuttgart bei H. Mäntler, jun.

Berg über die vortheilhafteste Benutzung unserer Obst-
sorten in landwirthschaftlicher, kaufmännischer und
medicinisch-polizeilicher Beziehung, mit einer Ta-
belle über die verschiedene Güte unserer Aepfel- und
Birnensorten. gr. 8. 1828. Stuttgart bei Löflund.

Untersuchungen über Obst- und Weintrauben-Arten
Würtembergs und die richtige Leitung der Gährung
ihres Mostes. Von Med. Dr. J. Berg in Stutt-
gart. 1807. Tübingen bei Fues.

Der kleine Riesling, ein Beitrag zur Kenntniß des
Weinbaues und der Weinbereitung mit besonderer
Rücksicht auf Würtemberg, geschrieben von Karl
Göriz, Oekonom. 1828. Stuttgart bei Metzler.

Ueber die Würtembergische Gewerbs-Industrie, von
Dr. Moriz Mohl, Assessor bei der K. Würtemb.
Oberzolladministration. 1 Abtheilung. 1828. Stutt-
gart in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Vierzehnter Jahrsbericht der privilegirten Bibel-Anstalt in Würtemberg. Stuttgart bei Steinkopf.
Achte und neunte Anzeige, den Tübinger Missions-Hilfsverein betreffend. Fueß in Tübingen.
Erster und zweiter Rechenschaftsbericht des Hülfsmissions-Vereins in Nagold. Stuttgart bei Steinkopf.
Oeffentlicher Bericht desselben ꝛc. 1828.
Zweiter öffentlicher Jahresbericht des Missions-Hülfsvereins in Calw. Tübingen bei Fues 1827.

* * *

In Paulus Sophronizon finden sich:

Berichtigung der Abhandlung: Idee und Plan eines zur Amtspraxis vorbereitenden Instituts für Candidaten der evang. Kirche in Würtemberg. 1827. Bd. 9. H. 1. S. 89 u. f.
Evangelische Vorbereitungs-Seminarien in Würtemberg. Dauer der Lehrkurse, Lehrart, Aufhebung. Eb. H. 5. S. 38.
Der Bauernkrieg von 1525 um Heilbronn. Ebend. H. 4. S. 1.
Nachruhm Herzog Eberhards I. von Würtemberg. Von Gutscher. 1828. B. 10. H. 1. S. 62.
Erhebung Eberhards I. von Würtemberg zur Herzogswürde. Eb. H. 3. S. 87.
Zur Charakter-Kenntniß Herzogs Carl von Würtemberg, besonders in Beziehung auf die Carls-Hohe-schule. Eb. H. 2. S. 50.
Das Schicksal des Cisterzienser-Klosters Schönthal, während des Bauernkriegs, ein Auszug aus den (ungedruckten) Chroniken der Schönthaler Aebte Benedictus und Franciscus, auch des Paters Krämer. Eb. H. 3. S. 25.

In der Hertha 1827. Bd. 10. H. 3. S. 195:

Barometrisches Nivellement des Schwarzwalds und der benachbarten Gegenden. Von C. H. Michaelis.

Würtembergische Jahrbücher

für

vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie.

Herausgegeben

von

J. D. G. Memminger.

Jahrgang 1828. Zweites Heft.

Mit einer Tabelle.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1830.

Inhalt.

Chronik.

(Fortsetzung.)

Abhandlungen, Aufsätze und Nachrichten.

Chronik.

(Fortsetzung.)

VI. Staatsverwaltung.

4. Finanzverwaltung.

(S. das letzte Heft S. 107 u. ff.)

V. Gewerbe und Handel.

Das landwirthschaftliche Gewerbe und sein Fortschreiten betreffend, so verweisen wir neben dem, was schon in den frühern Abschnitten, bei der Königlichen Hofdomainen-Kammer und der Verwaltung des Innern, so wie der der Finanzen und Staatsdomainen, darüber gesagt ist, auf das Correspondenz-Blatt des landwirthschaftlichen Vereins, und erwähnen hier nur noch einzelner bemerkenswerther Erscheinungen.

Die Erfahrung, daß die Weinberge in neuern Zeiten meist in den Händen der ärmeren Volksklasse sich befinden, welcher in Beziehung auf Veredlungs-Versuche sich wenig zumuthen läßt, daß ein Wechsel der Rebsorten mit größeren Schwierigkeiten verbunden ist, als anderer Culturen und daß, wie jede andere

Verbesserung der Landwirthschaft, so insbesondere die des Weinbaues sich nur durch überzeugende Beispiele allmählich bewirken läßt, hat Veranlassung gegeben, daß neben der bereits bestehenden Wein-Verbesserungs-Gesellschaft noch ein Weinbau-Verein sich bildete. Die erste Anregung dazu gab Herr Kaufmann Jobst zu Stuttgart, ein vielfach thätiger Mann und Mitglied der Wein-Verbesserungs-Gesellschaft. Der Gedanke fand bald mehrfache Theilnahme, und die am 29. Juny 1828 in einer vorläufigen Berathung beschlossene Einladung zu einem Verein hatte chnell so viele Beitritts-Erklärungen zur Folge, daß am 16. Nov. 1828 zu Gründung eines solchen geschritten werden konnte. Die gute Absicht der Unternehmer hatte sich insbesondere auch der theilnehmendsten Aufmunterung und Unterstützung Sr. M. des Königs zu erfreuen, indem Höchstdieselben dem Unternehmen nicht nur Ihren Beyfall schenkten, und den Verein Ihres besondern Schutzes versichern ließen, sondern diesen auch mit einer Anzahl Actien auf höchsteigene Rechnung zu unterstützen geruhten. S. Vorwort zu den gedruckten Statuten des Vereins.

Der Zweck des Vereins ist, „durch den Ankauf und die Bewirthschaftung von Weinbergen in verschiedenen Gegenden des Vaterlandes das anschauliche Beispiel eines verbesserten Weinbaues und einer zweckmäßigen Weinbereitung zu geben, und hierdurch auf die Hebung des vaterländischen Weinbaues zu wirken.“

Als Nebenzweck hat sich der Verein zur Aufgabe gemacht, durch seine Vermittlung guten vaterländischen Weinen Absatzwege, vornehmlich ins Ausland, zu verschaffen.

Die Mittel dazu bestehen in einer Actien-Einlage von je — 50 fl. Von dem dadurch sich bildenden Vereins-Vermögen sollen ⅔ zum Ankauf von Weinbergen verwendet, ⅓ aber als Betriebs- und Reserve-Capital angelegt werden. Eine Austheilung des Ertrags findet erst alsdann statt, wenn wenigstens 3 Procent der Einlage als Dividende vertheilt werden können.

Die Besorgung der laufenden Verwaltung ist einem Ausschuß in Stuttgart übertragen, wovon dermalen der Herr Oberfinanzrath von Herdegen der Vorstand ist.

Ueber wichtigere Angelegenheiten entscheidet die Gesammtheit der Vereins-Gesellschaft, die sich in der Regel alle Jahre im Mai versammelt. Die Dauer des Vereins ist vorläufig auf 15 Jahre bestimmt.

Die Zahl der Actien belief sich in kurzer Zeit über dritthalb hundert, und ist in neuern Zeiten noch höher gestiegen. Es sind bereits an verschiedenen Orten Weinberge angekauft worden, und es ist nicht zu zweifeln, daß der Verein bald die wohlthätigsten Wirkungen äussern werde.

Die in vielen Gegenden noch vernachläßigte Obstbaumzucht gewinnt allmählig immer mehr Boden,

ob sie gleich häufig nicht weniger mit Widerwillen, als Unerfahrenheit zu kämpfen hat. Durch die von der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins gegebene Anregung und theilweise Unterstützung sind nun in 215 Orten auch öffentliche Kinder-Baumschulen angelegt. Mittelst derselben wird nicht nur die erforderliche Kenntniß in Pflanzung und Behandlung des Obstbaums, sondern auch Liebe und Eifer für die Sache verbreitet; und mit Liebe und Sorgfalt will der Obstbaum gepflegt seyn. Denn wahrlich, wenn derselbe mit gleicher Nachläßigkeit im Unterlande gesetzt und gepflanzt würde, wie es noch in vielen Gegenden des Oberlandes geschieht, so würde er dort eben so wenig als hier gedeihen.

Ein neuerlich wieder aufgenommener Erwerbsgegenstand ist die Seidenkultur. Schon in frühern Zeiten, besonders unter der Regierung des Herzogs Karl, wurde dieselbe mit Eifer unternommen, und in einzelnen Orten, wie z. B. in Canstatt erhielt sie sich bis in das gegenwärtige Jahrhundert.*) Allmählig

*) Eine geschichtliche Abhandlung über den Seidenbau hat man vielleicht bald aus der Feder des verstorbenen Finanz-Ministers v. Weckherlin zu erwarten. Kurze Notizen darüber finden sich in Memmingers Beschreibung von Würtemberg. Stuttgart 1823. S. 122 u. f. Ein gewisser Joh. Mary, Gärtner über die Maulbeerbäume, bittet den Herzog Friedrich I. im Jahr 1603, seiner Frau, welche Borten wirken könne, einen größern, und seiner Tochter,

aber hörte sie überall wieder auf. Dieses Aufhören kann jedoch nicht als Beweis gegen die Ausführbarkeit und Nützlichkeit der Sache betrachtet werden; denn daß die Maulbeerbäume in Würtemberg ganz gut fortkommen, daran kann nach den früher gemachten Erfahrungen nicht gezweifelt werden; und wie viele Erwerbs- und Fabrikzweige sind ehemals versucht und wieder aufgegeben worden, welche in neuern Zeiten wieder aufgenommen, den günstigsten Fortgang hatten.

Auf eine verdienstvolle Weise haben sich nun patriotisch gesinnte Würtemberger der Seiden-Kultur aufs Neue angenommen. Insbesondere hat sich der für alle gemeinnützige Zwecke unermüdlich thätige Herr General-Lieutenant von Varnbüler ihre Beförderung und Verbreitung zur Angelegenheit gemacht, und nicht nur durch Ermunterung und Belehrung, sondern hauptsächlich auch durch Herbeischaffung von jungen Maulbeer-Bäumen, welche zum Theil aus Italien beschrieben wurden, auf die Wiederbelebung dieses Industriezweigs, der neuerlich auch in dem benachbarten Königreich Bayern mit so warmem Eifer ergriffen worden ist, zu wirken gesucht. *) Die Bemühungen waren auch nicht

die auf dem Stock Seide spinne, einen Taglohn auszusetzen, auch ihm zur Pflegung der Maulbeerbäume einen Platz anzuweisen.

*) Ein lesenswerther Aufsatz findet sich darüber in dem Schwäbischen Merkur 1828. Nr. 266; durch einen weitern Artikel in Nr. 274 wird man belehrt, daß in Hohenheim

vergeblich; bereits hat man an vielen Orten angefangen, dem Gegenstande wieder die verdiente Aufmerksamkeit zu widmen. Namentlich hat der Oberamtmann zu Kirchheim i. J. 1828 theils aus Italien, theils von Hohenheim 1600 Stück Maulbeerbäume kommen und dieselbe in dem benachbarten Städtchen Owen, einen Theil davon auch in dem Garten der Paulinenpflege in Kirchheim setzen lassen, um hier seiner Zeit die Kinder in der Seidenkultur zu unterrichten. Gelungene Versuche sind zu derselben Zeit mit der wirklichen Seidezucht zu Ludwigsburg von der Wittwe Franke, welche das Geschäft schon früher noch in Cannstatt betrieben hat, so wie später zu Hohenheim gemacht worden.

Eine Erwähnung verdient hier auch noch die Bereitung von mussirendem oder Champagner-Wein aus Würtembergischen Trauben. Sie wurde von Herrn Keßler in Eßlingen schon i. J. 1826 erstmals versucht, i. J. 1828 mit Trauben v. J. 1827 im Größern ausgeführt und nachher mit dem glücklichsten Erfolge fortgesetzt. Früher Theilhaber einer der bedeutendsten Weinhandlungen in Rheims, wurde Herr Keßler mit der Bereitungsweise (bekanntlich ist auch der ächte Champagner kein reines Produkt der

außer drei- und mehrjährigen weißen Maulbeer-Bäumen noch gegen 30,000 einjährigen Bäumchen in der dortigen Baumschule zu haben seyen, welche daselbst aus Samen gezogen wurden.

Natur) vollkommen vertraut, und es gereicht ihm zu nicht geringem Verdienst, durch die Anwendung seiner Kenntnisse auf vaterländisches Weinerzeugniß der Gründer eines neuen Erwerbszweigs geworden zu seyn; eines Erwerbzweigs, wodurch nicht nur dem Lande bedeutende Summen, die bisher ins Ausland gingen, größtentheils erspart, sondern dem inländischen Weinerzeugnisse auch ein neuer Absatz ins Ausland verschafft wird. Es sollen schon i. J. 1828 über 50,000 Flaschen bereitet worden seyn.

Ein weiterer neuer Erwerbszweig wurde zu Maulbronn in der Blutegelzucht gegründet. Bekanntlich hat sich der ärzliche Gebrauch von Blutegel in neuer Zeit außerordentlich stark vermehrt. Für das vermehrte Bedürfniß reichten die bei uns vorhandenen Blutegel nicht mehr hin, sie mußten aus dem Auslande bezogen werden, und es geschah dies hauptsächlich aus Ungarn, wo sie auf mehreren Gütern in Menge gezogen werden. Von da versah sich selbst Frankreich mit einem großen Theil seines Bedarfs, so daß seit einigen Jahren fast alle Wochen ganze Frachten in eigens dazu gebauten Wagen mit Extra-Post durch Württemberg dahin geführt wurden. Es handelte sich also nicht nur von der Befriedigung des einheimischen Bedürfnisses, sondern auch von der Eröffnung eines neuen Handelsartikels ins Ausland. Im Jahre 1827 ging zu dem Ende der Chirurg Mehrer aus Lienzingen bei Maulbronn nach Ungarn, lernte dort die

Blutegelzucht näher kennen, und brachte einen Vorrath von da zurück, womit er einen 10 Morgen grossen See bei Maulbronn besetzte. Der Versuch gelang so gut, daß Mehrer schon i. J. 1828 im Stande war, die Blutegel centnerweise (auf 1 Ctr. gehen ungefähr 50,000 Stück) abzugeben, und nicht nur das Bedürfniß der ganzen Landes zu befriedigen, sondern auch beträchtliche Sendungen ins Ausland, namentlich ins Badische und nach Frankreich zu machen. Dem Unternehmer wurde auch der von S. M. dem König ausgesetzte jährliche landwirthschaftliche Preis mit 20 Dukaten und einer silbernen Medaille am 27. Sept. 1828 zu Theil.

Die technischen Gewerbe schreiten auf der Bahn ihrer Entwicklung zusehends immer weiter vorwärts. Einen Beweis davon liefert schon die Menge von Maschinen und Maschinen-Theilen, welche in neuern Zeiten theils eingeführt, theils im Lande selbst verfertigt worden sind. Ein neuer Zeit-Abschnitt hat für Gewerbe und Handel mit dem Zoll-Vereine zwischen Würtemberg und Bayern begonnen, welcher mit dem 1. Juli 1828 ins Leben trat; wir behalten uns vor, über die folgereichen Wirkungen dieser Vereinigung, wodurch sich die Könige beider Staaten, deren Beharrlichkeit und freisinnigen Ansichten man sie verdankt, ein unvergängliches Denkmal gestiftet haben, später noch besonders zu berichten. Beyläufig führen wir hier nur noch an, daß zu Ulm der 1. July, als der

Tag der Eröffnung des freien Verkehrs zwischen den beiden Königreichen Würtemberg und Bayern, mit einem glänzenden Freudenfeste gefeiert wurde, woran auch die benachbarten K. Bayerischen Beamten und die Bewohner der jenseitigen Ortschaften Theil nahmen. Der von den Landständen durch eine besondere Deputation wegen des Vertrags S. M. dem König übergebenen Dank-Adresse ist schon in dem 1. Heft. S. 132 u. f. erwähnt.

Unter den nützlichen Erfindungen, welche i. J. 1828 mit Preisen gekrönt wurden, ist 1) die von dem Professor Christian Gmelin erfundene künstliche Darstellung einer dem Ultramarin ähnlichen Farbe, welche am 27. Septbr. 1828 den von S. M. dem König ausgesetzten jährlichen chemischen Preis von 30 Ducaten und einer silbernen Medaille erhielt; 2) die Erfindung des Hofmechanikus Eberbach in Stuttgart, Thurmglocken durch Stahlstäbe zu ersetzen, welcher der technische Preis von 40 Ducaten und einer silbernen Medaille zu Theil wurde.

Sehr verdienstlich wirkt auch die Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins auf die Industrie in den untern Volksklassen. Nach ihren sehr interessanten Jahrsberichten bestanden im J. 1828 — 423 Kinder-Industrie-Anstalten im Lande, welche größtentheils jener Stelle ihr Daseyn verdanken, und worin 17,806 Kinder Unterricht erhielten. Unter den einzelnen Erwerbszweigen wurden von ihr insbesondere die Doppelspinne-

rey, das Spitzenklöppeln, die Musselin-Stickerei und die Struhhutfabrikation unterstützt und gepflegt.

Schon im Frühjahr 1828 zählte man 1800 Personen, welche die Doppelspinnerei, d. h. die Leinenspinnerei am zweispuligen Rade, erlernt hatten, und es gab nur noch 4 Oberamtsbezirke, in denen nicht wenigstens Eine Person sich befand, die darin Unterricht erhalten hatte und diesen Unterricht weiter zu verbreiten im Stande war. Vergl. S. 158.

Die zu Verbreitung der Kunst des Spitzenklöppelns im J. 1824 zu Stuttgart errichtete Unterrichts-Anstalt, in der im J. 1828 sich 36 Schülerinnen aus verschiedenen Gegenden des Landes befanden, äusserte ihre Wirkungen um so schneller, als Mousselin-Stickerei für Schweizer Häuser in neueren Zeiten nur einen sehr kärglichen Arbeitslohn gewährt. Uebrigens suchte die Stelle auch diesen Erwerbszweig noch mehr zu verbreiten, und es gelang ihr derselben wenigstens in einzelnen Bezirken Eingang zu verschaffen, insbesondere in der Umgegend von Metzingen unter Urach, wo der Uhrmacher Wurster mit Königlicher Unterstützung dafür thätig war, und ihn hauptsächlich in dem Orte Grafenberg einheimisch machte.

Die Stroharbeiten hatten in der von dem Strohhutfabrikanten Knoblauch im April 1827 zu Rommelshausen, Oberamts Canstatt begründeten Stroh-Flecht- und Näh-Anstalt auch im J. 1828 einen sehr guten Fortgang. S. Jahrg. 1827. Auch zu Stein-

bach, Oberamts Eßlingen, wo die eifrigen Bemühungen des dortigen Pfarrers Schmid der Strohhutfabrikation schon seit mehreren Jahren Eingang verschafft hatten, hat dieselbe sehr erfreuliche Fortschritte gemacht. Dagegen hat sie in andern Orten, wo man seit längerer Zeit auf ihre Einführung Mühe und Kosten verwendet hatte, namentlich in den Orten am Rechberg bis jetzt nicht den erwarteten Erfolg. Ein desto freudigeres Gedeihen verspricht die im J. 1828 zu Winnenden begonnene Anstalt für die Strohhutfabrikation, welche mit der dortigen Armen- und Taubstummen-Anstalt in Verbindung gesetzt ist.

Im März 1828 wurden von S. M. dem König auf Höchstihre eigenen Kosten zu Erlernung der Strohhutfabrikation neuerdings zwei junge Männer nach Italien geschickt. Nach ihrer Rückkehr wurde der eine bei der Anstalt in Winnenden, der andere in seinem Geburtsort in Steinbach verwendet. Da es bis dahin noch an den erforderlichen, sehr kostspieligen, italienischen und französischen Preß-, Appretur- und andern Maschinen fehlte, so ließ S. M. der König auch diese auf Höchstihre Kosten anschaffen und in einem dazu eingerichteten Hofkammer-Gebäude zu Winnenden aufstellen. Bei solcher Unterstützung ist kaum zu zweifeln, daß die Strohhut-Fabrikation in Würtemberg bald auf eine ansehnliche Stufe sich heben, und daß die bedeutenden Summen, welche bisher für Strohfabrikate ins Ausland gegangen sind, dem Lande werden

erhalten und der ärmern Volksklasse, für welche dieser Industriezweig so sehr geeignet ist, zu gut kommen werden. Es bleibt nur zu wünschen übrig, daß irgendwo auch eine Anstalt sich bilden möchte, die das Bedürfniß an gemeinen Strohhüten für die Landleute, wie sie in vielen Gegenden des Landes, von dem männlichen Geschlechte insbesondere, allgemein getragen werden, zu befriedigen im Stande ist. Die Anstalt in Schelklingen hat bis jetzt nur einen sehr beschränkten Betrieb gehabt.

Im Jahr 1825 hatte der K. Studienrath eine Aufforderung zu Begründung öffentlicher Sonntagsschulen für Handwerks-Lehrlinge und Gesellen erlassen. Diese Aufforderung hatte die erwünschte Wirkung: im J. 1828 waren bereits in 30 Oberamtsstädten und mehreren andern Landstädten, zum Theil auch in größern Dörfern, dergleichen Anstalten errichtet, in welchen 800 bis 900 Lehrlinge Unterricht erhielten. Die in der Hauptstadt Stuttgart im J. 1825 errichteten beiden Sonntags-Gewerbs-Schulen wurden vom 1. Mai 1828 in eine Anstalt vereinigt. In dieser Anstalt genossen 200 Lehrjungen und Gesellen den geeigneten Unterricht. Die auf ungefähr 700 fl. sich belaufenden Kosten der Anstalt werden durch Beiträge der Zünfte, der Stadtkasse, der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins und durch einzelne Privat-Unterstützungen bestritten.

Ein beachtungswerther Erwerbszweig sind die

Brunnen- und Bade-Anstalten des Landes. Würtemberg hat zwar keine Kurorte ersten Ranges; es hat aber viele dergleichen Orte von zweiter und dritter Klasse, welche alljährlich von einer nicht unbedeutenden Anzahl von Kurgästen besucht werden. Sehr erfreulich ist es daher, wahrzunehmen, wie in neuerer Zeit diese Anstalten sich in ihren Einrichtungen vervollkommnet haben. Vornehmlich haben in den lezten Jahren auch die in dem Eigenthum des Staats befindlichen Kur-Anstalten zu Boll, Deinach und Wildbad sehr gewonnen. Von den mit den beiden erstern vorgenommenen Veränderungen ist schon früher Nachricht gegeben, von den leztern fügen wir noch einige Notizen bei.

Ueberzeugt von der Nothwendigkeit, durch die Erweiterung und bequemere Herstellung der Gebäude und inneren Einrichtungen der rühmlich bekannten Bade-Anstalt zu Wildbad dieser Heilquelle eine größere Frequenz zu geben und es möglich zu machen, daß mehr und mehr die Leidenden aller Gesellschafts-Klassen sich der Wohlthat ihrer Heilkraft erfreuen mögen, und aufgefordert sowohl durch mehrfältige Klagen über die Mängel dieses Bades, als auch durch eine von dem Präsidenten von Bühler der Regierung im Jahr 1821 übergebene Denkschrift, enthaltend Vorschläge zu Verbesserung und Erweiterung des Wildbades, sahen sich die K. Ministerien des Innern und der Finanzen veranlaßt, nicht nur Berichte über die obwaltenden Män-

gel und die Mittel, denselben zu begegnen, einzuziehen, sondern auch eine eigene Kommission nach Wildbad abzuordnen, um die erforderlichen örtlichen Untersuchungen vorzunehmen und einen Verbesserungs- und Erweiterungs-Plan vorzulegen.

Hierdurch kamen hauptsächlich folgende Mängel der Bade-Anstalt zur Sprache:

vor allem das für die höheren Stände widerliche und viele Badegäste zurückschreckende Baden von Leuten aus allen Volksklassen in denselben Bassins sowohl im Herren- als Frauen-Bade, der beschränkte Raum der vorhandenen Bäder, die Unzulänglichkeit der Mittel für arme Kurgäste, die mangelhafte Ausrüstung der Zimmer des K. Palais, das Nichtvorhandenseyn einer Lese-Anstalt, das Bedürfniß einer Revision der Bade-Ordnung und endlich der Mangel an Straßen zur Kommunikation mit Baden und Freudenstadt.

Auf den hierauf von dem K. Finanzministerium an Se. Königl. Majestät erstatteten Vortrag erfolgte unterm 1. Mai 1824 die höchste Entschließung, daß bei der ausgezeichneten Stelle, welche dieses Bad unter den vaterländischen Heilquellen einnehme, dasselbe nicht länger in dem bisherigen der Kraft seiner Quellen durchaus nicht entsprechenden Zustande zu lassen, sondern nach einem auffassenderen wohlberechneten Plane allmählig so zu vervollkommnen sey, wie es einerseits die gesteigerten Anforderungen der neueren

Zeit an dergleichen Anstalten erheischen, andererseits die Localitäten nur immer zulassen.

Um nun dem fühlbarsten und dringendsten Bedürfnisse — der Erweiterung der Bad-Anstalt — zu entsprechen, wurde beschlossen, vorerst das Pferde-Bad zu einem weiteren Menschen-Bade einzurichten. Da sich das bisherige Pferde-Bad unter dem Gasthofe zum grünen Baum befand, so erforderte diese Einrichtung die käufliche Erwerbung dieses Gasthauses. Der Ankauf desselben für die Summe von — 16,000 fl. — wurde durch höchste Entschließung Sr. Kön. Majestät vom 5. November 1825, genehmigt, und hierauf im Frühjahre 1826 die Einrichtung des Bades vorgenommen, das nun die Bestimmung eines Armenbades erhielt und mit einer Stiftung für arme Kranke in Verbindung gesetzt wurde.

Die bisherigen drei verschiedenen Badehäuser erhielten in den folgenden Jahren 1827 und 1828 eine verbesserte Einrichtung. Nachdem durch die Entfernung des Armenbades aus denselben an Raum gewonnen und eine schicklichere Vertheilung der Quellen nach den verschiedenen Klassen von Kurgästen möglich gemacht war, so wurden jetzt nicht nur mehrere Bade-Gemächer, sondern auch fünf besondere Bade-Wannen hergestellt, worin das Wasser ebenso, wie in den gemeinschaftlichen Baderäumen beständig sich erneuert. Zugleich wurden die verschiedenen Badehäuser mit einer Schale umgeben, wodurch dieselben in ein Gan-

zes zusammengefaßt, eine gefälligere Außenseite erhielten.

Endlich wurden noch in den Jahren 1828 und 1829 der Raum des ersten Stockwerks in dem K. Palais zu einem angemessenen Gesellschafts-Saale eingerichtet und gehörig ausgestattet.

Der ganze Aufwand für diese neuen Einrichtungen betrug, ohne den Kaufschilling für den Gasthof, die Summe von 19,089 fl. 35 kr. Zugleich wurde auch eine neue Bade-Ordnung ausgegeben; die Herstellung der Straßen aber und die Befriedigung anderer Bedürfnisse wurde der Zukunft vorbehalten.

Wenn nun gleich auf diese Weise keine durchgreifende Verbesserung und Umgestaltung des Wildbads bewirkt worden ist, so hat der Platz dadurch doch nicht wenig gewonnen. Den Hauptgewinn aber haben dadurch und durch die besondere Gnade des Königs die armen Kranken errungen.

Um nämlich auch diesen die heilsamen Wirkungen der Wildbader Quellen zu Theil werden zu lassen, hat S. M. der König, laut der Stiftungs-Urkunde vom 6. Mai 1826, zu dem Ende eine eigene Anstalt zu gründen beschlossen und gegründet, und ihr zum Gedächtniß der verewigten Königin Catharina den Namen „Catharinen-Stift" beigelegt.

Der Zweck dieser Anstalt, welche im J. 1827 eröffnet wurde, ist: unentgeldliche Beherbergung und

Verpflegung armer Kranken mit Kost, Bad, Arzneimitteln ꝛc. Zur Beherbergung wurde der oben erwähnte vom Staate erkaufte Gasthof bestimmt und eingerichtet; zur Verpflegung wurde von Sr. Königlichen Majestät ein Kapital von 6000 fl. aus Höchstihrer Privatkasse gestiftet und dieses mit ältern Stiftungen, im Betrag von 1666 fl., vereinigt. Die Unterhaltung des Gebäudes und seiner Einrichtung wurde auf die K. Staatskasse übernommen. In dem Gebäude wurde auch dem Bade-Arzte eine Wohnung eingeräumt, und demselben dafür die Aufsicht über die Anstalt nebst unentgeldlicher Besorgung der aufgenommenen Kranken zur Obliegenheit gemacht.

Der Handel hat, wie das Gewerbe, durch die Zollvereinigung mit Bayern einen neuen Schwung erhalten; die Wirkungen davon fallen jedoch über die Grenzen unsers Jahrgangs hinaus. Die Hauptergebnisse des Handelsverkehrs im J. 1828 sind in folgender, aus den Zollregistern gezogenen Uebersicht dargestellt, es ist dieß die letzte, die wir liefern können, weil mit dem Eintritt des Vereins und der Aufhebung der Zolllinie gegen Bayern die Führung von eigenen Handelsbilanzen aufgehört hat, und man von da an nur noch von dem Verkehr beider Vereinsstaaten zusammen Kenntniß erhalten kann. Aus dieser Uebersicht geht hervor, daß der Activ-Handel in Natur-Erzeugnissen, namentlich in Vieh und Getreide, wieder

zugenommen hat.*) Ebenso zeigt sich auch eine Zunahme der Ausfuhr in manchen Gewerbserzeugnissen, als Papier, Druckschriften, Leim und Materialwaaren. Dagegen hat die Ausfuhr in Leder und Wollenwaaren abgenommen.

In dem Passiv-Handel oder in der Einfuhr sind Baumwolle und Baumwollen-Garn, Seide und Seidenstoffe gestiegen; abgenommen haben dagegen Hopfen, Tabaksblätter, Wein, Obst, Kaffee und Zucker, Glas- und Eisenwaaren.

Die Abnahme der Kaffee- und Zucker-Einfuhr hat ihren Grund in der außerordentlich starken Einfuhr im J. 1827 und diese wieder in der Erwartung der bevorstehenden Erhöhung des Zolls.

Zu näherer Vergleichung der frühern Jahrgänge verweisen wir auf das 1te H. d. W. J. Jahrgang 1827. S. 150 u. ff.

---

*) Die Getreide-Ausfuhr betrug nach den Durchschnittspreisen des Jahrs im Ganzen die Summe von
— 3,237,453 fl.
und nach Abzug der Einfuhr noch
— 2,774,690 fl.

Unter b. ist meist Haber begriffen, die Ausfuhr an Dinkel oder Veesen ist immer unbedeutend und beträgt in der Regel nur $\frac{1}{8}$ des Habers, und hebt sich gegen die Einfuhr gemeiniglich wieder auf.

Uebersicht des Handelsverkehrs in den hauptsächlichsten Gegenständen im Jahre 1828.

I. Aktiv-Handel.

Vieh:

a. Rindvieh,

Ausfuhr	31,176	Stck.
Einfuhr	17,198	—
Also mehr Ausfuhr	13,978	—

b. Schafe,

Ausfuhr	70,428	—
Einfuhr	18,998	—
	51,430	—

c. Pferde,

Ausfuhr	4595	—
Einfuhr	2611	—
	1984	—

Getreide:

a. Kernen ꝛc.

Ausfuhr	237,773	Schl.
Einfuhr	31,938	—
	205,835	—

b. Dinkel und Haber,

Ausfuhr	56,892	—
Einfuhr	11,039	—
	45,853	—

Holz:

Ganze Flöße, Ausfuhr	1206	—

Schafwolle:

Ausfuhr	9145	Cntr.
Einfuhr	4640	—
	4505	—

Wollenfabrikate:

Ausfuhr	4679	Cntr.
Einfuhr	4045	—
	634	—

Linnenwaaren:

a. Fabrikate,

Ausfuhr	13,144	—
Einfuhr	895	—
	12,249	—

b. Garn und Zwirn,

Ausfuhr	1610	—
Einfuhr	402	—
	1208	—

c. Dochte und Dochtgarn,

Ausfuhr	364	—
Einfuhr	60	—
	304	—

Leder:

a. Saffian,

Ausfuhr	216	—
Einfuhr	20	—
	196	—

b. Roth- und Weisgerber-Leder,

Ausfuhr	6481	—
Einfuhr	3513	—
	2968	—

c. Lederwaaren und lakirte Leder,

Ausfuhr	1177	—
Einfuhr	140	—
	1037	—

Papier:

Ausfuhr	3971	—
Einfuhr	1148	—
	2823	—

Druckschriften,

Ausfuhr	5235	—
Einfuhr	2150	—
	3085	—

Materialwaaren:

a. Bleiweiß,

Ausfuhr	1939	Entr.
Einfuhr	42	—
	1897	—

b. Grünspan*),

Ausfuhr	6124	—
Einfuhr	82	—
Mehr Einfuhr	6042	—

c. Leim,

Ausfuhr	3123	—
Einfuhr	158	—
	2965	—

d. Harz, Pech, Potasche,

Ausfuhr	6000	—
Einfuhr	715	—
	5285	—

Dagegen alle übrigen Material- und Apotheker-Waaren zusammen:

Ausfuhr	4857	—
Einfuhr	14,327	—
Also mehr Einfuhr	9470	—

Oel:

Ausfuhr	9884	—
Einfuhr	1556	—
	8328	—

Eisenwaaren:**)

Gußwaaren, Stangen u. Stabeisen,

Einfuhr	3001	—
Ausfuhr	13,518	—
	10,517	—

*) Die Bereitung des Grünspans ist neuerlich besonders durch den Apotheker Traub in Herrenberg sehr vervollkommnet worden. S. W. J. 1824. S. 251 u. f.

**) In den Jahrbüchern von 1827 wurde die Ausfuhr dieses Artikels gerade mit der Einfuhr verwechselt.

Tabak:

Ausfuhr	3696	Cntr.
Einfuhr	904	—
	2792	—

II. Passiv-Handel.

Vieh:

Schweine,*)

Ausfuhr	9109	Stck.
Einfuhr	67,754	—
	58,645	—

Handelsgewächse:

a. Hopfen,

Einfuhr	6888	Cntr.
Ausfuhr	203	—
	6685	—

b. Hanf und Flachs,

Einfuhr	6328	—
Ausfuhr	595	—
	5733	—

c. Sämereien,

Einfuhr	6937	—
Ausfuhr	5784	—
	1153	—

d. Tabaksblätter,

Einfuhr	10,610	—
Ausfuhr	32	—
	10,578	—

Getränke:

a. Landweine,

Einfuhr	10,042	Eimer.
Ausfuhr	1340	—
	8702	—

*) Auch bei diesem Artikel fand in der letzten Uebersicht das Versehen statt, daß die Ausfuhr mit der Einfuhr verwechselt wurde.

b. feine Weine,

Einfuhr	932 Cntr.	
Ausfuhr	26 —	
	906 —	

c. Branntwein, Liqueurs ꝛc.

Einfuhr	108 C.	190 Ctr.
Ausfuhr	27 —	20 —
	81 —	170 —

Obst:

a. grünes,

Einfuhr	4440 Schl.
Ausfuhr	451 —
	3989 —

b. dürres,

Einfuhr	109 Cntr.
Ausfuhr	464 —
	355 —

Käse:

Einfuhr	10,132 —
Ausfuhr	122 —
	10,010 —

Häute und Felle:

a. Roßhäute,

Einfuhr	1158 Stck.
Ausfuhr	2 —
	1156 —

b. Rindshäute und Kalbfelle,

Einfuhr	108,085 —
Ausfuhr	789 —
	107,296 —

c. von Hirschen und Schweinen,

Einfuhr	33,258 —
Ausfuhr	134 —
	33,124 —

d. Ziegen- und Schaffelle,

Einfuhr	27,861 —
Ausfuhr	4626 —
	23,235 —

Fettwaaren:

Butter, Schmalz, Unschlitt, Lichter, Seife, Thran,

Einfuhr	10,847	Cntr.
Ausfuhr	2408	—
	8439	—

Baumwolle und Baumwollen-Waaren:

a. rohe Baumwolle,

Einfuhr	7326	—
Ausfuhr	135	—
	7191	—

b. Baumwollengarn,

Einfuhr	6363	—
Ausfuhr	2694	—
	3669	—

c. Baumwollen-Fabrikate,

Einfuhr	5013	—
Ausfuhr	1661	—
	3352	—

Seide und Seidenwaaren:

a. rohe und gesponnene Seide,

Einfuhr	312	—
Ausfuhr	153	—
	159	—

b. Seiden und Halbseidenwaaren,

Einfuhr	685	—
Ausfuhr	155	—
	530	—

Farbwaaren:

a. Krapp, gedörrter,

Einfuhr	4863	—
Ausfuhr	273	—
	4590	—

b. Farbhölzer,

Einfuhr	5212	—
Ausfuhr	109	—
	5103	—

c. Indigo,

Einfuhr	2301	Cntr.
Ausfuhr	580	—
	1721	—

d. sonstige Farbwaaren,

Einfuhr	3160	—
Ausfuhr	2043	—
	1117	—

Eisen und Eisenwaaren:

a. altes und Masseleisen,

Einfuhr	6580	—
Ausfuhr	4673	—
	1907	—

b. Eisenwaaren, Stahl und Stahlwaaren,

Einfuhr	4979	—
Ausfuhr	3844	—
	1135	—

Glaswaaren:

Einfuhr	3267	—
Ausfuhr	1918	—
	1349	—

Kolonial- und Spezereiwaaren:

a. Kaffee,

Einfuhr	6970	—
Ausfuhr	44	—
	6926	—

b. Zucker,

Einfuhr	22,184	—
Ausfuhr	311	—
	21,873	—

c. Gewürze,

Einfuhr	2374	—
Ausfuhr	12	—
	2362	—

d. Rosinen, Cibeben und Mandel,

Einfuhr	2520	—
Ausfuhr	7	—
	2513	—

e. Reis,

Einfuhr	3120 Cntr.
Ausfuhr	5 —
	3115 —

f. Kaffee-Surrogate,

Einfuhr	2124 —
Ausfuhr	2 —
	2122 —

III. Durchfuhr.

Die Durchfuhr derjenigen Handelsgegenstände, welche nach dem Gewicht berechnet werden, betrug im Jahr $18\frac{26}{27}$ . . . . 260,703 Cntr.

$18\frac{27}{28}$ . . . . 261,504 —

Abhandlungen, Aufsätze und Nachrichten.

Der dritte ordentliche Landtag in Würtemberg,

nach wiederhergestellter Verfassung, vom 1. Dez. 1826 bis 5. Juli 1827, und

der ausserordentliche Landtag,

vom 15. Jan. bis 2. April 1828.

(Nach den amtlich herausgegebenen ständischen Verhandlungen dargestellt durch Finanzrath Schmidlin.)

Einleitung.

Neue Wahl der Abgeordneten, deren Resultate; — Einberufung, Eröffnung des Landtags; Thron-Rede.

Aufgabe dieser Stände-Versammlung im Allgemeinen; Vertagung, Entlassung. Ausserordentlicher Landtag.

Der Einberufung der Stände für den Landtag 18$\frac{26}{27}$ mußte, da die Vollmachten der für die beiden ersten Stände-Versammlungen vom 15. Jan. 1820 an auf 6 Jahre gewählt gewesenen Mitglieder nur bis

zum 14. Jan. 1826 in Kraft blieben, eine neue Wahl vorausgehen, wozu durch Königl. Verordnung vom 1. Nov. 1825 die Anordnung getroffen, und welche sofort im Dezember desselben Jahres vollzogen worden war.

Von 84 gewählten Mitgliedern der zweiten Kammer war auf 43 der älteren die Wahl wiederholt gefallen, 41 Mitglieder traten zum erstenmal ein. Von den ausgezeichneteren Sprechern der frühern Versammlung waren theils vor, theils mit dem Ende der sechsjährigen Periode ausgetreten: v. Bolley, v. Gaisberg, Dr. Griesinger, Dr. Keßler, Krauß, Dr. Schott, Dr. Uhland.

Die Mitglieder der neuen Kammer waren nunmehr neben den 13 Abgeordneten des ritterschaftlichen Adels, den 6 Mitgliedern der protestantischen und 3 Mitgliedern der katholischen Geistlichkeit, so wie dem Kanzler der Universität Tübingen, aus folgenden Ständen gewählt: 1 General, 8 höhere Staatsdiener bis zum Collegialmitgliede abwärts; 5 Distriktsbeamte im Justizfache; 8 Distriktsbeamte im Regiminal- und Finanzfache; 29 niedere Staats- oder Korporationsdiener; 9 vom Handels- und Gewerbestande, 2 Landwirthe.

Es konnte wohl befremden, daß eine so überwiegende Mehrzahl der gewählten Abgeordneten aus Staats- und Korporationsdienern besteht. Wenn aber in Erwägung gezogen wird, daß unter Würtembergs Landwirthen (die adelichen Gutsbesitzer ausgenommen), so

wie unter den Gewerbetreibenden sich verhältnißmäßig sehr wenige von höherer und allgemeinerer Bildung befinden, und daß Kaufleute und Fabrikanten, welche mit Recht zu den gebildeteren gezählt werden, doch in der Regel ihre Ausbildung mehr nur in der spezielleren Richtung auf die Gegenstände ihres unmittelbaren Berufes erhalten; so ist es einleuchtend, daß das Augenmerk der Wähler vorzugsweise auf Männer fallen muß, die fast ausschließlich als Vorbereitung für den Staatsdienst, die Staats-Wissenschaften zu ihrem Brod-Studium gewählt haben, und nun entweder im Dienste des Staats und der Korporationen bereits angestellt sind, oder ihrer Anstellung noch entgegen sehen.

Daraus erklärt sich auch, warum bis jetzt mit wenigen Ausnahmen die ausgezeichneteren Mitglieder der zweiten Kammer der Klasse der Staatsdiener, und der mit ihnen gleiche Bildungsbahn durchlaufenden Advokaten, angehört haben. Bemerkenswerth ist, daß sich unter den gewählten Ständemitgliedern noch nie weder ein Geistlicher noch ein Arzt befunden hat.

Die Einberufung der Stände-Versammlung erfolgte durch Königl. Manifest vom 28. Okt. 1826 auf den 1. Dezbr. dess. Jahrs nach Stuttgart, und, den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde gemäß, besorgte der ständische Ausschuß die Prüfung der Legitimationen sämmtlicher Ständemitglieder.

Auf die erhaltene Anzeige, daß von Seite der

Kammer der Standesherren sowohl als der Kammer der Abgeordneten die zu ihrer Konstituirung nöthige Anzahl von Mitgliedern sich eingefunden habe, eröffnete der König in Person die Stände-Versammlung mit folgender Rede vom Throne:

„Durchlauchtigste, Durchlauchtig-Hochgeborne, Edle, Ehrwürdige, Liebe Getreue!"

„Ich heiße die zweite Stände-Versammlung, die seit Gründung der Verfassung Meinen Thron umgibt, mit Freuden willkommen."

„Auch sie wird die Verpflichtungen stets vor Augen haben, die in diesem feierlichen Augenblicke von ihr eingegangen worden sind; und auch Ich kann Mein Glück nur in dem Wohle geliebter Unterthanen finden."

„Dieses in jeder von mir abhängenden Weise zu fördern wird immer Meine angelegentlichste Regenten-Sorge seyn."

„Aber Mein Streben nach diesem schönen Ziele steht unter dem Einflusse von Erscheinungen, die ausser dem Bereiche menschlicher Macht liegen."

„Noch dauert die gedrückte Lage unserer landwirthschaftlichen und Gewerbs-Verhältnisse fort, und es ist bisher den angestrengtesten Bemühungen nicht gelungen, jenen für den allgemeinen Wohlstand so wichtigen Verhältnissen eine günstige Wendung zu verschaffen."

„Um so dankbarer haben wir den Segen des Himmels empfangen, der uns jüngst in ausgezeichnet reichem Maße zu Theil geworden ist."

„Auch die nächste Zukunft gewährt uns Aussichten, die zu unserer Beruhigung dienen müssen."

„Für angemessen habe Ich den gegenwärtigen Zeitpunkt gehalten, um Unserem Staats-Haushalte eine feste und gesicherte Grundlage zu geben, und auf dieser das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe dauernd zu bestimmen."

„Einer günstigern Zeit wird es nicht schwer fallen, nüzlichen, vielleicht für nothwendig zu erachtenden, Zwecken eine Fürsorge zuzuwenden, die in gleicher Weise eintreten zu lassen, der jezige Augenblick nicht gestattet."

„Ueber die Ersparnisse in dem öffentlichen Dienste, die zu dem vorgesteckten Ziele führen, werde Ich in dem Laufe ihrer jetzigen Sitzung Vorschläge durch Meine Minister an sie gelangen lassen, bei deren Berathung sie nicht aus den Augen lassen werden, daß ihre Wirkung, so vortheilhaft sie sich auch in der Folge zeigen mag, doch nicht sogleich in vollem Maaße eintreten kann."

„In der Erwägung dieser und anderer Gesetzes-Vorschläge, die ihnen mitgetheilt werden sollen, werden sie — Ich rechne darauf — Umsicht und Mäßigung bewähren und so dem Vertrauen entsprechen, mit welchem Ich ihnen entgegen komme."

„Mir bürgt dafür eine Erfahrung, von der Ich am Schlusse des zehnten Jahres Meiner Regierung mit Zuversicht sprechen kann."

„Dem allgemeinen Gange menschlicher Schicksale gemäß, hat dieselbe der traurigen wie der freudigen Erfahrungen manche gezählt, aber Ich preise die Vorsehung, Ich danke Meinem Volke dafür, — nie habe Ich an dessen Liebe und Anhänglichkeit zu zweifeln Ursache gehabt, nie hat Es Meine Absichten mißkannt; bei kummervollen, wie bei fröhlichen Ereignissen, war Es „allweg beständig", und Ich bin so glücklich, gleich Meinem Ahnherrn zeugen zu dürfen: „An jeder „Stätte kann Ich furchtlos bei den Treuen verhar„ren!""

Noch nie war die Aufgabe einer Ständeversammlung von solcher Wichtigkeit und von solchem Umfange gewesen, als dießmal. Die Verhältnisse der Bürger zu den Gemeinden sollten durch ein Bürgerrechts-Gesetz bestimmt, der öffentliche Rechtszustand der Israeliten im Staate festgestellt, die Landwirthschaft durch ein Schäferei-Gesetz von lästigen Beschränkungen enthoben, die Industrie durch eine allgemeine Gewerbe-Ordnung dem Ziele der Gewerbe-Freiheit allmählich zugeführt; das neue Pfand-System sollte durch ein Nachtrags-Gesetz näher entwickelt, die Last der Militärpflicht durch ein neues Rekrutirungs-Gesetz möglichst gleichmäßig vertheilt; vor Allem aber sollte dem Staats-Haushalte eine feste und gesicherte Grundlage gegeben, und das

Gleich-

Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe dauernd bestimmt, es sollten durch einige Veränderungen im Königl. Haus-Gesetze die Ansprüche der Angehörigen des Königl. Hauses normirt werden. Nebendem gieng aus der Mitte der Stände-Versammlung selbst, vielleicht zum Theil durch die Wahl mehrerer neuen Mitglieder veranlaßt, eine große Zahl von Wünschen und Anträgen hervor, welche, obgleich von sehr verschiedenem Gewichte, doch viele Zeit, wenigstens für die Prüfung in den Kommissionen in Anspruch nahmen.

Eine längere Vorbereitung schienen besonders die den Ständen vorgelegten Finanz-Gesetze zu erfordern, es wurde daher über diejenige Zeit, welche die von der Kammer der Abgeordneten zur Prüfung des Finanz-Etats gewählte Kommission mit den ihr aufgetragenen Vorarbeiten beschäftigt war, die Stände-Versammlung durch K. Rescripte vom 21. Dez. 1826 und 16. Febr. 1827 zuerst bis zum 1. März und später bis zum 18. April 1827 vertagt, und da nach ihrem Wiederzusammentritte ihre ganze Thätigkeit 3 Monate lang zunächst durch Finanzgegenstände in Anspruch genommen war, so wurde nach deren Erledigung der ordentliche Landtag am 5. Juli 1827 aus Auftrag des Königs durch den Minister des Innern geschlossen, und dagegen zur Erörterung der vorgelegten Gesetzes-Entwürfe, zu deren Vorberathung eine ständische Kommission von 15 Mitgliedern gewählt wurde, ein ausserordentlicher Landtag auf den 15. Jan. 1828 einberufen.

Zu dem letztern fand sich nur die Kammer der Abgeordneten vollzählig wieder ein; die Kammer der Standesherren wurde nach der Verfassungs-Urkunde als einwilligend in die Beschlüsse jener angesehen. Der Schluß dieses außerordentlichen Landtags erfolgte am 2. April 1828, nachdem die Stände-Versammlung in 71 Sitzungen des ordentlichen und 59 Sitzungen des ausserordentlichen Landtags wenigstens die dringenderen Geschäfte beendigt hatte. Eine gerechte Anerkennung verdient die besonnene, ruhige Haltung der Stände in ihren Berathungen; ihr bereitwilliges Entgegenkommen bei Erwägung der auf Recht und Billigkeit gestützten Anträge der Regierung. Der Widerspruch, wo er sich auch hören ließ, erschien überall nur als der Ausspruch individueller Ueberzeugung, nicht als die Folge einer vorsätzlichen Opposition oder einer geschlossenen Parthei.

Es gereicht ebensosehr der Regierung wie den Ständen zur Ehre, daß nirgends eine Abhängigkeit der unter den Abgeordneten befindlichen Staatsdiener bemerkbar wurde; daß sie ungescheut ihre Ueberzeugung aussprechen konnten, und ausgesprochen haben, wenn sie auch nicht im Sinne der Regierung war.

Die nähere Darstellung der einzelnen Verhandlungen zerfällt in folgende Abschnitte:

I. Innere Verhältnisse der Stände;
II. Allgemeine Gegenstände der Staats-Verwaltung;
III. Rechtspflege;

IV. Auswärtige Angelegenheiten, und Verhältnisse des Königlichen Hauses;

V. Innere, Regiminal- und Staats-Polizei-Verwaltung;

VI. Kirchen- und Schul-Wesen;

VII. Militairwesen;

VIII. Finanzwesen;

XI. Staats-Schuld.

I. Innere Verhältnisse der Stände.

Erster Rechenschafts-Bericht des Ausschusses; Frage von dessen Wirksamkeit über die Zeit seiner Vollmacht hinaus; — Frage von der Zuständigkeit amtlicher Einschreitung der Stände oder des Ausschusses.

— Zweiter Rechenschafts-Bericht des Ausschusses.

Wahl der Präsidenten, Secretäre rc.; Form der Protokolle; Revision der Geschäfts-Ordnung; Justifikation der Sustentations-Cassen-Rechnung.

Bitte um Mittheilung der redigirten Gesetze vor der Verkündigung.

Wenige Tage nach Eröffnung der Stände-Versammlung erstattete in gemeinschaftlicher Sitzung beider Kammern der seit dem vorigen Landtage in Wirksamkeit gewesene ständische Ausschuß seinen Rechenschafts-Bericht. Derselbe verbreitete sich in seiner ersten Haupt-Abtheilung im Allgemeinen über die Geschäfts-Behandlung, über das Verfahren des Ausschusses in Beziehung auf Petitionen und Verwendungs-Gesuche; über die am Schlusse des vorigen

Landtags unerledigt gebliebenen Gegenstände, die Legitimation der neugewählten Stände-Mitglieder, und einige Gegenstände vermischten Inhalts.

In der zweiten Abtheilung wurde die Wahrung der Verfassung und die Gesetzgebung insbesondere, die Prüfung des Pfandgesetzes und der damit in Verbindung stehenden Instruktionen und sonstiger Verordnungen abgehandelt, und zugleich eine Uebersicht der Gesetzgebung während der Periode von 1820 — 26 gegeben.

Die dritte Abtheilung hatte die Verwaltung der Staatsschuld und die Zinsen-Reduktion zum Gegenstande, ihr folgte ein Bericht über Finanz-Ausgleichungen mit mehreren standesherrlichen Häusern.

Die vierte endlich gab die Resultate über die Prüfung der Verwendung der Staats-Einnahmen am Ende der in die Zwischenzeit fallenden Finanz-Jahre, nebst einer Uebersicht über verschiedene Resultate der Finanz-Verwaltung von 1819 — 25.

Die wichtigeren der in diesem Rechenschafts-Berichte gestellten Anträge werden unten bei den geeigneten Abschnitten angezeigt werden; nur Folgendes, was auf die Stände selbst Bezug hat, ist hier anzuführen:

Die schon am Schlusse des vorigen Landtags zur Sprache gekommene Frage: ob die Thätigkeit des Ausschusses sich, ungeachtet die 6jährigen Vollmachten der Abgeordneten mit dem 15. Jan. 1826 erlöschen, über diese Zeit hinaus, bis zu dem im Spät-

jahr 1826 wieder einberufenen ordentlichen Landtage erstrecken dürfe? wurde in der Kammer der Abgeordneten durch den Prälaten v. Märklin, als noch unerledigt, wieder in Anregung gebracht, besonders auch aus dem Grunde, damit nicht ein Präjudiz daraus entstehe, wenn die Erklärung der Regierung vom 5. Jul. 1824, dadurch, daß die Stände sie nicht beantwortet hätten, als zugestanden betrachtet werden wollte.

Die Kammer der Abgeordneten beschloß mit 70 gegen 6 Stimmen, daß der Vortrag des Justiz-Ministers vom 5. Jul. 1824 in Betreff des erwähnten Gegenstandes einer besondern Berathung unterworfen, und daß die für juristische Gesetzgebungs-Gegenstände gewählte Kommission mit der Begutachtung beauftragt werden soll.

Eine weitere Frage über die Befugnisse und Verpflichtungen des ständischen Ausschusses im Allgemeinen wurde, aus Veranlassung der im Rechenschafts-Berichte berührten Verfügungen des Ministeriums des Innern in Beziehung auf die Universitäts-Polizei, durch den Prälaten v. Abel aufgeworfen: „ob nämlich, wenn eine einzelne Person, z. B. ein Staatsdiener, oder eine Korporation, durch eine höhere Behörde verfassungswidrig behandelt worden sey, und diese zwar keine Beschwerde darüber führen, wohl aber die Stände-Versammlung oder der Ausschuß sichere Nachricht davon erhalten, diese dann den-

noch verpflichtet seyen, sich damit zu beschäftigen oder einzuschreiten?"

Auf die Bemerkung des Präsidenten: daß sich diese Frage durch den Kommissions-Bericht beantworten werde, welcher über die Frage zu erstatten sey: ob hinsichtlich der Universität eine Gesetzesverletzung stattgefunden habe? blieb dieselbe späterer Erörterung vorbehalten.

Einen zweiten Rechenschafts-Bericht erstattete unterm 2. Mai 1827 der provisorische, über die Zeit der Vertagung vom 21. Dez. 1826 bis 18. April 1827 bestellt gewesene, Ausschuß; er enthielt Nichts, was auf die innere Verhältnisse der Stände selbst sich bezieht.

Da die Amtsführung der Vorstände beider Kammern mit Ende der Wahlperiode 18 2/8 erloschen war, so war auf dem Landtage 1827 eine neue Bestellung derselben nöthig.

Zum Präsidenten der ersten Kammer ernannte der König durch h. Entschließung vom 28. Oktober 1826 den Fürsten August zu Hohenlohe-Oehringen abermals für den sechsjährigen Zeitraum von 1826 bis 1832. Für die Stelle eines Vice-Präsidenten dieser Kammer erhielt der erste der von derselben gewählten Candidaten, Fürst von Fürstenberg, die Königl. Bestätigung. Zu Secretairen für die Dauer des ordentlichen Landtags wurden

aus der Mitte der Kammer gewählt: Graf von Reischach und v. Mohl.

Die aufgeworfene Frage: ob der Vice-Präsident, so lange er in Abwesenheit des Präsidenten dessen Stelle einnimmt, in Kommissionen wählbar sey? wurde von der Kammer bejahend entschieden.

Das Präsidium der Kammer der Abgeordneten hatte in der ersten Sitzung der Abgeordnete Rhomberg, als der älteste Rechtsgelehrte, provisorisch geführt. Von den in dieser Sitzung sofort gewählten 3 Candidaten: Dr. Weishaar, Feuerlein und Rhomberg wurde der Abgeordnete Dr. Weishaar (der bisherige Präsident) zum Präsidenten der Kammer der Abgeordneten vom Könige ernannt. Zum Vice-Präsidenten ernannte Se. Maj. aus den 3 gewählten Candidaten den Abgeordneten Freiherrn v. Cotta. Die Wahl zu Secretären der Kammer für den ordentlichen Landtag fiel auf die Abgeordneten Ovelog, Stotz, Breuning und Binder; für den ausserordentlichen Landtag auf die Abgeordneten Stotz, Krehl, Schnitzer und Breuning. Zur Unterstützung der Secretäre wurde der Registrator Schönleber beigezogen, und ein Geschwindschreiber angestellt.

In Beziehung auf die Form der Protokolle hatte der Abgeordnete Feuerlein den Antrag gestellt: die Secretäre zu ermächtigen, blos das aufzunehmen

was ihnen nöthig scheine; auch mehrere Mitglieder hatten diesen Antrag unterstützt. Allein auf die Bemerkung des Präsidenten und des Secretariats, daß dieser Antrag schon oft gemacht, daß aber doch am Ende, durch die Menge von Reklamationen, welche einzelne Mitglieder erhoben hätten, die Beibehaltung der ausführlichen Methode veranlaßt worden sey, unterblieb eine förmliche Beschlußnahme, und die ausführlichere Form der Protokolle wurde beibehalten.

Die frühere provisorische Geschäftsordnung der Kammer der Abgeordneten wurde auch jetzt auf so lange, bis eine Revision derselben bewerkstelligt und ein anderer Beschluß gefaßt seyn werde, vorläufig beibehalten, übrigens wurde für die Revision derselben eine Kommission gewählt. Diese hielt es für hinreichend, nur wenige einzelne Punkte (Vorberathung in Sectionen statt der bisherigen Kommissionen, Beschränkung des Präsidenten bei der Debatte, Reihenfolge der Redner ꝛc.) einer Abänderung und neuen Bestimmung zu unterwerfen; die Anträge der Kommission kamen aber nicht zur Berathung in der Kammer.

In gemeinschaftlicher Sitzung beider Kammern vom 27. Jul. 1827 wurde die Justifikation der ständischen Sustentations-Kasse-Rechnung von $18\frac{25}{26}$ vorgenommen. Der Aufwand hatte betragen;

Für die Repräsentation:

$18\frac{23}{24}$ (Landtag)	97,015 fl. 37.
$18\frac{24}{25}$	26,213 fl. 2.
$18\frac{25}{26}$	28,388 fl. 55.
Für die Staats-Schulden-Verwaltung:	
$18\frac{23}{24}$	12,637 fl. 16.
$18\frac{24}{25}$	13,793 fl. 33.
$18\frac{25}{26}$	12,603 fl. 21.
Kosten der Zins-Reduction und ausserordentlichen Ausgaben in 3 Jahren .	9,136. fl. 53.
Im Ganzen	199,788 fl. 37.

Eine kurze Erwähnung dürfte hier noch eine Adresse der zweiten Kammer vom 2. April. 1828 verdienen, in welcher die Regierung um die Einleitung gebeten wurde, daß sämmtliche verabschiedeten Gesetze vor ihrer Publikation dem ständischen Ausschusse mitgetheilt werden, damit dieser in die Lage komme, diejenigen Bemerkungen, zu welchen er nach der Publikation eines Gesetzes sich verpflichtet erachten könnte, zweckmäßiger vor dessen Publikation vorzutragen.

II. Allgemeine Gegenstände der Staats-Verwaltung.

Anträge auf Verbesserungen des Staats-Organismus und Vereinfachung der Verwaltung im Allgemeinen; Antrag wegen Aufhebung des Kreis-Systems.

Anträge auf Veränderungen im Organismus einzelner Stellen: Civil- und Criminal-Senate der Gerichtshöfe; Forstraths-

Collegium; Oberämter-Eintheilung; Notariate und Verwaltungs-Actuariate; technische Anstalten für Staats-Bauten; Polizei-Verwaltung der Orts-Vorsteher.

Persönliche Verhältnisse der Staatsdiener: Besoldungen nach Frucht-Preisen; Revision des Pensions-Gesetzes; Administrativ-Beamte des Kriegs-Departements; Gleichstellung der Kirchen-Diener mit den Staats-Dienern. — Gratifikationen an Staats-Diener.

Ueber den Organismus der Staats-Verwaltung im Allgemeinen ließen sich auch auf diesem Landtage wieder einzelne Stimmen vernehmen.

Auf den Antrag des Fürsten zu Hohenlohe-Kirchberg wurde der Regierung in einer Adresse der ersten Kammer vom 2. Juli 1827 vorgetragen, wie sie bei Prüfung des Finanz-Etats auf die Jahre 18$\frac{27}{30}$ die Meinung geschöpft habe, daß die Ausgaben für Gegenstände, welche Handel, Gewerbe, Agrikultur, Erziehung, die Würde des Staats, und seinen politischen Standpunkt betreffen, nicht ganz im angemessenen Verhältnisse mit demjenigen des Staats-Verwaltungs-Aufwandes stehen, und daß die von der Regierung und den Ständen so sehnlichst gewünschte Erleichterung des Volkes um so mehr vorzugsweise in lezterem zu finden seyn möchte, als zu denen im Staats-Budget erscheinenden Verwaltungs-Kosten noch die Elementar-Ausgaben, die unbekannten Kosten des Korporations- und Gemeinde-Verbands, und diejenigen ausserordentlichen Lasten kommen, die allen Denen auf manchfaltige Weise obliegen, welche vermöge ihrer bürgerlichen

Verhältnisse auf die eine oder andere Art mit Behörden in Verhältniß kommen. Auf bloße Andeutungen sich beschränkend, werde als der erste und wichtigste, alles Uebrige in sich fassende Gegenstand, die allgemein bekannte und anerkannte Weitschweifigkeit in den Geschäften und Vielschreiberei bei allen Staatsbehörden bezeichnet, wodurch nicht nur die große Zahl der aus der Staats-Kasse besoldeten Diener erforderlich, der Aufwand an Geld und Zeit vermehrt werde, sondern auch der belebende Geist der Angestellten unter dem Drucke der Formen leide, und die Liebe der Unterthanen zu der gesetzlich bestehenden Obrigkeit vermindert werden müsse. In Folge dieser allgemeinen Andeutung werde noch die besondere angefügt: ob nicht durch kraftvolle Mittel der Mangelhaftigkeit der Gesetzgebung und Finanz-Verwaltung baldmöglichst abgeholfen, durch Ertheilung eines größern Wirkungskreises der Provinzial- und untern Behörden, durch Zusammenziehung der verschiedenen Zweige jener Behörden, durch eine veränderte Eintheilung der Besoldungs Klassen, durch Wieder-Einführung theilweiser Natural-Besoldungen, Revision des Pensions-Gesetzes, auch durch Beschränkung des allzuhäufigen Heirathens ohne Vermögen, ein Theil des großen vorgesteckten Zieles erreicht werden könnte? Eine Antwort auf diese Adresse ist nicht erfolgt.

In der zweiten Kammer entwickelte in weitläufigem Vortrage über den Staats-Organismus im All-

gemeinen der Abgeordnete Lang mehrere, insbesondere die Aufhebung des Kreis-Systems bezweckenden, Anträge. Der Abgeordnete Habermaas trug darauf an: die Regierung zu bitten, zur Herbeiführung der möglichsten Ersparnisse und zu größerer Belebung des Geschäftsganges, durch eine aus Mitgliedern verschiedener Stellen zusammengesetzte Kommission über eine Vereinfachung der ganzen Staats-Verwaltung und Verminderung der Vielschreiberei sich umfassende Vorträge erstatten zu lassen, den Kammern einen hierauf gebauten Gesetzes-Entwurf vorlegen zu lassen, und die geeigneten Verordnungen zu geben.

Der letztere Antrag wurde an eine Kommission verwiesen, die aber mit ihrem Gutachten im Rückstande blieb.

Bei Berathung des Finanz-Etats kamen die früheren Anträge auf Aufhebung des Kreis-Systems abermals zur Sprache. Der Chef des Departements des Innern, Geheimer Rath von Schmidlin, bemerkte hierauf:

Wenn die jetzt noch in Antrag gebrachten Ersparnisse vielleicht im Verhältnisse zu der ganzen Summe der Besoldungen nicht sehr groß erscheinen sollten, so bitte er die Kammer, sich zu erinnern, daß dieß schon eine dritte Reduction sey, die innerhalb 10 Jahren vorgenommen worden sey, und daß sich der Besoldungs-Aufwand bereits um ein volles Drittheil gegen den

Etat von $18\frac{19}{20}$ vermindert habe. Weitere Reduction sey im Augenblicke nicht möglich; sie werde übrigens später eintreten können, wenn der Zweck der Regierung: die Geschäfte zu vereinfachen und den Besoldungs-Aufwand zu vermindern, erreicht seyn werde, was jedoch nach der Natur der Sache nur allmählich geschehen könne. Daß die Regierung dieses Ziel bisher nicht fruchtlos verfolgt habe, beweise der vorliegende Etat. Die Thatsache, daß die innere Verwaltung um ein Drittheil wohlfeiler geworden sey, als sie es noch vor zehen Jahren gewesen, glaube er dem zur Mode gewordenen Geschrei über Vielschreiberei und Zuviel-Regieren entgegensetzen zu dürfen. Die Regierung dürfe sich durch dieses Geschrei in ihrem wohlüberlegten Gange nicht aufhalten lassen; sie werde diesen vielmehr auch ferner verfolgen, und es werde daher von Nutzen seyn, wenn die Stände die Mittel nicht versagen, die das Bedürfniß der Zeit erfordere. Er sage ausdrücklich, das Bedürfniß der Zeit. Es sey nämlich nicht möglich, gegenwärtig so wohlfeil zu regieren, wie im Mittelalter, wenn anders das Volk nicht in die ehemalige Barbarei zurücksinken soll. Alle Zeiten haben ihre Bedürfnisse, und wenn einerseits die Forderungen der Regierung an das Volk in Folge der Regierungs-Kosten sich mehren, so haben sich, und vielleicht in stärkerem Verhältnisse, auch die Forderungen des Volkes an die Regierung vermehrt. Württemberg könne eine Vergleichung der Regierungskosten mit

allen Zeiten und allen Ländern aushalten. Besonders sey die innere Verwaltung nie so wohlfeil organisirt gewesen, wie jetzt. Möge diese Behauptung auch etwas parador oder unerwartet erscheinen, so könne sie gleichwohl jeden Augenblick nachgewiesen werden.

Einzelne Abgeordnete (Lang, Zahn rc.) sprachen sich zwar dennoch für die Aufhebung des Kreis-Systems aus; andere dagegen (Bollstetter, v. Seeger, Preiß, v. Soden) redeten der Beibehaltung der bestehenden Einrichtung das Wort. Die Kammer gieng ohne Beschluß zur Tagesordnung über.

Die von der Regierung beabsichtete Verlegung des Sitzes der Kreis-Regierung und Finanzkammer von Ludwigsburg nach Stuttgart wurde mit großer Stimmenmehrheit von beiden Kammern abgelehnt.

In Beziehung auf den Organismus einzelner Stellen ließen sich nur wenige Wünsche hören: Bei dem Ober-Tribunal und den Kreis-Gerichtshöfen sollte zufolge einer Zusicherung der Regierung vom 16. Jun. 1821 die seither bestandene Eintheilung in Criminal- und Civil-Senate aufhören, sobald es nur füglich geschehen könne. Diese Eintheilung war aber bis auf die neueste Zeit unverändert geblieben. Die Kammer der Abgeordneten beschloß daher am 24. April 1827 die Regierung zu bitten, daß sie die Vereinigung der Senate dahin bewerkstellige, daß die Abtheilungen zwar beibehalten, die

Mitglieder der Gerichtshöfe aber, um Einseitigkeit zu verhüten, weder ausschließlich für das Criminal- noch ausschließlich für das Civil-Fach, sondern abwechslungsweise für beide, verwendet werden. Da die erste Kammer diesem Beschlusse nicht beitrat, weil sie dadurch theils eine Störung des Geschäftsganges, theils einen nachtheiligen Einfluß auf die Entscheidungen selbst, wenn bei wichtigeren Civil-Prozessen reine Criminalisten Theil nehmen, befürchtete; so beschloß die zweite Kammer, ihre Bitte der Regierung in einer besondern Adresse vorzutragen, was dann auch unterm 26. Juli 1827 geschehen ist.

Die Auflösung des Forstraths-Collegium hatte die Regierung selbst in Vorschlag gebracht, überzeugt, daß dessen Geschäfte den Kreis-Finanzkammern füglich überlassen werden und daher die nicht unbedeutenden Kosten eines besondern Collegiums erspart werden könnten. Zwar trug der Abgeordnete Kaiser in einer besondern Motion auf dessen Beibehaltung, und auf Wiedereinsetzung in diejenigen Verrichtungen an, welche schon 1822 theilweise den Kreis-Finanz-Kammern übertragen worden waren, was er hauptsächlich für die Einheit und Leitung der ganzen Forst-Wirthschaft, die Erhaltung einer Hauptübersicht über die Größe der Holzbedürfnisse des Landes, und die Fürsorge für deren nachhaltige Anschaffung, für wesentlich nöthig hielt. Die ständische Finanz-Kommission dagegen konnte keinen Grund finden, warum eine solche

Leitung und Uebersicht nicht ebensowohl von den Kreis-Finanzkammern und dem Finanz-Ministerium geschehen könnte? Es schien ihr vielmehr, daß der Auflösung des Forstraths nicht nur kein Hinderniß im Wege stehen, sondern in derselben noch ein wesentliches Mittel zur Vereinfachung der Verwaltung und des Geschäftsganges liegen möchte; sie setzte damit noch den Antrag in Verbindung: die Forst-Polizei überhaupt von den Attributionen des Finanz-Departements zu trennen, und mit denjenigen des Departements des Innern zu vereinigen. *) Die zweite Kammer selbst nahm den Antrag ihrer Kommission unverändert an; die erste Kammer dagegen erklärte sich mit dem Anhange in Beziehung auf die Ausübung der Forst-Polizei nicht einverstanden, welcher dann auch von der zweiten Kammer weggelassen wurde.

Die Revision der Eintheilung der Oberamts-Bezirke, welche im Jahre 1821 von der Regierung zugesagt worden war, wurde durch eine gemeinschaftliche Adresse beider Kammern vom 26. Jun. 1827 in Erinnerung gebracht.

An eine Kommission wies die Kammer der Abgeordneten den Antrag des Abgeordneten Habermaas: die Notariate und Verwaltungs-Actuariate zu vereinigen; ebenso die erste Kammer einen Antrag des Fürsten zu Hohenlohe-Langenburg: die

*) Vergl. hierüber den Abschnitt „VIII. Finanzwesen.“

Schädlichkeit der Ausübung der Orts-Polizei durch die Gemeinde-Vorsteher betreffend.

In einer Adresse vom 2. Jul. 1827 bat die erste Kammer die Regierung: in Erwägung zu ziehen, ob nicht den Finanzen des Staats dadurch ein großer Vortheil erwachsen könnte, wenn die so zersplitterten technischen Anstalten für Staatsbauten einer zweckmäßigeren, einfachern Einrichtung unterworfen werden könnten?

Verschiedene Anträge kamen in Beziehung auf die persönlichen Verhältnisse der Staatsdiener vor:

Die Abgeordneten Habermaas und Pfleiderer nahmen den Antrag wieder auf: statt der Besoldungs-Steuer einen Theil der Geld-Besoldungen, welche vom Staate bezogen werden, nach den ältern Normal-Preisen zu 5 fl. für 1 Scheffel Dinkel, 8 fl. für 1 Schl. Rocken, und 3 fl. für 1 Schl. Haber zu berechnen, und nach den laufenden Preisen zu bezahlen. Die Finanz-Kommission trug jedoch darauf an, diese schon im Jahre 1820 verworfenen Anträge*) auch jetzt wieder abzulehnen. Als Gründe hierzu führte dieselbe an, daß, wenn auch die theilweise Verwandlung der Geld-Besoldungen in Natural-Besoldungen entschieden wäre, nicht die Preise des Dinkels allein, sondern auch diejenigen von andern Früchten, von Wein, Holz ꝛc.

*) Anm. S. d. Jahrb. 1823. 2s Heft S. 289.

als Norm angenommen werden müßten; ferner, daß der Staatsdiener billigerweise nicht blos den niedrigeren Geldwerth, sondern die Naturalien selbst würde verlangen können; und daß, wie man auch die Einrichtung machen wollte, dieselbe mit der beabsichteten Vereinfachung der Staatshaushaltung sehr in Widerspruch gerathen würde. In der zweiten Kammer selbst kam der Gegenstand nicht weiter zur Berathung.

Auch die erste Kammer gab einem ähnlichen Vorschlage des Fürsten von Hohenlohe-Kirchberg keine Folge.

Ueber die Wirkungen des Pensions-Gesetzes von 1821 hatten sich die Stände durch Adresse vom 8. Jul. 1824*) Nachricht nebst Anträgen zu einer Revision des Gesetzes erbeten. Da hierüber den Ständen bis zum gegenwärtigen Landtage nichts zugekommen war, so wurde zur Begutachtung einiger neuen hierauf sich beziehenden Anträge des Abgeordneten Zahn eine Kommission gewählt, welche durch das Finanz-Ministerium die vertrauliche Mittheilung eines von demselben über die ständischen Anträge erstatteten Berichts erhielt. Die Kommission aber blieb mit ihrem Berichte im Rückstande.

Um über die Verhältnisse der Administrativ-Beamten des Kriegs-Departements gesetzliche Bestimmnngen herbeizuführen, erbat sich die Kam-

*) Anm. S. die Jahrb. 1823, 2s Heft, S. 247—249.

mer der Abgeordneten mittelst Adresse vom 2. Jul. 1827 die geeignete Einleitung der Regierung.

Ein Gesuch von 4 evangelischen Dekanen um Gleichstellung der Kirchendiener und deren Wittwen mit den übrigen Staatsdienern in Absicht auf Pensionen, wurde von der Kammer der Abgeordneten der zur Ausscheidung des Kirchenguts bestehenden gemeinschaftlichen Kommission zugewiesen.

Durch den neunten der bei Berathung des Haupt-Finanz-Etats gefaßten Beschlüsse wurde die Regierung von den Ständen gebeten: die Ertheilung besonderer Gratifikationen an Staatsdiener, welche zu Verrichtungen ausser ihrem ordentlichen Dienste verwendet werden, nicht zur Regel werden zu lassen, sondern diese Gratifikationen auf die im §. 17 des Gesetzes über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener bestimmten Fälle zu beschränken, namentlich aber die Richter, besonders in den höheren Stellen, bezüglich ihrer richterlichen Funktionen mit Gratifikationen nie zu belohnen.

III. Rechtspflege.

Antrag auf allgemeine Gesetzbücher, provisorisch der österreichischen. Civil-Gesetzgebung: Gesetze über Entwickelung des Pfand-Systems; — über Beihülfe für die Unterpfandsbehörden; — über die Kosten der Einführung der Pfand-Gesetze. Anträge auf Revision des Erbrechts, der ehelichen Gesellschafts-Verhältnisse, der Ehe-Gesetze. Bemerkungen über eine Verfügung wegen des kirchlichen Aufgebots.

Verfahren in gerichtlichen, und in contentiosen Verwaltungs-Sachen; Verhältnisse der Rechtsgelehrten; Verfassung von Bittschriften. — Notariats-Wesen; Sporteln.

Straf-Gesetzgebung: Bitte um ein Gesetzbuch und eine Straf-Prozeß-Ordnung; Anträge auf öffentliches Verfahren; — auf Revision des Edikts über Staats- und Majestäts-Verbrechen. Gesetzes-Entwurf über Bestrafung der Diebstähle; — über Wilderei-Vergehen. Anträge auf Aenderung der Straf-Arten; Versetzung Strafgefangener nach Ludwigsburg. Anträge auf Einführung der Deportation; der Tretmühlen; — auf Verabschiedung der Criminal-Gebühren-Ordnung.

(Justiz-Minister: Freiherr v. Maucler; dessen Stellvertreter in Verhinderungsfällen: Director v. Schwab.)

Schon auf den früheren Landtägen waren einzelne Anträge auf Revision verschiedener Zweige der Rechts-Gesetzgebung gemacht worden, und zum Theil durch Verabschiedung neuer Gesetze in Ausführung gekommen. Ein wohl noch größerer Theil dieser Gesetze-Revision wurde späterer Zeit vorbehalten.

Um wenigstens vorläufig dem Mangel abzuhelfen, machte der Abgeordnete Habermaas den Antrag: bis zur Fertigung eigener umfassenden Gesetzbücher das österreichische Civil- und Criminal-Gesetzbuch unter den durch die Individualität des Vaterlandes gebotenen Modifikationen provisorisch einzuführen. Der Vorschlag wurde an eine, für alle in das Justizfach einschlagenden Gegenstände gewählte, Kommission verwiesen, die aber mit ihrem Berichte darüber im Rückstande blieb. Dagegen kamen über verschiedene einzelne

Zweige der Civil-Rechts-Gesetzgebung theils Gesetzes-Entwürfe, theils Anträge der Stände zur Berathung.

Vor denselben standen die auf das Pfandwesen sich beziehenden Gesetze noch im Zusammenhange mit dem im Jahr 1824 verabschiedeten Pfand-Gesetze. Es wurde durch Verabschiedung des Gesetzes vom 4. Jul. 1827 die Verbindlichkeit zur Anmeldung älterer Absonderungs-, unbedingter Vorzugs- und Pfandrechte, auch wenn sie in die älteren Unterpfands- und Güter-Bücher eingetragen waren, den Gläubigern nachträglich zur Pflicht gemacht, um diese Bücher von vielen erloschenen Einträgen zu reinigen. Nachdem ausserdem verschiedene andere, auf die Einführung der Gesetze von 1825 sich beziehenden Anträge vorerst an eine Kommission verwiesen worden waren, wurde der ausserordentlichen Stände-Versammlung von 1828 ein, die vollständige Entwickelung des neuen Pfand-Systems betreffender, Gesetzes-Entwurf vorgelegt.

In seinem Begleitungs-Vortrage hierzu bemerkte der Justiz-Minister:

Das Ergebniß des Jahrs 1827, mit dessen Beginnen zu den Pfand-Vereinigungs-Geschäften geschritten, und innerhalb dessen mehr als ein Viertheil der Gemeinden des Königreichs bereiniget worden sey, dürfte sich nicht als unbefriedigend darstellen, ebenso erfreulich dürfte die Erfahrung seyn, daß in sehr vielen Gemeinden (sogar in mancher als verschuldet bekann-

ten) kein Gant in Folge der Vollziehung des Einführungs-Gesetzes ausgebrochen sey.

Wenn hiernach in Beziehung auf die allmählige Einführung des neuen Pfand-Systems sich eine beruhigende Aussicht darbiete, und eine gründliche Herstellung des Unterpfands-Wesens im ganzen Umfange des Königreichs sich innerhalb der nächsten zwei Jahre nicht ohne Zuversicht erwarten lasse: so bleibe dagegen für die weitere Zukunft die gewiß nicht ungegründete Besorgniß übrig: es möchte in so manchen Gemeinden, in welchen die Orts-Vorstände und Gemeinderäthe zur Zeit die erforderliche Befähigung zu geordneter, selbstständiger Fortführung der Unterpfands-Geschäfte und richtiger Behandlung der Einträge in die neu angelegten Unterpfandsbücher durchaus nicht besitzen, in Kurzem das so mühsam und mit so bedeutendem Aufwande vollendete Werk theilweise verdorben, auch namentlich die neuen Unterpfandsbücher durch unrichtige oder unverständliche spätere Einträge verunstaltet werden, und so in wenigen Jahren die früher kaum beseitigte Verwirrung wieder um sich greifen. Diesem, bereits in vielen Gemeinden als sehr dringend sich darstellenden Bedürfnisse einer kräftigen und umsichtigen Unterstützung der nicht befähigten Gemeinderäthe könne wohl auf keine schicklichere Weise abgeholfen werden, als wenn den Notaren der allgemeine Auftrag ertheilt würde, in allen jenen Gemeinden vorerst die Verrichtungen des Rathsschreibers in Unterpfandssachen zu

versehen, worüber, so wie über die Gebühren für die Notare und die Unterpfands-Behörden überhaupt, ein besonderer Gesetzes-Entwurf werde vorgelegt werden.

Auf den Gesetzes-Entwurf über die Entwickelung, Vereinfachung und Ergänzung des Pfand-Systems selbst übergehend, bemerkte der Justiz-Minister: das Bedürfniß neuer, dem angenommenen Prioritäts- und Pfand-Systeme entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen über die Absonderungs-Rechte sey schon früher von den Ständen selbst erkannt, und von der Regierung ein Gesetzes-Entwurf über diese wichtige Materie zugesichert worden, dieses habe aber bei dem ausserordentlichen Geschäftsdrange am Schlusse des Landtages von 1824 nicht mehr in Erfüllung gehen können. Die Bearbeitung dieses Stoffes habe von selbst auf manche anderweite, näher oder entfernter mit ihm verwandte Gegenstände geleitet, welche gleichfalls in den Gesetzen von 1825 ihre vollständige Erledigung nicht erhalten haben, und die einer neuen, mit den Grundsätzen der Pfand-Gesetzgebung übereinstimmenden Normirung bedürfen. In diese Kategorie gehören namentlich verschiedene Bestimmungen über die Faustpfänder, so wie eine transitorische Vorschrift über ältere Ansprüche auf bewegliche Vermögensstücke und Forderungs-Rechte; ingleichen eine nähere Entwicklung der Grundsätze des Pfandgesetzes über persönliche Ansprüche auf einer verpfändbaren Sache. Nach näherer Beleuchtung des Inhalts des Gesetzes-

Entwurfes in seinen Haupt-Gesichts-Punkten schloß der Minister mit der Betrachtung: daß durch die gestellten Anträge die allgemeine Einführung des neuen Pfand- und Credit-Systems nicht gestört, vielmehr nur befördert werde, und daß, wenn der Entwurf die ständische Zustimmung erhalten habe, und als Gesetz verkündigt seyn werde, es vorbehalten bleibe, aus dem alsdann vervollständigten Pfand-Gesetze zum bequemeren Gebrauche ein Ganzes zu bilden, und solches in einer amtlichen Ausgabe erscheinen zu lassen.

Das Gesetz wurde zur Begutachtung an eine Kommission verwiesen, in deren Namen der Abgeordnete Hufnagel Bericht erstattete. Nach ausführlicher Berathung in der Kammer der Abgeordneten (aus welcher in Abwesenheit der ersten Kammer die ganze Stände-Versammlung bestund), wurde dasselbe unter verschiedenen Abänderungen angenommen, und unterm 21. Mai 1828 verkündet.

Die wesentlichsten Veränderungen, gegenüber von der frühern Gesetzgebung, sind folgende:

1) Eine nähere Bestimmung der Wirkung der Dispensation von der Minderjährigkeit; die Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft unbeschadet des in bisherigen Gesetzen begründeten Verwaltungs-Rechtes des Ehemanns; die Aufhebung der Beschränkungen des römischen Rechts in Beziehung auf Bürgschaften der Frauenspersonen, und auf Einlösung von Kapital-Forderungen, (des

Vellejanischen Rathsschlusses, der Auth. si qua mulier, und des Anastasisches Gesetzes); die Sicherung der Erwerber von Eigenthum oder dinglichen Rechten gegen unbekannte Ansprüche Dritter; das Verbot eines Eigenthums-Vorbehalts auf verkauften beweglichen Sachen 2c.; — sodann nähere Bestimmungen über Löschung, Verwahrung und Verjährung der Pfandrechte, Verantwortlichkeit der Mitglieder der Unterpfands-Behörde, Bestellung von Faust-Pfändern 2c. Erweiterung der Prioritäts-Rechte eigener Wechsel, und Erläuterungen des Executions-Gesetzes.

2) Bestimmungen über Absonderungs-Rechte aus dem Grunde des Eigenthums, der Erbschafts-Gläubiger u. a.

3) Ergänzende Bestimmungen zum Einführungs-Gesetze, und andere transitorische Vorschriften.

Gleichzeitig mit diesem Gesetze kam auch das oben schon erwähnte Gesetz in Betreff der, einzelnen Unterpfands-Behörden zu leistenden, ausserordentlichen Beihülfe und der hierfür zu gewährenden Belohnung zur Berathung. Die Regierung hatte zu dieser Beihülfe die Bezirks-Notare vorgeschlagen; die Stände aber trugen darauf an, daß den Gemeinderäthen, oder den Pfand-Behörden, welche die Unterstützung der Hülfsbeamten nöthig haben, und welche für dieselbe verantwortlich seyn müssen, die Wahl dieser Hülfsbeamten überlassen werden sollte, und die

Regierung gab diesem Antrage unter dem von den Ständen selbst vorgeschlagenen Bestätigungs-Rechte der Oberamtsrichter, und unter dem Anfügen, daß diese Bestimmung nur bis zum 30. Jun. 1830 gesetzliche Gültigkeit erlange, ihre Zustimmung. Das Gesetz erhielt sofort unterm 25. April 1828 die königliche Sanction.

Einige besondere Punkte in Beziehung auf das Pfand-Gesetz und die damit in Verbindung stehenden Gesetze, Verordnungen und Instruktionen, welche der ständische Ausschuß in seinem Rechenschafts-Berichte von 1826 zur nähern Erörterung ausgehoben hatte, wurden durch Adresse vom 1. April 1828 der Regierung vorgetragen, und durch kön. Reskript von demselben Tage erledigt.

Durch Verabschiedung eines Gesetzes vom 18. April 1828 wurde bestimmt, wer die Kosten der Einführung des neuen Pfand-Gesetzes zu tragen habe, und dieselben theils auf die einzelnen Gemeinden, so weit sie nicht exemte Güter betreffen, theils auf die Besitzer exemter Güter, so weit sie diese betreffen, angewiesen.

Nächst der Pfand-Gesetzgebung wurden verschiedene andere Gegenstände aus dem Gebiete des bürgerlichen Rechts ausgehoben, welche einer erneuerten Bestimmung vorzugsweise zu bedürfen schienen.

So gab eine Bemerkung in dem Rechenschaftsberichte des ständischen Ausschusses von 1826: „daß von

der Civil-Gesetzgebung besonders die Verhältnisse der ehelichen Gesellschaft das Erbrecht und der Prozeß einer neuen Bearbeitung zu bedürfen scheine," dem Abgeordneten v. Seeger Veranlassung zu dem Antrage: die Regierung zu bitten, der nächsten Stände-Versammlung einen Gesetzes-Entwurf über das Erbrecht und über die ehelichen Gesellschafts-Verhältnisse vorzulegen. Da der Antrag viele Unterstützung fand, so beschloß die Kammer der Abgeordneten unterm 27. April 1827 eine Adresse an die Regierung, in welcher sie ihre vorläufigen Wünsche dahin näher bezeichnete, daß im Allgemeinen zwar die Grundsätze der allgemeinen Güter-Gemeinschaft sowohl als der Errungenschafts-Gemeinschaft gesetzlich festgestellt werden, damit man wisse, was Regel sey, wenn und so weit Ehe-Verträge nichts bestimmten; daß es aber immerhin dem Willen der Eheleute überlassen bleiben könne, beim Eintritte in die Ehe das Verhältniß zu bestimmen, welches zwischen ihnen stattfinden soll. Auch die erste Kammer trat dem Antrage der zweiten Kammer bei, welcher sofort durch Adresse vom 3. Juli 1827 der Regierung vorgelegt wurde.

Auf den Antrag des Abgeordneten Habermaas wurde durch Adresse der zweiten Kammer vom 26. Jun. 1827 die Regierung gebeten, daß die veralteten und mangelhaften protestantischen Ehe-Gesetze einer Revision unterworfen, und sodann zur Verabschiedung mit den Ständen gebracht werden möchten.

Ueber einen Antrag des Abgeordneten Rhomberg, betreffend die Gleichstellung der vormaligen Reichs-Angehörigen und der Bewohner des vormaligen Vorder-Oesterreichs katholischer Konfession in Beziehung auf die Ehe-Gesetze und Dispensen berichtete die Petitions-Kommission der zweiten Kammer unterm 13. Jun. 1827; die Berathung blieb einer künftigen Sitzung vorbehalten.

Eine Verfügung des Justiz-Ministeriums vom 19. Jan. 1825 in Beziehung auf die Dauer der Wirkung der kirchlichen Aufgebote brachte der Prälat v. Märklin mit der Bemerkung zur Sprache, daß er hinsichtlich des Materiellen dieser Verordnung nichts einwenden wolle, hingegen in Beziehung auf das Formelle die Bedenklichkeit habe, ob die von dem Ministerium aufgestellte Maxime: „man hat bis zur Einführung eines darüber entscheidenden Gesetzes als Grundsätze aufgenommen und zu befolgen beschlossen ꝛc.“ nicht ein Vorgriff der Regierung sey, und den Rechten der Stände Eintrag thun könne. Er wolle übrigens weder einen Antrag stellen, noch Beschwerde führen; es sey ihm vielmehr blos um seine eigene Belehrung zu thun. Auf die Bemerkung der Abgeordneten Rümmelin, Gmelin d. ä. und des Prälaten v. Kapff, daß die Aufstellung gewisser Maximen, wo gesetzliche Bestimmungen fehlen, nichts Bedenkliches enthalte, wurde zur Tages-Ordnung übergegangen.

Auch in Beziehung auf das Formelle des

Verfahrens in Rechtssachen kamen verschiedene Anträge zum Vorschein.

Ein Antrag des Abgeordneten Habermaas: das gerichtliche Verfahren in geringfügigen Civil- und Criminal-Fällen zu vereinfachen, und überhaupt die gerichtlichen Förmlichkeiten zu beschränken; so wie ein ähnlicher Antrag des Abgeordneten v. Seeger: in geringfügigen Sachen den Orts-Vorstehern eine richterliche Entscheidung einzuräumen, wurde an die Kommission für juristische Gesetzgebungs-Gegenstände gewiesen.

An eine besondere Kommission sollte der Antrag des Abgeordneten v. Schlitz auf Herstellung eines genauer bezeichneten Verfahrens in contentiosen Administrativ-Gegenständen, und auf Feststellung der Recurs-Fristen bei Erkenntnissen der Administrativ-Stellen in Civil-Sachen verwiesen werden.

Mit dem Richteramte in dem höchsten Gerichtshofe für unverträglich hielt es die zweite Kammer, daß die Stelle eines Assessors beim Obertribunal mit der Stelle eines Kanzlei-Direktors bei dem Justiz-Ministerium, einem nicht selbstständigen Nebenamte, verbunden sey. Sie bat daher die Regierung um Abhülfe durch Adresse vom 26. Jun. 1827.

Aus Veranlassung einer Verordnung vom 6. Nov. 1822 über die Verhältnisse der practicirenden Rechtsgelehrten, welche die Stände als Gegenstand der Gesetzgebung betrachteten, war die Regie-

rung schon in einer Eingabe vom 6. Mai 1824 gebeten worden, die nöthigen Bestimmungen zur Verabschiedung zu bringen. Ebenso aus Anlaß einer Verordnung vom 25. Mai 1826 in Betreff der Form und Berechtigung zur Abfassung von Bittschriften rc. durch Eingabe des ständischen Ausschusses vom 5. Sept. 1826. Da auf beide Eingaben keine Antwort der Regierung erfolgte, so wurden sie mittelst zweier Adressen vom 26. Jun. 1827 von der Kammer der Abgeordneten in Erinnerung gebracht. Die erste Kammer trat der Erinnerung nicht bei, weil sie in der Hauptsache die in der ersterwähnten Verordnung gegebenen Bestimmungen nicht unangemessen fand.

Ueber das Notariatswesen waren von der Regierung mehrere Verordnungen unterm 21. März, 17. April, 29. Mai, 28. Jun. und 26. Jul. 1826 erlassen worden. Bei Prüfung derselben fand der ständische Ausschuß in denselben nicht nur einige wichtige Abänderungen früherer Gesetze, (in Absicht auf Anstellung und Besoldung der Notare, Führung der Güterbücher durch dieselben, Veräusserung von Erbgütern Minderjähriger, Stellvertretung für den Gerichts-Notar und Gerichts-Actuar, Theilungen der Eremten, Belohnungen, Sportel-Ansätze rc.), sondern es schien ihm auch, daß noch manche Lücken über praktisch wichtige Fragen offen gelassen seyen. Die Kammer der Abgeordneten wählte zur Begutachtung dieser Gegenstände, so wie einer Revision

der Notariats-Sporteln eine Kommission, von welcher jedoch noch kein Bericht erstattet worden ist.

In Beziehung auf den zweiten Haupttheil der Rechtspflege, die Straf-Gesetzgebung, wurde im Allgemeinen das Gesuch um die Anordnung: „daß ein Straf- und Straf-Prozeß-Gesetzbuch zur ständischen Berathung und Verabschiedung vorgelegt werde, oder daß, falls bei dem weiten Umfange dieser Arbeiten diese Bitte nicht in der nächsten Zeit gewährt werden könnte, wenigstens spezielle Gesetze über zweckmäßigere und strengere Bestrafung der Diebstähle, und über ein summarisches Verfahren in geringen Strafsachen verfaßt werden," — durch Adresse der Kammer der Abgeordneten vom 26. Jun. 1827 erneuert.

Der Justiz-Minister gab in der Sitzung des ausserordentlichen Landtags vom 18. März 1828 über den Stand dieser Arbeiten dahin Aufschluß, daß die Straf-Prozeß-Ordnung völlig ausgearbeitet sey und sicher bei der letzten Versammlung würde vorgelegt worden seyn, wenn ihn nicht Krankheit von der Theilnahme an den ständischen Arbeiten abgehalten hätte. Er sey zu der Berathung derselben jeden Augenblick bereit, und könne die Uebergabe des strafrechtlichen Theiles, der jetzt noch einer Revision unterliege, auf dem künftigen Landtage zusagen, wozu er die Vorberathung durch eine Kommission in Vorschlag bringe.

Auf die hierauf an die Regierung gebrachte Bitte:

den Entwurf der Straf-Prozeß-Ordnung sogleich, und den Entwurf des Straf-Gesetzbuches sobald es möglich seyn werde, durch den Druck und Buchhandel zur Kunde des Publikums zu bringen, auch beide Gesetzes-Entwürfe eben so zeitig den Ständen und beziehungsweise dem ständischen Ausschusse mitzutheilen, ertheilte die Regierung durch Rescript vom 1. April 1828 die Zusicherung, daß der Entwurf der Straf-Prozeß-Ordnung noch im Laufe des genannten Jahres durch den Druck werde bekannt gemacht werden, und genehmigte, daß zur Vorberathung eine Kommission zurückgelassen werde, deren Wahl sofort auch erfolgte.

Ein Antrag des Abgeordneten v. Stumpp, in Strafsachen ein öffentliches Verfahren vorzuschreiben, wurde an eine Kommission verwiesen.

Die schon im Jahre 1821 an die Regierung gebrachte Bitte um Einleitung einer Revision des Edikts vom 5. März 1810 über Staats- und Majestäts-Verbrechen, wurde, da die erste Kammer dem Beschlusse nicht beitrat, von der zweiten Kammer allein, durch Adresse vom 26. Jun. 1827 wiederholt.

Ueber die Bestrafung des Diebstahls und der Wilderei wurden durch Note des Justiz-Ministeriums an die zur Gesetze-Vorbereitung für den ausserordentlichen Landtag zurückgelassene Kommission vom 10. Jan. 1828 zwei Gesetzes-Entwürfe zur Vorberathung zugesichert und später übergeben; deren Begutachtung aber, da schon am 15. Jan. 1828 der ausser-

ordentliche Landtag eröffnet würde, vorher nicht erfolgen konnte.

Eine Abänderung des Gesetzes von 1824 über die Strafarten und Straf-Anstalten brachte aus besonderer Veranlassung das Justiz-Ministerium bei dem Landtage von 1827 in Vorschlag.

Durch das Aufhören der öffentlichen Strafarbeiten zu Kochendorf, und die dadurch herbeigeführte Auflösung des dortigen Strafplatzes zweiten Grads hatte sich nemlich wegen Unterbringung der bisher in Kochendorf beschäftigt gewesenen, auf etwa 180 Köpfe sich belaufenen, Sträflinge eine Verlegenheit ergeben, welche das Justiz-Ministerium dadurch zu beseitigen hoffte, daß die nach dem Gesetze von 1824 bestimmte 3–6monatliche Arbeitshausstrafe in bloße Gefängniß-(Polizeihaus-) Strafe umgeändert würde, indem die Zahl der Sträflinge ersten Grades von 3–6monatlicher Freiheits-Entziehung ungefähr der Zahl der bisher in Kochendorf in öffentlicher Arbeit gestandenen Sträflinge zweiten Grades gleichkomme, mithin durch Verwandlung jener in Polizeihaus-Gefangene und ihre Versetzung in die Polizeihäuser Raum in dem Arbeitshause für die von Kochendorf zurückkommenden Sträflinge, ohne irgend eine neue Baueinrichtung, zu Ludwigsburg gewonnen würde. Es wurde gegen den Schluß des Landtags den Ständen ein Gesetzes-Entwurf übergeben, durch welchen die längste Dauer der Gefängniß-Strafe von 3 auf 6 Monate gesetzt werden

sallte. Man fand jedoch eine solche Abänderung des erst im Jahre 1824 verabschiedeten Gesetzes in mehrfachen Beziehungen bedenklich, und da der Justiz-Mister selbst, in der Voraussetzung, daß ihm für die nöthigen Baueinrichtungen die Mittel angewiesen werden, sich der Beibehaltung der bestehenden Gesetzgebung nicht widersetzte, auch ohnedieß bis zum nächsten ordentlichen Landtage der Entwurf eines vollständigen Straf-Gesetzbuches zu erwarten war, so wurde unterm 22. März 1828 beschlossen, statt einer Abänderung des Gesetzes von 1824 dem Justiz-Ministerium den angesonnenen Credit von 6000 fl. zu verwilligen, um diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche es zu Aufbewahrung der Arbeitshaus-Sträflinge einstweilen für nöthig finden werde.

Die Versetzung unbemittelter Festungs-Straf-Gefangenen nach Ludwigsburg in ein von dem dortigen Arbeitshause getrenntes Gebäude, wobei übrigens die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff dieser Klasse von Gefangenen völlig unverändert blieben, wurde aus ökonomischen Rücksichten von Regierung und Ständen gutgeheißen.

Zwei neue Straf-Arten: Deportation und Tretmühlen, wurden, erstere durch den Fürsten von Hohenlohe-Langenburg, letztere durch den Abgeordneten v. Stumpp zur Sprache gebracht, und die Regierung durch Adresse der ersten Kammer gebeten: ihre Bemühungen zu erneuern, überseeische

Staaten zur Uebernahme der diesseitigen, zur Deportation verurtheilten Verbrecher zu vermögen. Gegen die Tretmühlen, als der Gesundheit nachtheilig, sprach insbesondere der Kanzler v. Autenrieth, und als ökonomisch nachtheilig, der Regierungs-Kommissär, Direktor v. Schwab. Im Allgemeinen fand der Vorschlag wenig Unterstützung, und die Kammer der Abgeordneten beschloß, zu erwarten, ob die Regierung einen Antrag dießfalls an sie bringen werde?

Ueber die Criminal-Gebühren-Ordnung, welche die Regierung für sich unterm 24. Nov. 1826 erlassen hatte, machte der ständische Ausschuß verschiedene Ausstellungen, besonders in der Beziehung, daß mehrere §. §. derselben, als gesetzliche Bestimmungen einer Verabschiedung mit den Ständen bedürfen. Durch Adresse vom 26. Jun. 1827 bat die Kammer der Abgeordneten dieselbe zur Verabschiedung zu bringen.

IV. Auswärtige Angelegenheiten und Verhältnisse des Königlichen Hauses.

Königliches Haus-Gesetz. —
Jurisdictions-Verträge mit Baden, der Schweiz, Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen.

(Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Königlichen Hauses: Graf von Beroldingen; dessen Stellvertreter in Verhinderungsfällen: Staatsrath von Hartmann.)

Die Verhältnisse der Mitglieder des Königlichen Hauses — sowohl zum Könige als Oberhaupt der Fa-

milie, als auch unter sich, — hatten früher durch ein unterm 1. Jan. 1808 errichtetes Haus-Gesetz und einen Nachtrag desselben vom 7. Febr. 1808 eine nähere Bestimmung erhalten. Es waren aber in verschiedenen Beziehungen theils Veränderungen einzelner, jenen gesetzlichen Bestimmungen zu Grunde liegenden, Verhältnisse eingetreten, theils von den Mitgliedern des Königl. Hauses selbst Wünsche in Beziehung auf genauere Festsetzung ihrer Familien-Verhältnisse vorgetragen worden.

Um diesen entgegen zu kommen, und künftigen Zweifeln und Irrungen so viel möglich vorzubeugen, wurde den Ständen ein, auf Vereinigung aller noch anwendbaren Verordnungen der bisherigen Familien-Gesetze und Verträge gerichteter, vervollständigter Entwurf eines Haus-Gesetzes zur Berathung übergeben, und durch den Minister des Königl. Hauses, Grafen von Beroldingen, zuerst bei der Kammer der Standesherren am 7. Dez. 1826 eingebracht.

Der Minister bemerkte dabei, wenn gleich der Inhalt des Gesetzes nur theilweise der verfassungsmäßigen Verabschiedung bedürfe, so habe der König dennoch einer Ausdehnung der Mittheilung auf den vollständigen Gesetzes-Entwurf in der gedoppelten Rücksicht gerne den Vorzug gegeben, um einestheils einen Ueberblick der ganzen Richtung der bezweckten neuen Vorschriften zu gewähren, anderntheils die zur Verabschiedung geeigneten Bestimmungen in ihrer Verbin-

dung mit den übrigen Theilen des Gesetzes darzustellen und zu beleuchten. Die Hauptgesichtspunkte, von welchen der Entwurf ausgehe, seyen folgende:

Die gesetzliche Kraft des Hausgesetzes vom 1. Jan. 1808 und des Nachtrages vom 7. Febr. 1808 könne keinem Zweifel unterliegen. In Beziehung auf die Feststellung des standesmäßigen Unterhaltes der Glieder der Königlichen Familie sey dem s. g. Heimfall-Systeme vor dem Vererbungs-Systeme der Vorzug gegeben worden, da jenes schon in dem Gesetze von 1808 angenommen sey, und sowohl in Absicht auf die Gleichförmigkeit der Antheile der Einzelnen, als auf die dermaligen Gesammtleistungen der Staats-Kasse der Billigkeit angemessener erscheine. Dessen ungeachtet sey auch unter vorausgesetzter Beibehaltung des Heimfall-Systems, eine neue Regulirung des Unterhalts der Glieder des Königlichen Hauses nöthig.

Namentlich erfordern die durch den Tod des verewigten Königs Friederich veränderten Verwandschafts-Verhältnisse der Glieder des Königlichen Hauses zum Staats-Oberhaupt, die mit der Einführung der Verfassung und einer Civilliste nicht wohl mehr vereinbaren, sonst je nach den Bedürfnissen der Einzelnen durch den König bemessenen Naturalleistungen an Wohnungen, Equipagen, Wildpret-Deputaten ꝛc.; die künftig wegfallende Unterhaltung einzelner Familien-Glieder bis zur Bildung eines eigenen Hauses am Königl. Hofe, überhaupt die Berücksichtigung minderjähriger

Descendenz, — feste Bestimmungen für künftig eintretende Fälle, die alles Schwankende für die Zukunft ausschließen.

Was die auf Privat=Verhältnisse sich beziehenden Rechts=Geschäfte der Glieder des Königl. Hauses betreffe, so wurde deren Regelung durch Beziehung auf die bestehenden bürgerlichen Gesetze, und ebendamit auch die Gleichstellung vor dem Gesetze, am angemessensten erachtet. In Beziehung auf die Gerichtsbarkeit der Glieder des Königl. Hauses scheine es zweckmäßig, daß in Fällen, welche die Anwendung einer Strafgewalt möglicherweise begründen könnten, ein sowohl auf die persönlichen Verhältnisse der Glieder des Königl. Hauses, als auf Gesetzlichkeit der Begutachtung bemessener Familien=Rath die Entschließung des Oberhaupts vorbereite; daß aber in Fällen, welche entschieden für ein gerichtliches Verfahren geeignet gefunden werden, ein oberster Gerichtshof, mit der verfassungsmäßigen Unabhängigkeit aller gerichtlichen Behörden, sein Erkenntniß zu fällen habe.

Da die Berathung des Gesetzes in beiden Kammern geheim war, so läßt sich über die Diskussion desselben bei den Ständen Nichts hier anführen. Nur so viel erhellt aus einer Note der ersten Kammer vom 19. Dez. 1826, daß sie, mit Ausnahme zweier minder wesentlichen Abänderungen, sämmtliche übrigen, einer ständischen Zustimmung bedürfenden Anträge des Entwurfes anzunehmen geneigt war.

Die zweite Kammer dagegen scheint, so viel sich aus einer Vergleichung des unterm 8. Jun. 1828 verkündeten Gesetzes mit dem Entwurfe ergiebt, das Vererbungs-System dem Heimfalls-Systeme vorgezogen zu haben, wodurch der VII. Abschnitt des Gesetzes eine durchgreifende Abänderung erlitt.

Statt, daß nach dem Entwurfe, dem Heimfall-Systeme gemäß, alle Apanagen, Donativ-, Unterhalts-, Nadel- und Spiel-Gelder der Prinzen und Prinzessinnen in bestimmten Größen, nach drei auf den Verwandtschafts-Grad mit dem Familienhaupte bemessenen Abstufungen festgesetzt werden, und nach dem Ableben des im Genusse Gestandenen der Staats-Kasse zurückfallen sollten; so ist in dem Gesetze selbst nunmehr das Vererbungs-System angenommen, nach welchem alle Apanagen ꝛc. künftig nur aus den, den nachgebohrnen Söhnen oder Enkeln eines Königs von dem Regierungs-Nachfolger zu gewährenden Abfindungen entstehen, und, mit Ausschluß jeder Vererbung an Seiten-Verwandte, zunächst auf die männliche Descendenz des Letztverstorbenen übergehen, bis sie später theils in Ermangelung männlicher Descendenz an die Staats-Kasse ganz zurückfallen, theils bei Hinterlassung einziger Söhne einer theilweisen Verminderung unterliegen.

Das neue Gesetz handelt nun in 10 Abschnitten:

1) von der Bildung des Königl. Hauses, Titel-Wappen und Rang der Mitglieder;

2) von der Thronfolge, Reichsvermesung und persönlichen Vormundschaft eines Königes;
3) von der obersten Aufsicht des Königs über die Glieder des Königlichen Hauses im Allgemeinen;
4) von Vormundschaften, Erziehung, Aufenthalt der Prinzen und Prinzessinnen;
5) von Vermählungen der Mitglieder des Königlichen Hauses;
6) von deren Hofstaat;
7) von Apanagen, Sustentationsgeldern, Mitgaben und Wittum;
8) von der Privat-Vermögens-Verwaltung und Vererbung, auch andern Privathandlungen der Mitglieder des Königlichen Hauses;
9) von der Gerichtsbarkeit über dieselben; und
10) von einigen besondern, vorzüglich den Uebergang in den neuern gesetzlichen Zustand betreffenden Bestimmungen.

Was die auswärtigen Verhältnisse betrifft, so sind die schon auf dem Landtage von 1821 als bevorstehend angekündigten Jurisdictions-Verträge mit Baden und der Schweiz*), aus Vollmacht der Stände unter Mitwirkung des Ausschusses, unterm 3. Jan. und 13. Mai 1826 zu Stande gekommen. Einen Vertrag mit den Fürstenthümern Hohenzollern-Sigmaringen und Hechingen, wegen Uebertragung der Funktionen eines Ober-Appel-

*) Anm. S. d. Jahrb. v. 1825, 2s Heft, S. 279.

lations-Gerichts für diese Fürstenthümer an das würtembergische Ober-Tribunal, hielt der ständische Ausschuß nur in der Beziehung zur Mittheilung an die Stände für geeignet, als die Entschädigung dieser Fürstenthümer der Staats-Kasse eine Einnahme gewähren, oder dieser Geschäfts-Zuwachs dahin wirken könnte, daß die Rechtspflege für das Inland dadurch eine Verzögerung erleiden könnte. Der nach erhaltener Auskunft von den genannten Fürstenthümern zu leistende Geldbeitrag wurde in den Einnahmen-Etat der Staats-Kasse aufgenommen.

Der Verhandlungen über den Zoll-Verein mit Bayern ist bereits in diesen Jahrbüchern auf 1827, Heft 1, S. 127, und 1828 H. 1. S. 134 u. ff., Erwähnung geschehen.

V. Innere, Regiminal- und Staats-Polizei-Verwaltung.

Bitte um eine Zusammenstellung aller die innere Verwaltung betreffenden Gesetze.

Gesetz über das Schäferei-Wesen; Bitte um gesetzliche Normirung der Hornvieh-Weiden. — Allgemeine Gewerbe-Ordnung nebst Bestimmungen über den Hausir-Handel; Zusatz-Gesetz über die Aufhebung mehrerer Zünfte. Ergänzungs-Gesetz zu der Brand-Versicherungs-Ordnung. — Anträge in Beziehung auf den Brücken- und Straßen-Bau; die Medicinal-Taxe; die Aufhebung der Scortations-Strafen.

Gesetz über das Bürger- und Beisitz-Recht; Bitte um Bestimmungen über die Wahl zu Gemeinde-Aemtern, über

Ansäßigmachung nahrungsloser Familien. — Gesetz über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten.

Uebersicht über den Verwaltungs-Zustand der Gemeinden und Amts-Körperschaften. — Anträge wegen Auflösung der Amtspflegen. — Bitte um Revision des Verwaltungs-Edikts. — Concurrenz zu Amts- und Gemeinde-Anlagen. — Rechnungsform der Gemeinden.

(Chef des Departements des Innern, und des Kirchen- und Schul-Wesens: Geheimer-Rath v. Schmidlin; seit 1. Juli 1827 wirklicher Minister.)

Eine umfassende Zusammenstellung aller in die Verwaltung des Departements des Innern einschlagenden, noch bestehenden Gesetze erschien den Ständen sowohl für die Behörden, welche sie anwenden sollen, besonders die Gemeinderäthe, — als auch für die künftige Revision der Gesetzgebung als Bedürfniß. Beide Kammern gemeinschaftlich baten daher mittelst Adresse vom 26. Jun. 1827 die Regierung um Veranstaltung einer solchen Zusammenstellung.

Für mehrere, und darunter sehr wichtige, Gesetze über einzelne Gegenstände der innern Verwaltung war vorzüglich der ausserordentliche Landtag bestimmt.

Der Gesetzes-Entwurf über das Schäferei-Wesen, welcher schon vor dem Landtage 1824 dem ständischen Ausschusse zur Vorberathung übergeben, und sowohl durch diesen, als durch eine von der Stände-Versammlung von 1824 gewählte Kommission begutachtet worden war *), kam, nachdem er auch der für

*) S. d. Jahrb. v. 1825, 2s Heft, S. 284.

den ausserordentlichen Landtag gewählten Gesetze-Vorbereitungs-Kommission zur abermaligen Aeusserung zugewiesen und in deren Namen durch den Abgeordneten Werner hierüber Bericht erstattet worden war, auf diesem letztern Landtage bei der Kammer der Abgeordneten zur Berathung. Sowohl die Regierung, als der Ausschuß und die verschiedenen Kommissionen waren über folgende leitende Grundsätze einverstanden; der Feldbau soll auf keinerlei Weise durch den Weidgang beschränkt werden; wo aber der Feldbau den Raum dazu übrig lasse, da müsse der Weidgang von dem dazu Berechtigten ungehindert ausgeübt werden dürfen, und jedem Grundeigenthümer, der fähig ist, auf seinem Eigenthum den Weidgang selbst auszuüben, müsse die Möglichkeit gegeben werden, sich das Weidrecht auf rechtlichem Wege zu erwerben.

In der Kammer selbst fand die im Entwurfe beantragte Zuläßigkeit einer gezwungenen Ablösbarkeit von gewissen Triebrechten von Seite einiger Mitglieder des ritterschaftlichen Adels (v. Ow, v. Speth, v. Hornstein, v. Berlichingen) starken Widerspruch. Sie glaubten, daß eine solche Bestimmung zu sehr in privatrechtliche Verhältnisse eingreife, als daß die Gesetzgebung hierüber entscheiden könnte. Der §. 30 der Verfassungs-Urkunde *) gebe eine klare Be-

*) Anm. Derselbe lautet: „§. 30 (Freiheit des Eigenthums.) Niemand kann gezwungen werden, sein Eigen-

stimmung, nach welcher die Freiheit des Privat-Eigenthums beachtet werden müsse. In diesem §. sey zugleich bezeichnet, unter welchen Bedingungen Jemand gezwungen werden könne, sein Privat-Eigenthum abzutreten. Komme ein Fall letzterer Art vor, so sey verfassungsmäßig der K. Geheime Rath die entscheidende Behörde; nirgends aber stehe geschrieben, daß den Ständen eine Entscheidung zustehe.

Dagegen bemerkten der Canzler v. Autenrieth, v. Schlitz, Werner, Schlayer, Mosthaf ꝛc. Allerdings sey die Frage, ob Privat-Interessen verletzt werden, von Wichtigkeit; allein gerade das gereiche dem Gesetzes-Entwurfe zur Ehre, daß er eine solche Verletzung nicht beabsichtige, vielmehr im eintretenden Falle volle Entschädigung zusichere. Der §. 30 der Verfassungs-Urkunde werde für den vorliegenden Fall überhaupt unrichtig angewendet; dieser enthalte Normen für die Verwaltungs-Behörden, während durch den Entwurf im Wege der Gesetzgebung gewisse Ver-

---

thum oder andere Rechte für allgemeine Staats- oder Corporations-Zwecke abzutreten, als nachdem der Geheime-Rath über die Nothwendigkeit entschieden hat, und gegen vorgängige volle Entschädigung. Entsteht aber ein Streit über die Summe der Entschädigung, und der Eigenthümer will sich bei Entscheidung der Verwaltungs-Behörde nicht beruhigen; so ist die Sache im ordentlichen Rechtswege zu erledigen, einstweilen aber die von jener Stelle festgesetzte Summe ohne Verzug auszubezahlen."

hältnisse regulirt werden sollen. Jedes Steuer-Gesetz sey ein Eingriff in das Privat-Eigenthum; Niemand aber werde es einfallen wollen, zu behaupten, daß ein Steuer-Gesetz nur unter den Bestimmungen des §. 30 der Verfassungs-Urkunde gemacht werden könne. Ebenso das Rekrutirungs-Gesetz.

In gleichem Sinne, und unter der Verwahrung, daß kein Eigenthumsrecht verlezt, vielmehr nur das Verhältniß zwischen einander entgegenstehenden Eigenthumsrechten festgesetzt werden soll, sprach sich auch der Minister des Innern, und der Präsident der Kammer aus: die Gesetzgebung könne keine höhere Behörde über sich anerkennen; sie müsse vielmehr über dem Richter und dem Vollziehungs-Beamten stehen. Eine Verfassung, welche den Gesetzgeber in gewissen Fällen an das Erkenntniß einer Staats-Behörde knüpfen wollte, müßte nothwendig den Keim der Zerstörung in sich selbst tragen. Dem Gesetzgeber müsse deswegen erlaubt seyn, sogar Privat-Interessen dem Staats-Zwecke zu opfern, jedoch nicht anders, als wie der §. 30 der Verfassungs-Urkunde vorschreibe, gegen volle Entschädigung.

Unter diesem Beisatze wurde die Ablösbarkeit mit sehr großer Stimmen-Mehrheit ausgesprochen.

Der Antrag des Freihernn v. Ow, daß das Ablösen eines Weiderechts nicht blos der dienende, sondern auch der berechtigte Theil soll verlangen können, wurde auf die Bemerkung der Abg. Gmelin d. ä.

und des Ministers des Innern, daß zwischen beiden Theilen ein sehr wesentlicher Unterschied sey, indem häufig der Dienende des zur Ablösung nöthigen Gelds entbehren könnte, mit 73 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Unter einigen weitern, auf die angeführten Grundsätze sich stützenden Modifikationen erfolgte die Annahme des ganzen Gesetzes, nach einer nochmaligen lebhaften Debatte über die Frage: ob dasselbe nicht auf den Entwurf eines allgemeinen Cultur-Gesetzes ausgesetzt werden soll, und ob die Gesetzgebung über privatrechtliche Verhältnisse auf die angeführte Weise absprechen könne? mit einer Majorität von 68 gegen 8 Sttimmen. Dasselbe wurde sofort unterm 9. Apr. 1828 vom Könige sanktionirt und verkündet. Es enthält Bestimmungen über die Errichtung neuer Schäfereien, das Verhältniß des Feldbaues zur Schafweide, die Ablösbarkeit aller privatrechtlichen Beschränkungen des Feldbaues durch Weiden, insbesondere der Uebertriebs- und weiterer Weide-Rechte, Theilung der gemeinschaftlichen (Koppel-) Weiden, Aufhebung des Landgefährts, das Verbot neuer Schafweide-Dienstbarkeiten, nebst verschiedenen polizeilichen Bestimmungen in Schäferei-Sachen.

In der Adresse, mit welcher der Regierung die ständischen Beschlüsse unterm 15. März 1828 vorgelegt wurden, waren noch die Bitten beigefügt: alle jetzt noch bestehenden Verbote und Strafbestimmungen aus

den ältern Gesetzen zusammenstellen, und mit dem Gesetze durch eine besondere Verordnung bekannt machen zu lassen. Ferner: über die Entfernung der Beschränkungen, welche durch die Hornvieh-Weide dem Feldbau hemmend in den Weg treten, ein ähnliches Gesetz den Ständen zur Berathung vorlegen zu lassen.

Wie das so eben erwähnte Gesetz auf Erleichterung und Verbesserung der Landwirthschaft, so sollte eine allgemeine Gewerbe-Ordnung, deren Entwurf den Ständen, auf ihre frühere Bitte, unterm 20. Dez. 1826 vorgelegt wurde, auf eine zeitgemäße Freiheit der Gewerbs-Industrie hinwirken. Der Minister des Innern bemerkte in seinem Vortrage hierüber unter Anderm Folgendes:

Die Lücken und Gebrechen der bestehenden Einrichtungen seyen nur allzu bekannt. Es handle sich nicht sowohl von der Verbesserung eines oder mehrerer einzelnen Gesetze über das Gewerbewesen, als vielmehr von einer durchaus neuen zeitgemäßen und folgerechten Begründung des ganzen Gewerbe-Rechts; von der Auffindung einer festen, möglichst richtigen Gränze zwischen der natürlichen Freiheit und der bürgerlichen Ordnung; von einer sorgsamen Abscheidung des Gebiets der Gesetzgebung und der Polizei-Verwaltung in Gewerbe-Sachen. Die Revision der meist veralteten Zunft-Gesetze sey nur ein Theil, vielleicht nicht der schwierigste Theil, dieser Aufgabe. Der Begriff des Gewerbes um-

fasse zugleich mehr als die bisher zünftigen Gewerbe, und ob man gleich im neunzehenten Jahrhundert nicht wohl versucht seyn könne, jene Zunft-Form auch auf die übrigen, bisher unzünftigen Gewerbe auch nur theilweise auszudehnen, so müsse doch die Gesetzgebung sich die Frage stellen: ob und in wie weit, abgesehen von der Zunftform einzelner Gewerbszweige, die Gewerbe überhaupt unter polizeiliche Aufsicht zu stellen, ob und in wie weit die Betreibung aller und jeder, oder auch nur einzelner Gewerbe von einer polizeilichen Erlaubniß abhängig zu machen, ob und in wie fern die Art des Betriebes einer obrigkeitlichen Leitung und Kontrole zu unterwerfen sey? Der Entwurf sey von der Ansicht ausgegangen, daß das Recht zum Gewerbe-Betrieb in der natürlichen, wie in der verfassungsmäßigen Freiheit des württembergischen Bürgers gegründet sey, daß es zur Ausübung desselben keiner besondern Verleihung, daß es aber einer polizeilichen Kognition in so weit bedürfe, als solche durch die Natur einzelner Gewerbe, durch die Beziehungen in welchen dieselben zur öffentlichen Wohlfahrt oder zu den Rechten dritter stehen, besonders geboten werde.

Die bedenkliche Krisis eines plötzlichen Ueberganges von dem bisherigen Zunftzwange zur unbedingten Gewerbe-Freiheit zu vermeiden; sie nicht blos für den Augenblick, sondern selbst für die vielleicht nicht mehr ferne Zukunft zu verhüten, wo das alterthümliche Gebilde der Zünfte im unaufhaltsamen Strome der Zeit un-

untergehen werde, sey einer der wichtigsten Zweige des vorliegenden Gesetzes. Nirgends weniger als hier, in dem wandelbaren Gebiete der Gewerbe dürfe man sich mit dem Wahne schmeicheln, ein Gesetz für die Ewigkeit zu gründen; nirgends mehr als hier müsse die Gesetzgebung dem natürlichen Laufe der Dinge folgen, die Ueberreste der Vergangenheit, wie die Keime einer neuen Zukunft ins Auge fassend. Die Regierung selbst betrachte die neue Ordnung, deren Entwurf vorliege, nur als den Uebergang zu einer künftigen, vielleicht besseren, jedenfalls ungebundeneren Ordnung der Dinge; als eine successive Annäherung zur Gewerbe-Freiheit; als einen Stufengang, der ein planmäßiges Fortschreiten sichern, den Verdruß und die Nachtheile eines Rückschrittes ersparen soll.

Nur bei einzelnen Gewerben glaube daher die Regierung die Aufhebung der bisherigen Zünftigkeit schon jetzt in Antrag bringen zu können, namentlich bei solchen, die schon bisher nur in einzelnen Landestheilen im Zunftverbande gestanden seyen, oder die in so geringer Anzahl sich finden, daß ein technischer Verein unter den wenigen im Lande zerstreuten Gewerbsmännern dieser Art kaum denkbar sey. Die Freigebung dieser Gewerbszweige werde dem Systeme der Gewerbefreiheit zur Probe, und nach dem Erfolge derselben den übrigen zum Vorgange dienen.

Nach Aufhebung der 17 hierfür bezeichneten Zünfte werden noch 41 Gewerbsarten übrig bleiben, deren

Betrieb wie bisher durch die Erlangung des Meisterrechts bedingt wäre. In dieses Meisterrecht setze der Entwurf den Charakter der Zünftigkeit; es soll dem Publikum eine amtliche Bürgschaft für die Geschicklichkeit des Handwerkers, für die Brauchbarkeit seiner Arbeit geben. Eine Probe, von deren Erstehung keine Dispensation mehr stattfinde, soll der Ertheilung des Meisterrechts vorangehen; eine ähnliche Probe, die Lehrlingsprüfung, soll an die Stelle der gesetzlichen Bestimmung der Lehrzeit treten. Alle übrigen Hindernisse, welche der freien Entwickelung der Gewerbsthätigkeit selbst im Innern des Zunft-Vereines nach der bisherigen Gesetzgebung im Wege stunden, sollen weggeräumt, namentlich sollen die Beschränkungen in der Zahl der Lehrlinge, der Gesellen und Werkstühle, in der Wahl der Werkzeuge, Maschinen, Hülfs-Arbeiter und Gesellschafter, auch die s. g. Wartzeit für die Annahme von Lehrjungen gesetzlich aufgehoben, die Annahme von Arbeits- oder Waaren-Bestellungen der freien Uebereinkunft überlassen, die Concurrenz erweitert, der Handel der Handwerker mit Fabrikaten ihres Gewerbes erlaubt, und der Besuch auswärtiger Jahr- und Wochen-Märkte erleichtert werden.

Einer reiflichen Erwägung sey die Präjudicial-Frage unterworfen worden: ob die Zünftigkeit des Handlungsstandes überhaupt beibehalten, ob nicht das kaufmännische Gewerbe nach dem Vorgange anderer Staaten gänzlich freigegeben werden sollte? Erhebliche

Gründe haben die Regierung bestimmt, sich für die Beibehaltung der Zünftigkeit zu bestimmen, jedoch nur in Beziehung auf den Detailhandel, indem der Großhandel seinem Wesen nach so wenig als der Handel mit den Urprodukten unsers Bodens die Fesseln des Zunftzwanges dulde. Vom Zunftzwange befreit sollen ferner seyn: Fabrikanten, die Erfinder neuer Fabrikate, diejenige, welche etwas zum eigenen Gebrauche selbst verfertigen. Die innere Organisation der Zünfte soll im Wesentlichen beibehalten, doch möglichst vereinfacht, und bei allen Zünften möglichst gleichförmig vollzogen werden ꝛc.

So weit der Minister. Die Gesetze-Vorbereitungs-Kommission, in deren Namen bei dem ausserordentlichen Landtage der Abgeordnete Rummel hierüber Bericht erstattete, theilte vollkommen die Ansicht der Regierung, daß für Württemberg die Zeit noch nicht gekommen sey, zur vollen Gewerbefreiheit überzugehen; sie glaube nicht, daß es frommen könne, die Verkettung aller bestehenden und längst angewöhnten Verhältnisse auf einmal ganz zu überspringen; die Aufgabe scheine vielmehr zu seyn: durch eine freie Mäßigung der Ansprüche, und eine sorgfältige Ausbildung, eine stufenweise, wenn auch langsam, aber doch gewiß wohlthätig wirkende, höhere Entwickelung der Industrie herbeizuführen.

Die Kommission hatte den Entwurf nach den von ihr aufgestellten Gesichtspunkten: „der Persönlichkeit

der Gewerbs-Berechtigung, der Aufhebung aller Beschränkungen im Betriebe der Gewerbe, der Auflösung der Autonomie der Zünfte, (d. h. des Rechts der Gewerbetreibenden in ihrer Vereinigung zu einer moralischen Person Gesetze über Gewerbe-Angelegenheiten zu geben, und die verbindende Kraft derselben auch auf andere ausser dem Verbande auszudehnen,) und endlich der Verlassung des Systems einer Unzahl von Concessionen und Dispensationen" — geprüft, und sich mit demselben, seinem wesentlichen Inhalte nach ganz einverstanden erklärt. Die Abänderungen und Zusätze, die der Kommission angemessen geschienen hatten, griffen nicht in das Wesen des Gesetzes ein.

Die Kommission bemerkte am Schlusse ihres Berichts, daß 69 verschiedene Eingaben aus dem Gewerbestande, so verschiedenen Inhalts sie auch seyen, sich doch alle dahin aussprechen, daß ein neues Gewerbe-Gesetz ein längst gefühltes Bedürfniß, die Zeit aber noch ferne sey, wo die Ausübung der Gewerbe mit Sicherheit freigegeben werden könne, sie finden es sogar nicht zweckmäßig, daß man mit 17 verschiedenen Zünften jetzt schon den Versuch machen wolle, um zu sehen, wie weit man mit den übrigen gehen könne.

Auch bei der Berathung in der Kammer selbst zeigte sich, wenn auch im Einzelnen manche Bemerkungen und Anträge gemacht wurden, doch im Ganzen große Uebereinstimmung mit dem Entwurfe der Regierung.

Unter verhältnißmäßig wenigen Modifikationen wurde das Gesetz durch 70 gegen 7 Stimmen angenommen, und die Regierung durch Adresse vom 1. März 1828 hiervon in Kenntniß gesetzt.

Die Stände-Versammlung drückte dabei die Voraussetzung aus, daß durch das neue Gesetz der richterlichen und Staats-Gewalt in Beziehung auf solche Gewerbe-Gerechtigkeiten die auf ausschließenden Privatrechts-Titeln beruhen, keine Gränze gesetzt, und daß rechtlich begründete Entschädigungs-Ansprüche nicht ausgeschlossen werden, welches auch die Regierung, als sich von selbst verstehend zugab. Ebenso wurde auf die Bemerkung der Stände: daß ein zureichender Unterricht in der Mechanik, der angewandten Mathematik und der Chemie für Gewerbe noch zu mangeln scheine, in welcher Beziehung eine einzige, in Stuttgart zu errichtende Gewerbe-Schule schwerlich zureichen dürfte, erwiedert, daß das Ministerium des Innern beauftragt worden sey, hierauf sowohl bei Verwendung der auf dem ordentlichen Landtage von 1827 für eine Kunst- und Gewerbe-Schule verwilligten Mittel, als auch bei der Entwerfung des nächsten 3jährigen Finanz-Etats die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Die sofort unterm 22. Apr. 1828 vom Könige als Gesetz verkündete allgemeine Gewerbe-Ordnung enthält neben den allgemeinen Bestimmungen über die Vorbedingungen des Gewerbe-Betriebs und die polizeiliche Aufsicht über die Gewerbe, spezielle Vorschriften

in Beziehung auf die zünftigen Gewerbe, insbesondere die Verhältnisse der Lehrjungen, Gesellen, Meister, Meisters=Wittwen ꝛc. auf den Zunftzwang und dessen Gränzen, so wie die innere Organisation der Zünfte; in Beziehung auf das kaufmännische Gewerbe, die Fabriken, die unzünftigen Gewerbe, den Hausirhandel, die Erfindungs=Patente und endlich das Verfahren in Gewerbe=Streitigkeiten. Zünftig sind nach einer Beilage des Gesetzes künftig noch 44 Gewerbe.

In einem besondern Zusatz=Gesetze von demselben Tage ist die Aufhebung von 13 Zünften, namentlich der

Bierbrauer,	Schäfer,
Fischer,	Schiffer,
Getreidemüller,	Siebmacher,
Kaminfeger,	Weingärtner,
Perrückenmacher,	Ziegler
Pflästerer,	und
Salpetersieder,	Zinkenisten,

ausgesprochen, und in Betreff des Zunft=Vermögens, der Eintheilung bisher unzünftiger Genossen eines gesetzlich zünftigen Gewerbes, und der Entlaßbarkeit der bisherigen Obmänner und Zunft=Vorsteher Vorsehung getroffen.

In die Gewerbe=Ordnung sind auch die Bestimmungen des früher abbesondert vorgelegten und berathenen Gesetzes=Entwurfs über den H a u s i r h a n d e l aufgenommen.

Die Brandschadens-Versicherungs-Ordnung für Gebäude vom 17. Dez. 1807 schien, so zweckmäßig und wohlthätig die Anstalt im Ganzen sich bisher bewiesen hat, in spezieller Beziehung auf die von der Anstalt ausgeschlossenen Gebäude und auf die Behandlung der Kosten der Anstalt einer Nachhülfe zu bedürfen. Es sollten einige bisher ganz ausgeschlossenen Gebäude (Schlösser der Standesherren, Kirchen und Kapellen, Thürme, vormalige Kloster-Gebäude) in das Institut aufgenommen; die gesetzlichen Beschränkungen der Taxation hinsichtlich anderer Gebäude (der Schlösser der Ritterguts-Besitzer) aufgehoben, und die Kosten der Anstalt von den Gemeinden auf die Gesellschafts-Kasse übernommen werden. Der Minister des Innern übergab hierüber der zweiten Kammer unterm 5. Jun. 1827 den Entwurf eines Gesetzes, welches nach erfolgter Begutachtung durch eine Kommission, auf dem ausserordentlichen Landtage berathen und einstimmig angenommen, sofort aber unterm 28. März 1828 verkündet wurde.

In Beziehung auf den für Handel und Verkehr so wichtigen Straßen- und Brückenbau wurden bei Gelegenheit der Berathung des Finanz-Etats von den Abgeordneten aus verschiedenen Landesgegenden Wünsche nach Verbesserungen vorgebracht, die aber in Rücksicht auf die beschränkten Mittel für jetzt größtentheils nicht berücksichtigt werden konnten. Besondere Anträge machten:

Der Abgeordnete Mühleisen: daß diejenigen §§. der Wegordnung von 1808, deren einer den Angränzern der Chaussee oder den Gemeinden die Kosten des Grabenreinigens und der Setzung der Nummern-Steine auflege, der andere aber den Gemeinden zur Pflicht mache, Steinbrüche, Kiesgruben rc., die auf der Allmand liegen, dem Straßenbau unentgeldlich zu überlassen, nach dem Grundsatze der Gleichheit der Rechte und Verbindlichkeiten, und der Sicherung des Eigenthumes abgeändert werden;

der Abgeordnete Rümelin: daß die Anschaffung und Beifuhr des Materials auf den Staats-Straßen nicht mehr im Abstreich an den Wenigstnehmenden veraccordirt, sondern den betreffenden Gemeinden gegen Abzug eines Fünftheils an den bisher für die Roßlast bezahlten Preisen überlassen und beziehungsweise aufgetragen werde.

Beide Anträge wurden, auf die Begutachtung der Finanz-Kommission, abgelehnt. Vier weitere Anträge wurden an eine besondere Kommission verwiesen, nemlich: der Antrag des Abg. v. Schlitz: bestimmtere Grundsätze für Herstellung chaussirter Vicinal-Straßen aufzustellen; der Antrag desselben: auf Abschaffung der den allgemeinen Verkehr sehr belästigenden Willkühr und Ungleichheit in der Zeitbestimmung des Sperrens und Oeffnens der Stadtthore; der Antrag des Abg. v. Seeger: die Straßen-Unterhaltung und Herstellung

in den Staats-Waldungen auf die Kameral-Kassen zu übernehmen; und der Antrag des Abg. Malzacher: diejenigen Gemeinden, durch deren Markungen Staats-Straßen ziehen, zu einem Beitrage für die Unterhaltung derselben anzuhalten, der dem Aufwande gleich wäre, welchen diese Gemeinden zu machen hätten, wenn sie Vicinal-Straßen an deren Stelle zu unterhalten hätten.

Nur über den Antrag des Abg. v. Seeger hat die Kommission berichtet, und auf ihren Vorschlag wurde derselbe der Regierung zur geeigneten Verfügung übergeben.

Die erste Kammer trug in einer besondern Adresse vom 2. Jul. 1827 der Regierung die Bitte vor: in Erwägung zu ziehen, ob durch eine verbesserte Einrichtung des Instituts der unzureichenden Straßen-Inspektoren, durch Verminderung der bei demselben Statt findenden Vielschreiberei, durch gleichbaldige Ausbezahlung der Accords-Summen ꝛc. zu Unterhaltung und Unterstützung des durch auswärtige Konkurrenz bedrohten, dem Lande so höchst wichtigen Transit- und Speditions-Handels, und zu künftigen größeren Ersparnissen beigetragen werden könnte?

Ein Antrag des Abg. v. Schlitz: die Korrektion des Neckar-Ufers bei Unter-Eisisheim und das dringende Bedürfniß einer Radikal-Kur in dieser Beziehung betreffend, wurde nach kurzer Debatte,

als noch nicht vorbereitet, vorläufig auf sich beruhen gelassen.

Die schon unterm 1. Jul. 1824 an die Regierung gebrachte Bitte: die neue, von der Regierung für sich erlassene Medicinal-Taxe als ein Gesetz der verfassungsmäßigen Revision zu unterwerfen und bis dahin ausser Wirksamkeit zu setzen, wurde im Einverständnisse beider Kammern durch Adresse vom 30. Jun. 1827 wiederholt, nachdem schon unterm 3. Mai 1827 der Minister des Innern in der Kammer der Abgeordneten die Auskunft gegeben hatte, daß die Revision bereits beendigt sey, und zur Berathung im Königlichen Geheimen-Rathe vorliege.

Einer zum drittenmale wiederholten Motion des Abg. Bollstetter in Betreff der Aufhebung der Geldstrafen bei Scortations-Vergehen wurde vorläufig keine Folge gegeben, da bemerkt wurde, daß die Regierung bereits die Vorlegung eines Gesetzes-Entwurfes zugesichert habe.

Einen sehr wesentlichen Zweig in den Verhältnissen der Gemeinden betrifft das auf dem ausserordentlichen Landtage verabschiedete Gesetz über das Gemeinde-, Bürger- und Beisitz-Recht.

Durch das Edikt von 1822 waren die Organe und die wesentlichsten Formen der Verwaltung der Gemeinden geordnet; mit der Gemeinde selbst aber, mit den Gemeinde-Gliedern und deren Rechtsverhältniß zu der

Gesammt-Gemeinde, mit den Bürgern und Beisitzern, deren Rechten und Verbindlichkeiten gegenüber von der Gemeinde, hatte sich die neuere Gesetzgebung noch nicht beschäftigt. Das Meiste war dem Herkommen, und, wo dieses einmal bestritten wurde, dem Ordinations- und Discretions-Rechte der Regierung überlassen. Mit diesem Regierungs-Rechte konnte die Sache wohl abgethan werden, so lange die Regierung überhaupt eine ziemlich willkührliche Vormundschaft über die Gemeinden führte. Aber nachdem die Regierung, und auf deren Impuls die Gesetzgebung, den Gemeinden eine ungleich freiere Bewegung, eine seit Jahrhunderten nicht mehr gekannte Selbstständigkeit, eingeräumt hatte, that es Noth, nicht blos für die Gemeinde-Behörden, sondern für den Gemeinde-Verband selbst, für die rechtliche Natur und die rechtlichen Wirkungen dieses Verbands, gesetzliche Normen aufzustellen, wenn nicht die bürgerliche Freiheit sich selbst zerstören, der Willkühr, dem Eigennutz oder dem Unverstande zur Beute werden sollte.

Als sich daher die Regierung damit beschäftigte, dem Gesuche der vorigen Stände-Versammlung um Revision und Verabschiedung der Grundsätze über die Aufnahme von Bürgern und Beisitzern, zu entsprechen: so fand sie sich aufgefordert, bei der Erörterung der Frage über die Aufnahme in das Bürgerrecht allein nicht stehen zu bleiben, sondern auf das Wesen des Gemeinde-, Bürger- und Beisitz-Rechts selbst zu-

rückzugehen, den Umfang und die Wirkungen desselben, besonders aber das Verhältniß des Gemeinde-Verbands zum Staats-Vereine festzustellen, die Rechte und Verbindlichkeiten des Gemeinde-Bürgers und Beisitzers, überhaupt zu prüfen, zu ordnen, zu sanktioniren. Sie glaubte, daß durch eine mehrumfassende Gesetzgebung eine der fühlbarsten Lücken der Administrativ-Gesetzgebung ausgefüllt würde, und übergab daher den Ständen einen Gesetzes-Entwurf, welcher unter dem Titel „Gemeinde-, Bürger- und Beisitz-Rechte“ alle jene Verhältnisse zusammen in sich begreife.

„Die Grundlinien unseres Gemeinde-Rechts, sagte der Minister des Innern in seinem Begleitungs-Vortrage, sind uns durch die §§. 62 und 63 unserer Verfassungs-Urkunde vorgezeichnet: „„die Gemeinden sind die Grundlage des Staats-Vereins.““ Wir können, wir dürfen die einzelnen Gemeinden nicht als in sich abgeschlossene Körperschaften, wir dürfen sie nicht anders betrachten, als in Beziehung zu dem Staate, als eng verbundene Glieder der größern Kette, die uns alle vereint. Der Gemeinde-Verband soll die Bürger eines und desselben Staates einander nicht entfremden; er soll sie sich im Gegentheil näher rücken, er soll den Uebergang vom Familien-Kreise zum Staats-Verbande bilden. Nur gegliedert, nicht zerstückelt, soll die bürgerliche Gesellschaft durch die Municipal-Verfassung werden; das engere Band, das die Bürger der einzelnen Gemeinde umschlingt, soll die Idee des

Staats, den Begriff des Gemeinwohls versinnlichen, der Vaterlandsliebe zur Stütze wie zur Schule dienen. Soll der Gemeinde-Verband diesem Zwecke entsprechen, so muß er allgemein und gleichförmig durchgeführt werden: „„Jeder Staats-Bürger, sagt die Verfassungs-Urkunde, muß, soferne nicht gesetzlich eine Ausnahme besteht, einer Gemeinde als Bürger oder Beisitzer angehören."" Eine Ausnahme gestattet der Gesetzes-Entwurf nur für die Standesherren und deren Familien, für die Ritterguts-Besitzer und die übrigen Glieder des ritterschaftlichen Adels, wenn und so weit der letztere durch seine Körperschaften ein verfassungsmäßiges Surrogat des Gemeinde-Verbands bildet. Für die eingeborenen Staatsdiener, so wie für die öffentlichen Diener überhaupt nimmt der Entwurf künftig keine Befreiung dieser Art in Anspruch, nur die erste Erwerbung eines solchen Heimathrechts soll ihnen, in Berücksichtigung der seitherigen Befreiung dadurch erleichtert werden, daß sie das Bürgerrecht ihres dermaligen Amtssitzes für sich und ihre Kinder ohne Aufnahme erwerben."

„Die althergebrachte Eintheilung der Gemeinde-Glieder in Bürger und Beisitzer ist beibehalten; der Unterschied zwischen beiden Klassen soll aber dahin näher bestimmt werden, daß nur ersteren das Recht zur Theilnahme an den bürgerlichen Nutzungen, und das Recht zur Theilnahme an der öffentlichen Verwaltung zustehe."

„Besonders schwierig erschien die Festsetzung der Normen für die Aufnahme in das Bürger= oder Beisitz=Recht. Den beiden Extremen, der Willkühr der Gemeinden, und der Willkühr der Staatsbehörden, welche in streitigen Fällen entscheiden sollen, sollte der Entwurf begegnen, indem er den Grundsatz ausspricht, daß die Gemeinde=Behörden nie gehindert werden können, jedem württembergischen Staatsbürger ohne Ausnahme das Gemeinde=Bürger= oder Beisitzrecht zu verleihen; indem er dagegen die Fälle bezeichnet, in welchen jede Gemeinde berechtigt sey, die nachgesuchte Aufnahme unbedingt zu verweigern, und in welchen die Aufnahme von den Gemeinden nicht verweigert werden dürfe."

„Wenn die Bestimmung: daß nur das männliche Geschlecht zur Ausübung des Gemeinde=Bürgerrechts befähigt seyn soll, von den bisher üblichen Ansichten abzuweichen scheine, bemerkte der Minister, so sey es dagegen in der That nicht eine Veränderung des Rechts=Zustandes, sondern nur die Berichtigung einer sehr uneigentlichen Bezeichnung desselben. Ungerecht sey es bisher gewesen, dieser, faktisch bestandenen, Ausschließsung ungeachtet, die Weiber den lästigen Formalitäten der Aufnahme, der Aufnahme=Gebühren, der jährlichen Bürgersteuer, der Frohnpflicht u. s. w. zu unterwerfen. Für die polizeilichen Zwecke des Gemeinde=Verbands, namentlich für das bestehende System der Armen=Versorgung in den Gemeinden, genüge es an einer festen

gesetzlichen Regel, welche für die unverheiratheten Weibspersonen in der gewöhnlichen Vererbungsweise durch die Geburt sich finde, für die Ehefrauen und Wittwen in dem bekannten Rechtssatze: „die Gattin folgt dem Stande ihres Ehemanns."

Nachdem die Begutachtung des Gesetzes-Entwurfes durch die Vorbereitungs-Kommission, unter dem Referate des Abg. Schlayer geschehen war, erfolgte die Berathung in der Kammer der Abgeordneten auf dem ausserordentlichen Landtage in mehreren Sitzungen. In Absicht auf den Grundsatz, daß mit sehr wenigen Ausnahmen jeder Staatsbürger künftig einer Gemeinde angehören müsse, hatte die Kommission die Frage aufgeworfen: ob nach dem Antrage der Regierung Alle, welche zur Zeit noch keiner Gemeinde angehören, innerhalb eines bestimmten Termins sich ein Gemeinde-Genossenschaftsrecht zu erwerben verbunden, und deswegen in Absicht auf die Aufnahme und deren Gebühren durch das Gesetz zu begünstigen seyen? oder ob die allmählige Vollziehung dadurch eingeleitet werden soll, daß man verhindere, daß sich vom Tage des Gesetzes an kein Staatsgenosse, der nicht einer Gemeinde angehöre, irgendwo selbstständig niederlasse oder vereheliche? Auf den Antrag der Kommission, den besonders Feuerlein, Schlayer, Zahn, Mosthaf rc. vertheidigten, wurde im Einverständnisse mit dem Minister des Innern beschlossen, daß alle Diejenigen für ihre Person nicht genöthigt seyn sollen, ein Gemeinde-

Genossenschaftsrecht zu erwerben, welche bei Verkündigung des Gesetzes bereits ein öffentliches Amt im Hof-, Militair- oder Civil-Dienste, im Kirchen- und Schul-Fache oder bei einer Körperschaft bekleiden, ohne zur Zeit einer bestimmten Gemeinde als Bürger oder Beisitzer anzugehören; daß aber dagegen die im Gesetzes-Entwurfe angetragene, den Gemeinden für nachtheilig erachtete Einsetzung der genannten Diener und ihrer Kinder in das Bürger-Recht ihres dermaligen Amtssitzes ohne besondere Aufnahme und Aufnahme-Gebühren nicht stattfinden soll.

Der Antrag des Prälaten v. Märklin: daß sämmtliche Staatsdiener auch für die Zukunft von der Erwerbung eines Ortsbürgerrechts befreit bleiben sollen, wurde vom Canzler v. Autenrieth, Schlayer, Mosthaf bekämpft, und in Ermanglung der erforderlichen Unterstützung auf sich beruhen gelassen.

Die Beibehaltung der bisherigen Eintheilung der Gemeinde-Glieder in Bürger und Beisitzer hatte die Kommission verworfen, weil sie für dieselbe keinen innern Grund auffinden könne; sie schlug daher vor, daß die Beisitzer die Aufnahme in das volle Bürgerrecht gegen Entrichtung der hälftigen Bürger-Annahme-Gebühr sollen erwerben können ꝛc. Der Minister des Innern vertheidigte dagegen die Beibehaltung des Unterschieds. Einen Hauptgrund dafür fand er darin, daß nicht die bürgerlichen Nutzungen denen, die sich gegenwärtig in dem Genusse derselben befinden,

theil-

theilweise entzogen, und mit den andern, die sich nicht in deren Genusse befinden, getheilt werden sollen. Ein weiterer Grund sey der, daß neben den ältern Beisitzern noch eine andere Klasse von Gemeinde-Genossen den Gemeinden gegen ihren Willen aufgedrungen werde: nemlich die zugetheilten Heimathlosen, denen die Rechte der Beisitzer nicht verweigert werden können, wogegen es nicht angemessen erscheine, diese Zugetheilten sogleich in das volle Gemeinde-Bürgerrecht einzusetzen. Wenn der Gesetzgeber den Unterschied zwischen Bürgern und Beisitzern unhaltbar, wenn er ihn nicht mehr zeitgemäß fände, so könnte er auch nicht fordern, daß die Beisitzer sich in das Bürgerrecht einkaufen. Schlayer, Feuerlein, Rummel, Gmelin d. ä. sprachen zwar für den Kommissions-Antrag; hingegen sprachen Mosthaf, Zahn, Kaiser, Prälat von Märklin, Vogt, Malzacher, Bleyer ꝛc. für die Beibehaltung des Unterschieds, und die Kammer entschied für letzteren Antrag durch 64 gegen 12 Stimmen.

Unter den Erwerbungs-Arten des Gemeinde-Genossenschaftsrechts hätte auch die Kommission die Erwerbungsart durch Aufnahme einer ausführlichen Erörterung unterworfen, und vorzüglich die Frage: in welchen Fällen es zweckmäßig sey, den Gemeinden die Aufnahme von Genossen zu gebieten? in Beziehung auf das beschränktere Interesse der Gemeinden, und auf den allgemeineren Ein-

fluß einer freien Uebersiedelung auf die Industrie und auf das Wohlseyn des Staats, gewürdigt. Im Allgemeinen gieng ihre Ansicht dahin, daß eine Beschränkung des verfassungsmäßigen Rechts der Gemeinden zur Aufnahme von Genossen zwar durch die Begründung der Möglichkeit des freien Betriebs der Gewerbe geboten sey, daß sie dagegen dann nicht stattfinden dürfe, wenn der übersiedelnde Staats-Genosse entweder kein Gewerbe, oder wenn er ein solches betreiben wolle, dessen Ausübung an den Besitz eines Gemeinde-Genossenschaftsrechts nicht gebunden sey.

Bei der Berathung selbst beschäftigte sich die Kammer lange mit der Vorfrage: ob der Gesetzes-Entwurf in dem Prinzip, wonach er einen Zwang zur Aufnahme von Bürgern oder Beisitzern ausspreche, im Allgemeinen als ein Eingriff in die Verfassung anzusehen sey? wie dieß die Abg. Zahn, Preiß, Rhomberg, Mühleisen, Glöckler behaupteten. Diese Ansicht bekämpfte der Minister des Innern, unterstützt durch die Abgeordneten Schlayer, Hofacker, Werner, v. Seeger, Mosthaf und Vogt, und die Kammer verneinte in gleichem Sinne die Vorfrage durch 68 gegen 7 Stimmen. Eine lange, lebhafte Berathung erfolgte sofort über die verschiedenen Fälle, in welchen einem Inländer oder Ausländer die Aufnahme in das Bürger- oder Beisitz-Recht nicht verweigert werden dürfe, und die sich hauptsächlich auf Prädikat und Vermögen des Aufzunehmenden beziehen.

Auf den Antrag der Kommission und im Einverständnisse mit dem Minister des Innern wurden über die polizeiliche Zutheilung von bisher Heimathlosen in die Gemeinde-Genossenschaft ausführlichere Bestimmungen, als sie der Entwurf enthalten hatte, aufgenommen.

In Beziehung auf die Frauenspersonen beschloß die Kammer, daß die Frau kraft der Verheirathung des jedesmaligen Bürgerrechts des Mannes theilhaftig werden, und auch diejenige, welche sich verheirathet, in der Regel einer besondern Aufnahme nicht bedürfe, dagegen von Frauenspersonen auch künftig die Aufnahme-Gebühr zu entrichten seyn soll.

Auf die Grundlage dieser allgemeineren Gesichts-Punkte erfolgte die ausführliche Berathung der einzelnen Artikel des Gesetzes, das sofort mit 56 gegen 15 Stimmen von den Ständen angenommen, und unterm 15. April 1828 vom Könige sanktionirt wurde. Dasselbe handelt nach der endlichen Redaktion in fünf Abschnitten: 1) von den allgemeinen Bestimmungen über den Begriff und Umfang des Gemeinde-Bürger- und Beisitz-Rechts; 2) von der Erwerbung des Bürger- und Beisitz-Rechts durch Geburt, durch Aufnahme oder durch Zutheilung; 3) von den Rechten und Verbindlichkeiten der Bürger und Beisitzer; 4) von dem Aufhören des Bürger- und Beisitz-Rechts; und 5) von dem Verfahren in Gemeinde-Rechts-Sachen.

In der Adresse, womit die Stände ihre Beschlüsse über dieses Gesetz dem Königlichen Geheimen-Rathe vorlegten, berührten sie noch zwei verwandte Gegenstände, zu welchen die Berathung Veranlassung gegeben hatte. Der eine betrifft die Art der Wahl zu den Gemeinde-Aemtern, und insbesondere den Mißstand, daß derjenige, welcher keinen Antheil an den Gemeinde-Umlagen nimmt, doch ganz dasselbe aktive Wahlrecht haben soll, wie der Höchst-Besteuerte. Der zweite Gegenstand betrifft die Ansäßigmachung nahrungsloser Familien, und das Gebrechen, daß die Gesetzgebung jedem Volljährigen an dem Orte seines Bürger- oder Beisitz-Rechts die häusliche Niederlassung gestatte, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob derselbe auch die Mittel habe, eine Familie zu ernähren? Die Regierung erwiederte hierauf durch Geheimen-Raths-Reskript vom 12. März 1828, daß sie eine nähere Prüfung dieser Anträge durch die zuständige Behörde angeordnet habe, und sich vorbehalte, nach dem Ergebnisse dieser Vorberathung das Weitere an die Stände gelangen zu lassen.

Sehr nahe verwandt mit dem Bürger-Rechts-Gesetze, obgleich ausgedehnter über verschiedene andere Gegenstände, ist das Gesetz über die öffentlichen Verhältnisse der Israeliten, dessen Entwurf auf eine im Jahre 1820 an die Regierung gebrachte Bitte unter Mitwirkung fünf ständischer Kommissarien verfaßt und den Ständen im Jahre 1824

übergeben, jedoch erst auf dem ausserordentlichen Landtage von 1828 unmittelbar nach der Berathung der Gewerbe-Ordnung und des Bürgerrechts-Gesetzes berathen wurde.

Aus dem Begleitungs-Vortrage des provisorischen Chefs des Departements des Innern, womit er den Gesetzes-Entwurf an die Stände übergab, möge nur Folgendes hier eine Stelle finden:

Wie bei keiner andern Klasse von Staats-Angehörigen, bemerkte derselbe, seyen die Gesetze in Hinsicht auf die Israeliten im Königreiche theils mangelhaft und unbestimmt, theils nicht im Einklange mit dem Geiste der Verfassung und Verwaltung, und selbst nicht mit den wohlverstandenen Interessen der übrigen Staats-Genossen. Die ältere vaterländische Verfassung habe das Prinzip in sich aufgenommen gehabt, daß der Jude nicht Angehöriger des Staats seyn könne; ein Prinzip, das nicht mehr haltbar sey, nachdem Würtemberg seit dem Jahre 1803 einen Länder-Zuwachs und auf diesem eine nicht unbedeutende Anzahl von Einwohnern israelitischer Religion (über 8000 Köpfe) erhalten habe. Einzelne, seit jener Zeit zu Befriedigung des augenblicklichen Bedürfnisses gegebene Bestimmungen haben sich durchaus unzureichend gezeigt, und das widersprechende Verhältniß herbeigeführt, daß die Staats-Verwaltung den Juden bald im Sinne der neueren Gesetze als Staats-Angehörigen, bald im Geiste der alten Gesetzgebung als Einen, der im Staate kein

Heimathrecht habe, behandeln mußte. Während der Jude in Hinsicht auf jede Art von Pflichten und Leistungen den andern Staats-Angehörigen gleichgehalten wurde, habe er diesen in Hinsicht auf alle bürgerlichen Rechte (mit Ausnahme der Rechte zum Güter-Besitze und zum Betriebe zünftiger Gewerbe) zurückstehen müssen. Während der Sohn eines einheimischen Schutzjuden keinem andern Staate als Würtemberg angehöre, habe derselbe, ehe er sich häuslich niederlassen wollte, die Aufnahme in den Staatsschutz gleich einem Fremden nachsuchen müssen. Die dem Staate obliegende Fürsorge für öffentliche Religions- und Schul-Bildung sey bis jetzt nicht auf die Juden ausgedehnt worden, und dieß aus keinem andern Grunde, als weil die ältere Gesetzgebung die Juden als Fremde angesehen habe. Selbst in Hinsicht auf die Rechts-Geschäfte zwischen Christen und Juden sey diese Lücke in der Gesetzgebung sehr fühlbar, weil die älteren Gesetze über diese Materie zunächst nur für fremde Juden gegeben waren, und daher die heutige Anwendbarkeit derselben zweifelhaft seyn müsse ꝛc.

Die Gesetzgebung habe, indem sie sich mit den besondern Verhältnissen einer Klasse von Staats-Angehörigen beschäftigte, welche, obgleich unter den übrigen Staats-Genossen zerstreut lebend, dennoch eine eigene auch in bürgerlicher Beziehung ausgeschiedene Kaste im Staate bildete, im Allgemeinen sich nicht wohl eine andere Aufgabe setzen können, als: dieselbe der großen

Mehrheit der übrigen Staats-Genossen in ihren innern und äussern Verhältnissen möglichst nahe zu bringen; zu diesem Zwecke die Ursachen, auf welchen die bürgerliche Scheidewand zwischen beiden Theilen beruht, zu entfernen, und Alles anzuwenden, was zur Entwickelung und Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Einigkeit zwischen ihnen führen könnte. Eine besondere Schwierigkeit finde die Lösung dieser Aufgabe allerdings darin, daß — neben den Eigenthümlichkeiten im Privatleben, die der Jude auch jetzt noch als Kirchen-Vorschriften beobachten zu müssen glaube, wenn sie gleich einer längst vergangenen Zeit und einem weit entfernten Himmelsstriche angehören, und neben manchfachen nationalen Eigenheiten, — vorzüglich die unter der gemeinen Masse der Juden vorherrschende Immoralität und das Schädliche ihrer Nahrungs-Wege sie von den übrigen Staats-Genossen scheide; daß also in den Sitten der Juden Gebrechen liegen, die nicht durch bloße Gesetzes-Aussprüche, durch Straf-Androhungen und Verbote geändert, nur durch Einwirkung auf Erziehung und Unterricht allmählig gebessert werden können. Der Gesetzes-Entwurf müsse daher die Tendenz eines Erziehungs-Gesetzes gewinnen und diesem gemäß alle Mittel sich aneignen, durch welche die Ausbildung und Verbesserung der Juden in religiös-moralischer, intellektueller und in ökonomisch-bürgerlicher Beziehung bewirkt werden könne. Je weniger nach den reinen Grundsätzen der mosaischen Glaubens-

lehre die Immoralität des Juden in seinen Religions-Grundsätzen ihren Grund habe, je mehr es also nur darauf ankomme, daß seine Religionsbildung nicht länger dem blinden Zufalle bloßgestellt, daß ihn die Grundsätze derselben geläutert von den Schlacken, mit welchen sie die Afterweisheit und der Druck späterer Zeiten verunstaltet haben mögen, gelehrt werden: desto wichtiger sey neben der Religionsbildung auch die öffentliche Schulbildung der israelitischen Jugend: Ein Gebrechen, das in den Sitten eines Volksstammes liege, könne nur bei den nachwachsenden Generationen mit Erfolg bekämpft werden. Jede Verbesserung des Kirchen- und Schul-Wesens würde aber nur eine halbe Maßregel seyn, wenn nicht der Jude zugleich von seinen bisherigen verderblichen Nahrungswegen ab- und zu den ordentlichen bürgerlichen Gewerben hingeleitet, und wenn ihm nicht, um ihm dieses möglich zu machen, die Aussicht auf einen besseren Rechts-Zustand geöffnet würde.

Es könne nicht davon die Frage seyn: die Beschränkungen in dem Rechts-Zustande der Juden plötzlich aufzuheben, und die Juden ohne Unterschied aller bürgerlichen und politischen Rechte fähig zu erklären; aber es falle in die Augen, daß die Erweiterung der Rechte des Juden mit seiner Verbesserung nicht blos im Ganzen, sondern auch im Einzelnen gleichen Schritt halten, und jedem einzelnen Israeliten, ohne Rücksicht auf den Zustand der ganzen Masse seiner Glaubens-

Genossen, zugänglich seyn müsse. Dieser Weg sey gewiß einfacher und sicherer als der entgegengesetzte, weil hierbei jedem Einzelnen der Reitz und die Möglichkeit gegeben sey, einen bessern bürgerlichen Zustand zu erstreben, und weil man nur durch die Einzelnen allmählig die ganze Masse gewinnen könne.

Als äusseren Erkenntnißgrund der bürgerlichen Verbesserung des Einzelnen nehme der Gesetzes-Entwurf das Aufgeben des Schacherhandels und die Ausbildung für ein ordentliches Gewerbe an. Die Rechte dagegen, welche unter diesen Voraussetzungen den Israeliten eingeräumt werden sollen, bestehen im Wesentlichen in der Befugniß zu Betreibung aller ordentlichen Erwerbsarten und in der Befähigung zu Erwerbung des Gemeinde-Bürger- oder Beisitz-Rechts mit den damit gesetzlich verbundenen Wirkungen. Es soll ausserdem zur Beschränkung des gemeinschädlichen Schacherhandels dem Schacher-Juden die Verheirathung durch das Erforderniß eines 35jährigen Lebens-Alters erschwert, und es sollen ihm bei Borg-Kontrakten die auf der Person des Schuldners beruhenden Beweis-Mittel (der Beweis durch die Unterschrift des Schuldners) entzogen werden.

Ausser diesen wesentlichen Punkten in Betreff der moralischen und bürgerlichen Erziehung der Juden müsse endlich das Gesetz noch auf Beseitigung so mancher Eigenheiten anderer Art in dem bürgerlichen Verhältnisse der Juden Bedacht nehmen, wie z. B. Wan-

delbarkeit der Geschlechts-Namen, Gebrauch der hebräischen Sprache bei Rechts-Geschäften, besonderes Recht in Hinsicht auf eheliche Güter-Gemeinschaft und Erbfolge 2c.

Die Regierung sey, schloß der Vortrag, bei der Bearbeitung des vorliegenden Entwurfes von dem Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetze ausgegangen. Sie habe sich nicht verhehlt, daß die Anwendung, selbst die nur successive Anwendung, dieses Grundsatzes auf eine bisher fast ausser dem Gesetze gestandene Menschen-Klasse gegen die hergebrachten Begriffe der Mehrheit, gegen mancherlei Vorurtheile und noch manchfaltigere Interessen anstoßen werde. Wenn die Regierung dessen ungeachtet auf die ständische Zustimmung zu dem Entwurfe zähle, so geschehe es in der Ueberzeugung, daß demselben die Forderungen der Gerechtigkeit wie die Stimme der Humanität zur Seite stehen, und daß die Beachtung von dieser unter allen Verhältnissen Pflicht der Gesetzgebung sey.

Drei Jahre, 1824—27, war der Gesetzes-Entwurf in den Händen der Stände und des Publikums, ohne daß sich öffentlich eine Stimme über denselben vernehmen ließ. Erst im Oktober 1827, als die Vorbereitungs-Kommission ihre Arbeiten begann, entspann sich auch der Kampf der öffentlichen Meinung über den vorliegenden Entwurf. Eine Reihe von Flugschriften von Juden und Christen bemühte sich, je nach dem speziellen Interesse der Verfasser, den Entwurf zu ver-

theidigen oder anzugreifen. Ein panischer Schrecken verbreitete sich besonders unter dem Handelsstande, der sich durch die Konkurrenz der Juden in seinen wesentlichsten Interessen bedroht glaubte. Von vielen Handelsstädten; Stuttgart, Heilbronn, Ulm, Urach ꝛc. kamen Bittschriften um Verwerfung des Gesetzes an die Stände ein, während dagegen von Ackerbau und Gewerbe treibenden Gegenden auch nicht eine Protestation einlief. Ueberall war es der Handelsstand, der das Privilegium ansprach, der israelitischen Konkurrenz nicht ausgesetzt seyn zu dürfen.

Die Kommission, in deren Namen der Abgeordnete v. Schlitz im Februar 1828 Bericht erstattete, war im Allgemeinen mit dem Entwurfe einverstanden. Sie fand die Aufgabe: wie die Verbesserung des bisherigen Zustandes bewirkt werden soll? durch die Grundzüge des Gesetzes auf eine Art gelöst, daß ihr in dankbarer Anerkennung dessen nur noch die Berathung einzelner Beschränkungen und Erweiterungen des Gegebenen übrig bleibe. Ihre Anträge betrafen meistens Beschränkungen für die Juden in Beziehung auf den Detailhandel, auf das Recht der Handwerker mit Fabrikaten ihres Gewerbes zu handeln, auf das Verbot des Einwanderns fremder Juden, auf die Uebersiedelung aus einer Gemeinde in die andere.

Am 21. Febr. 1828 begann die Berathung in der Kammer selbst; die Gallerien waren zum Erdrücken voll. Nicht leicht ein Gegenstand hatte die Theilnahme

in und ausser der Kammer so sehr in Anspruch genommen als dieser; überall war nur er das Tagsgespräch. Dabei ist es wohl eine eigene Erscheinung, daß, so ernsthafter Natur die Sache an sich war, doch schwerlich ein anderer Gegenstand je so viel Stoff zu witzigen Anspielungen und Gelächter gab als dieser.

Die Debatte eröffnete der Abg. Hofacker mit einer 1½ Stunden langen Rede. Er zeigte, wie es früher Grundsatz der würtembergischen Gesetzgebung gewesen, „daß kein Jude, auch nur als Schützling, Angehöriger des Landes seyn könne,“ wie zwar leider diese schöne Zeit jetzt verschwunden sey, wie man aber doch noch jetzt das Recht hätte, alle Juden auszutreiben, welche noch nicht in den Landesschutz aufgenommen seyen. Zwar sey dieß faktisch nicht möglich, weil die Nachbarstaaten sie mit Protest zurückschicken würden; damit sie also nicht das Inland noch mehr aussaugen, halte auch er ein Gesetz für nöthig. Die Richtung desselben müsse aber seyn, nicht den Juden Rechte einzuräumen, sondern der Christen wegen ihren schädlichen Einfluß abzuwenden. Die Juden durch Aufhebung des Drucks bessern zu wollen, würde ein zweckloses Verfahren seyn, und selbst wenn es geschehen könnte, so wäre immer noch die Frage: ob man eine schlechte Gegenwart mit der bessern Zukunft erkaufen sollte? Es wäre ein Heroismus gegen die Nachkommen, den sie uns erst vielleicht nicht danken würden. Den Juden, noch ehe sie gebessert seyen, eine

allgemeine Gleichstellung mit den Christen einzuräumen, sey weder räthlich noch thunlich. Die Bestimmungen des Gesetzes-Entwurfes seyen gegen den Sinn der Verfassungs-Urkunde, gefährlich wegen vorauszusehenden Mißbrauchs, und unpolitisch, weil sie gegen den Wunsch und die Ansichten der Nation verstoßen; sie seyen endlich im höchsten Grade verdächtig, weil die Juden — (und diese seyen ja nach dem Gesetzes-Entwurfe noch sehr schlecht) — sie loben! Nach seinen Ansichten über ein Juden-Gesetz sollte dasselbe verhindernd, zwingend, verbietend, kurz seine Richtung rein politischer Natur seyn; damit könne dennoch ein Versuch verbunden werden, die Juden moralisch und politisch zu verbessern. Es sollte der Schacherhandel für alle verboten werden, die das 16–18te Jahr noch nicht erreicht haben. Es sollten die Juden zum Ackerbau angehalten; durch Juden-Kolonien diese Menschen, welche nicht graben mögen, zum Graben gezwungen werden. Sie sollten zur Erlernung ordentlicher Erwerbszweige, zu gründlichem Schul- und Religions-Unterricht angehalten, endlich ihre frühzeitigen und ungeordneten Heirathen verhindert werden. Die religiöse und politische Absonderung und feindselige Stellung sollte durch Abschaffung des Talmuds gemildert werden. Ausländische Juden sollten in das Landes-Unterthanenrecht durchaus nicht mehr aufgenommen werden.

Obgleich der Abg. Hofacker am Schlusse seiner Rede der Kammer zu bedenken gab, wie sie der Mit-

und Nachwelt für dieses Gesetz verantwortlich werde, wie ihr Fluch sie für immer verfolgen würde, wenn der Versuch fehlschlage, wenn dadurch eine Art von Polen aus unserm schönen Vaterlande werden sollte; obgleich er behauptete, daß das Gesetz die allgemeine Stimme gegen sich habe: so sprachen doch ausser ihm nur zwei Mitglieder der Kammer, Pfleiderer und Maisch, gegen den Gesetzes-Entwurf im Ganzen. Letzterer ohne nähere Motivirung; Ersterer verlangte die Berathung so lange auf sich beruhen zu lassen, bis die Juden auf den Talmud verzichtet und die deutsche Bundes-Versammlung einen Beschluß, wie in allen deutschen Bundes-Staaten übereinstimmend die Verbesserung der Juden zu bewirken sey, gefaßt haben werde.

Für den Entwurf sprachen: Prälat v. Abel, Schlitz, Rummel, Gmelin d. ä., Kanzler v. Authenrieth, Malzacher, Schlayer, Lang.

Veranlaßt durch eine Bemerkung des Abg. Rümelin, daß man ziemlich allgemein den Glauben zu hegen scheine, als habe die Regierung bisher das Recht gehabt, Juden auch in Orte aufzunehmen, wo bisher noch keine wohnten, was derselbe in Abrede zog, erklärte sich der Minister des Innern über den historischen Standpunkt und den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung in einem kräftigen Vortrage. Er zeigte, daß unter den 53 Artikeln, welche der vorliegende Gesetzes-Entwurf begriff, 13 blos eine Wieder-

holung oder Bestätigung bereits bestehender Normen enthalten, 35 andere den Juden neue, bisher nicht gesetzliche Beschränkungen oder Verpflichtungen auferlegen, und somit nur 5 Artikel den Juden wenigstens scheinbar einige neue Vortheile gewähren, namentlich in Beziehung auf die Aufhebung des Verbots der Cession einer Forderung von Juden an Christen, auf den Nachlaß des Schutzgeldes, auf einen Beitrag des Staats zur Ernährung armer Israeliten, auf die Freigebung wissenschaftlicher Erwerbszweige, und endlich, was ungleich wichtiger ist, in Beziehung auf ein Zwangsrecht zur Aufnahme der Juden in das Bürger- und Beisitz-Recht.

Das bisher unbeschränkte Recht der Schutz-Verleihung, sprach der Minister, wolle die Regierung der guten Sache zum Opfer bringen. Sie wolle sich selbst die Beschränkung auferlegen, dem Juden die Uebersiedelung in eine andere Gemeinde nur dann zu gestatten, wenn er unbescholtenen Rufes, zureichenden Vermögens, zum Verzicht auf den Schacherhandel bereit und zu einem ordentlichen Gewerbe geneigt und befähigt sey. Die Regierung wolle sich diese Beschränkung auferlegen: einmal damit durch gesetzlichen Ausschluß des Schacherjuden die Juden überhaupt zu ordentlichem Gewerbe hingezogen, zweitens damit die Gemeinden gegen das Ein- und Aufdringen schlechter, Vermögens- und Erwerbs-loser Juden für immer gesichert werden. Wahrlich nicht der Juden wegen, nicht

zur Begünstigung der Juden, sey der Gesetzes-Entwurf den Ständen übergeben worden. Um den Juden die Niederlassung an jedem beliebigen Orte des Königreichs, um ihnen die Treibung eines bürgerlichen Gewerbes, die Führung eines offenen Ladens zu gestatten, bedürfe es keines neuen Gesetzes. Alles dieß könnte und müßte ihnen schon nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet werden, und eine einfache Ordonnanz, ja eine bloße Ministerial-Verfügung würde hinreichen, um die Bedingung festzusetzen, unter welcher die Uebersiedelung für rathsam und zuläßig erkannt würde. Was die Regierung Neues vorschlage, was sie ohne Zustimmung der Stände nicht einzuführen befugt wäre, das seyen die Beschränkungen, die der Gesetzes-Entwurf den Schacherjuden auferlege, der moralische Zwang, der angewandt werden soll, um den Juden von dem verderblichen Schacherhandel zum ehrlichen, ordentlichen Erwerb zu geleiten, um die „schädlichen nagenden Würmer" der Landes-Ordnung in nützliche Staats-Bürger, in ehrenwerthe Landwirthe, Handwerker und Kaufleute umzuwandeln. — Allein eben diese, unverkennbar richtige und gemeinnützige Tendenz sey es, was dem Gesetzes-Entwurfe von einer Seite so bittern Tadel, so heftigen Widerspruch bereitet habe. Er freue sich dieses Widerspruchs, denn er diene ihm zum sichersten Beweise, daß man sich auf dem rechten Wege befinde. Wären, wie die Gegner des Gesetzes sich oder Andere zu bereden suchen, die Juden wirklich so

tief,

tief, so unrettbar versunken, daß weder Belohnungen, noch Strafen sie aus dem Judenthum herauszureißen vermöchten, so würden diese Liberalen den Verfechtern des Gesetzes recht gerne das unschuldige Phantasiespiel ihrer Verbesserung gönnen. Wenn nur ihr Gewerbe nicht Noth litte, so würden diese Patrioten alles Uebrige vertrauensvoll der Regierung anheim geben. Wenn nur die Städte den Juden verschlossen würden, so möchten sie dann auf dem platten Lande nach Belieben schachern und wuchern, nach Herzenslust an dem Mark des Landes saugen, ihr Vieh den Bauern in die Ställe stellen, und erndten wo sie nicht gesäet haben; die einfältigen Bauern und Taglöhner draußen möchten dann selbst zusehen, wie sie sich dieser ungebetenen Gäste erwehren! Was man unverzeihlich finde, das sey, daß der Gesetzes-Entwurf nicht, wie das Gesetz von 1809 dem Juden die freie Wahl zwischen Schacher und ordentlichem Erwerb gestatte, daß er ihn veranlasse, vielleicht sogar nöthige, den ordentlichen Erwerb dem Schacher vorzuziehen, daß er ihm zum ordentlichen Erwerbe moralische, intellectuelle und politische Hülfsmittel biete! Von ganzem Herzen stimme er den Worten bei, mit denen ein sehr verehrtes Mitglied der Kammer seine lehrreiche Abhandlung über die vorliegende Frage endigte: „Die hohe Kammer möge erwägen, nicht nur was den Juden, sondern auch was den Christen fromme." Er gehe noch weiter: Er ersuche die Kammer, zu erwägen, nicht was

den Juden, sondern einzig und allein was den Christen fromme; sie möge erwägen, was dem Christenvolke im Ganzen, nicht was einem einzelnen Stande fromme!

Unter sichtbarem tiefen Eindrucke endigte der Minister seine Rede. Nach ihm nahm noch der Abg. Schlayer das Wort, um zu zeigen, daß die mosaische Religion, (denn der Talmud könne nicht als canonisch gelten,) kein bürgerliches Hinderniß für die Juden seyn könne, um die Mittel des Entwurfes zur Verbesserung der Israeliten zu untersuchen, die Tendenz derselben zu erläutern.

Ehe die Berathung der einzelnen Artikel des Gesetzes begann, trug der Abg. Hufnagel ein von der Majorität der Kommission abweichendes, von ihm als Korreferenten verfaßtes Gutachten vor, dessen Resultate er in Folgendem zusammenfaßte: Der von der vorigen Regierung angefangene Plan zur bürgerlichen Verbesserung der Juden müsse mit kräftigeren Mitteln fortgesetzt werden; man müsse Kirche und Schule verbessern, hauptsächlich aber dahin wirken, daß die Juden den Landbau und Handwerke betreiben; bloße Reitzmittel seyen unzureichend; ein wirksames Mittel sey allein das gänzliche Verbot des Schachers für jeden jungen Juden, der sich mit der Entstehung des Gesetzes noch für eine bürgerliche Nahrungsweise bestimmen könne, zu welchem Ende das seitherige Schutzgeld zur Unterstützung jüdischer Lehrlinge zu verwenden wäre. Zum Behufe der Niederlassung der Juden, welche auf

diesem Wege zum Landbau und zu Handwerken geführt werden, bedürfe es des Uebersiedlungsrechtes in der Art, wie es der Gesetzesentwurf enthalte, nicht; es könne dieses Recht mißbraucht werden, und würde höchst wahrscheinlich mißbraucht werden; es enthalte aber dieses Uebersiedlungsrecht zugleich eine Ungerechtigkeit gegen den christlichen Theil unseres Volkes, indem es demselben Genossen aufdränge, die ihm noch zur Zeit in mehrfacher Beziehung ganz ungleichartig seyen. Die Politik mißbillige die Gleichstellung der Juden mit den Christen, welche der Gesetzesentwurf beabsichtige, weil sie ein Sprung sey, der auf die Verbesserung der Juden selbst nachtheilig wirken und die Weisheit der Regierung compromittiren könne; überhaupt gebe es zu dieser Gleichstellung noch kein Recht; es können mithin die öffentlichen Rechts-Verhältnisse der Juden auf die von dem Gesetzesentwurfe beabsichtigte Weise noch nicht verändert werden.

Der Minister des Innern bekämpfte abermals diese Ansichten; die allgemeine Debatte wurde hierauf für geschlossen erklärt, und die Berathung gieng auf die einzelnen Artikel des Gesetzes über.

Sie bezog sich im Wesentlichen auf folgende Beschränkungen des Entwurfs:

Das Einwandern israelitischer Mannspersonen sollte nach dem Commissions-Antrage durchaus verboten werden. Der Minister des Innern, unterstützt von den Abgeordneten Schlayer, Rummel, v. Soden,

v. *Cotta*, Kanzler v. *Autenrieth*, widersetzte sich mit aller Kraft diesem Antrage. Es walte durchaus kein Grund ob, der Regierung ihr unbestrittenes Recht zur Aufnahme zu entreißen, von dem sie gewiß den vorsichtigsten und sparsamsten Gebrauch gemacht habe. Die Abg. *Hofacker* und v. *Seeger* bestritten dieses Recht; *Kaiser*, *Zahn*, *Lang* sprachen für den Commissions-Antrag, der nach heftiger Debatte mit 47 gegen 38 Stimmen als Regel angenommen wurde.

Je wenigeren Widerspruch die wichtige Bestimmung des Entwurfs fand, daß demjenigen im Königreiche einheimischen Israeliten, welcher nicht bereits ein örtliches Bürger- oder Beisitz-Recht besitzt, nach dem über die Heimath-Verhältnisse bestehenden Gesetze das örtliche *Beisitzrecht* in einer Gemeinde *angewiesen* werden soll; desto ernstlicherer Widerstand wurde, nach früheren Aeusserungen, erwartet gegen die Einräumung eines *Zwangsrechts* für die Juden *zur Uebersiedlung* in eine andere Gemeinde. Der Minister des Innern, der zuerst das Wort über diesen Punkt nahm, erklärte, daß mit diesem Artikel das Gesetz stehe oder falle. Er ermahnte die Kammer zu leidenschaftsloser Prüfung der Frage: ob über das Recht zur Uebersiedlung wie bisher der Wille der Regierung, ob die Willkühr der Gemeinden, oder ob das Gesetz, durch das sich die Regierung freiwillig beschränken wolle, entscheiden soll? Er beschwor die Kammer bei dem guten Geiste, der bis zu diesem un-

seligen Zwiste die Berathungen geleitet habe, auch jetzt, frei von jeder Nebenrücksicht nicht das Beste einzelner Stände oder Bezirke, sondern das Wohl des Ganzen ins Auge zu fassen. Nach ihm sprachen für die Uebersiedlung: von Schlitz, Werner, Vanotti, Schlayer, Feuerlein, Prälat v. Abel, Rummel, Gmelin u. A., Lang, Zahn; bedingt, mit Ausnahme des Detailhandels, Mosthaf. Für zu frühzeitig hielten ein solches Recht: v. Seeger, Rümelin, Hofacker. Mit 52 gegen 33 Stimmen wurde endlich entschieden, daß dem Juden ein Zwangs-Uebersiedlungs-Recht zustehen soll, wenn er sich mit Ausschluß des Schachers und des Detailhandels vom Landbau oder von Handwerken ernähre.

Für bedeutendere Beschränkungen des Detailhandels der Juden, auch abgesehen von der Uebersiedlung, sprachen insbesondere: Kaiser, Feuerlein, Schultes, Linckh, Maisch, v. Pistorius, Lang, Zahn, ꝛc.; v. Schlayer und Kanzler v. Autenrieth schlugen vor, den Juden eine gewisse Quote an den Detailhandlungen zu gestatten. Die Kammer beschloß mit 67 gegen 16 Stimmen: die Zahl der ordentlichen zünftigen Detailhandlungen die sich im Besitze von Israeliten befinden, soll ohne ausdrückliche Bewilligung des Gemeinderaths in keiner Gemeinde durch Errichtung neuer oder durch Erwerbung von Detailhandlungen, die sich bisher im Besitze von Christen befanden, vermehrt werden können. Ebenso wurde be-

stimmt, daß dem Israeliten das dem christlichen Handwerksmanne zustehende Handelsrecht mit fremden Fabrikaten seines Gewerbes nur zustehen soll, wenn und so lange er sein Handwerk selbst betreibe. Die schon im Entwurfe des Gesetzes vorgeschagenen Beschränkungen des Schacherhandels wurden durch eine große Majorität angenommen; gegen den Rücktritt eines übersiedelten Juden zum Schacherhandel wurden bestimmte Rechts-Nachtheile festgesetzt.

Weniger Widerspruch als die Bestimmungen des ersten, die bürglichen Verhältnisse der Juden betreffenden, Theils, fanden die Anordnungen über das israelitische Schul- und Kirchen-Wesen; der Entwurf hierüber wurde ohne wesentliche Aenderungen angenommen.

Das ganze Gesetz, nach seiner jetzigen Fassung, erhielt die Zustimmung der Kammer mit einer Mehrheit von 61 gegen 17 Stimmen. Jedoch erlitt das von den Ständen unbedingt vorgeschlagene Verbot der Einwanderung ausländischer Israeliten durch Uebereinkunft der Regierung und Stände noch darin eine Modification, daß zwar einem fremden Schacherjuden in keinem Falle, einem andern Israeliten aber dann, wenn derselbe von einer bestimmten Gemeinde des Königreichs die freiwillige Zusicherung des Orts-Bürgerrechts erhalten hat, die Aufnahme in das Staats-Bürgerrecht ertheilt werden könne, und daß dem einwandernden Israeliten kein Zwangs-Uebersiedlungsrecht zustehen soll.

Das Gesetz erhielt mit den erwähnten Modifikationen die königl. Sanction, und wurde sofort unterm 25. Apr. 1828 verkündet.

Ueber die Verwaltung der Gemeinden und Amts-Körperschaften gab der Minister des Innern den Ständen sehr erfreuliche Nachrichten. In einem ausführlichen, und durch spezielle Uebersichten über jeden einzelnen Oberamtsbezirk belegten Vortrage vom 18. Dez. 1826 legte derselbe die Ergebnisse der neuesten Berichte über den Stand des Rechnungswesens der Gemeinden und Amts-Körperschaften, vom 1. Juli 1826, so wie über die Fortschritte dieser Verwaltung, vor. So interessant der Vortrag nach allen seinen Theilen ist, so ist doch hier nicht der Ort, ihn vollständig zu geben. Die Resultate nach demselben sind folgende:

In dem formellen Theile der Verwaltung, dem Rechnungs-Wesen, waren früher in der langen Reihe von Kriegsjahren vielfache Rückstände aufgewachsen, welche nur der Trägheit zur Ausflucht, der Untreue zum Deckmantel gedient hatten. Am verderblichsten hatten sich die Wirkungen dieser Rückstände bei dem Amtspfleg-Rechnungswesen gezeigt, in einer Reihe von Kassenresten, die, in jener frühern drangvollen Periode entstanden, durch die Vereinigung des Rechnungswesens allmählig ans Licht traten. Am Schlusse des Verwaltungsjahres 18$\frac{16}{17}$ hatte sich die Justifikation nur in 5 Oberämtern ganz auf dem Laufenden befun-

den; in allen übrigen mehr oder weniger, zum Theil in 8 bis 12 jährigem Rückstande. 50 Rechnungen der ältern Jahrgänge (bis zum Jahre 18$\frac{1}{1}\frac{5}{6}$ einschließlich) waren noch ungestellt, 140 nicht revidirt, 206 Rechnungen noch abzuhören gewesen. Dieser ganze Rückstand war seit 3 Jahren verschwunden, und seit dessen Vereinigung nirgends eine Spur von Kasseneingriff oder sonstiger Veruntreuung sichtbar geworden. Mit dem lezten Rechnungs-Schlusse war die Stellung, die Revision und Abhör aller vor jenem Termine verfallenen Amtspflege-Rechnungen durchaus und ohne Ausnahme beendigt.

Mit gleicher Anstrengung und mit gleichem Erfolge war das Rechnungswesen der einzelnen Gemeinden mit sehr wenigen Ausnahmen auf das Laufende gebracht. An Georgii 1817 war die Stellung von 920, die Revision von 3675, die Abhör von 5670 Gemeinde-Rechnungen im Rückstande; — jezt waren nur noch 9 zu stellen, 34 zu revidiren, 165 abzuhören übrig. In 53 Oberämtern (von 63) war schon vor 6 Monaten nicht der mindeste Rückstand vorhanden, in den meisten übrigen war er bis zur Erstattung des Vortrags vollends beseitigt.

Von dem Formellen des Rechnungswesens auf das Materielle der Verwaltung übergehend — zeigte die Darstellung, unter tabellarischer Nachweisung der Verhältnisse in jedem einzelnen Oberamte, nach den Hauptsummen folgende Resultate:

A. Amts-Körperschaften.

1) Die Summe der Abgabe unter dem Namen: Amts-Schaden und Amts-Vergleichungs-Kosten hat betragen: für 18$\frac{16}{17}$ 932,163 fl., für 18$\frac{25}{26}$ 460,254 fl.

2) Das Aktiv-Vermögen in der Verwaltung der Amtspflegen an verzinslichen Aktiv-Kapitalien, Ausstände bei den Gemeinde-Kassen, Ersaz-Posten ꝛc. hat betragen: den 23. April 1817 — 7,026,228 fl., den 1. Julius 1826 — 3,320,548 fl.; darunter sind insbesondere begriffen: Steuer- ꝛc. Ausstände bei den Gemeinde-Kassen: pr. 1817 — 4,622,231 fl., pr. 1826 — 1,822,853 fl.

3) Der Passivstand an verzinslichen Kapitalien, Rückständen ꝛc. hat betragen: den 23. April 1817 — 6,787,671 fl., den 1. Julius 1826 2,973,055 fl.; darunter der Steuer-Rückstand an die Staatskasse: pr. 1817 — 2,197,408 fl., pro 1826 — 196,424 fl. Im Ganzen hat sich demnach der Passivstand der Amtspflegen im Laufe der neunjährigen Periode um 3,814,616 fl., mithin um mehr als die Hälfte vermindert. Zugleich erscheint reiner Vermögens-Ueberschuß: pr. 1817 238,557 fl., pro 1826 — 347,493 fl., sonach eine Vermehrung des Vermögens im Laufe der neunjährigen Periode um 108,936 fl. Fünfzehen Amts-Körperschaften haben ihre Kapital-Schuld gänzlich getigt, bei Neun anderen erreicht sie nicht mehr die Summe von 10,000 fl. Dreiunddreißig Ober-Amts-

Bezirke sind mit Nichts, acht andere nur mit wenigen Hundert Gulden im Rückstande gegen die Staats-Kasse.

B. Gemeinde-Verwaltung.

1) Die Gemeinde-Umlagen (Kommun-Schäden) betrugen: pr. 1817 — 996,960 fl., pr. 1826 739,292 fl.

2) Das Aktiv-Vermögen der einzelnen Gemeinden hat im Ganzen betragen: 1817 — 16,974,526 fl., pr. 1826 — 12,771,451 fl.; hierunter waren namentlich begriffen: Steuer-Ausstände bei den Contribuenten, im Gesammt-Betrage von pr. 1817 8,975,753 fl., pr. 1826 — 5,737,987 fl.

3) Der Total-Betrag der auf den Gemeinden haftenden Passiven war: pr. 1817 — 18,703,282 fl., pr. 1826 — 11,812,119 fl., worunter Steuer-Rückstände an die Amtspfleg-Kassen: pr. 1817 — 4,488,797 fl., pr. 1826 — 1,787,265 fl. Hiernach erscheint am Schlusse der neunjährigen Periode ein reiner Aktiv-Ueberschuß des Vermögens der Gemeinden von 959,332 fl., und ein, während derselben erworbener, Vermögens-Zuwachs von 2,688,088 fl.; desgleichen eine Verminderung der Steuer-Ausstände um 3,237,766 fl.

„Es möge mir" schloß Geh. Rath v. Schmidlin, „zum Schlusse erlaubt seyn, zwei einfache Folgerungen aus obigen Thatsachen zu ziehen.

Die eine betrifft die so oft gehörte und so selten geprüfte Behauptung, daß das Würtembergische Volk weit mehr unter dem Druck der Korporations-Lasten

als unter der eigentlichen Staats-Last seufze. Ich habe Ihnen nachgewiesen, daß jene Korporations-Lasten zusammen nicht volle 1,200,000 fl., d. h. nicht über den achten Theil des gesammten Staats-Aufwandes betragen. Was der Bürger ausser den Amts- und Gemeinde-Schäden noch an Bürger-Steuer und unter ähnlichem Titel entrichtet, wird dreifach aufgewogen durch die bürgerlichen Nutzungen und andere Nebenvortheile, die der Amts- und Gemeinde-Verband dem Bürger sichert. Mit jedem Jahr mehrt sich die Zahl der Gemeinden, die keiner Gemeinde-Schadens-Umlage bedürfen, und da, wo diese oder die Amts-Korporations-Umlagen wirklich noch drückend sind, fällt dieß wahrlich nicht der Regierung, sondern der früheren Amts- und Gemeinde-Verwaltung zur Last, die durch leichtsinnige Kapital-Aufnahme, durch unzeitige Nachsicht im Einzug der Ausstände ꝛc. die Schuld der Väter auf die Söhne und Enkel wälzte.

Meine zweite Schluß-Bemerkung gilt dem Organismus der Behörden, deren harmonischem Zusammenwirken wir die vorstehenden Resultate verdanken.

Wir wollen nicht darüber rechten, ob ein ähnliches Resultat auch unter den früheren Verwaltungs-Formen zu erzielen gewesen, ob es wirklich auch ohne die Veränderungen, welche dieser Organismus in den Jahren 1817 und 1818 erlitt, erzielt worden wäre. Die Erfahrung scheint für die Verneinung dieser Fragen

zu sprechen. Allein, wie dem auch seyn möge, so viel steht doch fest, daß die Besorgnisse, welche die Vertheidiger des Alten von der Durchführung dieses neuen Organismus hegten, sich nicht bewährt haben; daß die Mißbräuche, die Verschleuderungen, die Versäumnisse, die man im Gefolge der freiern Selbstthätigkeit der Communal-Behörden zu erblicken wähnte, nirgends sichtbar geworden, daß der wohlthätige Einfluß der Staats-Beamten auf die ihrer Aufsicht untergebenen Gemeinden und Körperschaften durch die Enthebung jener Beamten von andern fremdartigen Attributionen nicht gelähmt, daß die Leitung und Beaufsichtigung der Bezirks-Beamten durch die den sogenannten Mittelstellen gegebene Einrichtung nicht erschwert worden ist.

Dankbar erkennt die große Mehrheit des Volkes die Erleichterungen, die ihm in Folge dieser Gesetzgebung zu Theil geworden sind. Mit dem aufrichtigsten Danke erkennt die Regierung auch ihrer Seits das thätige Anerkenntniß, das ihre wohlmeinenden Absichten in so vielen Bezirken gefunden, die verdienstlichen Bemühungen so manches würdigen Beamten, die redliche Mitwirkung so manchen wackern Orts-Vorstehers, der die schönste Belohnung seines sonst so undankbaren Berufes in dem Wohl seiner Mitbürger und in dem Ruhme eines durch ihn geordneten Haushaltes sucht. Die Bildung tüchtiger Orts-Vorsteher ist nicht das lezte Verdienst der neuen Gemeinde-Ver-

fassung, und sollte auch nur dieses Verdienst ihr bleiben, so dürften wir getrost einer bessern Zukunft entgegen blicken."

Zwei einander verwandte Anträge des Abg. Sprösser: „den Einzug der Staats-Steuern den Gemeinden abzunehmen und den Staatsbehörden zu zuweisen," und des Abg. v. Schlitz: „die Oberamtspflegen unbeschadet des Amts-Verbands nach allen Theilen aufzulösen," deren beider Druck beschlossen worden war, wurden an eine Commission verwiesen, ohne ein weiteres Resultat herbeizuführen.

Ebenso in der ersten Kammer ein in ausgedehnterem Sinne von dem Fürsten zu Hohenlohe-Langenburg gestellter Antrag: die Regierung um Revision der Edikte über die Verwaltung der Gemeinden und Amts-Körperschaften von 1822 besonders in der Beziehung zu bitten, weil den Gemeinden fremdartige Verwaltungs-Gegenstände, wie die Umlage und Einziehung von Staats-Steuern, die Führung der Lager- und Unterpfands-Bücher, die Verwaltung der Stiftungen, die Ausübung der niedern oder Orts-Polizei, — übertragen seyen.

Ein Antrag des Abg. Lang wegen Zuziehung der Bürger-Ausschüsse zu den Amts-Versammlungen wurde zu entwickeln verschoben, weil dieserhalb eine Verordnung der Regierung zu erwarten stehe. An die Finanz-Commission wurde ein Antrag desselben verwiesen: darauf hinzuwirken, daß alle

Staatsgüter, welche keine eigene Markung bilden, sondern zu Gemeinde-Markungen gehören, künftig nicht anders als mit der Verpflichtung der Käufer zur Concurrenz an den Amts- und Gemeinde-Anlagen verkauft werden; und an die Cataster-Commission die Bitte der Stadt Ravensburg: die Kapitalisten zu dem Gemeindeschaden wieder wie ehemals beizuziehen.

Vielseitige Unterstützung fand der Antrag des Abg. Rhomberg: die Regierung zu bitten, daß den Gemeinden die Einführung einer angemessenen Rechnungsform selbst überlassen werden möchte. Es wurde jedoch beschlossen, vordersamst die für das Notariatswesen niedergesetzte Commission mit der Begutachtung dieses Antrags zu beauftragen.

VI. Kirchen- und Schul-Wesen.

Ausscheidung der Kirchengüter, Pfarrbesoldungens-Verbesserungs-Fonds, Intercalar-Fonds, Pfarr-Unterstützungs-Fonds; — Besoldungs-Aufbesserungen für Dekane. — Frage: ob Pfarrbesoldungen Reallasten seyen? — Wahl-Rechte zu Kirchen- und Schul-Stellen.

Verordnung über Universitäts-Polizei; — Fundation der Universitäts-Bedürfnisse; — Gehalte und Pensionen der Universitäts-Lehrer und Beamten.

Revision der Schul-Ordnungen; — Untersuchungs-Fonds für Schul-Diener. — Gewerbe-Schule. — Waisenhäuser.

(Minister: v. Schmidlin)

Um die Verhandlungen über die Ausscheidung der

Kirchengüter beider Confessionen, welche schon im Jahre 1820 begonnen, jedoch noch immer nicht zum Ziele geführt hatten; in der Zeit zwischen dem ordentlichen Landtage von 1827 und dem künftigen zum Ende zu bringen, baten beide Kammern in gemeinschaflicher Adresse vom 2. Jul. 1827 die Regierung: die zur verfassungsmäßigen Ausscheidung ernannten beiderseitigen Commissarien zu baldmöglichster Fortsetzung der gemeinschäftlichen Verhandlungen zusammen zu berufen, damit von ihnen Alles das vorbereitet werde, was zu einem Gesetzes-Entwurfe über diesen Gegenstand erforderlich sey. Die Ermächtigung hierzu für die bestellten beiderseitigen Commissarien erfolgte durch K. Entschließung vom 4. Jul. 1827.

Auf dieses Ausscheidungs-Geschäft blieb auch die Festsetzung einer Norm hinsichtlich des Pfarr-Besoldungs-Verbesserungs-Fonds für evangelische Geistliche, und des Intercalar-Fonds der katholischen Kirche, so wie des Unterstützungs-Fonds für evangelische Geistliche ausgesetzt.

Aus Veranlassung des Finanz-Etats für 18$\frac{2}{3}\frac{7}{0}$ wurde übrigens eine Besoldungs-Aufbesserung für die evangelischen Dekane, im Ganzen von jährlichen 4800 fl., auf den Antrag des Prälaten von Märklin, und eine Entschädigung für Schreibmaterialien-Aufwand der Dekane katholischer Confession von jährlichen 12 fl. für jeden, auf den Antrag

des Abg. v. Soden, im Einverständnisse beider Kammern bewilligt.

Der General-Vicariats-Rath Jaumann hatte die Besoldungen der Geistlichen und Schullehrer als eine auf gewissen Domainen haftende Reallast betrachtet, und daher darauf angetragen, sie auf den Etat des Finanz-Departements zu überweisen, indem er es für nachtheilig ansah, wenn sie als allgemeine Staats-Ausgabe, als allgemeine Verpflichtung des Staats behandelt werden. Auf das Gutachten der Finanz-Commission wurde jedoch der Antrag mit 44 gegen 40 Stimmen abgelehnt.

An eine Commission wurde der Antrag der Abg. Vollstetter und v. Stumpp gewiesen: daß den Gemeinden das ihnen entzogene Wahl-Recht bei Besetzung von Kirchen- und Schullehrers-Stellen zurückgegeben, oder daß jedenfalls der Gegenstand durch Verabschiedung verfassungsmäßig geordnet werde.

Auf der Universität Tübingen war aus Anlaß von Streitigkeiten unter den Studierenden die Ausübung der dortigen Universitäts-Polizei, so wie die Leitung der städtischen Polizei, mittelst Verordnung des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens vom 24. Nov. 1825 einem ausserordentlichen, dem K. Ministerium unmittelbar untergeordneten Regierungs-Commissär bis auf Weiteres übertragen worden, worin der ständische Ausschuß

eine

eine Abänderung gesetzlicher Bestimmungen zu bemerken glaubte. Die Kammer der Abgeordneten beauftragte eine Commission mit Begutachtung der Frage: ob eine Gesetzes-Verletzung statt gefunden habe? Die Kammer der Standesherren dagegen erblickte hierin einstimmig nicht nur kein, der Verfassung zuwiderlaufendes Verfahren, sondern vielmehr nur eine höchst dankenswerthe, der Regierung durch die Umstände gebotene und ihr allerdings zustehende Verfügung, und es unterblieb daher eine weitere Erörterung.

Schon im Jahre 1824 war der Stände-Versammlung ein Gesetzesentwurf wegen Fundirung der Bedürfnisse der Universität mittelst einer immerwährenden, bei der Staatskasse anzuweisenden Rente übergeben worden, dessen Berathung nunmehr bei dem ausserordentlichen Landtage erfolgte. Derselbe fand im Wesentlichen keinen Widerspruch, daher das Gesetz von den Ständen angenommen, und von dem Könige unterm 3. April 1828 sanctionirt wurde. Gleichzeitig mit demselben wurde auch ein Gesetz über die Gehalts- und Pensionsverhältnisse der Universitäts-Lehrer und Beamten, wodurch sie den übrigen Staatsdienern gleichgestellt wurden, verabschiedet und unterm 30. März 1828 verkündet.

In Beziehung auf das Elementar-Schulwesen hatte der ständische Ausschuß in der königl. Verordnung über den Wirkungskreis der gemeinschaftlichen Oberämter vom 1. Sept. 1825 einige Bestimmungen

gefunden, welche ihm als Gegenstände der Gesetzgebung erschienen. Durch Adresse vom 26. Jun. 1827 hat nun die zweite Kammer die Regierung um Revision der Schul-Ordnungen beider Confessionen; die Kammer der Standesherren schloß sich diesem Antrage unter dem Beisatze an, daß die Umlage des Schulgelds, welches nach der katholischen Schul-Ordnung nach dem Steuerfuße eingezogen wird, als eine sehr ungleiche Last, den Unterthanen so bald als möglich abgenommen werde.

Der Antrag des Dekans Vanotti auf Errichtung eines Unterstützungs-Fonds für die Wittwen und Waisen deutscher Schullehrer wurde an die Petitions-Commission zur weitern Entwickelung zurückgegeben.

Für eine neue Lehranstalt, nemlich eine Gewerbs-Schule in Stuttgart, wurden, von 18 2/3 anfangend, jährlich 4000 fl. aus der Staatskasse verwilligt. Die Kammer der Standesherren trug dabei auf den Beisatz an: daß die Regierung im Verhältniß auch den übrigen gewerbreichen Städten des Landes die gleiche Wohlthat zukommen lassen möchte, indem bei dem Vermögensstande der gewerbetreibenden Klasse nicht zu erwarten sey, daß sie ihre Söhne in die Residenz schicken, und folglich die einzige Gewerbs-Schule den zu erwartenden vielseitigen Nutzen nicht haben werde. Die Kammer der Abgeordneten erklärte aber dieser

Bitte wegen des daraus folgenden Aufwands nicht beitreten zu können.

An eine Commission wurde der Antrag des Ausschusses verwiesen: der bisher schon neben der Instituts-Erziehung in den Waisenhäusern bestandenen Privat-Erziehung eine größere Ausdehnug zu geben, und dem zufolge bei dem Waisenhause in Weingarten die Instituts-Erziehung gänzlich aufzuheben.

Die Aufsicht und Leitung der beiden Waisenhäuser in Stuttgart und Weingarten hatte die Regierung durch eine Verordnung vom 30. April 1826 der für die Taubstnmmen- und Blinden-Unterrichts-Anstalt aufgestellten Commission, welche nun „Könihl. Commission für die Erziehung-Häuser" genannt wurde, übertragen. Als Abänderung im Organismus trug der ständische Ausschuß auf Verabschiedung an; die ständische Finanz-Commission aber verlangte die Auflösung dieser Commission, und die Unterordnung der Institute unter die Kreis-Regierungen, daher die Nicht-Verwilligung des angesonnenen Aufwands von 1450 fl. Vergeblich widersetzte sich der Minister des Innern diesem Antrag, indem er die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Commission, und die bereits unter ihrer Leitung bewirkten Verbesserungen vorstellte: die Kammer der Abg. trat dem Antrage der Finanz-Commission mit 55 gegen 21 Stimmen bei. Die Kammer der Standesherren schloß sich nur in so ferne an, als es der Regierung zutrauensvoll zu überlassen seyn

möchte, wie sie nach Beseitigung einer besondern Commission die ihr untergebenen Anstalten unterordnen wolle. Die Regierung erklärte hierauf: sie werde in Erwägung ziehen, wie der beabsichtigte Zweck ohne Beschwerung der Staats-Kasse erreicht werden könne.

Militair-Wesen.

Neues Rekrutirungs-Gesetz. — Rekruten-Verwilligung für 18$\frac{2}{2}\frac{6}{9}$.

Gerichtsstand der Beurlaubten; Antrag auf Ersparnisse bei den Divisions- und Brigade-Stäben.

(Kriegs-Minister Graf von Franquemont; dessen Stell-Vertreter in Verhinderungs-Fällen: Kriegsraths-Präsident v. Hügel; Regierungs-Commissär: Staatsrath v. Kapff.)

Der erste Gegenstand der Berathungen des ausserordentlichen Landtags war das neue Rekrutirungs-Gesetz. So sehr auch die Vorzüge des im Jahr 1819 eingeführten Rekrutirungs- und Militair-Systems die gerechte Anerkennung gefunden hatten: daß dadurch die Last des Militairdienstes sehr gleichmäßig vertheilt, und mit der geringsten Beschwerde für die Einzelnen die größte Zahl waffenfähiger Mannschaft erlangt werde: daß also das Militair mehr eine wohl organisirte Landwehr als ein stehendes Heer bilde ꝛc., — so hatten doch die Stände schon im Jahre 1820 um die Revision des Rekrutirungsgesetzes vorzüglich in Beziehung auf einzelne Befreiungen vom Militairdienste

wegen Gebrechen, wegen der Familien-Verhältnisse oder des Berufs der Militairpflichtigen, dann in Beziehung auf das Einstellen von Ersatzmännern und die Dauer der Dienstzeit, gebeten.

Der Entwurf eines revidirten Gesetzes wurde nun unterm 21. Dez. 1826 den Ständen übergeben. Es war darin auf folgende Aenderungen angetragen:

Das kleinste Maaß der Rekruten sollte von 5 Fuß 5 Zoll auf 5 Fuß 6 Zoll erhöht werden, weil die seit 1819 gemachte Erfahrung gelehrt habe, daß die meisten Leute unter dieser Größe die militairischen Anstrengungen nicht ertragen können; die Befreiungen wegen Familien-Verhältnissen sollten eine etwas größere Ausdehnung dadurch erhalten, daß von vier oder mehrern Brüdern statt vorher 3, nicht mehr als 2 gleichzeitig im Militair zu dienen schuldig seyen; daß der Sohn schon eines 60jährigen, statt 65jährigen Vaters von der Aushebung befreit seyn soll, u. s. w., wogegen einige schwankende Bestimmungen in Absicht auf Unentbehrlichkeit, Gebrechlichkeit der Geschwister ꝛc. aus dem Gesetze entfernt wurden. Von den Exemtionen wegen Berufs, sollten diejenigen der Studirenden und der Kunstbeflissenen aufgehoben werden und nur diejenigen der aus Staatsmitteln für den Dienst der Kirche erzogenen Seminaristen und der Schul-Provisoren, so weit man ihrer für den Dienst der Schulen jährlich bedarf, fortbestehen.

Die Verhältnisse der Einsteller und Einsteher soll-

ken näher bestimmt, die Strafbestimmungen gegen ungehorsam Abwesende dahin abgeändert werden, daß ein zum Contingent bezeichneter Abwesender, wenn er bei seiner Zurückkunft dienstuntüchtig erfunden würde, nicht mehr zur Strafe eingereiht, sondern mit einer Freiheits-Strafe belegt werden soll.

Sodan sollten, worauf auch der Abg. v. Schlitz unterm 13. Decbr. 1826 einen eigenen Antrag gestellt hatte, die Kreis-Regierungen, oder vielmehr die von ihnen delegirten Mitglieder, von den Rekrutirungs-Geschäften entbunden werden, und an die Stelle der Kreis-Rekrutirungsräthe nur Bezirks Rekrutirungsräthe und Musterungs-Commissionen treten.

Die mit der Begutachtung des neuen Gesetzes-Entwurfs beauftragte ständische Commission, in deren Namen der Abgeordnete v. Schlitz unterm 30. Juny 1827 Bericht erstattete, erkannte an, daß der Entwurf einerseits mehr Gleichheit vor dem Gesetze herzustellen, den Geschäftsgang zu vereinfachen, das Loos der Militairpflichtigen zu erleichtern, Willkühr in Anwenduug des Gesetzes zu entfernen, und Ersparnisse im öffentlichen Dienste vorzubereiten, andererseits aber das Militair-System auf eine Art zu verbessern suche, welche die Wohlthat einer noch weitern Verminderung der Zahl der in Friedenszeiten auszuhebenden Mannschaft im Gefolge haben dürfte, und also den Vorzug vor der bisherigen Gesetzgebung mit Recht verdiene. Einige Modifikationen wünschte jedoch die Commission

in Beziehung auf möglichste Beschränkung und nähere Bestimmung der Befreiungen, Belassung des kleinern Normalmaaßes von 5 Fuß 5 Zoll, Aufhebung aller Exemtionen für Studirende und Schul=Provisoren ꝛc. Bei der Berathung des Gesetzes in der Kammer selbst machte der Abg. v. Theobald den Antrag: daß die Aushebung die Militairpflichtigen nicht schon im 20sten sondern erst im 21sten Jahre treffen sollte, weil sie sonst noch zu wenig entwickelt, und den Strapazen des Dienstes nicht gehörig gewachsen seyen; der Antrag wurde aber, in Betracht der größern Störung der bürgerlichen und gewerblichen Verhältnisse bei stärkerer Aushebung durch 65 gegen 10 Stimmen abgelehnt. Ohne Abstimmung wurde ein weiterer Antrag desselben: daß nicht das Loos die Aushebung entscheiden sollte, verlassen, indem er durchaus ohne Unterstützung blieb.

Eine lebhafte Theilnahme fand dagegen die Berathung über die Frage: ob das kleinste Maaß auf 5 Fuß 6 Zoll gesetzt werden soll? Dafür sprachen: die Regierungs=Commissäre v. Hügel und v. Kapff, und die Abg. v. Theobald und v. Gemmingen, sie beriefen sich darauf, daß die Erfahrung die kleineren Leute als zu schwach zeige, und es also Forderung der Menschlichkeit sey, sie von der Aushebung auszunehmen. Gegen dieses höhere Maaß, und für das kleinere von 5 Fuß 5 Zoll sprachen v. Schlitz, v. Seeger, Mosthaf, v. Autenrieth, Werner, Rum=

mel, Malzacher, Gmelin d. ä., Vogt, Hoffacker. Von der Größe bemerkten diese, lasse sich nicht immer auf die Kräfte schließen; wenn einzelne kleinere zu schwächlich wären, so mögen diese ausgeschlossen werden; aber es sollte nicht durch ein größeres Normalmaaß das Prinzip der Allgemeinheit der Militairpflicht gefährdet werden. Mit 58 gegen 17 Stimmen wurde die Beibehaltung des kleinern Maaßes von 5 Fuß 5 Zoll beschlossen.

Eine längere Debatte fand ferner darüber Statt: ob die Studirenden, die nach vorheriger Prüfung die Staats-Erlaubniß zum Studiren erhalten haben, der ordentlichen Aushebung unterliegen sollen? Zum Theil in ausführlicheren Vorträgen stellten der Canzler v. Autenrieth, der Prälat v. Abel, die Abg. Lang, v. Cotta, v. Gemmingen, v. Schlitz, Feuerlein und der Minister des Innern die Störungen und Nachtheile vor, welche die Aushebung, ja schon die Besorgniß der Aushebung zu unterliegen, für ein planmäßiges und eifriges Studium haben müßte. Anderer Ansicht waren: der Regierungs-Commissär v. Kapff, die Abg. v. Theobald, Maisch, Kaiser, Hoffacker, welche eines Theils die angeführten Nachtheile nicht einsehen konnten, andern Theils es mit der Allgemeinheit der Militairpflicht unverträglich fanden, die Studirenden auszunehmen. Dennoch wurde mit 46. gegen 32 Stimmen die Befreiung derselben beschlossen.

Ebenso wurde die Befreiung der Schul-Provisoren mit 60 gegen 16 Stimmen angenommen; desgleichen die Befreiung der Kunst-Beflissenen.

Ohne erhebliche Einwendungen wurden sofort die weiteren, vom Einstellen, von der Dienstzeit, von Abwesenden und Ungehorsamen und Vergehen der Militairpflichtigen in Rekrutirungs-Sachen handelnden Abschnitte des Gesetzes angenommen.

Auf den Antrag des Abg. Werner wurde in Absicht auf die Dienstzeit noch der Zusatz beschlossen: „In Friedenszeiten sollen die Eingereihten nur so lange bei den Fahnen behalten werden, als zu ihrer militairischen Ausbildung nöthig ist, und das Bedürfniß des Dienstes es erfordert.“

Das ganze Gesetz erhielt die Zustimmung der Kammer, nur unter der Verwahrung des Abg. Hoffacker, daß er um deßwillen gegen das Gesetz, dessen Vortheil er allerdings anerkenne, stimme, weil die Kammer die Befreiungen von der Aushebung weiter ausgedehnt habe, als es in der Absicht der Regierung gelegen sey.

Die königliche Sanction und Verkündung des Gesetzes erfolgte hierauf unterm 10. Febr. 1828. —

Die Rekruten-Aushebung nach diesem neuen Gesetze geschah erstmals für das Jahr 1829, jedoch wurden die Bestimmungen hinsichtlich der Einsteher sogleich von Verkündung des Gesetzes an in Anwendung gebracht.

Die Zahl der auszuhebenden Rekruten war den Ständen durch einen unterm 9. Dez. 1826 bei der zweiten Kammer eingebrachten Gesetzes-Entwurf statt früherer 4000 und späterer 3775 Mann, in Betracht der von Jahr zu Jahr selteneren Ausfälle durch ungehorsam Abwesende für 1827. 1828. 1829 je nur zu 3500 Mann angesonnen worden; und vorläufig, bis das neue Rekrutirungs-Gesetz berathen seyn würde, wurde diese Zahl für 1827 durch 80 gegen 2 Stimmen von der Kammer der Abgeordneten, und einstimmig von der Kammer der Standesherrn verwilligt. Die gleiche Verwilligung für die weitern 2 Jahre 1828 und 1829 erfolgte durch gemeinschaftl. Adresse beider Kammern v. 2. Jul. 1827 mit Vorbehalt derjenigen Einwirkungen, welche das zu verabschiedende neue Rekrutirungs-Gesetz auf die Verminderung der Zahl der auszuhebenden Mannschaft äussern sollte.

Ausser diesem kamen noch einige einzelne, die Verhältnisse des Militairs betreffende, Anträge zur Berathung. So beschloß z. B. die zweite Kammer eine Petition an die Regierung: daß zu Entfernung der nachtheiligen Einwirkung auf die bürgerliche Ordnung und allgemeine Sittlichkeit die beurlaubten Soldaten, was bisher nicht durchgehends der Fall war, rücksichtlich ihrer gemeinen Vergehen oder Verbrechen der bürgerlichen Obrigkeit untergeordnet werden möchten. Die erste Kammer trat dem Antrag nicht

bei, weil sie befürchtete, daß dieß auf den Geist des Militairs von den nachtheiligsten Folgen seyn müßte.

Auch dem von der zweiten Kammer an die Regierung gebrachten Antrage: daß sie bei Formirung der Divisions- und Brigade-Stäbe aller Waffen jede mögliche Ersparniß eintreten lassen möchte, — trat die erste Kammer nicht bei, indem sie die innere Organisation des Militairs lediglich der Regierung selbst überlassen zu müssen glaubte.

VIII. Finanz-Wesen.

(Rechenschaft über die Verwendung der Staats-Einnahme von $18\frac{2}{2}\frac{5}{6}$. — Uebereinstimmung mit dem Voranschlag; Etats-Ueberschreitungen. — Nachgekommene Passiv-Reste. — Benutzung des Credit-Votums. — Rechenschaft über die Verwaltung des Grundstocks.

Prüfung des Etats v. 1826. bis 1830. — Staats-Bedürfnisse: Voranschlag des Ministers; Anträge auf Zoll-Erhöhung bei Zucker, Caffee, Tabak; — auf eine Pensions-Amortisations-Casse u. s. w. — Abweichende Anträge der ständischen Finanz-Commission. — Berathung in der Kammer; Beschränkung in den Ausgaben.

Staats-Einnahmen; Aenderungen in der Gesetzgebung und Verwaltung bei Domainen, Grund-Gefällen, Forst- und Jagd-Gesetzen, Salzpreisen ꝛc. — Glashütte; — Admodiation des Regierungsblatts. — Steuer-Cataster. — Capital-Steuer; Weinmost-Accise; Hunde-Auflage; — Zoll; — Neues Gesetz über Wirthschafts-Abgaben und Malzsteuer; Antrag auf eine Wein-Consumtions-Steuer. — Sportel-Gesetz.

Ausgleichung zwischen Einnahme und Ausgaben; Steuer-Verwilligung.)

(Finanz-Minister: 1827. v. Weckherlin, 1828. Freyherr v. Varnbüler; Stellvertreter derselben in Verhinderungsfällen: Oberfinanzrath v. Herzog.)

Der Verfassung gemäß hatte der Finanz-Minister seinem Ansinnen auf Verwilligung der dem Staatsbedarfe für 1826 bis 1829 entstehenden Deckungs-Mittel eine Nachweisung über die Verwendung der frühern Staats-Einnahmen von 1823 und 1826 vorauszuschicken. Er erfüllte diese Bestimmung durch einen Vortrag an die Kammer der Abgeordneten vom 7. Dez. 1826 dessen Haupt-Resultate folgende sind:

Die der Finanz-Verwaltung angewiesenen

Staats-Einnahmen

waren in Voranschlag gebracht worden.

Für 1823 — 1824 mit	9'475,935 fl.	21 kr.
— 1824 — 1825 —	9'510,211 fl.	13 kr.
— 1825 — 1826 —	9'524,211 fl.	13 kr.
Zusammen mit	28'510,357 fl.	47 kr.

Dieselben gewährten in der Wirklichkeit

Von 1823 — 1824 mit	9'512,005 fl.	33 kr.
— 1824 — 1825 —	9'638,239 fl.	54 kr.
— 1825 — 1826 —	9'679,276 fl.	19 kr.
zusammen	28'829,511 fl.	46 kr.

mithin mehr

— — 303,434 fl. 30½ kr.

Die größte Mehr-Einnahme gewährten:

Forst- und Jagd-Ertrag wegen eines ausserordenilichen Holzschlags, (291,514 fl.), Accise und Hunde-Auflage (255,369 fl. 54½ kr.), dann Taxen und Sporteln, Zoll, Straßenbau-Abgabe 2c. Weniger trugen ein: Cameral-Gefälle (329,256 fl.), Umgeld (52,783 fl.), Zucht- und Waisenhaus-Gefälle, Tabaks-Auflage 2c.

Die Staats-Ausgaben

waren im Etat berechnet gewesen:

Für 1823 — 1824 zu	9'640.260 fl.	54½ kr.
— 1824 — 1825 —	9'477,157 fl.	44½ kr.
— 1825 — 1826 —	9'424,741 fl.	43½ kr.
zusammen zu	28'542,160 fl.	22½ kr.

sie betrugen dagegen in der Wirklichkeit

Von 1823 — 1824	9'512,005 fl.	33½ kr.
— 1824 — 1825	9'638,239 fl.	54½ kr.
— 1825 — 1826	9'679,276 fl.	19 kr.
zusammen	28'826,521 fl.	47 kr.

also mehr

— — 287,361 fl. 24½ kr.

vorzüglich bei den Reservefonds (55,308 fl.) und dem auf demselben angewiesenen ausserordentlichen Aufwand durch die Ueberschwemmung im Jahre 1824 (230,000 fl.) bei der Staatsschuld, Entschädigungen, Departem. d. Innern, der Justiz 2c.; — während bei den übrigen Departements, der ständischen Sustentations-Kasse 2c. eine Ersparniß (zusammen von 10,519 fl.), bewirkt wurde.

Im Ganzen traf der Voranschlag mit der Wirklichkeit auffallend nahe, (bis auf 16073 fl. 6 kr.) zusammen, — indem statt einer nach dem Voranschlage unbedeckt gebliebenen Ausgabe von 31802 fl. 35 kr. in der Wirklichkeit nur für eine solche von 15,729 fl. 29½ kr. aus andern Mitteln zu sorgen war. Es würde sich ein bedeutend günstigeres Resultat ergeben haben, wenn nicht, theils durch einen Ausfall in den Cameral-Gefällen, wegen geringen Herbst-Ertags und hauptsächlich wegen sehr tief gesunkener Naturalien-Preise, theils durch die von der Ueberschwemmung im Okt. 1824. veranlaßten ausserordentl. Ausgaben in einem Betrage von 374,751 fl. 20 kr. der Mehr-Ertrag verschiedener Einnahmen wieder aufgezehrt worden wäre.

Die detaillirte Prüfung der Verwendung der Staats-Einnahmen von 1823 — 26. hatte schon der ständische Ausschuß jeden Jahres vorgenommen, der sich hierüber in seinem Rechenschaftsberichte an die beiden Kammern äusserte.

Von allgemeinerer Bedeutung waren nur die Ausstellungen desselben in Beziehung auf den Grundsatz wegen der Etats-Ueberschreitungen überhaupt, dann in Beziehung auf die Rechtfertigung nachkommender Passiv-Reste, und in Beziehung auf die Benützung des für einen Ausfall an dem Naturalien-Erlöse bewilligten Credit-Votums.

In Absicht auf den e r s t e r n Gegenstand wurde von dem ständischen Ausschusse der Grundsatz ausge-

sprochen, und durch den Regierungs-Commissär zugegeben: daß zwar der nothwendige Mehr-Verbrauch von einem Jahre einer Etats-Periode durch den Minder-Verbrauch in einem andern Jahre derselben Periode, in einer und ebenderselben Etats-Position, ausgeglichen und gerechtfertigt werden könne, in so ferne nur im Ganzen genommen die bewilligte Summe für den Zweck, für welchen sie angesonnen und verwilligt wurde, auch wirklich verwendet worden sey; daß hingegen eine Ueberschreitung eines Etatssatzes durch eine, in einem andern Etatssatze gemachte Ersparniß niemals gerechfertigt werden könne. Dabei wurde ausgesprochen, daß wenn für eine Gesammt-Verwaltung eine Summe bewilligt sey, die sich aus mehreren Unterabtheilungen bilden, die Regierung durch Einhaltung der Summe im Ganzen nicht frei werde von der Erklärung darüber, warum sie jedes Einzelne nicht eingehalten habe.

Einige spezielle Ueberschreitungen:

1) im Etat des Justiz-Ministeriums durch eine Ausgabe für Belohnungen der Vorstände der Prokuratoren, und bei dem Aufwande für gerichtliche Straf-Anstalten,

2) im Etat des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, bei Gesandtschafts-Gehalten,

3) im Etat des Finanz-Departements bei den Baukosten für Bad-Anstalten,

gaben der Kammer der Abgeordneten Veranlassung zu

einer besondern Addresse an die Regierung, worin sie unter der Bemerkung, diese der Verabschiedung entgegenlaufenden Etats-Ueberschreitungen hätten nicht die Rechtfertigung einer unabwendbaren Noth zur Seite, um die Einleitung bat, daß künftig der Verfassung und dem Abgaben-Gesetze die gebührende Achtung verschafft, und jeder überflüssige und unverwilligte Aufwand den Ministern untersagt werde. Die Kammer der Standesherrn schloß sich diesem Beschlusse dahin an: die Regierung zu bitten, solche Weisungen an die Königl. Ministerien zu geben, daß für die Zukunft Etats-Ueberschreitungen ganz vermieden werden.

Eine weitere Ueberschreitung bei den Ausgaben für das provisorische Cataster von 48,550 fl. und für die Landes-Vermessung von 40,568 fl. erkannten die Stände für gerechtfertigt, auf die Erläuterung des Regierungs-Commissärs, daß es in Rücksicht auf das Steuer-Provisorium nicht in der Macht oder Willkühr der Verwaltung gestanden sey, die Kosten für eine Leistung, welche durch das Gesetz v. 1821. gefordert worden sey und habe ausgeführt werden müssen, zu beschränken; daß aber das Geschäft der Landes-Vermessung ein abgeschlossenes Ganzes sey, bei dem der Mehr-Aufwand des einen Jahres durch den Minder-Aufwand des andern ausgeglichen werde.

Was den zweiten Gegenstand, die Rechtfertigung nachkommender Passiv-Reste betrifft, so glaubte

der ständische Ausschuß von dem Grundsatze ausgehen zu müssen; daß die Minister für die in der Rest-Verwaltung erscheinenden Ausgaben auf gleiche Weise verantwortlich seyen, wie für diejenigen, die in der Rechnung des Etatsjahres laufen, daß mithin ein Minister, welcher in Beziehung auf die in einem Etatsjahre gemachten Ausgaben zufolge der am Schlusse desselben abgelegten Rechenschaft über die Verwendung als gerechtfertigt erscheine, nichts destoweniger für diejenigen Ueberschreitungen seines Ausgaben-Etats, welche erst in den folgenden Jahren in der Rest-Verwaltung zum Vorschein kommen, verantwortlich bleibe, so daß eine Lossprechung des Ministers immer an die Bedingung geknüpft sey, daß nicht in der Folge noch Ueberschreitungen seines Etats zum Vorschein kommen.

Auf die Erklärung des Regierungs-Commissärs: daß gegen den Grundsatz Nichts einzuwenden sey, und daß es sich am Ende nur um eine formelle Einrichtung handle, um diesem Grundsatze seine Wirksamkeit zu sichern, beschloß die Kammer der Abg. nach dessen Vorschlag: die Regierung um die Einleitung zu bitten, daß je nach 3 Jahren von dem Ministerium immer noch eine spezielle Nachweisung dessen gegeben werde, was dasselbe auf Reste angewiesen habe, und daß aus dieser eine Darstellung darüber gemacht werde, wie die Etatssätze der früheren Jahre sich gestellt haben.

In Absicht auf den dritten Gegenstand, die Benutzung des für einen Ausfall an dem Naturalien-

Erlöse bewilligten Credit=Votums, war eine Meinungs-Verschiedenheit zwischen dem Finanz=Ministerium und dem ständ. Ausschusse darüber eingetreten, daß sich jenes für befugt hielt, von dem Credit=Votum Gebrauch zu machen, sobald ein Ausfall an dem Naturalien=Erlöse wirklich eingetreten war, wogegen der Ausschuß aus dem Grunde, weil der Ausfall später durch andere Einnahme gedeckt worden sey, noch andere Gründe zur Rechtfertigung einer geschehenen Geld=Aufnahme von 100,000 fl. für nöthig hielt. Beide Kammern beschlossen, mit Uebergebung des Vergangenen, der Verwilligung eines neuen Credits für die Etats-Periode 1826 — 29 die Beschränkung anzufügen: daß der Finanz=Minister nur dann, und in so weit ermächtigt seyn soll, von diesem Credit Gebrauch zu machen, wenn und so weit der Ausfall der bezeichneten Einnahme=Quelle durch den Mehr=Ertrag anderer Einnahmen bei eintretendem Bedürfnisse nicht ausgeglichen sey, auch, daß ein später eintretender Ueberschuß verwendet werden müsse, um die früher gemachte Schuld sogleich wieder zu tilgen.

So wie, mit Ausnahme dieser wenigen Bemerkungen, die Verwendung der laufenden Einkünfte v. 1823 — 26 für gerechtfertigt erkannt wurde, so hatte auch die Rechenschaft über die Verwaltung des Grundstocks, (Erhaltung des Staatsguts in seinem wesentlichen Bestande), zu wenigen Bemerkungen Anlaß gegeben. Von der Ansicht ausgehend, wie sehr noth-

wendig es sey, nicht blos eine Darstellung der Ergebnisse der Grundstocks-Verwaltung, sondern auch eine Darstellung darüber zu erhalten: ob von einer Periode zur andern das Vermögen des Grundstocks, wie Einige glaubten, gewachsen sey, oder wie Andere behaupteten abgenommen habe? trug die Finanz-Commission darauf an, die Regierung um die Einleitung zu bitten, daß der nächsten Stände-Versammlung eine Uebersicht über die gegenseitigen Leistungen des laufenden Dienstes und des Grundstocks übergeben werde.

Von der Kammer der Abgeordneten wurde dieser Antrag, dem sich der Finanz-Minister nicht widersetzte, zum Beschluß erhoben; sie konnte sich jedoch mit der Kammer der Standesherrn über die von letzterer gewünschten Zusätze nicht vereinigen, wornach eine nicht blos in der Rechnung, sondern selbst in der Kasse abgesonderte Verwaltung der Grundstocksgelder, die Abzahlung der zu Grundstocks-Erwerbungen aufgenommenen Schulden aus dem Ertrage dieser Erwerbungen, und zu diesem Ende die Vorlegung vergleichender Berechnungen über den Ertrag und den Kaufschilling der acquirirten größern Besitzungen verlangt, und wonach gegen den Verkauf größerer, geschlossener Maysereien, als nicht angemessen, Vorstellung gemacht werden sollte. Die Kammer der Standesherrn reichte daher hierüber eine besondere Adresse an die Regierung ein.

Der Rechenschaft über die Verwendung der frühe-

ren Staats-Einnahmen folgte sofort die Prüfung der neuen Bedürfnisse für die nächste Finanz-Periode, und, in Verbindung mit derselben, der ganzen Finanz-Wirthschaft überhaupt. Dabei kam die Frage wieder zur Sprache, wie dem Uebelstande abzuhelfen seyn möchte, der schon auf den beiden frühern Landtagen sich gezeigt, jedoch seine Erledigung noch nicht gefunden hatte, der aber, sollte er nicht jedesmal wiederkehren, eine Abhülfe immer dringender forderte: dem Uebelstande nemlich, daß die 4 Monate, für welche die Verfassungs-Urkunde den Fortbezug der Steuern ohne Verwilligung zuläßt, ein zu kurzer Zeitraum sind, um vor deren Ablauf die Rechnungen der Finanz-Verwaltung richtig zu stellen, daß daher noch vielweniger innerhalb dieser Zeit die neuen Ansinnen von der Stände-Versammlnng geprüft seyn können, und daß deswegen immer am Anfange einer Etats-Periode, um der Staats-Kasse die dringendsten Mittel zu verschaffen, Steuern hätten bewilligt werden müssen, ehe die Stände noch die Ausgaben kannten, wozu sie verwendet werden sollten. Die ständische Finanz-Commission, im Einverständnisse mit der Regierung, fand für die Zukunft den gewünschten Ausweg darin, daß zugleich mit den 3jährigen Haupt-Finanz-Etat für 1826 — 29 ein Etat für das vierte Jahr 1829 — 30 schon jetzt berathen und verabschiedet werde, wodurch die im Jahre 1829 — 30 wieder zusammenkommende ordentliche Stände-Versammlung,

welcher sodann die Nachweisung der Verwendung von 1826 — 29 vorgelegt würde, Zeit gewinnen, den künftigen Etat für 1830 — 33 sorgfältig, und noch ehe das Bedürfniß der darin angetragenen Steuern für ihre Bewilligung die bisherige Eile erfordere, zu prüfen.

Obgleich einige Mitglieder (besonders Hoffacker und v. Sturmfeder) sich widersetzten, beschloß die Kammer d. Abg. mit 67 gegen 20 Stimmen, den für das vierte Etatsjahr 1829 — 30 vorgelegten Finanz-Etat jetzt zu berathen, und die Kammer der Standesherrn trat diesem Beschlusse mit 24 gegen 2 Stimmen bei. Dadurch ist der Staats-Kasse der Bezug der nöthigen Mittel zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gesichert, ohne daß es ferner nöthig wäre, unverwilligte Steuern zu erheben, oder für einen noch nicht geprüften Bedarf Steuern zu bewilligen. Nur einmal noch, für das Etatsjahr 1826 — 27 war eine vorläufige Steuer-Verwilligung nöthig, welche mit Vorbehalt der etwa noch für dieses Jahr zu beschließenden Ersparnisse im Einverständnisse beider Kammern erfolgte, und der Regierung in einer gemeinschaftlichen Adresse v. 21. Dez. 1826 angezeigt wurde.

Ausführlichere Berichte über den Finanz-Etat erstattete die von der zweiten Kammer gewählte Finanz-Commission, welche zu dessen Prüfung über die Zeit der Vertagung der Stände vom 22. Dez. 1826 bis 18. April 1827 in Stuttgart zurückgeblieben war. Die

auf die Spezial-Berichte gegründeten Anträge, trug in besondern Haupt-Berichten der Abg. Gmelin d. j. in Beziehung auf den Finanz-Etat für 1826 — 29. unterm 25. Apr. 1827, und in Beziehung auf den Etat für 1829 — 30. unterm 25. Mai 1827. der Kammer vor.

Nach dem Antrage des Finanz-Ministers waren.

die Staats-Einnahmen

Für 1826 — 27 zu	. . . . .	9'189,018 fl. 31 kr.
— 1827 — 28 —	. . . . .	9'403,084 fl. 33 kr.
— 1828 — 29 —	. . . . .	9'400,643 fl. 49 kr.
	zusammen zu	27'992,746 fl. 53 kr.

die Staats-Ausgaben

Für 1826 — 27 zu	. . . . .	9'426,469 fl. 18 kr.
— 1827 — 28 —	. . . . .	9'296,307 fl. 7 kr.
— 1828 — 29 —	. . . . .	9'263,961 fl. 44 kr.
	zusammen zu	27'986,738 fl. 9 kr.

in Voranschlag gebracht. Es sollte also das Deficit des ersten Jahres mit 237,450 fl. 47 kr. durch den Ueberschuß der beiden folgenden Jahre mit 243,459 fl. 31 kr. gedeckt werden, und am Ende ein Ueberschuß von 6008 fl. 44 kr. bevorbleiben. Dabei war, — um nicht länger, wie es in den vorigen Etats-Perioden geschehen war, den Grundstock und die Rest-Verwaltung mit ausserordentlichen Fonds beizuziehen, um vielmehr die gewöhnlichen, bleibenden Ausgaben auch mit gewöhnlichen, bleibenden Einnahmen zu decken — dar-

auf gerechnet, daß die Einnahmen v. 1827 — 29 durch einen Zusatz-Zoll auf Zucker und Kaffee von $2\frac{1}{2}$ und 5 kr. für das Pfund um jährl. 182500 fl. mit 365000 fl., — durch eine veränderte Erhebung der Tabaks-Auflage um jährl. 19,520 fl. mit 39,040 fl. und durch einen Beitrag der Rest-Verwaltung aus dem Erlös von der Tuchfabrik Ludwigsburg um je 50,000 fl. zusammen 100,000 fl. erhöht, — die Ausgaben dagegen durch Verweisung eines Theils der ältern wegen neuer Länder-Erwerbungen übernommenen Pensionen mit jährl. 191982 fl. 46 kr. und auf 3 Jahre mit 575,948 fl. 18 kr. auf eine besondere Pensions-Amortisations-Kasse vermindert werden.

In dem Etat für 1829 — 30 waren

die Einnahmen auf	9'294,083 fl. 5 kr.
die Ausgaben auf	9'289,998 fl. 31 kr.
der Ueberschuß also auf	4084 fl. 34 kr.

in der Voraussetzung berechnet, daß bei den Einnahmen die Zoll-Erhöhung auf Zucker und Kaffee mit 172500 fl. der ausserordentl. Beitrag der Rest-Verwaltung mit 50,000 fl. und bei den Ausgaben die Verweisung vrn 125,000 fl. Pensionen auf eine Amortisations-Kasse wegfalle, und dagegen nur die Tabaks-Auflage um weitere 60,480 fl. erhöht werde, daß aber durch weitere Reductionen der Ausgaben besonders der Besoldungen und des Aufwands för das Militair eine weitere namhafte Ersparniß eintrete.

Die ständische Finanz-Commission, welche den Ertrag verschiedener Einnahme-Quellen v. 1826 — 29 um 450,198 fl. 20 kr. höher als das Finanz-Ministerium berechnete, und bei mehreren Ausgabe-Rubriken auf eine Ermäßigung um 482,228 fl. 16 kr. antrug, hielt die vom Ministerium in Antrag gebrachten Erhöhungen der Zölle auf Zucker und Kaffee und der Tabaks-Auflage, so wie die Verweisung eines Theils des Pensions-Aufwands auf eine Amortisations-Kasse für entbehrlich. Ein von 1826 — 29 noch unbedeckt bleibendes Deficit von 190,637 fl. 16 kr. sollte sich nach ihrer Berechnung vermindern durch eine von ihr vorgeschlagene Verbesserung des Etats v. 1829 — 30 um 78,366 fl. 55 kr.; wegen der Deckung des Ueberrests behielt sie sich ihre Anträge bis nach der Berathung und Beschlußnahme über die Ausgaben vor. Ehe aber diese Berathung den Anfang nahm, erbat sich der Abg. Hoffacker das Wort, um einige allgemeine Bemerkungen voranzuschicken.

Er habe sich, begann er, selbst die Frage vorgelegt, woher wohl das ziemlich steigende Mißtrauen kommen möge, das in die gegenwärtige Finanz-Verwaltung gesetzt werde? und er habe gefunden, daß es sich einestheils wohl von dem versteckten, wenigstens nicht deutlich ausgesprochenen Deficit herschreiben möchte, das sich durch mehrere Finanz-Perioden durchziehe, daß es aber auch auf der andern Seite von einem Mangel an Klarheit und Offenheit in der Behandlugs-Weise her-

rühre, bei der der Stand der Sachen nicht ausdrücklich und mit klaren Worten gegeben werde.

Nach einer langen Ausführung über das seit 1819 immer vorhanden gewesene Deficit, das er ein verdecktes nannte, weil die zur Ausgleichung desselben erst zur Verwilligung angesonnenen ausserordentl. Mittel schon im Finanz-Etat in Einnahme gesetzt worden seyen, kam er endlich auf die Bemerkung, es sey dadurch, daß es nicht mit klaren Worten und Jedem verständlich ausgedrückt worden, großer Schaden entstanden, weil, wenn man schon vor sieben Jahren die Sache genau herausgestellt, und nicht immer auf das Steigen der Naturalien-Preise gerechnet hätte, man schon damals zu Reductionen und Ersparnissen genöthigt gewesen wäre. Er kam deswegen darauf zurück, daß die Rest-Verwaltug genauer untersucht und erhoben werde, ob wenigstens das, was ihr überlassen worden, vorhanden sey, oder nicht — und daß es zu Regulirung des Staats-Haushalts absolut nothwendig sey, daß nicht, wie bisher, das Maximum des Ertrags und der Einnahmen, besonders bei den Domainen, zu Grunde gelegt, sondern auf das Minimum der laufenden Einnahmen und das Maximum der laufenden Ausgaben abgehoben werde, ohne welches man auf eine sichere Begründung des Staats-Haushalts verzichten müsse.

Frhr. v. Varnbüler nahm von der Rede des Abg. Hofacker Veranlaßung, sich über die Form des

Etats zu äussern: man sollte von keinem andern Deficit sprechen, als von dem, das von der Unzulänglichkeit des Kammerguts herrühre, und der Etat sollte keine andern Einnahmen enthalten, als den Ertrag des Kammerguts; der ganze Ueberrest des Bedarfs sey Deficit, das durch Steuern gedeckt werden müsse. Die Verwirrung, die dadurch entstehe, daß man die bisherige Form des Finanz-Plans gewählt habe, und jede Ungewißheit über das Vorhandenseyn eines Deficits, werde vermieden werden, wenn der Etat nach der von ihm vorgeschlagenen Art eingerichtet würde.

Diese, so wie verschiedene von Anderen geäußerten Ansichten und Vorschläge, als: eine geordnete Haushaltung unter Beobachtung der Kräfte des Landes herzustellen; das Deficit lediglich durch Beschränkung der Ausgaben zu decken; einen Theil der Besoldungen und Pensionen nach dem ältern Dinkel-Preise von 5 fl. p. Scheffel in Früchte zu verwandeln, den Staats-Organismus und die Verwaltung zu vereinfachen, die Vielschreiberei zu vermindern ꝛc. — wurden der Berathung selbst, und besonders der des Etats von 1829 — 30 vorbehalten.

Einen weiteren Antrag in Beziehung auf den Finanz-Etat im Allgemeinen machte die ständische Finanz-Commission in Betreff der Darstellung der auf den Einnahmen haftenden Elementar-Ausgaben. Bei jeder Einnahme-Quelle sey es nemlich den Ständen von Wichtigkeit, nicht nur genau zu wis-

sen, was die reine Einnahme der Staats-Casse sey, sondern auch, was die Quelle unmittelbar im Brutto-Ertrage liefere. Bei den indirecten Steuern sey die Kenntniß dessen, was die Kontribuenten bezahlen, in Vergleichung mit der Summe, welche rein in die Staats-Kasse fließe, die Haupt-Grundlage für die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der einzelnen Steuer. Bei dem Ertrage der Domainen sey die Kenntniß des Roh-Ertrags, sodann der Real-Lasten und des Administrations-Aufwands, nach deren Abzug sich der Rein-Ertrag ergebe, die Bedingung, ohne deren Vorhandenseyn es den Ständen unmöglich sey, ihrer verfassungsmäßigen Pflicht zu entsprechen, die Unzulänglichkeit der Kammer-Einkünfte zu den Staats-Ausgaben zu prüfen. Es möchte daher die Regierung zu bitten seyn, in Zukunft in dem Haupt-Finanz-Etat neben dem Rein-Ertrage jeder Einnahme-Quelle auch den Roh-Ertrag und den Elementar-Aufwand, letztern mit der Unter-Abtheilung in die Real-Lasten und die Verwaltungs-Kosten aufzuführen, und unter diesen die Gehalte und Canzleikosten der Kameral-Verwalter, Ober-Förster rc. in ihrem speziellen Betrage anzugeben. Der Finanz-Minister selbst erinnerte Nichts gegen den ausgedrückten Wunsch; er glaubte nur, daß in den Spezial-Etats das Verlangte bereits enthalten sey. Inzwischen beschlossen beide Kammern nach dem Antrage der Commission, eine Bitte an die Regierung zu bringen.

Hierauf begann sofort die spezielle Berathung der Ausgaben nach den Anträgen der Finanz-Commission, die im Einzelnen hier aufzunehmen nicht der Ort ist.

Von einer hierbei beschlossenen Beschränkung der Ausgaben, im Betrage von 457,645 fl. 5 kr., für alle 4 Jahre 1826 — 30 zusammen, möchte, neben vielen kleineren, bemerkenswerth seyn:

a) Eine Herabsetzung des Reservefonds von jährl. 100,000 fl. auf 75,000 fl. mithin auf 4 Jahre um . . . . 100,000 fl.

b) Eine Herabsetzung des Etatssatzes beim Kriegs-Departement wegen wohlfeilerer Heu- und Stroh-Preise, um . . . . 68,000 fl.

c) Eine Verminderung des Etats für den Straßen- und Brückenbau, durch Aufschub einiger Straßen-Correctionen . . . . 25,600 fl.

d) Eine Beschränkung des Aufwands für die Landgestütte, von . . . . 14,118 fl.

e) Die Aufhebung der landwirthschaftl. Partikular-Feste mit einem Aufwande von . . . 6600 fl.

f) Eine Kosten-Ersparniß bei der landwirthschaftl. Anstalt in Hohenheim von . . . . 13,935 fl.

g) Die beschlossene Auflösung der Commission für Erziehungs-Häuser . . . . 4350 fl.

h) Die Nicht-Aufnahme einiger, auf das neue Haus-Gesetz aufgeschobenen Apanage-Verwilligungen in den Etat, mit . . . . 44,503 fl.

i) die Herabsetzung der Etatssätze für Steuer-Nachlässe, für Bergbau-Versuche, Postgelder u. s. w.

Verschiedene nachträglich angesonnene Ausgaben vermehrten zwar den in den Etat aufgenommenen Aufwand; dagegen ließen sich aber auch manche Einnahmen höher, als sie im Etat angenommen waren, in Voranschlag bringen. In Beziehung auf die letzteren sind zuerst diejenigen Veränderungen hier anzuführen, welche die Gesetzgebung oder Verwaltungsweise betrafen, und auf deren Grundlage erst ihre Feststellung für den Haupt-Etat erfolgen konnte.

Was zunächst das unmittelbare Staats-Gut betrifft, so legten beide Kammern gemeinschaftlich, in der Ueberzeugung, daß der Staat noch viele Domainen besitze, welche nach Abzug des vollständig berechneten Administrations-Aufwands einen unverhältnißmäßig geringen Ertrag abwerfen, und da das Staatsgut durch mehrere neuere Erwerbungen einen bedeutenden Zuwachs erhalten habe, die Regierung die Bitten vor:

1) im Verhältniß zu den gemachten Erwerbungen Domainen zu verkaufen, und zunächst solche dazu auszuwählen, welche den geringsten Ertrag gewähren, oder deren Ertrag durch die Administrations-Kosten gar absorbirt werde;

2) insbesondere darauf bedacht zu seyn, daß man sich der vielen leer stehenden Gebäude, welche nur Unterhaltungskosten verursachen, entschlage; ja sogar der-

gleichen Gebäude an Unternehmer von Fabriken unentgeldlich wiederruflich auf den Fall, daß die Fabrik durch die Schuld des Unternehmers mißglückte), abzugeben, indem diese Gebäude einerseits dem Staate zur Last seyen, andererseits mancher Gewerbsmann nur durch den Mangel eines Gebäudes abgehalten werde, sich in ein bedeutendes Geschäft einzulassen.

In Absicht auf die Grund-Gefälle des Staats nahm der ständische Ausschuß in seinem Rechenschaftsberichte einige frühere Anträge der Abg. Fischer und Kaiser wieder auf, betreffend:

Die Verwandlung der Zehenten und Theil-Gebühren in ein Geld-Surrogat, oder in unveränderliche Frucht-Gülten,

die Entrichtung dieser Gülten; so wie aller übrigen, dem Staate angehörigen Frucht- und Wein-Gefälle in Geld; und

die durch diese Maßregel bewerkstelligte Beseitigung der Naturalien-Wirthschaft, und daraus entstehende Vereinfachung des Staatshaushalts.

Die Kammer der Abg. wählte, nach dem Vorschlage des Ausschusses, eine Commission zur Begutachtung dieser Gegenstände, die aber ihren Bericht nicht erstattet hat. Die Kammer der Standesherrn beschloß, vorerst eine Mittheilung der 2ten Kammer hierüber abzuwarten; vorläufig ließen sich jedoch in derselben verschiedene Zweifel gegen die Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit jener Vorschläge hören: Möge auch die Ab-

ministration dadurch an Vereinfachung gewinnen; der Pflichtige, dem die Natural-Zehent-Reichung viel leichter geschehe, als die Bezahlung einer Geldgilt, werde, zumal bei dem jetzigen großen Geldmangel unter dem Volke, nicht dadurch erleichtert werden.

Bei Berathung des Etatssatzes für die Wein-Zehenten erhoben sich in der Kammer der Standesherrn mehrere Stimmen gegen die einem Mangel an Keller-Einrichtungen bei der Finanz-Verwaltung zugeschriebenen Einrichtung: daß der Wein-Ertrag durch die Cameral-Aemter gewöhnlich unter der Kelter verkauft und dadurch der Weinpreis sehr herabgedrückt werde.*) Die Kammer beschloß in einer eigenen Adresse die Regierung zu bitten, die Finanzbehörden dahin anweisen zu lassen, daß da, wo wegen Vorhandenseyns von Kellern und Kellerey-Geräthschaften es möglich sey, das Verkaufen der Königl. Wein-Gefälle unter der Kelter durch die Cameral-Aemter in der Regel nicht mehr geschehe, um durch Verkauf von großen Quantitäten von Weinmost den Preis nicht zu sehr herunter zu drücken.

Ueber die Erfolge der gesetzlich gestatteten Auflösbarkeit der Feudal-Verhältnisse bei Bauer-

*) Daß diese Besorgniß nicht in der Wirklichkeit begründet sey, ergiebt sich aus den Jahrb. Jahrg. 1820. S. 51, und 1827 S. 120.

gütern hatte der ständische Ausschuß in seinen Rechenschaftsbericht die Bemerkung aufgenommen: es dürfte zu bedauern seyn, daß ein Antrag auf Beschränkung der Theilbarkeit der Lehen, welche etwa allodificirt werden, nicht so beachtet worden sey, als er es wohl verdienen möchte. Der Antrag rühre von einem Abgeordneten, Rhomberg, her, welcher seit langer Zeit in der Heimath der Fall-Lehen lebe, und ohne Zweifel durch Anschauung die Ueberzeugung gewonnen habe, daß der Besitz eines Guts von dem Umfange, daß es nicht blos die Familie des Besitzers nähre, sondern noch einen Ueberschuß gewähre, der Lehenbarkeit ungeachtet, noch Vortheile darbiete, welche bei dem Besitze eines freien, aber in Folge der unbeschränkten Theilbarkeit sehr verringerten Guts nimmer erzielt werden können. Sey es einmal dahin gekommen, daß das freigewordene Gut, durch Theilungen und Veräusserungen vereiniget, nur noch die Familie des Eigenthümers nähre, und daß diese, was sie erzeugt, verzehre; so bedürfe es eines kleinen Unfalls, und es kommen Schulden auf das Gut, zu deren Tilgung abermals Veräusserungen nöthig werden können. So sinke der Wohlstand unaufhaltsam; mit ihm der Fleiß und das Vermögen, den gebliebenen Theil des Besitzthums tüchtig zu bewirthschaften. Darum dürfte der Antrag: die Untheilbarkeit der Lehen, welche allodificirt werden wollen, dahin zu beschränken, daß ihre Morgenzahl, wenn sie 60 oder mehrere Morgen enthalten,

ein unter 40 Morgen heruntersinke, — wohl eine weitere Berathung verdienen.

Die Ueberzeugung des Ausschusses von der Wichtigkeit des Gegenstandes fand in der Kammer der Abg. sehr lebhafte Unterstützung, und sie beschloß, zur Berathung desselben eine eigene Commission zu wählen. Ein Bericht ist jedoch von derselben nicht erstattet worden.

Ebenso blieb auch die Finanz-Commission im Rückstande mit ihrem Gutachten über einen Antrag des Abg. Werner: daß neue Gebäude ꝛc. so ferne sie auf einem nicht lehenbaren Grundstück aufgeführt werden, mit keiner Grund-Abgabe mehr belegt werden sollen.

Die Ablösung der, aus dem Lehen-Verband herrührenden unveränderlichen Natural- und Geld-Gefälle war durch das Gesetz v. 23. Jun. 1821 nur bis auf zehen Gulden einschließlich, im 20fachen Betrage eingeräumt. Die Rücksicht aber, daß sehr viele Güter zwar getheilt seyen, die Gefälle dagegen meistens im Gesammtbetrage von mehr als 10 fl. noch unzertheilt auf dem ganzen frühern Komplexe haften, und aus einer Hand durch sogenannte Träger an die Cameralämter abgeliefert werden müssen, daß mithin die Ablösbarkeit der Gefälle sich verhältnißmäßig über einen kleineren Theil der Güter erstrecke, veranlaßte die Finanz-Commission zu dem Antrage: die Regierung um die Bestimmung zu bitten, daß alle Grund-Gefälle

des Staats, ohne Rücksicht, ob die Güter getrennt seyen oder nicht, ob die Abgaben den Betrag von 10 fl. übersteigen oder nicht, jedoch bei getheilten Gütern nur wenn das Ganze abgelöst werden wollte, im 20fachen Betrage, nach den in dem Gesetze vom 23. Jun. 1821 festgesetzten Preisen ablösbar seyen.

Die Kammer der Abgeordneten erhob diesen Antrag zum Beschluß, und die Kammer der Standesherrn trat demselben bei, daher derselbe mittelst der Adresse vom 3. Jul. 1827, womit die Beschlüsse zum Haupt-Finanz-Etat für 1826 — 30 vorgelegt worden sind, an die Regierung gebracht wurde.

In Beziehung auf einen nicht unbedeutenden Zweig der Forst-Verwaltung, nämlich: die Ausübung der Forst-Polizei über das Wald-Eigenthum der Körperschaften und Privaten wurden zwei in die bisherige Gesetzgebung tief eingreifende Anträge gemacht:

1) Der Antrag des Frhrn. v. Varnbüler: die Regierung um einen Gesetzes-Entwurf zu bitten, in welchem die Freiheit des Wald-Eigenthums ausgesprochen, der aus forstpolizeilichen Gründen bestehende Zwang bei dessen Umwandlung aufgehoben, und das Wald-Eigenthum so, wie jedes andere Grund-Eigenthum behandelt werden möchte;

2) Der Antrag der Finanz-Commission: die Regierung um einen Gesetzes-Entwurf zu bitten, welcher die Tendenz habe, die Waldungen der Priva-

ten und Körperschaften der bisherigen Bevormundung zu entheben, und den Einfluß der Staatsbehörden auf dieses Eigenthum für die Zukunft auf die polizeiliche Sicherung der Holzbedürfnisse des Staats zu beschränken; die Ausübung dieser Polizei aber von der Finanz-Verwaltung zu trennen, und mit dem Departement des Innern zu verbinden.

Nach einigen, hauptsächlich die Ueberweisung der Forstpolizei an das Departement des Innern betreffenden, Erörterungen beschloß die Kämmer der Abgeordneten, beide Anträge in folgender Fassung zu vereinigen: es soll die Regierung um Revision der Forst-Gesetzgebung in der Richtung gebeten werden, daß die Bewirthschaftung der Privat- und Körperschafts-Waldungen möglichst freigegeben, und über die Ausstockung von Waldungen so viel möglich feste Regeln aufgestellt werden.

Die Kammer der Standesherrn trat diesem Antrage in der Hauptsache, mit Ausnahme der Frage, welchem Departement die Ausübung der Forst-Polizei zustehen soll, bei; da sie jedoch auf einer allgemeineren Fassung beharrte: „die Regierung zu bitten, bei dem Entwurfe eines Gesetzes über Bewirthschaftung der Privat- und Körperschafts-Waldungen die Art und Weise festzustellen, wie die Aufsicht über diese Waldungen von den bestehenden Forstämtern geschehen soll,“ so übergab die Kammer der Abgeordneten der Regie-

rung unterm 30. Jun. 1827 eine besondere Adresse, worin die von ihr früher beschlossene Fassung beibehalten wurde.

Eine zum zweitenmale wiederholte Motion des Abg. Bolstetter: betreffend eine Beschwerde über das Straf-Verfahren einiger Forst-Aemter mit darauf gegründetem Antrage zu Einführung einer neuen Forst-Ordnung; dann den Antrag, daß die Recurse bei Forst-Strafen statt an die Parthie selbst, die Finanzkammer, künftig an die Oberamtsgerichte gehen sollen, — wurde einer eigenen Commission zur Begutachtung zugewiesen, die jedoch ihren Bericht noch nicht erstattet hat.

Derselben Commission wurde auch ein Antrag des Abg. Rümelin auf Stabilisirung der gegenwärtig in Ansehung der Hofstaats-Frohnen und des Jagdwesens bestehenden wohlthätigen Einrichtungen, und auf Abstellung der Staats- und Jagd-Frohnen, so wie auf Revision der Gesetze über das Commun-Wildschützen-Institut und einige andere verwandte Gegenstände zugewiesen.

Die Berathung des Etatssatzes für Jagd-Verpachtungen gab der Kammer der Standesherrn auf den Antrag des Fürsten von Hohenlohe-Kirchberg Veranlassung zu einer Adresse v. 30. Jun. 1827 worin dieselbe die Regierung bat: „in Betracht der nachtheiligen Folgen, welche die Verpachtung der Kön.

Jagden an Gemeinden oder einzelne Bürger und Bauern habe, zu verfügen, daß die Jagd-Verpachtungen an dieselben sämmtlich nach Ablauf der Termine aufgehoben und auf keine Weise wieder erneuert, die Königl. Jagden aber hinführo entweder unter die Administration des Königl. Forst-Personals gestellt, oder an dieses, an andere qualificirte Königl. Diener, an adeliche und andere größere Gutsbesitzer und überhaupt nur an solche Personen verpachtet werden, bei welchen die, für die von eigener Handarbeit lebenden Bürger und Bauern zu besorgenden, ökonomischen und moralischen Nachtheile nicht eintreten können, sondern welche durch ihren Stand, Bildungs-Grad und Vermögen die erforderliche Gewährschaft gegen jeden, das Pacht-Objekt und die öffentliche Sicherheit gefährdenden Mißbrauch zu leisten fähig seyen!

Einer sehr lebhaften und ausführlichen Berathung unterlagen die im Eigenthum des Staats befindlichen Salinen und die, vermöge des ausgeübten Monopols zugleich eine Steuer in sich enthaltenden Salz-Preise. Schon am Schlusse der vorigen Stände-Versammlung hatte der Abg., Vice-Präsident Zahn den Antrag gemacht: die Regierung zu bitten, daß der Preis des Salzes von 4 kr. auf 3 kr. für das Pfund möchte herabgesetzt werden, wenn und sobald der neuentdeckte Salz-Vorrath (zu Wilhelmsglück), wie nicht zu zweifeln, es möglich machen werde. Dieser

Antrag war von den Ständen angenommen, und an die Regierung gebracht worden. Das Finanz-Ministerium hatte jedoch, indem es die Richtigkeit der Zahnschen Voraussetzungen bestritt, die Herabsetzung des Kochsalz-Preises auf 3 kr. für unausführbar erklärt, und in diesem Stande war die Sache bis zur jetzigen Stände-Versammlung geblieben, welche die Finanz-Commission mit weitern Begutachtung beauftragte.

Aehnliche Anträge auf Herabsetzung des Salzpreises machten nun auch die Abg. Pfleiderer, Gärttner und Rümelin; einen Antrag auf Einführung einer Salz-Conscription machte der Abg. v. Schlitz.

Der Finanz-Minister machte auf die ungünstigen Verhältnisse aufmerksam, in welchen die Salinen des Staats gegen die Privat-Salinen des Landes stehen, und um durch eine angemessene Besteuerung und Controle der nachtheiligen Einwirkung zu begegnen, welche dieselben auf den Handel und den Ertrag der erstern zeigten, stellte er den Antrag: in Beziehung auf die Verkaufs-Preise des Staats auszusprechen, was als Salz-Preis an sich, und was als Salz-Auflage, darunter begriffen sey?

Mit der Begutachtung aller dieser Anträge wurde die ständische Finanz-Commission beauftragt, und von dieser der erstgenannte Antragsteller selbst, D. Zahn, zum Bericht-Erstatter erwählt.

Das Wesentliche dieses Gutachtens ging dahin:

Es sey gar keinem Zweifel unterworfen, daß je-

dem sparsamen Hausvater eine Herabsetzung des Salzpreises sehr angenehm seyn müßte, weil jeder lieber 2 kr. zahle als 4 kr., und weil zu jetzigen Zeiten eine Ersparniß auch nur von 3 bis 4 fl. nicht unbedeutend sey. Diese Betrachtung habe auch schon die Zahn'sche Motion veranlaßt, den Salzpreis von 4 kr. auf 3 kr. (nicht auf 2 kr.) herabzusetzen, wenn und sobald der neu entdeckte Salz-Vorrath dieß möglich machen werde.

Es sey dieser Motion die gedoppelte Voraussetzung zum Grunde gelegen, daß das neu entdeckte Steinsalz-Lager ein ebenso reines Steinsalz liefern werde, als man in Polen, Ungarn, Siebenbürgen, Rußland, England zu Tage fördere, — und dann, daß die Einwohner Würtembergs für den Küchengebrauch sich ebenso ohne Anstand des Steinsalzes bedienen könnten und würden, als die Einwohner der genannten Länder sich desselben bedienen.

Die Commission zweifle nun zwar nicht, daß die erste dieser Voraussetzungen größtentheils eingetroffen sey, daß eine starke Schichte sehr weißen Salzes im Werke vorkomme, und selbst das einigermaßen gefärbte bei weitem weniger fremde Theile enthalte, als man vermuthen sollte, und als selbst im völlig weiß gesottenen Kochsalze gefunden werden. Wäre daher auch die zweite Voraussetzung, nämlich der steigende Gebrauch für die Küche eingetroffen, so hätte es möglich geschienen, vom Steinsalze, vermöge dessen wohlfeilerer Gewinnung, neben beschränkterer Salzsiedung, ohne Nachtheil der Staats-Einnahme den Preis um

1 kr. herabsetzen zu können. Diese zweite Voraussetzung sey aber nicht eingetroffen; doch könne die Motion eigentlich schon dadurch zum Theil als befriedigend erledigt betrachtet werden, daß der Staat das Pfund Steinsalz durch ganz Württemberg zu 2 kr., mithin, obwohl nicht frachtfrei, um 1 kr. wohlfeiler, als jene Motion wünschte, abgebe.

Nach diesem übergehend auf die übrigen Motionen, hielt die Commission im Allgemeinen die gewünschte Herabsetzung des Salz-Preises auf 2 kr., unter Freigebung des Salz-Handels, nach Einigen unter Verpachtung der Salinen, weder für rechtlich begründet, noch für thunlich in finanzieller wie in polizeilicher Beziehung, und sie erklärte daher denselben ihre Zustimmung nicht geben zu können.

Nur einem Antrage, des Abg. Schnitzer, trat die Commission dahin bei, daß sie glaubte, die Regierung wäre zu bitten: den Verbrauch von Steinsalz und Viehsalz dadurch zu erleichtern, zugleich aber auch die Aechtheit dieser Materialien dadurch zu sichern, daß

1) Faß und Transport von Stein- und Viehsalz vom Staate getragen,

2) in jede Oberamtsstadt ein hinlängliches Quantum von Steinsalz, sowohl in Stücken als gemahlen, desgleichen auch von Viehsalz, gelegt, und

3) durch besondere Verschleißer debitirt werden möchte.

Die Finanz-Commission führte dabei an, daß der Finanz-Minister seine Bereitwilligkeit, diesem Antrage zu entsprechen, vorläufig erklärt habe.

Was endlich die Frage betreffe: was unter dem Salz Verkaufs-Preise als Salz-Preis an sich, und was als Salz-Auflage begriffen sey? bemerkte die Commission, so unterliege deren Beantwortung nicht einer Bestimmung der gesetzgebenden Gewalt, sondern es müsse die Berechnung und Beurtheilung dieses Verhältnisses der Verwaltungs-Behörde überlassen bleiben. Die Kammer der Abgeordneten selbst trat nach kurzer Berathung, bei welcher jedoch mit Lebhaftigkeit die Abg. Gärttner, Rümelin, Pfleiderer und v. Schlitz gegen — und der Finanz-Minister, der O.F.R. v. Herzog, Mosthaf, Malzacher, Gmelin d. ä. für den bestehenden Salzpreis sprachen, dem Commissions-Antrage: „auf die Herabsetzung der Salzpreise nicht einzugehen," durch 74 gegen 10 Stimmen bei. Die Kammer der Standesherren schloß sich dieser Mehrheit gleichfalls an.

In Beziehung auf die Ausscheidung der unter den Salzpreisen begriffenen Steuer beschloßen beide Kammern: die Regierung um einen Gesetzes-Entwurf über

diesen Gegenstand zu bitten, der jedoch auf diesem Landtage nicht mehr eingebracht wurde. *)

Hinsichtlich des Steinsalz-Verkaufs wurde das Erbieten des Finanz-Ministers angenommen: jedem Oberamte jährl. 1000 Ctnr. Steinsalz, theils in Stücken, theils gemahlen, um den Preis von 2 kr. für das Pfund, frachtfrei zuführen zu lassen.

Die Glashütte zu Schönmünznach war im Aug. 1825 für den Staat um 20,000 fl. aus Grundstocks-Mitteln angekauft worden, um die Glasfabrikation in Württemberg mehr emporzuheben. Da die Finanz-Commission glaubte, das dieses höchst wahrscheinlich finanziell nachtheilige, und nur um des staatswirthschaftlichen Nutzens willen erworbene Gewerbe, nicht unter die nach §. 107 der Verf. Urkunde der Regierung ohne ständische Mitwirkung überlassenen, entschieden, vortheilhaften Erwerbungen zu rechnen seyn werde, so machte sie im Allgemeinen den Antrag: die Regierung um die Anordnung zu bitten, daß für die Zukunft nicht-dringende und muthmaßlich finanziell nachtheilige Ankäufe von Werken rc. ohne vorgängige Verabschiedung nicht mehr abgeschlossen werden möchten.

*) Später ist derselbe entbehrlich geworden, durch den Ankauf der Privat-Saline Welsbach für den Staat, und durch einen Vertrag mit der verpachteten Saline Clemenshall, durch welchen dieselbe auf den freien Salz-Verkauf im Lande verzichtet hat.

Bei der von dem Finanz-Minister gegebenen Erläuterung, daß der Ankauf dieses Werkes keinen Aufschub zugelassen habe, und in Betracht daß der Antrag selbst von dem Minister nicht widersprochen wurde, beschloßen beide Kammern, den Gegenstand als erledigt anzunehmen; die erste Kammer mit dem Beisatze, daß sie es der Regierung verdanke, wie sie durch dieses Werk der Industrie in Württemberg einen neuen Impuls gegeben habe, wofür bisher sehr bedeutende Summen ins Ausland gegangen sind, und wobei viele Leute wieder Nahrung finden können.

Aus Veranlassung des Aufwands, den ein besonderer Cassier für das Regierungsblatt verursacht, wurde von beiden Kammern beschlossen: die Regierung um die Einleitung einer Admodiation, wie bei den Kalendern, und um Aufhebung der eigenen Kasse zu bitten. —

Die mittelbaren Staats-Einkünfte, die Steuern, gaben zu folgenden Erörterungen Anlaß:

Das in den Jahren 1822 bis 1824 hergestellte provisorische Steuer-Cataster war in Folge eines, von der Regierung angenommenen Beschlusses v. 28. Jun. 1824. (S. d. Jahrb. v. 1825 2. Heft S. 338.) einer Revision unterworfen worden, um die bei den Ständen eingekommenen Beschwerden über drückende Besteuerung im Einzelnen mit Sorgfalt zu

prüfen, und die Gründe auffallender Ungleichheiten zu erforschen.

Die Erfolge dieser Revision legte der Finanz-Minister den Ständen en einem Vortrag vom 19. Dez. 1826 vor, worin er unter Anderm sagte:

„Das ganze Resultat der neuen Steuer-Vertheilung unter den 4 Abtheilungen: Grund-Eigenthum, Gefälle, Gebäude und Gewerbe, ist: daß 19 Oberamtsbezirken die Summe von 24,938 fl. abgenommen wird, welche dagegen 47 andern Korporationen wieder zuwächst. Wenn wir durch dieses Resultat dem Ziele einer gleichen Steuer-Vertheilung um so viel näher gerückt sind, als die Natur des Gegenstandes es nur immer gestattet, so scheint es jetzt an der Zeit zu seyn, das Geschäft für geschlossen zu erklären, und die darauf gegründete Steuer-Vertheilung gesetzlich festzustellen.“

„Zwar dürfen wir nicht erwarten, daß nunmehr alle Ansprüche befriedigt seyen, und daß es nicht immer noch Gemeinden und Bezirke geben werde, welche sich versucht finden dürften, auch gegen das neue Resultat wieder Einwendungen zu erheben, weil im Gebiete der Schätzungen niemals etwas absolut Richtiges geliefert werden kann, und weil es in der Natur der Sache liegt, daß derjenige, welcher eine höhere Last übernehmen soll, die Schätzung worauf diese Erhöhung beruht, niemals gern anerkennt. Wenn man aber erwägt, daß das Geschäft bis jetzt von so

vielen Seiten geprüft und erörtert worden, und nunmehr noch der Beurtheilung der Stände unterstellt werden soll, und daß die Zulassung neuer Einschätzungen und Einwendungen von der einen, solche auch wieder auf der andern Seite hervorrufen, und dadurch endlose Verwirrung in das Geschäft gebracht würde, so kann es weder unbillig, noch unzweckmäßig erscheinen, wenn die Gesetzgebung entscheidend eingreift, und alle weitere Einwendungen, welche sich auf die Einschätzung der Oberamtsbezirke beziehen, ausschließt."

„Erklärt man auf diese Art die Einschätzung für geschlossen, so stellen sich nur noch folgende Punkte zu näherer Bestimmung dar:

1) sollen die für die Austheilung der Steuer auf die einzelnen Ertrags-Quellen vorläufig festgesetzten Quoten von beziehungsweise $\frac{12}{21}$ $\frac{4}{21}$ und $\frac{5}{21}$ beibehalten werden?

2) soll, und in welchen Perioden eine Revision der jetzt festgesetzten Einschätzung wiederkehren? und

3) wie sollen bis dahin die Veränderungen im Objekten-Bestande behandelt werden?"

Die Beantwortung dieser Fragen sollte durch ein Gesetz festgestellt werden, dessen Entwurf der Minister sofort der Kammer übergab. Die zur Begutachtung desselben gewählte ständische Commission beschäftigte sich nun zuerst mit der Prüfung der Ergebnisse der vorgenommenen Revision des Catasters, und der bei dem ständischen Ausschusse und der Stände-Versamm-

lung v. 1824 eingekommenen und unerledigt gebliebenen Steuerbeschwerden. Dieselbe machte jedoch gegen das Ende des ordentlichen Landtags v. 1827 die Anzeige, daß es ihr noch nicht möglich geworden sey, durch eine vollständigere Prüfung der vorliegenden Einschätzungs- und Revisions-Akten zu einem genügenden Urtheile zu gelangen. Auch in einem der ausserord. Stände-Versammlung unterm 29. März 1828. erstatteten Berichte machte dieselbe die Bemerkung, daß, nachdem die Beschwerden von 42 Oberämtern untersucht und erledigt worden, wobei sich die größere Anzahl derselben beruhigt habe, die Beschwerden der übrigen Ober-Amtsbezirke von einer Untersuchung und Prüfung um so weniger ausgeschlossen seyn sollten, als gerade hierin vollends das letzte Mittel liege, die etwaigen weitern Unrichtigkeiten oder Ungleichheiten im Cataster zu entdecken, und durch deren Verbesserung dieses, wenn auch nicht zur höchsten Vollkommenheit zu führen, doch der allgemeinen Zufriedenheit näher zu bringen.

Die Commission gründete hierauf folgende Anträge, welche von der Stände-Versammlung selbst im Einverständnisse mit dem Finanz-Minister gutgeheißen und der Regierung mittelst Adresse v. 31. März 1828 zur Genehmigung vorgelegt wurden:

1) daß die Kammer die Berathung des vorliegenden Gesetzes-Entwurfes bis auf den nächsten ordentlichen Landtag verschieben möge;

2) daß der Regierung hiervon Anzeige gemacht und dieselbe unter Mittheilung sämmtlicher in der ständischen Registratur befindlichen neueren Steuer-Beschwerde-Akten gebeten werden soll:

a) in der Zwischenzeit bis zu dem nächsten ordentl. Landtage die vorliegenden weitern Beschwerden gegen das Cataster auf dieselbe Weise wie bisher untersuchen und erledigen zu lassen, und die in den Vorarbeiten der Gesetze-Vorbereitungs-Commission enthaltenen Bemerkungen und Zweifel über die Rectifikation des Catasters einer nähern Würdigung zu unterstellen; insbesondere aber

aa) die geeigneten Anordnungen zu treffen, daß über die Anwendung der gesetzlichen Anhaltpunkte bei dem Gebäude-Cataster eine nähere Vergleichung und Untersuchung angestellt werde;

bb) die Instruktion für die Einschätzung der Gewerbe überhaupt und insbesondere unter Rücksichtnahme auf die oben ausgehobenen Momente, einer Revision zu unterwerfen, und sonach eine neue Gewerbe-Einschätzung anzuordnen;

und endlich

b) das auf diese Weise richtig gestellte Cataster auf dem nächsten ordentlichen Landtage den Ständen zur Verabschiedung vorzulegen.

Während auf diese Weise für möglichste Vervollkommnung des provisorischen Catasters gesorgt wurde,

giengen die Vorarbeiten für das definitive Caſtaſter ununterbrochen fort. Bis zum Ende des Jahres 1827 war die Landes-Vermeſſung ſo weit vorgerückt, daß 22 Oberämter mit einem Areal von 2'363,154 Mgn. ganz, und 13 Oberämter mit einem Areal von 120,559 Mgn. theilweiſe gemeſſen waren, mithin die vermeſſene Fläche von 2'483,713 Mgn. ungefähr zwei Fünftheile der ganzen Landes-Fläche umfaßte. In angemeſſenem Verhältniſſe waren auch die mit der Vermeſſung in Verbindung ſtehenden Arbeiten der Berechnung, Lithographirung, Flächenmaß-Tabellen u. ſ. w. fortgeſchritten.

Den Werth dieſer Anſtalt und die Vortheile der beſchleunigten Vollendung des Geſchäfts richtig erkennend, brachte die Stände-Verſammlung v. 1827 die Bitte an die Regierung: daß die Landes-Vermeſſung in ihrem Gange nicht geſtört, vielmehr die Fortſetzung und Vollendung der Parzellar-Vermeſſung zu einer geſetzlichen Norm erhoben werden möchte.

Sowohl hierüber, als um der Finanz-Verwaltung die nöthigen Geld-Mittel zu verſchaffen, um in jedem Jahre auf die verſchiedenen Zweige der Caſtaſter-Anſtalt ſo viel verwenden zu können, als durch die dafür vorhandenen, tüchtigen Arbeiter geleiſtet werden kann, wurde auf dem auſſerordentlichen Landtage durch den Finanz-Miniſter ein Geſetzes-Entwurf eingebracht, nach welchem als ordentlicher Aufwand für die Landesvermeſſung in den Haupt-Finanz-Etat jährlich

90,000 fl. aufgenommen, ein Mehrbedärf hierfür aber durch Anlehen gedeckt, und zu dessen Tilgung die Summe von jährl. 90,000 fl. so lange aus dem laufenden Dienste fortgereicht werden soll, als für den vorliegenden Zweck erforderlich ist.

Ungeachtet der bei der Berathung von mehreren Mitgliedern geäusserten Besorgnisse gegen einen Amortisations-Plan, der dagegen von Andern in Schutz genommen wurde, nahm die Stände-Versammlung am 31. März 1828 mit einer Mehrheit von 52 gegen 30 Stimmen das Gesetz unter den beiden Modifikationen an: daß nicht blos die Parzellar-Vermessung, sondern überhaupt das definitive Cataster als das Objekt, dessen Fortsetzung und Vollendung gesetzlich vorzuschreiben sey, bezeichnet und die Beschleunigung des Geschäfts nur so weit ausgedehnt werde, als die dafür bereits bestehende Organisation der Directions- und Aufsichts-Behörden zulasse. Die Regierung ertheilte diesen Beschlüssen ihre Zustimmung, und das Gesetz wurde sofort unterm 4. April 1828. verkündet.

In Beziehung auf die Capitalien-Steuer-Fassionen kamen zweierlei Anträge zur Sprache:

Der §. 3. der Vollziehungs-Instruktion zum Abgaben-Gesetz v. 1824 bestimmte nemlich: „den Königl. Oberämtern wird zur besondern Pflicht gemacht, die Fassionen, Protokolle und Urkunden über den Betrag der Activ-Capitalien mit den Aufnahms-Verzeichnissen von 18$\frac{2}{2}\frac{1}{2}$ zu vergleichen, und da, wo sich in den neuen

Aufnahmen ein bedeutender Minderbetrag findet, die Ursachen desselben genau zu untersuchen, und hiervon dem Königl. Steuer-Collegium jedesmal bei Uebergabe der Haupt-Berechnung Anzeige zu machen, welches dann weitere Verfügung treffen wird.

Die Finanz-Commission der Kammer der Abgeordneten fand hierin einen Eingriff in das bürgerliche Eigenthum, und ihrem Antrag beistimmend bat die Kammer die Regierung in einer Adresse v. 2. Jul. 1827 die erwähnte Instruktion dem Gesetze gemäß dahin abändern zu lassen, daß die obige im §. 3 enthaltene Stelle ganz aus derselben weggenommen werde. Der Abg. Hufnagel machte dagegen den Vorschlag: die Regierung um weitere Maßregeln zu bitten, um Capital-Steuer-Defraudationen zu verhüten, worin er von Mehreren unterstützt wurde. Ein Beschluß hierüber wurde aber darauf ausgesetzt, daß Hufnagel seinen Antrag näher motivire.

Auf Bitten der Vorsteher der Privat-Wittwen- und Waisen-Anstalt zu Rottenburg um Befreiung von der Capital-Steuer wurde die Bitte beider Kammern an die Regierung beschlossen: daß dieselbe diese Befreiung zur Verabschiedung bringen möchte.

Ein ähnliches Gesuch der Carl v. Kniestädtschen Stiftung zu Kleinbottwar wurde zwar abgelehnt; bei dieser Veranlassung jedoch von der Kammer der Standesherren der Wunsch ausgesprochen, daß die Besteuerung der Stiftungen überhaupt, so wie es die Staats-

Einnahmen und Ausgaben gestatten, zuerst wieder zurückgenommen werde.

Die Gesetzgebung über die indirecten Steuern, welche auf dem vorigen Landtage beinahe durchgängig einer Revision unterworfen worden war, gab dießmal weniger Stoff zu Bemerkungen.

Eine Frage von allgemeinerem Interesse führte die K. Verordnung in Betreff der Accise vom Wein-Most vom 13. Dez. 1824 herbei, welche, in Betracht der Schwierigkeiten, die der Verkauf des Weinmosts durch die große Ueberschwemmung, und die eben dadurch herbeigeführte Beschädigung der Brücken und Straßen gefunden hatte, die Accise von allem neuen Wein, der von den Producenten von Martini 1824 bis Georgii 1825 verkauft wurde, erließ, somit die gesetzliche nur vom Herbste bis Martini desselben Jahres dauernde Accise-Freiheit vom Weinmost um ½ Jahr verlängerte.

Der ständische Ausschuß vermochte zwar diesen Nachlaß nur als eine Wohlthat für die Verunglückten zu erkennen; indem er aber eine Gesetzes-Abänderung darin fand, und indem er zugleich bemerkte, daß es Gegenden im Lande gebe, welche erst nach Martini ihren Weinmost verkaufen können, und daß die bereits merklich begonnene Weinmost-Veredlung für die Zukunft bald vielen neuen Weinmost-Verkauf über den Termin Martini bis in den Frühling hinaus verzögern werde, stellte derselbe den Antrag: daß die Stän-

de-Versammlung zu der von der Regierung vorüber-gehend gestatteten Accise-Freiheit, als einer Wohlthat, ihre Zustimmung nachträglich ertheile, und die Frage wegen künftiger Behandlung der neuen Weinmost-Accise in Berathung ziehe.

Die einen Stände-Mitglieder (Mosthaf, Schlayer,) sahen in jener Verordnung der Regierung nur eine aus erheblichen Gründen verfügte, der Regierung einseitig zustehende, Dispensation vom Gesetze, wogegen die Andern, (Gmelin d. ä., Zahn, Feuerlein) dieselbe für eine Abänderung des Gesetzes, welche der Regierung nicht zustehe, erklärten. Die Kammer der Abg. beschloß: ohne sich in den Grundsatz selbst einzulassen, nach dem Antrag des Ausschusses ihre Zustimmung nachträglich zu ertheilen, der zweite Theil des Antrags wurde der Finanz-Commission zur Begutachtung zugewiesen.

Die Kammer der Standesherren hielt jene nachträgliche Zustimmung nicht für angemessen, da in dem, von der Regierung für einen einzelnen, durch die Noth gebotenen, Fall zur Unterstützung verunglückter Unterthanen bewilligten Nachlaß, keine Abänderung des Gesetzes liege, blieb die Sache auf sich beruhen.

Auf den Antrag der Abg. Tritschler, Weimer, Bollstetter u. a. hatte die Kammer beschlossen, die Regierung zu bitten, das Gesetz v. 18. Jul. 1824 in Betreff der Auflage auf die Hunde dahin abzuändern, daß in kleinen Weilern von 5

bis 20 Familien für den ersten Hund statt 4 fl. nur eine ermäßigte Abgabe von 1 fl. bezahlt werden dürfe. Da aber die Kammer der Standesherren diesem Beschlusse nicht beitrat, und dagegen wünschte, daß bei Jagdbesitzern, Förstern und Jägern die Abgabe auf 24 kr. herabgesetzt werden möchte, so nahm die Kammer der Abg. ihren frühern Antrag zurück.

In den Zoll-Sätzen auf Kaffee und Zucker hatte das Finanz-Ministerium schon in seinem Vortrage über den Entwurf des Haupt-Finanz-Etats eine Erhöhung von 3 fl. 20 kr. auf 8 fl. 20 kr. und von 2 fl. 30 kr. auf 4 fl. 10 kr. vorgeschlagen; die Tabaks-Auflage sollte nach einem besondern Gesetzes-Entwurfe, welcher den Ständen am 9. Dez. 1826 übergeben wurde, auf den dritten Theil des Preises erhöht werden, um den der Tabak von dem Fabrikanten verkauft, oder von dem Kaufmann oder Consumenten angekauft würde. Als aber durch den vorläufigen Zoll- und Handels-Vertrag mit der Krone Bayern v. 12. Apr. 1827 die Verbindung beider Staaten zu einem gemeinsamen Zoll- und Handels-Systeme ausgesprochen worden war, hielt es die Regierung für angemessen, sogleich, nicht allein die Zollsätze auf Zucker und Kaffee auf die Sätze des künftigen Vereins-Tarifs mit 8 fl. 40 kr. vom Ctnr. zu erhöhen, sondern auch die Verbrauchs-Steuer auf den Tabak mit

Rücksicht auf denjenigen Zustand zu ordnen, der nach gänzlicher Vollziehung der Uebereinkunft und nach hergestellter gemeinschaftlicher Zoll-Linie eintreten werde, und daher wie in Bayern statt einer innern Verbrauchs-Steuer auf den Tabak nur den Eingangs Zoll für denselben auf 17 fl. 20 kr. für den Zentner fabricirten Tabak und 4 fl. 20 kr. für Tabaksblätter zu erhöhen.

Die ständische Finanz-Commission trug auf Annahme dieser Anträge an, und nachdem der Gegenstand in der Kammer der Abg. berathen worden war, wobei Mehrere, (Feuerlein, Kaiser, Rümmelin, Prälat v. Märklin, Hoffacker und Kanzler v. Autenrieth) sich zwar für die erhöhten Zölle, jedoch nicht zu Deckung des Deficit, sondern nur gegen Verminderung anderer Abgaben erklärten, wurde die erste Kammer zu einer vertraulichen Besprechung hierüber eingeladen. Beide Kammern nahmen hierauf den Antrag auf Erhöhung dieser Zoll-Sätze (die zweite Kammer mit großer Stimmen-Mehrheit, die erste Kammer einstimmig) an, worauf dieselbe sofort durch Gesetz v. 12. Jun. 1827 verkündet wurde.

Weiteres über den Zoll-Verein mit Bayern ist bereits in d. Jahrb. von 1827 Heft 1. S. 127 angeführt worden.

Um bei den Wirthschafts-Abgaben den früheren Klagen über Keller-Untersuchung und Fässer-Abstich abzuhelfen, waren für 1821 bis 1824 den Ober-

amtsbezirken Aversal-Summen angesetzt worden, die dann nach Verhältniß des Betriebs der einzelnen Wirthschafts-Gewerbe auf diese vertheilt werden sollten. Auch gegen diese veränderte Erhebungs-Weise wurden aber, besonders da die Anhalts-Punkte für die verhältnißmäßige Vertheilung immer mehr verloren giengen, vielfache Beschwerden gehört, und wenn man gleichwohl dergleichen Aversal-Ansätze für die weitern 3 Jahre 1824 bis 1827, mit einer Ermäßigung um den fünften Theil des frühern Betrags, beibehalten hatte, so war es nur geschehen, weil es an Vorschlägen zu etwas besserem fehlte. Die Stände hatten jedoch schon im Jahre 1824 die Regierung gebeten, daß bis zum künftigen Landtage eine umfassende Revision des Gesetzes über die Wirthschafts-Abgaben vorgenommen, und der nächsten Stände-Versammlung ein entsprechender Gesetzes-Entwurf vorgelegt werden möchte.

Indem nun die Regierung dieser Bitte entsprach, und durch den Finanz-Minister unterm 9. Dez. 1826 einen Gesetzes-Entwurf über diesen Gegenstand übergeben ließ, glaubte sie ebensowenig zu der vor dem Jahre 1821 bestandenen Erhebungs-Weise, bei deren anerkannten Mängeln damals von den Ständen selbst eine Veränderung gewünscht worden war, zurückkehren, als sich dazu entschließen zu können, eine, bisher ohne alle Nachtheile für das allgemeine oder für das besondere Wohl der Wirthschafts-Gewerbe bestandene Abgabe zu verlassen, und dagegen eine ganz neue

einzuführen, welche in ihren Wirkungen auf die Abgabe-Pflichtigen weiter als die bisherige greifen würde.

Den in der Geschichte und ältern Gesetzgebung begründeten Charakter der Wirthschafts-Abgaben im Wesentlichen beibehaltend, gieng daher der neue Gesetzes-Entwurf dahin: in Beziehung auf die für das Recht zur Ausübung eines Wirthschaft-Gewerbes zu entrichtenden Concessions- und Recognitions-Gelder keine Aenderung vorzunehmen, ausser daß die Sätze für die Recognitionsgelder theils angemessen erhöht, theils nach dem verschiedenen Umfange der Gewerbe in entsprechende Abstufungen gebracht würden. Bei den auf dem Absatze der Getränke durch die Wirthschafts-Gewerbe ruhenden Abgaben, bei welchen von jeher für verschiedene Getränke auch verschiedene Normen bestanden, sollten die wesentlichen ältern Grundsätze ebenfalls beibehalten werden, nach welchen

a) auf den Absatz von Wein und Obstmost $\frac{1}{10}$ des nach der Lager-Eiche eingekellerten Getränkes, als Abgabe also von 160 Maß 16 Maß, erhoben wurden, um welche dagegen die Schenk-Eiche kleiner als die Lager-Eiche ist, nach welchen degegen

b) die Abgabe vom Bier von jeher in Würtemberg unmittelbar auf der Fabrikation des Biers, und

c) die Abgabe vom Branntwein und Essig theils auf der Fabrikation, theils auf dem Ausschanke, gehaftet hat.

Eine Veränderung gegen die vor 1821 bestandenen Bestimmungen wurde hauptsächlich nur darin vorgeschlagen, daß die Abgabe von Wein und Obstmost in einem vereinigten Satze für Umgeld und Wirthschafts-Accise sogleich dann berechnet werden sollte, wann das Getränke die Bestimmung zum Ausschanke erhalte, und in den Wirthschafts-Keller eingelegt werde, also statt früher nach dem Consumo, jetzt nach der Einlage; daß die Abgabe vom Bier an Umgeld, Accise und Halbthaler-Geld gleichfalls auf einen Satz gebracht; daß die verschiedenen Ansätze für gemeinen Branntwein und feinere Sorten gebrannter Wasser auf einen gleichen, im Ganzen niedrigeren Satz als vorhin gestellt, und auf ähnliche Weise auch die Abgabe vom Essig vereinfacht werde. Auf eine Erhöhung des Ertrags war der Gesetzes-Entwurf nicht gerichtet, denn es war vorläufig in den Haupt-Finanz-Etat derselbe Ertrag wie in den letztvorgegangenen Jahren wieder aufgenommen worden.

Wenige Tage später versuchte der Abg. Lang in einem ausführlichen Vortrage, den Gesetzes-Entwurf wegen der beabsichteten Erhöhung der Recognitions-Gelder, wegen des Schwankens, das eine Erhebung der Abgabe im Herbste bei der Unsicherheit des Wein-Ertrags in die Staats-Einnahmen bringen, und wegen der hohen Straf-Androhungen, welche dennoch dem Betruge nicht werden zu steuern vermögen, — als unannehmbar darzustellen; er entwickelte dagegen ei-

nen andern Vorschlag dahin: daß den Schild-Wirthen und Bierbrauern Aversal-Ansätze nach Classen, jenen von 24 bis 40 fl., diesen von 80 fl., gemacht, und die Recognitions-Gelder nach einem den alten Tarif wenig übersteigenden Maßstabe bestimmt werden, wodurch er gleichwohl der Staats-Kasse nachhaltig ihre sichere Einnahme, ohne bedeutende Kosten gewähren zu können glaubte, ohne den Wirthen ihren Spielraum für ihre Gewerbe zu benehmen und ihre Lage ungewiß zu machen. —

Unterm 12. Jun. 1827 erstattete die Finanz-Commission durch den Abg. Werner Bericht über den vorgelegten Gesetzes-Entwurf; zugleich begutachtete sie den Antrag des Abg. Lang. Die Kommission besorgte, daß die von der Regierung vorgeschlagene Abgabe bei der Einlage dem Verkaufe vaterländischer Weine im Herbste schädlich; für die Wirthe welche das Umgeld vorschießen müssen bedenklich; für die Staats-Kasse aber, wegen der vielen und lockenden Gelegenheiten zu Unredlichkeiten und Unterschleifen, unsicher seyn möchte; sie trug deswegen darauf an, den nur vorgeschlagenen Grundsatz: „das Umgeld von Wein und Obstmost nach der Einlage und den Einkaufs-Preisen zu erheben,“ zu verlassen, und dasselbe wie bisher nach der Consumtion und den Verkaufs-Preisen zu erheben. In Beziehung auf die Frage, welche andere Einrichtung getroffen werden soll, bemerkte die Commission: die Idee des Abg. Lang wegen einer

Klassifikation sey an sich allerdings sehr schön; in der Anwendung aber habe sie ausserordentliche Schwierigkeiten. Die Gewerbe seyen in ihrem Umfang und Ertrage so verschieden, daß es vielleicht wenige gebe, die sich hierin ganz gleich seyen; wodurch es ungemein schwierig würde, das richtige Maaß der Anwendung zu treffen.

Nach Erwägung aller Verhältnisse wisse die Commission nichts Besseres vorzuschlagen, als beim Wein- und Obstmost-Umgeld die Umgelds-Ordnung v. 1815. in der Maaße wieder einzuführen, daß jedem Wirthe freigestellt seyn soll, Accorde je von 3 zu 3 Jahren abzuschließen, und daß der Abstich nur in dem Fall eingeführt werden soll, wo der Wirth keinen Accord eingehen wolle.

Nach kurzer Debatte nahm die Kammer der Abg. den ersten Commissions-Antrag, wonach das Umgeld von Wein und Obstmost wie bisher nach dem Consumo und den Verkaufs-Preisen erhoben werden soll, mit 71 gegen 11 Stimmen an; ebenso durch allgemeinen Zuruf den zweiten Antrag, mit dem von dem Finanz-Minister vorgeschlagenen Amendement: daß die Verwaltung berechtigt seyn soll, wo sie zum Ackord keine andere Basis hat, den Abstich einzuführen. Auch die Kammer der Standesherren trat diesem Antrage bei, worauf sofort ein in diesem Sinne neu redigirter Gesetzes-Entwurf der Regierung unterm 4. Jul. 1827 von den Ständen übergeben wurde.

In Absicht auf das Bier-Umgeld hatte die Regierung der Kammer der Abg. unterm 5. Jun. 1827 einen neuen Gesetzes-Entwurf übergeben lassen, nach welchem die Abgabe statt von Bier, künftig schon von dem zum Bier-, Branntwein- und Essig-Bereitung bestimmten Malz erhoben werden soll. Diese Annäherung an die in Bayern bestehende Einrichtung hatte sich, auch abgesehen von der Handels-Verbindung, schon durch die innere Zweckmäßigkeit der Abgabe selbst empfohlen. Mit unbedeutenden Modifikationen wurde auch dieser Entwurf von beiden Kammern angenommen. Das unterm 9. Jul. 1827 promulgirte Gesetz enthält nun im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

Von Wein, Obstmost, Bier, Branntwein, Liqueurs und Essig, welche durch die Wirthschafts-Gewerbe abgesetzt werden, wird eine, das bisherige Umgeld und die Accise begreifende Wirthschafts-Abgabe erhoben, welche vom Wein in der Regel durch Akkorde zu bestimmen ist, und in 15 Prozenten des muthmaßlichen Ausschanks-Erlöses besteht. Wenn die Verwaltungsbehörde keine sichern Anhaltspunkte hat, oder wenn der Wirth keinen Accord eingehen will, wird seine Schuldigkeit durch Keller-Untersuchung und Abstich bestimmt. Die Abgabe vom Bier wird in einer Malzsteuer erhoben, welche nicht nur Alles zur Erzeugung von Bier, sondern auch von Branntwein und Essig verwendete Malz trifft, und von 1 Sri. eingesprengten Malzes 21 kr. beträgt. Ausserdem unter-

liegt aller Branntwein, welcher im Lande von conzessionirten Brennern zum Handel oder zum Ausschanke fabricirt wird, einer Fabrikations-Steuer von 1 fl. 48 kr. für den Eimer, wenn Malz, und von 5 fl., wenn kein Malz dazu verwendet wird. Die Abgabe von Essig trifft den zum Handel und zum Ausschank oder Klein-Verkauf bereiteten Essig mit 1 fl. 36 kr. vom Eimer, wenn der Essig aus andern Stoffen als Malz bereitet wird; im letztern Falle besteht die Abgabe in der Malz-Steuer. Neben diesen Consumtions-Abgaben haben die Schild-, Speise- oder Schenkwirthe für Verleihung der Wirthschafts-Gewerbe ein Conzessions-Geld nach verschiedenen Abstufungen von 1 fl. bis 120 fl.; die Bierbrauer, Branntwein- und Essig-Brenner von 2 fl. bis 150 fl. ein für allemal zu entrichten, und alljährlich, so lange das Wirthschaftsrecht dauert, ein Recognitionsrecht von 32 kr. bis 16 fl. zu bezahlen. —

Aus Veranlassung dieses Gesetzes über die Wirthschafts-Abgaben entwickelte der Abg. Vogt unterm 27. Jun. 1827 einen Antrag: zu Herstellung einer bessern Gleichheit auch den, bisher keiner Abgabe unterworfen gewesenen, von Privaten zum eigenen Gebrauche erkauften Wein einer angemessenen Consumtions-Steuer zu unterwerfen. Nach kurzer vorläufiger Erörterung, in welcher dieser Antrag theils unterstützt, theils bekämpft wurde, beschloß die Kammer, denselben vor der Hand der Finanz-Commission zur Berichts-Erstattung zuzuweisen. —

Durch ein neues Sportel-Gesetz sollten die Abgaben, welche zuvor von einem und demselben Gegenstande oft unter verschiedenen Titeln, als: Stempel, Taxe, Schreibgebühr, Stempel-Surrogat, Surplus, Zucht- und Waisenhaus-Gefällen u. s. w. entrichtet werden mußten, von einer nutzlosen Weitläufigkeit befreit, und die Bestimmungen in Tax-Stempeln und Sportel-Sachen, welche in verschiedenen Gesetzen zerstreuet waren, in einem umfassenden Gesetze zusammengestellt, mit Rücksicht auf die neuen Verwaltungs-Einrichtungen des Staats abgeändert, und das Ganze auf die größtmögliche Einfachheit zurückgeführt werden. Die unter den angeführten Titeln erhobenen Abgaben erschienen um so mehr geeignet, in einem und demselben Gesetze vereinigt zu werden, als sie in ihrem Begriffe und Zwecke sich vollkommen gleich waren: sämmtlich Abgaben, welche zur Erleichterung der Masse der Steuerpflichtigen zunächst Diejenigen treffen sollen, welche mit ihren Angelegenheiten, die auf Kosten des Staats bestehenden Anstalten speziell in Anspruch nehmen, so wie Diejenigen, welche sich den allgemeinen gesetzlichen Einrichtungen im Wege der Dispensation entziehen, oder besondere Zugeständnisse von der Staats-Regierung erhalten wollen. Eine Vermehrung des finanziellen Ertrags dieses Abgaben-Zweiges wurde nach dem Vortrag des Finanz-Ministers nicht bezweckt. Wenn auch einzelne Sätze über den Betrag der früher bezogenen Abgaben er-

höht würden, so sey dagegen eine große Zahl von Gegenständen, welche vorher der Abgabe unterworfen waren, in dem neuen Gesetze ganz weggeblieben, während nur wenige Handlungen von Neuem der Sportel-Abgabe unterworfen werden.

In dem hierüber vorgelegten Tarif waren zugleich die Gerichts- und Notariats-Sporteln eingereiht, welche, als bereits auf neueren Gesetzen beruhend, einer Verabschiedung nicht mehr bedurften. Die Hauptgattungen der dem Sportel-Ansatze unterworfenen Fälle sind:

bürgerliche Rechts-Streitigkeiten,
Notariats-Geschäfte,
Dienst-Anstellungen,
öffentliche Urkunden, wofür gedruckte Gebrauchs-Formularien herausgegeben werden,
Zeitschriften, Spielkarten, Kalender ꝛc.

Als Nachtrag zu dem Entwurfe des allgemeinen Sportel-Gesetzes war ein Entwurf über die Lehens-Sporteln zunächst der nach dem Schlusse des ordentlichen Landtags zur Begutachtung der Gesetzes-Entwürfe für den ausserordentl. Landtag versammelt gewesenen ständischen Kommission, später aber auch der Kammer der Abgeordneten, durch Note des Finanz-Ministers an das Präsidium der Kammer v. 4. Febr. 1828 mitgetheilt worden. Beide Entwürfe wurden durch die erwähnte Kommission begutachtet, und indem sie von dem Grundsatze ausging, das Bestehende, so weit es nicht im Widerspruche mit der jetzigen Staats-Ver-

waltung stehe, und so weit nicht andere Rücksichten eine Ausnahme gebieten, so viel möglich zu erhalten, war sie zwar im Wesentlichen mit dem Entwurfe einverstanden, jedoch unter Antrag, daß mehrere neu in den Tarif aufgenommen gewesene Sporteln zu durchstreichen seyn möchten.

Die Stände-Versammlung selbst nahm unter verschiedenen Veränderungen in der Fassung des Gesetzes und in den Sätzen des Tarifs das Gesetz mit 67 gegen 3 Stimmen an, worauf dasselbe unterm 23. Jun. 1828 die Königliche Sanction erhielt.

Nachdem auf diese Weise diejenigen Bestimmungen gegeben waren, welche eine Aenderung in der Gesetzgebung oder Verwaltung zu erfordern schienen, so wurden nun auch die Etatssätze selbst darnach abgeändert und berichtigt. Für das Jahr 1829 bis 1830, in welchen der größte Theil der beschlossenen Ersparnisse erstmals zu wirken anfieng, berechneten sich nun

die Staats-Ausgaben

auf . . . . 9,,296,448 fl.

die Staats-Einnahmen

dagegen auf folgende Summen:

1) Ertrag des Kammerguts aus Domainen, Forsten, Berg- und Hüttenwerken, Salinen, aus Regalien, Pensions-Beiträgen und zufälligen Einnahmen 3'872,441 fl.

2) Steuern:

a) direkte	3'121,500 fl.
b) indirecte	2'495,580 fl.
	— 5'617,080 fl.
Im Ganzen	— 9'489,521 fl.

Es war mithin für dieses letzte Jahr ein Ueberschuß berechnet von . . . . 193,073 fl. welcher theilweise dazu dienen sollte, den Ausfall des ersten Jahres von 280,685 fl. zu denken.

Für die ganze 4jährige Periode waren berechnet: Die Einnahmen (mit Einschluß eines Beitrags der Restverwaltung von 137,341 fl.) . . 37'722,391 fl.
Die Ausgaben zu . . . . 37'595,295 fl.

also Ueberschuß . . . . 127,096 fl.
wovon noch die Kosten des ausserordentlichen Landtags und derjenige Mehr-Aufwand von 1829 bis 30 bestritten werden sollte, der im Etat als Ersparniß angenommen war, und vielleicht noch nicht realisirt werden könnte.

Die Verwilligung dieses Etats und der in demselben verzeichneten Steuern erfolgte von Seite der zweiten Kammer durch 61 gegen 19 Stimmen, und von Seiten der ersten Kammer in Beziehung auf die Steuern für 1826 bis 29 einmüthig, in Beziehung auf die Steuern von 1829 bis 30 durch 24 gegen 4 Stimmen.

Zugleich wurde dem Finanz-Ministerium ein Credit verwilligt für die Fälle:

1) wenn sich durch die abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Handels-Verträge ein Ausfall in der Zoll-Einnahme ergäbe;

2) wenn die Naturalien unter die im Etat angenommenen Preise fallen —

3) wenn die Sporteln den Etats-Satz nicht erreichen würden.

Da auf die angezeigte Weise für den Staatsbedarf ohne Anlehen gesorgt werden konnte, so hob sich der frühere Antrag des Finanz-Ministers: die älteren Pensionen an eine besondere Pensions-Amortisations-Kasse zu verweisen, von selbst auf.

IX. Staats-Schuld.

(Rechenschaft über die Verwaltung von 1823 bis 26. — Vollziehung der Zins-Reduction. — Verwendung der Zins-Ersparniß. —
Neue Berechnung des Tilgungs-Fonds; Antrag auf Verweisung des Tilgungs-Fonds auf die Pensions-Heimfälle.
Anlehen von der Spar-Kasse. — Schulden-Uebernahmen von Standes-Herren. — Verhältnisse des Personals der Schulden-Zahlungs-Kasse.)

Ueber die Verwaltung der Staatsschuld in der Periode von 18$\frac{23}{26}$ erstattet der ständische Ausschuß, welchem dieselbe nach der Verfassung zusteht, in der drit-

Zahl der zu Tübingen Studirenden.

(Würt. Jahrb. Jahrg. 1828. 2s Heft.)

In den halben Jahren.	Zahl der Studirenden überhaupt.			Der Theologie. Protestanten.		Der Theologie. Katholiken.		Der Rechtswissenschaft.		Der Cameral-Wissenschaft.		Der Heilkunde. Der innern Medizin.		Der Heilkunde. Der Chirurgie.		Der Heilkunde. Der Pharmacie.	Der Philosophie.		Bevölkerung Würtembergs am Ende dieser Jahre im November.
	Inländer.	Ausländer.	Summe beider.	Inländer.	Ausländer.	Inländer.	Ausländer.	Inländer.	Ausländer.	Inländer.	Ausländer.	Inländer.	Ausländer.	höhere.	niedere.		Inländer.	Ausländer.	
Sommer 1818 . . .	453	104	557	65	47	55	1	95	13	44	2	69	38		9		156	3	
Winter 1818—19 . .	589	109	696	97	46	45	3	120	19	83	2	64	57		37		155	2	1,397,564 Einwohner
Sommer 1819 . . .	575	103	678	78	41	42	3	133	22	97		52	27		38	5	151	5	
Winter 1819—20 . .	647	103	750	122	48	45	3	140	23	108		52	23		28	2	152	8	1,412,246 —
Sommer 1820 . . .	619	90	709	94	42	40	5	141	15	109		46	23	5	32		152	7	
Winter 1820—21 . .	642	98	740	118	64	41	5	165	13	101	2	51	18	3	25		150	6	1,427,551 —
Sommer 1821 . . .	650	105	755	114	60	57	6	156	10	99	3	56	19	2	23		144	8	
Winter 1821—22 . .	658	106	764	117	55	59	10	149	14	88	2	61	14	3	28		173	11	1,445,378 —
Sommer 1822 . . .	615	109	724	158	53	58	12	131	16	70	4	64	13	6	25		125	11	
Winter 1822—23 . .	656	133	789	121	68	47	19	137	17	69	4	68	16	7	19		188	8	1,459,985 —
Sommer 1823 . . .	674	121	795	162	82	62	20	158	18	66	4	75	14	3	19		146	5	
Winter 1823—24 . .	704	108	812	149	55	65	17	120	17	63	6	83	11	4	21		199	2	1,477,108 —
Sommer 1824 . . .	695	101	796	197	47	65	16	108	16	56	8	84	13	9	28		148	3	
Winter 1824—25 . .	757	89	846	173	57	83	19	97	16	68	4	85	11	9	40		202	2	1,495,485 —
Sommer 1825 . . .	745	82	827	165	57	82	18	90	13	65	2	87	9	10	41		205	3	
Winter 1825—26 . .	759	72	831	169	33	90	14	93	13	60		83	11	12	40		215	1	1,505,720 —
Sommer 1826 . . .	742	62	804	157	28	90	13	95	11	48	1	89	8	10	36		209	1	
Winter 1826—27 . .	750	47	797	183	13	116	16	86	5	44	2	83	8	9	26	7	194	5	1,517,770 —
Sommer 1827 . . .	746	56	802	179	14	117	21	89	4	46	3	83	8	10	53	11	176	6	
Winter 1827—28 . .	769	46	815	205	11	126	17	96	6	58		79	7	9	38	7	171	5	1,535,556 —
Sommer 1828 . . .	727	52	779	198	19	120	13	93	5	39		70	12	7	52	3	160	3	
Winter 1828—29 . .	772	90	862	197	26	125	46	92	7	42	4	81	4	7	38	3	184	4	1,550,245 —
Sommer 1829 . . .	770	106	876	190	30	150	52	89	8	37	4	82	5	4	43	14	181	6	
Winter 1829—30 . .	784	103	887	197	16	122	58	95	8	45	5	87	9	6	49	15	170	5	1,562,253 —

ten Haupt-Abtheilung seines Rechenschaftsb.-Berichts ausführlichen Bericht.

Die Staatsschuld hatte am 30sten Jun. 1823 25'679,616 fl. betragen: wegen fortgesetzter Schulden-Uebernahmen aus neuen Landestheilen aber bis 30sten Jun. 1826 sich erhöht auf . . . 27'697,309 fl. *)

Die durch das Gesetz vom 18. Juli 1824 angeordnete Zins-Reduction von 5 auf 4½ Prozente war im Laufe des Jahres $18\frac{24}{25}$ bei der ganzen Staatsschuld mit Einwilligung der Gläubiger vollzogen, und es war nur ein Anlehen von 2'732,987 fl. nöthig geworden, um allen nicht einwilligenden Gläubigern ihre Capitalien zurückzubezahlen. Dieses Anlehen war unter Vermittelung des Kaufmanns Kispert von Ulm durch den Bankier v. Dieterich aus Wien gegen Verzinsung zu 4½ Prozent, und eine Provision von 1 — 1½ Prozent, vorgeschossen worden, so daß der Schulden-Zahlungs-Kasse schon im ersten Jahre der Reduction ein Gewinn von 60'000 fl., später aber von jährlich 123,000 fl. zufloß.

Zur Prüfung des Dieterichschen Anlehens setzte die Kammer d. Abg. auf den Antrag des Abg. Link eine eigene Commission nieder, die nach genauer Einsicht der Akten ihre Ueberzeugung dahin aussprach: daß der ständische Ausschuß die ihm gemachte schwierige

*) Näheres über die Veränderungen im Stande der Staatsschuld v. $18\frac{23}{26}$ s. d. Jahrb. 1826, 2s Heft, S. 301 f.

Aufgabe pflichtmäßig gelöst, und keinen Vorwurf, vielmehr die dankbare Anerkennung seiner Sorgfalt verdient habe. Von 76 anwesenden Mitgliedern der Kammer wurde einstimmig beschlossen, daß sich die Kammer hierbei beruhigen könne.

Die Frage: ob vom 1. Jul. 1826 an der Gewinn von der Zins-Reduction dem Tilgungs-Fond der Schulden-Zahlungs-Kasse, oder dem laufenden Bedarf der Staats-Kasse zu Statten kommen soll? wurde durch allgemeinen Zuruf in der zweiten Kammer dahin entschieden: daß die Ersparniß auf die Finanz-Periode 18$\frac{26}{29}$ nicht dem Tilgungs-Fond zufließen soll.

Eine zweite Frage: wie nach der Reduction des Zinsfußes der Beitrag zum Schulden-Tilgungs-Fonds zu berechnen sey? war durch die Fassung des Statuts von 1820 §. 3. veranlaßt worden, worin es heißt: „Zur Deckung der Staatsschuld erhält die Staatsschulden-Zahlungs-Kasse aus dem Staats-Einkommen die dem reinen Passivstande entsprechende jährliche Zins-Summe mit einem Zehentheil Zulage als einem unabänderlichen bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld fortwährenden, jährlichen Fonds."

Hätte man nun nur von der verminderten Zins-Summe das Zehentheil Zulage für den Tilgungs-Fonds berechnet, so würde nothwendig jedes Jahr weniger an Kapitalien heimbezahlt, und ebendamit auch die beabsichtigte allmähliche Tilgung der Staatsschuld weiter hinaus verschoben worden seyn. Die ständische

Finanz=Commission trug daher darauf an, den Tilgungs=Fonds unter Zugrundlegung des früheren Zinsfußes von 5 Prozent aus der ganzen Staatsschuld zu berechnen, und dieser Vorschlag wurde auch von den Ständen angenommen.

Der Abg. v. Theobald hatte den Antrag gemacht: den bisherigen Tilgungs=Fonds der Staatsschuld mit 135,000 fl. zur Erleichterung der Steuerpflichtigen aufzuheben, und dagegen aus einem Theil der heimfallenden Pensionen einen neuen Fonds zu bilden, durch welchen die Staatsschuld bälder als durch den bisherigen, und mit einem Minder=Aufwand von 7'360,968 fl. getilgt würde, die Finanz=Commission fand aber keine überwiegenden Gründe zu einer Abänderung des gesetzlich bestehenden Schulden=Tilgungs=Systems; sie hielt es für bedenklich, das Bedürfniß des Tilgungs=Fonds auf so wandelbare Einnahmen wie die Pensions=Heimfälle zu verweisen, und der Zukunft auf Rechnung der Gegenwart eiue größere Last zu überwälzen, da man nicht voraussehen könne, welche neue Beschwerden die nächste Zukunft mit sich bringen werde; sie trug daher auf Ablehnung des Antrags an, welche auch von Seite der zweiten Kammer durch 78 gegen 9 Stimmen erfolgte. Die erste Kammer trat der Ablehnung aus dem Grunde bei, weil sie eine solche Einleitung für den Credit der Staatsschulden=Zahlungs=Kasse für höchst bedenklich hielt.

Bei der immer steigenden Schwierigkeit für die

Sparkasse, ihre Gelder auf eine vortheilhafte Weise in Verzinsung zu bringen, besonders da Staats-Obligationen nur mit einem Aufwechsel zu erhalten waren, hielten es die Stände für billig, dieselbe durch Eröffnung der Schulden-Zahlungs-Kasse für die verzinsliche Anlegung der Sparkassengelder jener Verlegenheit zu entheben; beide Kammern vereinigten sich daher zu dem Beschlusse, die Sparkasse zu ermächtigen, die in kleineren Summen von der ärmeren Volks-Classe ihr in Verzinsung gegebenen Gelder in größern Summen, nicht unter 5,000 fl. der Schuldenzahlungs-Casse in Verzinsung zu übergeben, wovon sie der Regierung mittelst Adresse vom 4. Jul. 1827 Anzeige machten.

Die Ausgleichungen mit Standes-Herrschaften waren auch in der Periode von 18 $\frac{2}{2}\frac{5}{8}$ fortgesetzt, und in Folge derselben vorläufig eine Schulden-Summe von 507,000 fl. *) der Staatsschulden-Kasse eingewiesen worden, deren definitive Uebernahme auf die Staatsschuld durch Verabschiedung eines unter'm 11. Jul. 1827 verkündeten Gesetzes erfolgte.

Bei dem Personal der Staatsschulden-Zahlungs-Kasse war von den Abg. Schlayer und Gärttner eine Ersparniß dadurch in Antrag gebracht worden, daß die Controleurs-Stelle als Nebenamt mit

*) Die Aufzählung derselben s. d. Jahrb. v. 1826. 2s Heft. S. 305.

einem andern Amte vereinigt werde, und ungeachtet die um ihr Gutachten hierüber vernommene Commission sich gegen diesen Vorschlag aussprach, den sie mit dem Geschäfts-Umfange der fraglichen Stelle und mit der gegenseitigen Stellung der bei der Kasse angestellten Beamten nicht vereinbar fand, so beschlossen doch beide Kammern in einer gemeinschaftlichen Sitzung vom 19. Dec. 1826 mit 61 gegen 52 Stimmen, die Controleurs-Stelle mit dem Amte eines Buchhalters zu vereinigen, was übrigens von der Regierung nur in der Voraussetzung genehmigt wurde, daß die Verwaltungs-Behörde bei dem übrigen Personal eine Geschäfts-Eintheilung zu treffen wissen werde, bei welcher die Ordnung und Sicherheit der Kassen- und Rechnungsführung in keiner Hinsicht einer Gefahr ausgesetzt sey.

Auf die Bitte des früheren Controleurs und der Buchhalter bei der Schulden-Zahlungs-Kasse: ihnen, da sie Cautionen geleistet, gleich dem Kassier bei den Rechnungs-Abhören ein Absolutorium zu ertheilen, beschloß die Kammer der Abg., daß die Cautionen des Controleurs und der Buchhalter erst nach drei Jahren nach Erledigung der letzten Rechnung ausgefolgt werden, die Frage wegen der Ertheilung von Absolutorien aber für jetzt noch beruhen soll.

Schluß.

(Wahl des ständischen Ausschusses; — Schließung des Landtags.)

War es gleich den Ständen, trotz der angestrengtesten Bemühungen, nicht gelungen, alle Gegenstände zu erledigen, zu deren Berathung sie Veranlassung gefunden hatten, so waren doch wenigstens die meisten, und namentlich alle diejenigen beseitigt, deren Verabschiedung einen Aufschub nicht wohl zuließ. Nachdem die Versammlung länger als 3 Monate auf dem ordentlichen, und beinahe 3 Monate auf dem ausserordentlichen Landtage vereinigt gewesen war, wurde ihr der nahe bevorstehende Schluß ihrer Sitzungen angekündigt. Der ständische Ausschuß, dessen Wirksamkeit für die Repräsentation sich von einem ordentlichen Landrage bis zum andern erstreckt, war schon am Schlusse des ordentlichen Landtags von 1827 gewählt worden, und die Wahl auf folgende Mitglieder gefallen:

1) Für denjenigen Theil des Ausschusses, dessen Mitglieder immer anwesend sind:
   aus der Kammer der Standesherren:
      auf den Grafen von Reischach,
   aus der Kammer der Abgeordneten:
      auf die Abg. Ovelog, Gmelin d. ä. und Feuerlein.

2) Für den weitern Ausschuß, dessen Mitglieder in der Regel abwesend sind:

aus der ersten Kammer:

auf den Grafen von Franquemont;

aus der zweiten Kammer:

auf die Abg. Rummel, Schlayer, v. Stumpp, Frhr. v. Cotta, Frhr. v. Varnbüler.

Im Personal des Staats-Gerichtshofs hatte sich keine Veränderung zugetragen: es war also dießfalls keine neue Fürsorge zu treffen.

Den Schluß des ordentlichen Landtags am 5. Jul. 1827, wie später des ausserordentlichen Landtags am 2. April 1828, verkündigte aus Auftrag des Königs der Minister des Innern, v. Schmidlin, indem er die Versammlung der Zufriedenheit, des Wohlwollens und der Liebe des Königs versicherte, und ihr für den Eifer, den sie der Berathung der vorgelegten Gesetzes-Entwürfe gewidmet, für die Unbefangenheit, mit der sie die Interessen des Ganzen wie der einzelnen Theile beachtet, für das Anerkenntniß, das die wohlmeinenden Absichten der Regierung gefunden, den Dank Sr. Majestät ausdrückte.

Beiträge zur literarischen Statistik Würtembergs;

vom Prof. Schübler.

1) Verhältniß der Zahl der Studirenden zur Bevölkerung Würtembergs seit den letzten 12 Jahren.

Man hört in neuern Zeiten in Würtemberg nicht selten die Bemerkung, daß die Zahl der Studirenden unverhältnißmäßig zunehme, und befürchtet dadurch für die Folge unangenehme Mißverhältnisse; es dürfte daher in verschiedenen Beziehungen nicht ohne Interesse seyn, näher zu prüfen, in wie fern dieses wirklich begründet ist, in welchen Fächern dieses vorzüglich der Fall ist und wie sich in dieser Beziehung Würtemberg gegen andere Staaten verhält, so weit wir hierüber Nachrichten besitzen. Beiliegende Tabelle enthält eine vergleichende Zusammenstellung der in Tübingen seit den letzten 12 Jahren Studirenden, welchen die Bevölkerung Würtembergs für die einzelnen Jahre nach den jährlich im November geschlossenen und auf dem statistisch-topographischen Bureau zu Stuttgart niedergelegten Bevölkerungstabellen zur Seite gesetzt ist.

Es ergiebt sich aus dieser Uebersicht, daß die Zahl der in Würtemberg studirenden Inländer nicht nur im Allgemeinen, sondern auch wirklich im Verhältniß zur Bevölkerung seit diesen 12 Jahren bedeutend zunahm. Die Bevölkerung Würtembergs vermehrte sich in die-

sen 12 Jahren jährlich im Mittel um 14,969 Einwohner oder im Mittel auf 1000 Einwohner um 117, die Zahl der studirenden Inländer nahm dagegen während dieser Zeit um 331 auf 1000 also in weit höherem Verhältniß zu, wenn die Zählungen zu Anfang der Winterhalbjahre im November diesen Vergleichungen zu Grunde gelegt werden.

Vergleicht man die einzelnen Berufswissenschaften, so war die Zunahme bei Weitem am bedeutendsten bei den Studirenden der Theologie, ihre Zahl vermehrte sich bei den Protestanten auf das Doppelte, bei den Studirenden der katholischen Theologie war die bedeutende Zunahme vorzüglich Folge der zum Studium derselben erst in neuern Zeiten errrichteten Fakultät; auch bei den Studirenden der Medizin war diese Zunahme sehr bedeutend; bei den Studirenden der Rechtswissenschaft war sie am stärksten in den Jahren 1820 und 1821, verminderte sich aber in neuern Zeiten; am geringsten ist die Zahl der Studirenden der Cameralwissenschaften, deren Zahl sich vorzüglich in neuern Zeiten bedeutend verminderte.

Die Schwankungen, welche in diesem Zeitraum im Studium der einzelnen Berufswissenschaften Statt hatten, ergeben sich genauer, wenn die Zahlen der Studirenden der einzelnen Fächer näher mit der gesammten Bevölkerung der einzelnen Jahre verglichen werden.

Folgende kleine Tabelle gibt diese Uebersicht; die unterstrichenen Zahlen bezeichnen die im Verhältniß

zur Bevölkerung größte Zahl der Studirenden in den einzelnen Fächern im Verlauf dieser 12 Jahre; bei den Studirenden der Heilkunde sind nur die Studirenden der innern Medizin in Berechnung gebracht, bei den Studirenden der Theologie sind aus dem sogleich zu erwähnenden Grunde Protestanten und Katholiken zusammen gerechnet; es sind blos die studirenden Inländer in Rechnung gebracht.

am Ende der Jahre	Es kamen Einwohner auf einen Studirenden überhaupt	auf einen Studirenden der Theologie	der Rechtswissenschaft	der Cameralwissenschaft	der Medizin
1818	2374	9982	11646	16836	25880
1819	2167	8559	10087	13076	27158
1820	2223	8978	9330	14134	27990
1821	2196	9264	9700	16424	23694
1822	2225	8696	10656	21159	21470
1823	2098	6902	12308	23430	17796
1824	1972	5833	15499	21963	17569
1825	1983	5813	16366	25095	18141
1826	2023	5076	17648	34494	18286
1827	1996	4638	15993	40404	19434
1828	2008	4814	16850	36909	19103
1829	1992	4897	16444	36330	17956

Es ergiebt sich aus dieser Uebersicht, daß nicht sowohl gegenwärtig, sondern vielmehr schon vor einigen Jahren die Zahl der Studirenden verhältnißmäßig am größten war; die Zahl der studirenden Inländer war nach der mittlern Summe aller Fakultäten am größten im Jahr 1824; bei den Studirenden der Theologie war sie am größten im Jahr 1827, es kamen in diesem Jahr bei den Protestanten auf 5156 Einwohner ein Studirender der Theologie, bei den Katholiken kam auf 3697 ein Studirender der Theologie *); bei den Studirenden der Rechtswissenschaft war die Zahl der Studirenden am größten im Jahr 1820, bei den Studirenden der Cameralwissenschaften im Jahr 1819, bei den Studirenden der Medizin im Jahr 1824.

Die Zahl der im Auslaud studirenden Inländer ist unbekannt und konnte daher bei dieser Zusammenstelluug nicht mit in Berechnung gezogen werden, die Hauptresultate dürften sich jedoch dadurch nur sehr wenig ändern, da die Zahl derselben nur gering ist.

---

*) Für die einzelnen Jahre läßt sich dieses Verhältniß nicht besonders berechnen, weil in den Seelentabellen die protestantische und katholische Bevölkerung Würtembergs nicht jährlich einzeln summarisch aufgeführt wird; finden läßt es sich übrigens annähernd aus dem Verhältniß der protestantischen zur katholischen Bevölkerung Würtembergs, welche sich im Verlauf dieser Jahre nur sehr wenig änderte, sie verhielt sich im Jahr 1821 = 1000 : 450,7; im Jahr 2827 = 1000 : 447,4.

Vergleichen wir diese für Würtemberg erhaltenen Verhältnißzahlen, mit den für das Königreich Preußen aus ähnlichen Untersuchungen hervorgehenden, so weit diese für einige dieser Jahre aus öffentlichen Mittheilungen bekannt sind *), so ergiebt sich Folgendes:

Es kamen Einwohner	in Würtemberg.		in Preußen.	
am Ende der Jahre	1820	1827	1820	1827
auf einen Studirenden überhaupt	2223	1996	4271	2613
auf einen Studirenden der Theologie	8978	4638	8431	4420
auf einen Studirenden im Justiz-, Polizey- und Finanz-Fache.	5620	11457	12666	8562
auf einen Studirenden der Medizin	27990	19434	27360	25205

Die Zahl der Studirenden ist daher in Würtemberg im Verhältniß zur Bevölkerung im Allgemeinen größer als in Preußen, sie nahm jedoch in Preußen in den obigen 7 Jahren verhältnißmäßig in höherem Grad zu als in Würtemberg.

In Preußen zählte man im Jahr 1820 auf 4271 Einwohner einen Studirenden, 7 Jahre nachher einen

*) Intelligenzblatt der allgemeinen Literatur-Zeitung. Febr. 1829. S. 90.

auf 2613; in Würtemberg änderte sich dieses Verhältniß in diesem Zeitraum von 2223 auf 1996. Im Verhältniß der Studirenden der Theologie zur gesammten Bevölkerung zeigte sich zwischen beiden Staaten die meiste Aehnlichkeit; Preußen hatte deren verhältnißmäßig etwas mehr, was jedoch blos scheinbar seyn dürfte, indem die Studirenden der Philosophie zu Tübingen nicht zugleich in diese Berechnung gezogen wurden; geschieht dieses, so widmete sich im Mittel im Jahr 1827 in Würtemberg von 3058 Einwohnern einer dem höhern Lehramt in Kirchen und Schulen, in Preußen einer von 4420.

Studirende der Medizin besitzt Würtemberg verhältnißmäßig mehr als Preußen, dagegen besitzt es in neuern Zeiten bedeutend weniger, welche sich dem höhern Dienst im Justiz-, Polizey- und Finanzfach widmen, welches mit der in neuern Zeiten sich so bedeutend vermindernden Zahl der Studirenden der Cameralwissenschaften in genauer Beziehung steht.

2) Verhältniß der Geistlichen zu der Bevölkerung Würtembergs.

Würtemberg hatte im Jahr 1821 bei 992104 protestantischen Einwohnern 926 Geistliche, es kam also im Mittel auf 1071 Seelen ein Geistlicher; im Jahre 1827 hatte sich dieses Verhältniß nur wenig geändert; es hätte 1'042,016 protestantische Einwohner, welche in 864 Pfarreyen eingetheilt waren, und 927 prote-

stantische Geistliche, es kamen daher im Mittel 1124 Einwohner auf einen protestantischen Geistlichen und 1208 anf eine Pfarrey.

Die 446,072 Einwohner der katholischen Bevölkerung Würtembergs waren im Jahr 1821 in 621 Pfarreyen eingetheilt, es kamen also auf eine Pfarrey im Mittel 718 Einwohner; im Jahr 1827 hatte Würtemberg 465,841 katholische Einwohner, welche in 635 Pfarr-Orte eingetheilt waren mit 874 Geistlichen, es kamen daher auf einen katholischen Geistlichen im Mittel 544 und auf eine Pfarrey 733 Einwohner.

3) Verhältniß der Aerzte, Wundärzte und Apotheken zur Bevölkerung Würtembergs.

Würtemberg hatte im Jahr 1827 bei einer Bevölkerung von 1'535,356 Einwohnern 259 Civil- und Militairärzte der innern Medizin, es kamen daher im Mittel auf einen Arzt 5838 Einwohner; die meisten Aerzte hatte verhältnißmäßig der Neckarkreis, die wenigsten der Schwarzwaldkreis; die 4 Kreise zeigten in dieser Beziehung folgende Verschiedenheiten:

Es kamen im Mittel	Einwohner auf 1 Arzt.	Quadratmeilen auf 1 Arzt.
im Neckarkreis	5408	0,78
— Donaukreis	5693	1,78
— Sartkreis	6734	1,95
— Schwarzwaldkreis	7538	1,65

Der Neckarkreis besitzt daher sowohl im Verhältniß seiner Flächenausdehnung als Bevölkerung die meisten Aerzte; bei dieser Vergleichung der einzelnen Kreise wurden blos die Civilärzte in Rechnung gebracht: von den Militairärzten, deren Würtemberg 16 besitzt, wohnen bei Weitem die meisten im Neckarkreis, im Schwarzwaldkreis hat keiner derselben seinen Wohnsitz; werden die Militairärzte zugleich mit in Rechnung gebracht, so ist die größere Zahl der Aerzte im Neckarkreis nur noch um so mehr hervortretend.

Apotheken hatte Würtemberg im Jahr 1821 bei einer Bevölkerung von 1'445,378 Einwohnern 191, es kamen also im Mittel auf eine Apotheke 7567 Einw., es waren dabei 299 Personen (Herrn und Gehülfen) beschäftigt, man konnte daher im Mittel auf 4833 Einw. einen mit Pharmacie sich beschäftigenden Einw. rechnen. Niedere Civil-Wundärzte hatte Würtemberg bei derselben Bevölkerurg 1123also 1 auf 1287 Einwohner.

Vergleichen wir diese Verhältnisse mit den statistischen Mittheilungen, welche wir hierüber von Hrn. Reg. Rath Dr. Casper über Preußen vom Jahr 1824 besitzen,*) so ergiebt sich Folgendes:

Es kommen im Mittel Einwohner	in Würtemberg	in Preußen
auf 1 innern Arzt mit Einschluß der Militairärzte	5838	5944
auf 1 innern A. mit Ausschl. dieser	6220	6766
auf einen niedern Wundarzt	1287	5490
auf eine Apotheke	7567	9625

*) Rust, Magaz. f. d. gesammte Heilk. 23r Bd. 3s Heft.

Würtemberg besitzt daher verhältnißmäßig mehr Aerzte und Apotheker als Preußen, die unverhältnißmäßig große Anzahl der niedern Wundärzte in Würtemberg dürfte daher rühren, daß unter den niedern Wundärzten Würtembergs auch alle Barbierer mitbegriffen sind, sobald sie Meisterrechte besitzen, welches vielleicht bei der Zusammenzählung in Preußen nicht der Fall war.

Geburt und Taufe des Grafen Eberhards im Bart.

Graf Eberhard im Bart, auch der ältere genannt, der erste Herzog von Würtemberg und Sohn des Grafen Ludwigs I. und der Pfalzgräfin Mechtilde, war geboren zu Urach den 11. December 1445 (alten Styls), während der Vater gerade sich zu Herrenberg befand. Der Propst Spänlin des Stifts zu Herrenberg (auch Arzt), der 8 Tage nachher die Taufe vornahm, machte folgenden in mancher Beziehung merkwürdigen Bericht über des Grafen Geburt und Taufe, der zugleich den Beweis liefert, daß Eberhard nicht, wie gemeiniglich angenommen wird, zu Hohen-Urach, sondern in dem Schlosse der Stadt Urach, das sein Vater Ludwig kurz vorher von Grund aus neu gebaut hatte, zur Welt gekommen ist.

„Mein gnädige Fürstin und Fraw, Frau Gräfin zu Würtemberg, geborne Pfalzgräfin, ist eines Sohns genesen, genannt Graf Eberhard, auf Samstag den

11ten Tag December in A. 1445. Als nun Hochermeldte Fraw Mechtild diesen Sohn geboren; da war mein gnädiger Herr, Graf Ludwig zu Würtemberg, nit inheims, sondern zu Herrenberg. Und ward zu ihrer Gnaden geschickt meiner gnädigen Frawen Knecht, Hans Schneider, das Botten-Brod zu bringen. Schenkt ihm mein gnädiger Herr zu Bottenlohn 15 fl. Dieser Knecht war von meinem gnädigen Herrn zu seinem Bruder, Graf Ulrichen zu Würtemberg, und zu Fraw Elisabeth von Bayern, seinem ehelichen Gemahlen, gen Stuttgardten geschickt, ihnen das Botten-Brod zu bringen. Die schankten dem Hans Schneider 6 Gulden. Item Stephan von Leinstetten war zu meinem gnädigen Herrn, Pfalzgrafen Ludwigen zu Heidelberg, und seiner Gnaden ehelichen Gemahlin, Margaretha, Herzogin von Saphoi, das Botten-Brod zu bringen, geschickt. Die haben ihm geschenkt 8 Gulden. Nachgeschriebene Personen seyn zu Gevattern gewonnen worden: Conrad Frank ward geschickt zu dem Bischof Heinrich von Constanz. Dem ward geschrieben, daß er Gevatter werden sollt. Schankt ihm 2 Gulden. Item derselbig Conrad ritt auf demselbigen Weeg gen Sümmeringen. Schankt ihm mein gnädige Fraw von Werdenberg 4 Gulden. Item es ward dem Abt von Maulbronn geschrieben, daß er auch Gevatter werden sollt. Den Brief bracht ihm Jacob Marstaller. Schankt ihm 3 Gulden. Item der Trippotremlin ward geschickt zu Herr

Beeren Weib von Rechberg, daß sie auch Gevatter würde. Die schank ihm 20 Groschen. Diese obgeschriebene Personen, so zu Gevatter gewonnen, seyn gen Urach kommen, auf Freitag nach Luciä. Nachfolgende Personen sind zu der Tauf beschrieben worden: Der Abt von Bebenhusen. Bracht ihm meiner gnädigen Frawen Hofmeisters Knecht den Brieff. Schankt ihm der Abt 2 Gulden. Der Probst von Herrenberg. Den Brief bracht ihm Hanß Schneider. Schankt ihm 1 Gulden. Item der Probst von Sindelfingen. Den Brieff bracht ihm auch Hanß Schneider. Schankt ihm der Probst 1 Gulden und die Stiftherren auch 1 Gulden. Ward nun Graf Eberhard getauft über 8 Tage, nachdem er geboren ward. Das war auf Samstag, den 18. December. Magister aber Hanß Spenlin taufet den Herrn; und ward genannt Eberhard, das war darnach der ältere Eberhard. Der Taufstein aber war überzogen mit einem schneeweißen leinen Tuch, und das Kind mit großen Ehren und ganz löblich zu Urach herab aus meiner gnädigen Frawen Gemach getragen, von der Frawen von Rechberg in einem Küssen, welches überzogen war mit einem köstlichen gemußirten schwarzen Sammet, mit vier gülden Knöpfen. Und war das Küssen zusammengeknüpft mit einem gülden Gürtel, und über das Küssen gedeckt ein weiß seiden Tuch, Und es führten die Fraw, die das Kind trug, beide Hofmeister; Albrecht Spät, Landhofmeister und Gottfried von Zimmern, Freyherr. Bur-

kard Bondorf von Wüttingen trug ihr die Häß nach, *) Item hierunden vor dem Gemach stunden Krafft von Liechteneck, Hauß-Hofmeister mit vielen vom Adel und unedlen Personen. Hat jeglicher ein Kerzen in der Hand. Und waren an der Zahl 44 Kerzen. Item der Bischoff von Constanz und die vorgeschriebene Prälaten warteten in der Kirchen. Und da der junge Herr herabgetragen ward, giengen sie ihm in die Proceß entgegen. Mein gnädiger Herr Graf Ludwig blieb in seinem Gemach. — Der Bischoff mit dem Prälaten giengen dem jungen Herren nach biß in die Kirchen. Als man den jungen Herren in die Kirch bracht, giengen die Diener mit den Kerzen halb in die Kirchen: die andern blieben darvor haussen. Item, da er getaufft war worden, läutet man zu der Meß. Da gieng der Bischoff mit den Prälaten wieder in das Schloß. Holten meinen G. H. Graf Ludwigen in die Kirchen. Da die Meß aus war, zog man in das Schloß; da wurden die Herren und Prälaten zu Tisch gesetzt, und wards ihnen köstlich und wohl gebotten.

Seltenheit der Hebammen zu Herzog Christophs Zeiten.

Wie selten die Aerzte in Würtemberg bis auf die Zeiten des Herzogs Christoph waren, ist schon früher

*) „Ein schönes pfauenmäßiges Spectacul, welches aber anjezo nimmer so gar üblich ist."

Anmerkung von Crusius.

in diesen Jahrbüchern gezeigt worden. Wie selten zu jener Zeit auch noch die Hebammen — von ordentlichen Hebärzten wußte man noch gar nichts — waren, beweist nachfolgendes **Schreiben des Herzogs an den Stadtmagistrat zu Augsburg.**

Unsern Gruß zuvor, Fürsichtige, Ehrsame und Weise, liebe, Besondere.

Nachdem die Zeit (Gottlob) abermal herzu rucken thut, in welcher die hochgeborne Fürstin, Unser Freundlich liebe Gemahel Irer Geburt entbunden, und derselben verhoffentlich erfreuet werden soll, und dann hievor Anna **Mängin**, als ein Hebamm, etlichmal bei Irer Liebden gewesen, und dieselbige jezo gern widerumb bei Ir sehen wollt; So ist an Euch unser günstiges Begehren, dieweil sie sich ohne Euer Vorwissen nit von Euch aus der Stadt begeben darf, Ir wollendt ihr etlich Tag, inmaßen hievor von Euch auch geschehen ist, alher, zu bemeldter Unser geliebten Gemahel günstiglich erlauben, und also obbemeldter Zeit der Verhoften glücklichen Entbindung auswarten lassen. Daran beweiset Ir uns ein sonder angenehmes Wohlgefallen solches gegen Euch mit günstigem und nachbarlichem Willen (damit wir Euch geneigt seyn) haben zu erkennen. Dat. Stuttgarten Den 24. Oct. 1563.

Register
über
den Jahrgang 1827.

I. Sach-Register.

II. Orts = Register.

III. Personen-Register.



